



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2014/11

Bericht des Rechnungshofes

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen
und der Finanzierung
in Kärnten und Salzburg**

Weinmarketing

**Familie & Beruf
Management GmbH**

Rechnungshof
GZ 860.162/002-1B1/14

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2014



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung
in Kärnten und Salzburg**

Weinmarketing

Familie & Beruf Management GmbH

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg _____	5
BMLFUW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	Weinmarketing _____	163
BMFJ	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend	
	Familie & Beruf Management GmbH _____	267





Bericht des Rechnungshofes

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung
in Kärnten und Salzburg**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	11
Glossar _____	14

BMVIT**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie****Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung
in Kärnten und Salzburg**

KURZFASSUNG _____	18
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	34
Rechtliche Grundlagen _____	34
Verkehrsverbände in Kärnten und Salzburg _____	41
Leistungsangebot ÖPNRV _____	42
Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV _____	63
Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV _____	68
Beauftragung der Leistungen _____	107
Qualität der Verkehrsdienstleistungen _____	119
Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften _____	126
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	152
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	159

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Akteure im Verkehrsverbund _____	37
Abbildung 2:	Liniennetz ÖPNRV und Ortskerne in Kärnten _____	43
Abbildung 3:	Ist-Bedienstandards gemäß Salzburger Landes- mobilitätskonzept (in Kurspaaren Bus/Zug zwischen Gemeindezentrum und Hauptort 2005) _____	44
Abbildung 4:	Öffentliches Verkehrsnetz in Kärnten _____	52
Abbildung 5:	Öffentliches Verkehrsnetz in Salzburg _____	53
Tabelle 1:	Bevölkerung und Verkehrsnetze in Kärnten und Salzburg im Jahr 2012 _____	54
Tabelle 2:	Verkehrsaufkommen ÖPNRV im Kärntner Verkehrsverbund _____	55
Tabelle 3:	Verkehrsaufkommen ÖPNRV im Salzburger Verkehrsverbund _____	55
Tabelle 4:	Fahrgastentwicklung im Kärntner Verkehrs- verbund _____	59
Tabelle 5:	Fahrgastentwicklung im Salzburger Verkehrs- verbund _____	60
Abbildung 6:	Anteil der Kundengruppen an den gesamten Fahrten im Jahr 2012 _____	62
Abbildung 7:	Zahlungsströme bei der Finanzierung des ÖPNRV im Verbundraum Kärnten _____	64
Abbildung 8:	Zahlungsströme bei der Finanzierung des ÖPNRV im Verbundraum Salzburg _____	65
Tabelle 6:	Strukturelle Unterschiede in der Abwicklung und Finanzierung des ÖPNRV _____	66
Abbildung 9:	Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand im Jahr 2012 _____	68

Tabellen Abbildungen

Abbildung 10: Entwicklung der Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand _____	70
Tabelle 7: Bundesmittel für das Grundangebot Schiene _____	71
Abbildung 11: Anzahl der Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Kärnten und Salzburg in den Jahren 2008 bis 2012 _____	74
Tabelle 8: GuF-Mittel des Bundes für Kärnten und Salzburg ____	76
Tabelle 9: Bundesmittel für die Bestellerförderung in Kärnten und Salzburg _____	79
Tabelle 10: Landesmittel zur Finanzierung des ÖPNRV _____	82
Tabelle 11: Mittel der Gemeinden und Dritter zur Finanzierung des ÖPNRV _____	83
Tabelle 12: Entwicklung der Erlöse aus dem Verkauf von Tickets in den Jahren 2008 bis 2012 _____	88
Abbildung 12: Anteil der verkauften Tickets je Ticketkategorie nach Weglänge in Kärnten im Jahr 2011 _____	90
Abbildung 13: Anteil der verkauften Tickets je Ticketkategorie nach Weglänge in Salzburg im Jahr 2011 _____	91
Abbildung 14: Vergleich Anzahl verkaufter Tickets typischer Ticketkategorien im Jahr 2011 _____	93
Tabelle 13: Vergleich Ticketpreise (Normaltarif, Stand 1. Juli 2013) _____	94
Abbildung 15: Jährliche Tarifierpassungen nach Ticketkategorien (Durchschnitt über die Jahre 2008 bis 2012) _____	96
Abbildung 16: Entwicklung des Mitteleinsatzes für den ÖPNRV ____	100
Tabelle 14: Erlöse aus dem Ticketverkauf und Beitrag zu den Gesamtkosten des ÖPNRV im Jahr 2012 _____	103
Abbildung 17: Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV _____	104

Tabellen Abbildungen



Tabelle 15:	Netto- und Bruttoverträge für Verkehrsdienstleistungen _____	108
Tabelle 16:	Qualitätsanforderungen an Busse in Nettoverträgen der SVG _____	120
Tabelle 17:	Qualitätsvorgaben für den laufenden Betrieb – Vergleich eines Netto- und eines Bruttovertrags der SVG _____	121
Tabelle 18:	Verbundpartner im Kärntner und Salzburger Verkehrsverbund _____	128
Tabelle 19:	Mitarbeiter der VKG _____	134
Tabelle 20:	Mitarbeiter der SVG _____	134
Tabelle 21:	Ergebnisentwicklung der VKG _____	136
Tabelle 22:	Ergebnisentwicklung der SVG _____	137
Tabelle 23:	Finanzierung des betrieblichen Aufwands der VKG _	138
Tabelle 24:	Entwicklung der liquiden Mittel der VKG _____	139
Tabelle 25:	Finanzierung des betrieblichen Aufwands der SVG _	139
Tabelle 26:	Entwicklung der liquiden Mittel der SVG _____	141
Tabelle 27:	Zugekaufte Fremdleistungen der SVG _____	145
Tabelle 28:	Beratungsaufwand der SVG _____	146

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE VU	Freiwilliger Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen im Kärntner Verkehrsverbund ohne eigene Rechtspersönlichkeit
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	EURO
etc.	et cetera
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2008 i.d.g.F.
f(f).	fortfolgend
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967 i.d.g.F.
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuF	Grund- und Finanzierungsvertrag(-verträge)
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angaben verfügbar
KfI-G	Kraftfahrliniengesetz
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer

Abkürzungen



LGBL.	Landesgesetzblatt
LV	Leistungsvereinbarung
lt.	laut
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliche(s)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen (alt) vor Inkrafttreten des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 (ÖBB-Reform)
ÖBB-Unternehmensgruppe	ÖBB-Unternehmensgruppe im Sinne des Bundesbahngesetzes in der aktuellen Fassung
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr
ÖPNRV-G	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 i.d.g.F.
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PKW	Personenkraftwagen
PSO-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23. Oktober 2007 (Public Service Obligation)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RL	Richtlinie
S.	Seite
Salzburg AG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
SCHIG	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
SVG	Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
USt	Umsatzsteuer

Abkürzungen

VDV	Verkehrsdienstvertrag
vgl.	vergleiche
VKG	Verkehrsverbund Kärnten GesmbH
VPI	Verbraucherpreisindex
VU	Verkehrsunternehmen
VVB	Verkehrsverbund
VVK-G	Gesetz des Landes Kärnten über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten
VVOG	Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft(en)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar



Glossar

Bruttovertrag

Beim Bruttovertrag gibt das Verkehrsunternehmen die Fahrscheineinnahmen an den Auftraggeber weiter. Dieser zahlt dem Verkehrsunternehmen ein Entgelt in Abhängigkeit von den gefahrenen Kilometern, unabhängig davon, wie viele Fahrgäste das Leistungsangebot nutzten. Somit trägt das Verkehrsunternehmen nur das Kostenrisiko der vereinbarten Leistungserbringung. Das Einnahmenrisiko geht auf den Auftraggeber über.

Fernverkehr

Dies ist der überregionale Verkehr. Bei der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft ist dieser bspw. nach Zugkategorie gegliedert: Intercity, Eurocity, Railjet, D-Züge, EuroNight.

Haustarif

Dies ist der Tarif für eine Fahrkarte, die nur für ein Verkehrsunternehmen, nicht aber im gesamten Verkehrsverbund gültig ist.

Modal Split

Darunter versteht man die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel (z.B. PKW, Bahn, Bus, Rad).

Motorisierungsgrad

Dies ist das Verhältnis zwischen der Anzahl an Kraftfahrzeugen und Einwohnern in einem bestimmten, abgegrenzten Raum.

Nah- und Regionalverkehr

Dieser umfasst den städtischen und regionalen Verkehr; bei der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft ist er bspw. nach Zugkategorie gegliedert: S-Bahn, Regionalexpress, Regionalzug.

Nettovertrag

Beim Nettovertrag verbleiben die Fahrscheineinnahmen beim Verkehrsunternehmen. Der Auftraggeber deckt die vereinbarte Differenz zwischen den geplanten Fahrscheineinnahmen und den Betriebskosten des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen trägt damit sowohl das Einnahmen- als auch das Kostenrisiko.

ÖBB-Unternehmensgruppe

Darunter wird die ÖBB-Unternehmensgruppe im Sinne des Bundesbahngesetzes verstanden.

Verkehrsverbund

Es handelt sich um eine kooperative Institution kraft privatrechtlicher Verträge zwischen den Gebietskörperschaften (Grund- und Finanzierungsverträge zwischen Bund und dem/der betreffenden Land/Gemeinde) einerseits sowie zwischen den Gebietskörperschaften bzw. deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und den einzelnen Verkehrsunternehmen andererseits (Verkehrsdienstverträge).

Zugkilometer

Dies sind die von einem Zug zurückgelegten Kilometer.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg

An der Finanzierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV) in den Ländern Kärnten und Salzburg war eine Vielzahl von Aufgabenträgern und Systempartnern beteiligt. Weder der Bund noch die Länder Kärnten und Salzburg bzw. deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verfügten über eine Gesamtübersicht der für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel. Bislang wurde auf Bundesebene kein ÖPNRV-Monitoring realisiert. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Mitteleinsatz auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern.

Die öffentlichen Mittel betragen nach den Erhebungen des RH im Jahr 2012 in Kärnten rd. 107 Mio. EUR und in Salzburg rd. 122 Mio. EUR. Die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV waren im Jahr 2012 in Kärnten mit rd. 12 % von insgesamt rd. 122 Mio. EUR deutlich niedriger als jene in Salzburg mit rd. 33 % von rd. 180 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum sanken das Verkehrsangebot im ÖPNRV in Kärnten um rd. 6 % und die Fahrgastzahlen um rd. 9 %, während im Land Salzburg das Verkehrsaufkommen um rd. 5 % und die Fahrgastzahlen um rd. 4 % anstiegen. Die Nutzer des ÖPNRV zahlten in Kärnten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt deutlich weniger als im Land Salzburg mit durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt. Dennoch war die Nachfrage nach dem ÖPNRV im Land Salzburg wesentlich höher als in Kärnten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Leistungsangebote der Verkehrsverbände,
- der Finanzierung des ÖPNRV,
- der Beauftragung der Verkehrsdienstleistungen insbesondere vor dem Hintergrund der Ausschreibungspflichten gemäß EU-rechtlicher Vorschriften und
- der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

in den Ländern Kärnten und Salzburg. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Das ÖPNRV-G 1999 definiert Verkehrsverbände¹ als Kooperation von Verkehrsunternehmen zur Optimierung des Gesamtangebots des ÖPNRV, um die Benutzung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund eines Gemeinschaftstarifs sicherzustellen. Das ÖPNRV-G 1999 verlangt für jeden Verbundraum die Einrichtung einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft. Deren wesentliche Aufgaben waren:

- die Entwicklung des Verbundtarifs,
- die Koordination und Bestellung von Verkehrsdiensten,
- die Kontrolle der Qualitätskriterien und Einhaltung der Bestimmungen von Verkehrsdienstverträgen und
- die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinienverkehr sowie
- die Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Auftrag von Gebietskörperschaften. (TZ 2)

Die Organisation stellte sich aufgrund der Vielzahl der Akteure sowohl auf Seite der Finanzierung als auch auf Seite der Leistungserbringung als sehr komplex dar. (TZ 2)

¹ § 4 ÖPNRV-G 1999



Kurzfassung

BMVIT

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Die in Österreich unmittelbar geltende Verordnung (EG) 1370/2007 („PSO-Verordnung“) zielt auf eine Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße und Schiene und eine entsprechende Markt-Liberalisierung ab. Das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Kraft stehende ÖPNRV-G 1999 sowie das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kfl-G) standen zum Teil im Widerspruch zu den seit Dezember 2009 geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen der PSO-Verordnung. Dies erhöhte das Risiko einer fehlerhaften Anwendung der Bestimmungen und damit von Rechtsstreitigkeiten. (TZ 3, 4)

Verkehrsverbände in Kärnten und Salzburg

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung setzte sich der Kärntner Verkehrsverbund („Kärntner Linien“) aus elf, der Salzburger Verkehrsverbund aus 29 Verkehrsunternehmen zusammen. Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft war in Kärnten die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH (VKG, gegründet 2000) und im Land Salzburg die Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG, gegründet 1995). Beide Gesellschaften standen zu 100 % im Eigentum des jeweiligen Landes. (TZ 5)

Leistungsangebot ÖPNRV

Verkehrspolitische Vorgaben

Der Kärntner Regionalverkehrsplan aus 2011 definierte fünf Größenkategorien für Ortskerne und ordnete ihnen bestimmte, sehr vage formulierte Bedienstandards (z.B. „regelmäßiger Taktverkehr in den verkehrlichen Spitzenzeiten“) für den öffentlichen Verkehr zu. Im Jahr 2012 waren die Bedienstandards bei 98 % der Ortskerne erfüllt. Durch die wenig konkrete Definition der Bedienstandards war eine einheitliche Qualität in der Versorgung vergleichbarer Siedlungsgebiete nicht sichergestellt. (TZ 6)

Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 legte als Zielvorgabe für den öffentlichen Verkehr konkrete (Mindest-)Bedienstandards anhand der Anzahl der täglichen Kurse zwischen allen Gemeinden und dem jeweiligen Bezirkshauptort fest. Im Jahr 2011 waren diese Bedienstandards bei 14 % der Gemeinden nicht erfüllt, 42 % der Gemeinden waren besser als dem Soll entsprechend versorgt. Das Landesmobilitätskonzept enthielt keine konkreten Umsetzungsfristen und keine konkreten Rahmenbedingungen für alternative Gelegenheitsverkehre. Bei der Kategorisierung der Gemeinden fehlten touristische Parameter. (TZ 6)

Kurzfassung

Wirkungsziele

In den Landesbudgets von Kärnten und Salzburg waren in den Jahren 2008 bis 2012 hinsichtlich des ÖPNRV keine Wirkungsziele, keine messbaren Indikatoren und keine Fristen für die Zielerreichung definiert, die eine direkte Verknüpfung mit dem Landesbudget oder mit den Finanzplänen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften vorsahen. (TZ 7)

Genderaspekte im Verkehrsangebot

Die Landesverkehrskonzepte in Kärnten und Salzburg sowie die den zukünftigen Ausschreibungen der VKG zugrunde liegende funktionale Leistungsbeschreibung berücksichtigten die speziellen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen nicht explizit. (TZ 8)

Umfang des Angebots

Bezogen auf den Dauersiedlungsraum war die Netzdichte des ÖPNRV in Kärnten und im Land Salzburg mit rund zwei Netz-km je km² etwa gleich. Die durchschnittliche Bedienhäufigkeit, d.h. die Anzahl der an einer beliebigen Haltestelle im Durchschnitt je Tag angebotenen Fahrtmöglichkeiten je Fahrtrichtung, war im Land Salzburg (13) mehr als doppelt so hoch wie in Kärnten (5,5). (TZ 9)

Die überprüften Länder wiesen eine deutlich gegenläufige Entwicklung des Verkehrsaufkommens im ÖPNRV auf. Das Verkehrsaufkommen im ÖPNRV (in Mio. gefahrenen Fahrzeug-km) sank in Kärnten von 2008 bis 2012 insgesamt um rd. 6 %. Demgegenüber stieg es im Land Salzburg im gleichen Zeitraum um rd. 5 % an. Dies war einerseits auf die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten, andererseits auf eine unterschiedliche verkehrspolitische Schwerpunktsetzung zurückzuführen. Während das Land Salzburg das vor allem für die flächige Erschließung des ländlichen Raums wesentliche Angebot im Busverkehr beibehielt, reduzierte das Land Kärnten dieses im überprüften Zeitraum deutlich. (TZ 9)

Während der Kärntner Verkehrsverbund nur in geringem Maß über die Landesgrenzen hinausgehenden öffentlichen Verkehr anbot, bezog das Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbunds größere Gebiete in Oberösterreich, der Steiermark und Deutschland mit ein, was im Interesse der Kunden lag und der Förderung des öffentlichen Verkehrs diente. (TZ 10)



Kurzfassung

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Nachfrage

Die Anzahl der im Kärntner Verkehrsverbund beförderten Fahrgäste nahm von 2008 (43,4 Mio.) bis 2012 (39,6 Mio.) um 8,8 % ab. Die Anzahl der im ÖPNRV im Land Salzburg beförderten Fahrgäste stieg von 2008 (63,7 Mio.) bis 2012 (68 Mio.) um 6,8 %. Die SVG hatte die Anzahl der beförderten Schüler und Lehrlinge trotz einer 2008 bis 2012 abnehmenden Anzahl von Freifahrt-Anträgen konstant (bei 30 Mio.) belassen. Bei Berücksichtigung der Abnahme der Freifahrt-Anträge ergäbe sich von 2008 bis 2012 eine Steigerung der Fahrgäste im Salzburger Verkehrsverbund von rd. 4 %. Die Zunahme der Fahrgastzahlen im Land Salzburg war ein Indikator dafür, dass der öffentliche Verkehr dort den Bedürfnissen der Kunden besser entgegenkam als in Kärnten. (TZ 11)

Schüler und Lehrlinge machten sowohl in Kärnten (68 %) als auch im Land Salzburg (50 %) die größte Kundengruppe aus. In Salzburg spielten zusätzlich die Kundengruppen der Pendler und der Gelegenheitsfahrer (wie bspw. Touristen) eine größere Rolle als in Kärnten. (TZ 12)

Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV

Die Finanzierung des ÖPNRV in Kärnten und im Land Salzburg war komplex. Dies ergab sich aus der Vielzahl an Aufgabenträgern und Systempartnern, die an der Finanzierung und Abwicklung des ÖPNRV beteiligt waren. Die Einführung von Verkehrsverbänden erhöhte die Komplexität der Finanzierungsströme. (TZ 13)

In Kärnten gab es Probleme aufgrund der unzureichenden Verbundintegration der Stadtwerke Klagenfurt AG, der vermeidbaren Unsicherheiten der Fahrgäste hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der ausgegebenen Fahrkarten, der fehlenden bzw. uneinheitlichen Meldungen der Verkehrsunternehmen zu Anzahl und Erlösen aus den Tickets und aufgrund der fehlenden Einnahmenaufteilung. Auch in Salzburg gab es ein Transparenzdefizit, weil kein vollständiger Überblick über die von den Verkehrsunternehmen eingehobenen Haus- tarife bestand. (TZ 13)

Finanzierungs- beiträge zum ÖPNRV

Finanzierungsbeiträge der Gebietskörperschaften

Im Jahr 2012 finanzierte die öffentliche Hand den ÖPNRV in Kärnten mit rd. 107 Mio. EUR und im Land Salzburg mit rd. 122 Mio. EUR. Dies entsprach einem durchschnittlichen Beitrag je Einwohner des Landes von rd. 193 EUR (Kärnten) bzw. 228 EUR (Salzburg). (TZ 14)

Kurzfassung

Das Rückgrat der Finanzierung des ÖPNRV bildeten sowohl in Kärnten als auch im Land Salzburg die Mittel des Bundes für das Grundangebot Schiene, für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie für die Grund- und Finanzierungsverträge und die Bestellerförderung. Die Zahlungen des Bundes wurden durch Beiträge der Länder und Gemeinden ergänzt. Zur Finanzierung der Stadtverkehre in Klagenfurt und in Salzburg leisteten die Stadtgemeinden entsprechende Beiträge. Die Vielzahl der Finanziers des ÖPNRV (drei Gebietskörperschaften, auf Ebene des Bundes mehrere Bundesministerien) stand klaren Entscheidungsstrukturen entgegen und erschwerte Reformansätze zur Vereinfachung und Verbesserung des ÖPNRV-Systems. (TZ 14)

Für die Bestellung und Finanzierung eines Grundangebots im Schienenpersonenverkehr war der Bund zuständig. Der Bestellumfang für ganz Österreich betrug im Jahr 2012 rd. 606 Mio. EUR. Davon entfielen auf die Bestellungen in Kärnten rd. 41 Mio. EUR, im Land Salzburg rd. 42 Mio. EUR. Die Umstellung des Grundangebots Schiene auf eine konkrete Leistungsbestellung im Jahr 2010 war mit einem Zuwachs an Transparenz und Planungssicherheit verbunden. Damit ging aber in Kärnten und im Land Salzburg eine Erhöhung der diesen Ländern zugerechneten Mittel von 50 % bzw. 56 % einher. (TZ 15)

In Kärnten betrugen die Zahlungen des Bundes aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Jahre 2012 rd. 24,0 Mio. EUR. Die Anzahl der Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt verringerte sich im Zeitraum 2008 bis 2012 um rd. 9,9 %. Im Land Salzburg betrugen die Zahlungen des Bundes aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Jahr 2012 rd. 20,7 Mio. EUR. Die Reduktion der Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt war im betrachteten Zeitraum mit rd. 2,8 % weniger deutlich als in Kärnten. In beiden Ländern hatten die Schüler – infolge der Differenzierung von Bildungsangeboten – längere An- und Abfahrtswege zu bewältigen. (TZ 16)

Die Grund- und Finanzierungsverträge zwischen der Republik Österreich, dem jeweiligen Bundesland und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft legten die finanziellen und organisatorischen Grundlagen des ÖPNRV fest. Sie basierten auf historischen Grundlagen. Die Höhe der Mittel im jeweiligen Grund- und Finanzierungsvertrag (im Jahr 2012 in Kärnten rd. 5,2 Mio. EUR, im Land Salzburg rd. 4,9 Mio. EUR) orientierte sich überwiegend an der zuvor gewährten Tarifsubventionierung und weniger am Umfang der bestellten Verkehrsdienstleistungen. Dies entsprach nicht den Intentionen einer wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die in den Grund- und Finanzierungsverträgen festgelegten Rahmenbe-

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

dingungen für die Leistungsbeauftragung wurden in Kärnten nicht durchgehend eingehalten; dessen ungeachtet erfolgten Zahlungen. (TZ 17)

Die Bestellerförderung des BMVIT sah eine bis zu 50 %ige Bundesförderung sowohl von Linienverkehren als auch von alternativen Betriebsformen unter der Voraussetzung vor, dass das Land oder die Gemeinde Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellte. Die Mittel aus der Bestellerförderung gingen in den Ländern Kärnten und Salzburg im überprüften Zeitraum um rd. 44 % auf zuletzt rd. 0,7 Mio. EUR bzw. um rd. 59 % auf rd. 0,8 Mio. EUR zurück. Die Praxis, die Förderung jeweils nur für ein Jahr zu vergeben sowie der Rückgang der Mittel erschwerte die Planbarkeit längerfristig angelegter Projekte. (TZ 18)

In Kärnten lag der Schwerpunkt des Landes auf der Bereitstellung jenes Schienenverkehrsangebots, das über das vom Bund finanzierte Grundangebot Schiene hinausging (z.B. Kärnten Takt, Schnellbahn Kärnten, Rollmaterialbeiträge), jener der Gemeinden lag auf der Finanzierung des Personennahverkehrs innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und unmittelbar angrenzender Bereiche. Im Jahre 2012 trugen das Land Kärnten mit insgesamt rd. 19,0 Mio. EUR und die Gemeinden inkl. der Stadtwerke Klagenfurt AG und Dritter mit insgesamt rd. 17,1 Mio. EUR zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Der Anstieg der Beiträge des Landes Kärnten um rd. 37 % im überprüften Zeitraum war vor allem auf die Einführung neuer Schnellbahn-Verbindungen („Kärnten Takt“) zurückzuführen. (TZ 19)

Zur Mitfinanzierung des Grundangebots Schiene bestand im Land Salzburg ein Verkehrsdienstvertrag des Landes mit den ÖBB aus dem Jahr 1998. Weiters finanzierte das Land das über das Grundangebot Schiene hinausgehende Schienenverkehrsangebot und trug gemeinsam mit der Salzburg AG die Abgangsdeckung der Salzburger Lokalbahnen. Im Jahr 2012 trugen das Land Salzburg mit insgesamt rd. 18,4 Mio. EUR und die Gemeinden inkl. Regionalverbände und Salzburg AG mit insgesamt rd. 35,3 Mio. EUR zur Finanzierung des ÖPNRV bei. (TZ 19)

Im Kärntner Landeshaushalt waren die den laufenden Betrieb des ÖPNRV betreffenden Einnahmen und Ausgaben unter einem Ansatz verbucht. Die vom Land Salzburg an die SVG geleisteten Zahlungen waren nicht in einem Ansatz bzw. Posten des Landeshaushalts zusammengefasst. Sie waren daher aus den veröffentlichten Budgetdaten nicht ableitbar und für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar dargestellt. (TZ 20)

Kurzfassung

Finanzierungs- und Leistungsübersicht zum ÖPNRV

Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden trugen in unterschiedlichem Ausmaß zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verfügten über keine vollständige Übersicht hinsichtlich aller für ihren Verbundbereich maßgeblichen Finanzierungsbeiträge bzw. eingesetzten öffentlichen Mittel. Bislang unterblieb eine österreichweite, strukturierte Erfassung wesentlicher ÖPNRV-Daten (wie z.B. Einsatz öffentlicher Mittel, Beiträge der Fahrgäste, Verkehrsangebot, Fahrgastentwicklung etc.). Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Einsatz öffentlicher Mittel auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern. (TZ 21)

Finanzierungsbeiträge der Fahrgäste

Die Erlöse aus dem Verkauf von Tickets setzen sich aus den Erlösen für Tickets nach dem Verbundtarif, für Tickets nach den Haustarifen der Verkehrsunternehmen und aus den Selbstbehalten für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zusammen. Im überprüften Zeitraum stiegen die Erlöse aus dem Verkauf von Fahrkarten sowohl in Kärnten als auch in Salzburg. Während die Selbstbehalte für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zurückgingen, nahmen die Erlöse sowohl aus dem Verkauf von Verbundtickets als auch von Tickets nach Haustarifen zu. (TZ 22)

Sowohl in Kärnten als auch im Land Salzburg war der Verbundbereich in Tarifzonen gegliedert (Wabenmodell). Bei den Regionalzonen konzentrierte sich die Nachfrage in Salzburg auf Weglängen zwischen zwei bis sechs Regionalzonen. Demgegenüber wiesen die Ticketverkäufe in Kärnten auf eine flächigere Nachfrage nach dem ÖPNRV hin. Tickets in der Kernzone waren in Kärnten nicht so stark nachgefragt wie in Salzburg. Nach Tickets über eine hohe Zonenanzahl herrschte in beiden Ländern eine geringe Nachfrage. (TZ 23)

Der Salzburger Verkehrsverbund verkaufte in allen Ticketkategorien wesentlich mehr Tickets als der Kärntner Verkehrsverbund. In Salzburg und Kärnten waren Unterschiede in den Ticketpreisen gegeben, aus denen sich aber die großen Unterschiede in der Anzahl verkaufter Tickets nicht ableiten ließen. So wurden in der Kernzone Salzburg (Stadttarif) deutlich mehr Einzelkarten verkauft als in Kärnten, obwohl der Normalpreis der Tickets in Kärnten um bis zu 20 % tiefer lag. (TZ 24)

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

Die durchschnittliche jährliche Tarifierhöhung war im Land Salzburg bei allen Ticketkategorien höher als in Kärnten, ohne dass sich das nachteilig auf die Nachfrage auswirkte. Die durchschnittlichen jährlichen Tarifierhöhungen lagen sowohl in Kärnten als auch in Salzburg größtenteils über der allgemeinen Preisentwicklung in Österreich. (TZ 25)

In einem Verkehrsverbund kann der Fahrgast mit einer Fahrkarte auf einer Strecke mehrere Verkehrsunternehmen benutzen. In der Folge verbleibt entweder das gesamte Entgelt für diese Strecke bei einem Verkehrsunternehmen oder die Einnahmen müssen nachträglich nach einem Aufteilungsschlüssel aufgeteilt werden. (TZ 26)

Seit dem Jahr 2005 bestand in Kärnten in Bezug auf die Einnahmenaufteilung eine ursprünglich als Provisorium gedachte Lösung, bei der alle Erlöse durch Fahrscheineinnahmen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen verblieben (Inkassomodell). Im Zuge der ab 2013 geplanten Vergabe im Wettbewerb sollten dem Ausschreibungsgewinner alle für seine Region eingenommenen Ticketerlöse zugeschrieben werden. Für die Einnahmenaufteilung drohte im Übergangszeitraum eine Ungleichbehandlung der Verkehrsunternehmen. Den Gewinnern der ersten Ausschreibungen werden Erlöse von Tickets für ihre Regionen, die in den anderen Regionen eingenommen werden, zugesichert. Für deren Ablieferung sind die in den noch nicht ausgeschriebenen Regionen tätigen Verkehrsunternehmen bis zur Ausschreibung vertraglich jedoch nicht verpflichtet. (TZ 26)

Innerhalb des Salzburger Verkehrsverbunds sollte die Einnahmenaufteilung auf Basis eines 2007 entworfenen Einnahmenaufteilungsvertrags zwischen der SVG und allen beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war jedoch noch keine endgültige Einigung über den anzuwendenden Aufteilungsschlüssel erfolgt. Die SVG verfügte über keine Möglichkeiten, die beteiligten Verkehrsunternehmen zu einer rascheren Einigung auf einen endgültigen Einnahmenaufteilungsschlüssel zu veranlassen. (TZ 26)

Mittleinsatz für den ÖPNRV

Im Zeitraum 2008 bis 2012 stieg der Mittleinsatz in Kärnten insgesamt um rd. 25,5 % auf 121,6 Mio. EUR und im Land Salzburg insgesamt um rd. 21,2 % auf 180,1 Mio. EUR an. Die Zunahme war vor allem auf den sprunghaften Anstieg der den Ländern zugerechneten Bundesmittel für das Grundangebot Schiene zurückzuführen.

Kurzfassung

ren. Während im überprüften Zeitraum bei gleichzeitiger Zunahme der eingesetzten Mittel das Verkehrsangebot und das Fahrgastaufkommen in Kärnten zurückgingen, stiegen im Land Salzburg der Umfang des Verkehrsangebots und die Fahrgastzahlen an. (TZ 27)

Die Fahrgäste trugen über den Kauf von Fahrscheinen zur Abdeckung der ÖPNRV-Kosten bei. Die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten waren in Kärnten mit rd. 12 % deutlich niedriger als jene im Land Salzburg mit rd. 33 %. Dies deutete auf eine wesentlich intensivere Nutzung des öffentlichen Verkehrsangebots in Salzburg hin. Die Nutzer des ÖPNRV in Kärnten zahlten im Jahr 2012 durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt, während es im Land Salzburg durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt waren. Dies hatte aber keinen Einfluss auf die hohe Nachfrage nach dem ÖPNRV in Salzburg. (TZ 28)

Beauftragung der Leistungen

Beauftragungsmodelle

In Kärnten schloss die VKG mit allen Verkehrsunternehmen Verkehrsdienstverträge als Nettoverträge ab. Hinzu kamen sogenannte Durchführungsvereinbarungen und Subventionsverträge, in welchen die Gemeinden Zusatzleistungen bestellten und finanzierten. Ab dem Jahr 2009 wandelte die VKG die auf unbestimmte Zeit in Form von Dienstleistungskonzessionsverträgen abgeschlossenen Verkehrsdienstverträge in befristete Verträge um. Diese überschritten jedoch die in der PSO-Verordnung definierten maximal zulässigen Laufzeiten erheblich. (TZ 29)

In Salzburg beauftragte die SVG bis zum Jahr 2009 die Verkehrsunternehmen – ohne Durchführung eines wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens – im Rahmen von Nettoverträgen und unterschied dabei die Beauftragung von Bestandsverkehren und die Beauftragung von Zusatzbestellungen. Die Kosten für Zusatzbestellungen trugen die Gemeinden bzw. Regionalverbände. Einzelne Verträge schloss die SVG ohne Befristung ab, was einer Stärkung des Wettbewerbs entgegenstand. (TZ 29)

Vorgehensweise bei der Ausschreibung

In Kärnten war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch keine Verkehrsdienstleistung nach der PSO-Verordnung ausgeschrieben bzw. vergeben worden. Ab 2008 begann die VKG, eine Neuausschreibung für den gesamten Verbundraum zu erarbeiten. Die einzelnen Aufträge sollten als Dienstleistungskonzession mittels funktionaler

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

Leistungsbeschreibung vergeben werden. Die funktionale Leistungsbeschreibung gibt Rahmenbedingungen vor, wobei die Planung, die Lösungsansätze sowie die genaue Ausgestaltung der Leistung vom Auftragnehmer übernommen werden. Obwohl die PSO-Verordnung bereits seit 2009 galt, begann die VKG erst im Jahr 2013 mit den Ausschreibungen. (TZ 30)

In Salzburg beschloss die Landesregierung im Jahr 2007, die Linien des regionalen Busverkehrs zu 13 Linienbündeln zusammenzufassen. Die Ausschreibung der Salzburger Stadtverkehre war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in die Überlegungen miteinbezogen. Die für die Erteilung von Konzessionen gemäß KfI-G zuständige Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung wurde beauftragt, innerhalb dieser Linienbündel die Laufzeiten der Konzessionen zu harmonisieren. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die SVG rd. 25 % der gesamten Busverkehrsleistung bzw. rd. 42 % der regionalen Busverkehrsleistung im Wettbewerb vergeben. (TZ 30)

Beauftragung der Stadtverkehre

In Kärnten wurde der von der Stadtwerke Klagenfurt AG betriebene Stadtverkehr als einziger Verkehr im Verbundraum nicht durch die VKG, sondern direkt von der Stadt Klagenfurt bestellt. Zwischen der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG bestand eine unbefristete Vereinbarung über die Anwendung des Verbundtarifs in Form eines Briefs mit Gegenbrief. Ein Verkehrsdienstvertrag wurde bislang nicht abgeschlossen. Trotzdem erhielt die Stadtwerke Klagenfurt AG die gesamte vom Bund zur Verfügung gestellte Verbundabgeltung. (TZ 31)

In Salzburg war die Ausschreibungspflicht der Stadtverkehre Gegenstand aktueller Diskussionen zwischen der Stadt Salzburg bzw. der Salzburg AG und der SVG. Die Salzburg AG betrieb den Obus-Verkehr der Stadt Salzburg. Sie erhielt im Jahr 2009 eine eisenbahnrechtliche Konzession für den weiteren Betrieb der Obusse bis zum Jahr 2059. Damit schuf die Behörde Rahmenbedingungen, die eine wettbewerbliche Vergabe erschwerten. Das Unternehmen A, an dem die Salzburg AG 49 % und ein privates Unternehmen 51 % hielten, war mit dem Betrieb des Dieselbusverkehrs in der Stadt bzw. aus der Stadt ins Umland hinaus beauftragt. Einige Linien des Unternehmens A waren Teil der zur Ausschreibung vorgesehenen Linienbündel. Die stadintern geführten Linien waren nicht Teil des Ausschreibungszeitplans. Die Beauftragung der stadinternen Verkehre

Kurzfassung

durch die SVG ohne wettbewerbliches Verfahren war nicht zulässig. (TZ 31)

Prüfung Überkompensation

Eine Überkompensation liegt vor, wenn bei der Erbringung einer Verkehrsdienstleistung die Summe aus den Kosten und einem angemessenen Gewinn abzüglich aller Einnahmen und sonstiger positiver finanzieller Effekte niedriger ist als die von der öffentlichen Hand gewährte Ausgleichsleistung. Weder in Kärnten noch im Land Salzburg führten die VKG bzw. die SVG bei den bestehenden Verkehrs-dienstverträgen Prüfungen zu übermäßigen Ausgleichsleistungen durch. Dies widersprach europarechtlichen Bestimmungen und barg das Risiko in sich, öffentliche Gelder unzweckmäßig sowie ineffektiv zu verwenden. (TZ 32)

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

In Kärnten wiesen die bestehenden Verkehrsdienstverträge keine strengen Qualitätsbestimmungen den Fuhrpark bzw. die Buslenker betreffend, sehr wohl aber ein Pönalsystem auf. Sowohl Qualitätskriterien als auch die Pönalregelungen waren in allen Verkehrsdienstverträgen einheitlich ausgestaltet. Die VKG führte weder Qualitätsüberprüfungen durch noch wandte sie das Pönalsystem an. Die in Ausarbeitung befindlichen Ausschreibungsunterlagen sahen noch nicht näher definierte Qualitätsstandards vor. (TZ 33, 34)

Im Land Salzburg enthielten die bis zur Ausschreibung der Linienbündel abgeschlossenen Nettoverträge Qualitätsvorgaben zum Fuhrpark und zum laufenden Betrieb, die unternehmens- bzw. vertragsabhängig sehr unterschiedlich waren. Damit verabsäumte es die SVG, ein von allen Busunternehmen anzustrebendes Qualitätsniveau festzulegen. Die Qualitätskriterien für den Fuhrpark orientierten sich vielmehr am im jeweiligen Verkehrsunternehmen vorhandenen Fuhrpark. (TZ 33)

Die SVG beauftragte jährliche Qualitätskontrollen dieser Busverkehre durch externe Unternehmen, die wenig aussagekräftige Ergebnisse lieferten. Die ab dem Jahr 2009 abgeschlossenen Bruttoverträge enthielten konkrete Vorgaben zum laufenden Betrieb und sahen bei einer Nichteinhaltung Pönalregelungen vor. Die SVG beauftragte erstmalig im Jahr 2012 ein externes Unternehmen mit dem umfassenden Controlling eines Bruttovertrags, bei dem sich zahlreiche Beanstandungen ergaben. (TZ 33, 34)

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften forderten österreichweit die Barrierefreiheit bei den im Buslinienverkehr einzusetzenden Bussen in unterschiedlichem Ausmaß ein. In Kärnten war in den bestehenden Verkehrsdienstverträgen eine Barrierefreiheit nicht zwingend vorgesehen. Die aktuellen Ausschreibungsunterlagen stellten bezüglich der Barrierefreiheit auf den gesetzlichen Mindeststandard ab. Im Land Salzburg wies die SVG in den Ausschreibungsunterlagen die Bewerber auf die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes hin, die Barrierefreiheit war aber kein Muss-Kriterium für die auf den ausgeschriebenen Linien einzusetzenden Busse. (TZ 35)

Verkehrsverbund- organisations- gesellschaften

Zusammenarbeit Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften – Verkehrsunternehmen

Im Kärntner Verkehrsverbund organisierten sich die Verkehrsunternehmen in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsunternehmen (ARGE VU). Diese war ein freiwilliger Zusammenschluss aller Verkehrsunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und ohne vertragliche Grundlage. Beschlüsse der ARGE VU waren damit rechtlich nicht durchsetzbar. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und der VKG funktionierte aber gut. (TZ 37)

Im Land Salzburg war die Zusammenarbeit zwischen der SVG und den Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbundkooperationsvertrag geregelt und erfolgte in der Vollversammlung, dem Lenkungskreis und den Fachausschüssen. Die Vorgehensweise erleichterte aufgrund der großen Anzahl der Verkehrsunternehmen eine fokussierte Willensbildung. Die Rolle der SVG wird sich mit zunehmender Umstellung der Bestellungen auf Bruttoverträge laufend von einer koordinierenden Funktion hin zur vollen Ergebnis- und Einnahmenverantwortung verändern. (TZ 37)

Zusammenarbeit Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften – Ämter der Landesregierungen

In Kärnten war der Regionalverkehrsplan in enger Kooperation der zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und der VKG entwickelt worden. Die beim Amt der Kärntner Landesregierung bestehende Verkehrsplanungskompetenz und die enge Zusammenarbeit mit der VKG waren zweckmäßig, weil damit die verkehrspolitischen Vorgaben des Landes und die opera-

Kurzfassung

tive Umsetzung durch die VKG eng verzahnt waren. Die VKG verfügte über kein Strategiekonzept. (TZ 38)

Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung und einem Beratungsunternehmen entwickelt. Neben den Vorgaben des Landesmobilitätskonzepts verfügte die SVG über kein Strategiekonzept. Das Land leistete eine Reihe von Zahlungen an Verkehrsunternehmen, ohne die SVG darüber zu informieren. Beim Amt der Salzburger Landesregierung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur mehr ein Mitarbeiter für den Bereich ÖPNRV zuständig. Auch bei Übertragung der operativen Verkehrsplanung an die SVG sollte das Amt der Landesregierung weiterhin über ausreichende Verkehrsplanungskompetenz verfügen, weil nur dann strategische Vorgaben für den ÖPNRV erarbeitet werden können und deren Umsetzung überprüft werden kann. (TZ 38)

Personal

In den Jahren 2008 bis 2012 waren in der VKG in Kärnten durchschnittlich 12,8 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) beschäftigt. Die Frauenquote betrug im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 31 %. (TZ 39)

Die Anzahl der durchschnittlich bei der SVG in Salzburg beschäftigten Mitarbeiter (in VZÄ) stieg von 15,7 (2008) auf 20,4 (2012). Dieser Zuwachs war auf die Übernahme von Verkehrsplanungsaufgaben vom Amt der Salzburger Landesregierung, auf die Abwicklung der Landesförderung für Jahreskarten sowie auf den Aufbau einer Abteilung für Recht und Vergabe für die Ausschreibung von Linienbündeln zurückzuführen. Die Frauenquote sank bei der SVG im überprüften Zeitraum von 49 % auf 38 %. (TZ 39)

Ergebnisentwicklung

Die VKG in Kärnten wies im überprüften Zeitraum stets ausgeglichene Ergebnisse auf. Sie bildete keine neuen Rücklagen. Die SVG in Salzburg wies von 2008 bis 2012 positive Jahresergebnisse aus. (TZ 40)

Subventionen, Gewinnverwendung und liquide Mittel

Die VKG in Kärnten verfügte im überprüften Zeitraum über Liquiditätsreserven in der Höhe von rd. 4 Mio. EUR bei gleichzeitiger Verschuldung des Landes Kärnten. Davon waren 3,0 Mio. EUR auf einem Festgeldkonto auf bis zu einem Jahr gebunden. Das Land plante, die Reserven bis zum August 2015 für die Finanzierung der Kärntner S-Bahn aufzubrauchen. (TZ 41)

Die SVG in Salzburg führte die 2008 bis 2012 angefallenen Gewinne von insgesamt 9 Mio. EUR einer Investitionsrücklage zu. Auch die erheblichen Rückstellungen für zu leistende, aber noch nicht endgültig definierte Zahlungen an die Verkehrsunternehmen trugen zu einem hohen Stand an liquiden Mitteln während des gesamten überprüften Zeitraums bei. Ein klarer Konnex zwischen der mehrjährigen Investitionsvorschau der SVG und den gebildeten Rücklagen war nicht ersichtlich. (TZ 41)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestanden bei der VKG in Kärnten mit Ausnahme der Zeichnungsberechtigungen und der Mel-dungsverpflichtung an den Aufsichtsrat trotz des von der Gesellschaft verwalteten Gebarungsvolumens und der Komplexität der Zahlungsströme keine schriftlichen Aufzeichnungen zum IKS. (TZ 42)

Die SVG in Salzburg erstellte Ende 2010 ein umfangreiches und ausführliches Dokument zur Festlegung und Beschreibung des IKS. Der Geschäftsführer gab das Dokument zwar Anfang 2011 frei, die auf dem Dokument vorgesehene Bestätigung durch alle Mitarbeiter erfolgte allerdings nicht. (TZ 42)

Ausgelagerte Tätigkeiten/Fremdleistungen/Beratungsleistungen

In den Jahren 2004 bis 2012 vergab die VKG in Kärnten Aufträge in der Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR an verschiedene Abspaltungen bzw. Personen jenes Unternehmens, das vor Gründung der VKG für die Verwaltung und Abwicklung des Verbundraums Kärnten verantwortlich zeichnete. Die Auftragssummen lagen großteils über den Wertgrenzen für Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2006. Die Auftragsvergaben erfolgten jedoch ohne Ausschreibung und waren damit vergaberechtlich unzulässig. Die gesamte Auftrags-summe entsprach den Personalkosten von rund drei Mitarbeitern

Kurzfassung

über den gesamten Zeitraum. Es erfolgte seitens der VKG keine nachvollziehbare Abwägung, ob eine Beauftragung externer Dienstleister oder der Aufbau von unternehmensinternem Know-how zweckmäßiger wäre. (TZ 43)

Der Beratungsaufwand der SVG in Salzburg nahm von 2008 bis 2012 stark zu. Der starke Anstieg war in erster Linie auf den Zukauf von Know-how im Rahmen der Planung und Ausschreibung von Linienbündeln, Zukäufe im Bereich der Schienenverkehrsplanung sowie die Kosten der rechtlichen Vertretung aufgrund zahlreicher Einsprüche eines Verkehrsunternehmens gegen das Wettbewerbsverfahren zurückzuführen. Aufgrund des geplanten kontinuierlichen Ausschreibungsprozesses schien der Aufbau zusätzlicher unternehmensinterner juristischer Kompetenzen gerechtfertigt. (TZ 43)

Gemeinnützigkeit

Die VKG in Kärnten war nicht als gemeinnützige Gesellschaft eingerichtet. Eine Umwandlung der VKG in eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der Bundesabgabenordnung wurde nicht verfolgt. (TZ 44)

Die SVG in Salzburg hatte gegenüber dem Finanzamt dargelegt, im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig zu sein. Bereits 2008 bis 2012 fielen bei der SVG regelmäßig Gewinne (insgesamt 9 Mio. EUR) an. Da die SVG in Zukunft nach Ausschreibung der Linienbündel die Fahrkarteneinnahmen selbst erlöst, wird wahrscheinlich ein – schon zur Abdeckung des Einnahmerisikos notwendiger – noch höherer Gewinn anfallen. (TZ 44)

Beschwerdemanagement

In der VKG in Kärnten war kein Beschwerdemanagement eingerichtet. Mangels einer systematisierten Weiterleitung der an die Verkehrsunternehmen gerichteten Beschwerden an die VKG erlangte diese keine Kenntnis über mögliche Defizite. (TZ 45)

Die SVG in Salzburg verfügte über ein externes Call-Center, das auch Beschwerden entgegennahm. Die Beschwerden nahmen von 2008 (40 Beschwerden) bis 2012 (118 Beschwerden) zwar stark zu, dennoch war die Anzahl im Verhältnis zu den Fahrgastzahlen äußerst gering. Der Schluss lag nahe, dass Beschwerden oft direkt an die Verkehrsunternehmen gerichtet wurden. (TZ 45)

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Kenndaten zu den Verkehrsverbänden: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs 1999 (ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999 i.d.g.F.

Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (KfL-G), BGBl. I Nr. 203/1999 i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23. Oktober 2007 (PSO-Verordnung)

Gesetz des Landes Kärnten über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten, LGBl. Nr. 22/1997 i.d.g.F.

Entwicklung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. gefahrene Fahrzeug-km					in %
Kärnten						
Verkehrsaufkommen						
Straße (Bus)	17,86	17,73	17,65	17,59	15,77	- 11,7
Schiene (Bahn)	4,60	4,60	5,65	5,32	5,35	16,3
Gesamt	22,46	22,33	23,30	22,91	21,12	- 6,0
	Anzahl in Mio.					
Fahrgäste	43,4	42,1	41,9	40,0	39,6	- 8,8
	in Mio. EUR					
Gesamtkosten	96,85	102,18	119,59	120,53	121,56	25,5
	in Mio. gefahrene Fahrzeug-km					in %
Salzburg						
Verkehrsaufkommen						
Straße (Bus)	20,64	20,67	20,76	20,80	20,81	0,8
Schiene (Bahn)	5,39	5,44	6,46	6,44	6,47	20,0
Gesamt	26,03	26,11	27,22	27,24	27,28	4,8
	Anzahl in Mio.					
Fahrgäste¹	63,7	65,2	66,3	67,3	68,0	6,8
	in Mio. EUR					
Gesamtkosten	148,56	152,82	172,88	173,90	180,10	21,2
Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften						
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH						
	Anzahl (in VZÄ)					in %
Beschäftigte	12,5	12,9	12,9	13,1	13,3	6,4
	in Mio. EUR					in %
Organisationskosten	2,09	1,93	1,68	1,93	2,01	- 3,8
Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.						
	Anzahl (in VZÄ)					in %
Beschäftigte	15,7	16,2	16,1	18,3	20,4	29,9
	in Mio. EUR					in %
Organisationskosten	1,92	1,84	1,87	2,81	2,98	55,2

¹ inkl. der zu Haustarifen der Verkehrsunternehmen beförderten Fahrgäste

Organisationskosten: Kosten für die Administration der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

Quellen: VKG; SVG; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im April und Mai 2013 im Rahmen einer Querschnittsüberprüfung die Leistungen und die Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV) in den Ländern Kärnten und Salzburg. Der Schwerpunkt der Prüfung lag bei den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, der Verkehrsverbund Kärnten GesmbH (VKG) und der Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG). Da neben den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften auch andere Akteure – wie z.B. der Bund, die Länder, Gemeinden und Städte – als Besteller und Financiers des ÖPNRV maßgeblich mitwirken, wurden auch diese in die Darstellung miteinbezogen.

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung

- der Leistungsangebote der Verkehrsverbände,
- der Finanzierung des ÖPNRV,
- der Beauftragung der Verkehrsdienstleistungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausschreibungspflichten gemäß EU-rechtlicher Vorschriften, und
- der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

in den Ländern Kärnten und Salzburg. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2008 bis 2012.

Zu dem im Februar 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die SVG im April 2014 sowie die VKG, das Land Kärnten, das Land Salzburg und das BMVIT im Mai 2014 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juli 2014.

Rechtliche Grundlagen

Einrichtung von Verkehrsverbänden gemäß ÖPNRV-G 1999

- 2.1 (1) Das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs 1999 (ÖPNRV-G 1999)² regelt vor allem
- die Finanzierung und Organisation des ÖPNRV und
 - die Struktur und den Aufgabenbereich von Verkehrsverbänden.

² BGBl. I Nr. 204/1999 i.d.g.F.

**Verkehrsverbünde:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

Das ÖPNRV-G 1999 teilt die Aufgaben, wie Verkehrsplanung, Bestellung der Verkehrsleistungen und deren Finanzierung, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einerseits und den Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften andererseits zu.

Der Bund ist für die Sicherstellung und Finanzierung eines Grundangebots auf der Schiene im Umfang der in den Jahren 1999/2000 bestellten oder erbrachten Leistungen verantwortlich.

Länder und Gemeinden planen das Verkehrsangebot im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr auf Straße und Schiene, das über das Grundangebot Schiene hinausgeht.

(2) Das ÖPNRV-G 1999 definiert Verkehrsverbünde³ als Kooperation von Verkehrsunternehmen zur Optimierung des Gesamtangebots des ÖPNRV im Interesse der Sicherstellung der Benutzung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Straßenbahn, Bus) aufgrund eines Gemeinschaftstarifs. Der Begriff Verkehrsverbund wird – im allgemeinen Sprachgebrauch und im vorliegenden Text – aber auch für den räumlichen Geltungsbereich (Verbundraum) der Kooperation der Verkehrsunternehmen verwendet. Verkehrsverbünde verfolgen die Aufgabe, den ÖPNRV auf der Schiene und Straße unter Berücksichtigung der Nachfrage der Fahrgäste zu koordinieren und die Benutzung dieser Verkehre mit einem Gemeinschaftstarif (auch Verbundtarif genannt) anzubieten. Die Verbundgrenzen sind an den Fahrgastströmen zu orientieren.

Rechtlich liegen einem Verkehrsverbund zum einen privatrechtliche Verträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinden und der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft zugrunde (Grund- und Finanzierungsverträge, Finanzierungsvereinbarungen). Zum anderen regeln privatrechtliche Verkehrsdienstverträge zwischen den Gebietskörperschaften bzw. der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und den Verkehrsunternehmen die zu erbringenden Verkehrsleistungen.

Verkehrsverbünde existierten in Österreich seit 1984 und waren seit 1997 flächendeckend im gesamten Bundesgebiet eingerichtet. Zur Zeit

³ § 4 ÖPNRV-G 1999

Rechtliche Grundlagen

der Gebarungsüberprüfung bestanden in Österreich acht Verkehrsverbünde⁴.

(3) Das ÖPNRV-G 1999 verlangte für jeden Verbundraum die – von der Kooperation der Verkehrsunternehmen unabhängige – Einrichtung einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft.⁵ Deren wesentliche Aufgaben waren:

- die Koordination und Bestellung von Verkehrsdiensten,
- die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinienverkehr sowie die Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Auftrag von Gebietskörperschaften,
- die Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Festsetzung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs und
- die Kontrolle der Qualitätskriterien und Einhaltung der Bestimmungen von Verkehrsdienstverträgen.

Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften schlossen im Auftrag von Land, Gemeinden oder Dritten⁶ Verkehrsdienstverträge mit den Verkehrsunternehmen ab, die Teil des Verkehrsverbunds waren.⁷ Der Bund nahm für die Bestellung des Grundangebots Schiene die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) in Anspruch.

⁴ Verkehrsverbünde in Österreich:

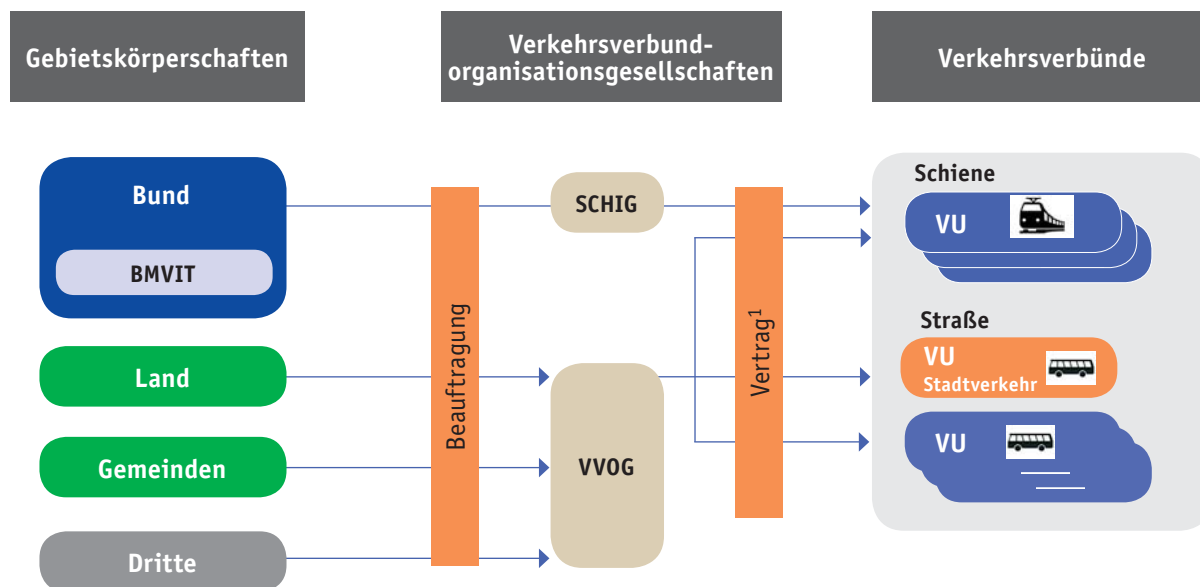
- Kärntner Linien
- Verkehrsverbund Niederösterreich/Burgenland
- Oberösterreichischer Verkehrsverbund
- Verkehrsverbund Ost-Region
- Salzburger Verkehrsverbund
- Verkehrsverbund Steiermark
- Verkehrsverbund Tirol
- Verkehrsverbund Vorarlberg

⁵ § 17 Abs. (1) und (2)

⁶ z.B. Tourismusverbände, Seilbahngesellschaften

⁷ Vertragspartner von Verkehrsdienstverträgen sind im überwiegenden Maße die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und ein Verkehrsunternehmen. Das Land beauftragt die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft mit dem Abschluss eines Verkehrsdienstvertrags und finanziert die beauftragten Leistungen, wird aber nicht Vertragspartner.

Abbildung 1: Akteure im Verkehrsverbund



BMVIT: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

SCHIG: Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

VU: Verkehrsunternehmen

VVOG: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

¹ z.B. Verkehrsdienstverträge, Leistungsvereinbarungen

Quellen: VKG; SVG; RH

Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft war

- entweder im Verkehrsverbund (Zusammenschluss der Verkehrsunternehmen) eingegliedert und dabei
 - den Verkehrsunternehmen gleichgestellt oder
 - den Verkehrsunternehmen übergeordnet,
- oder nicht im Verkehrsverbund integriert.

In Kärnten war die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft nicht im Verkehrsverbund integriert, in Salzburg war sie den Verkehrsunternehmen gleichgestellt und in den Verkehrsverbund eingegliedert.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass Bund, Länder, Gemeinden und Dritte (z.B. Private, Seilbahngesellschaften), eine Vielzahl von Verkehrsunternehmen sowie pro Verkehrsverbund eine Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft als Akteure im Verkehrsverbund beteiligt waren. Durch

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der PSO-Verordnung

diese Vielzahl der Akteure war die Organisation komplex. Es kam teilweise zu einem Auseinanderfallen der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften) sowie der Finanzierungsverantwortung (Bund) (siehe TZ 13).

- 3.1** Die in Österreich unmittelbar geltende PSO-Verordnung⁸ zielt auf eine Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße und Schiene und eine entsprechende Markt-Liberalisierung ab. Sie legt Bedingungen fest, welche die Behörden bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen entstehenden Kosten einzuhalten haben, indem sie Vorgaben für die maximale Höhe dieser Ausgleichsleistungen definiert (Vermeidung der Überkompensation). Sie enthält zudem Bestimmungen über die maximale Dauer von Dienstleistungsaufträgen.

Die PSO-Verordnung sieht drei verschiedene Verfahren bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen vor:

- die Direktvergabe für bestimmte Personenverkehrsdienstleistungen (z.B. Eisenbahn),
- die Vergabe in einem wettbewerblichen Verfahren unter Beachtung der Kriterien „offen für alle Bewerber, fair, transparent und nachvollziehbar“ sowie
- die Vergabe im Wettbewerb nach dem Regime des Bundesvergabegesetzes 2006⁹ (z.B. Bus- und Straßenbahnverkehre¹⁰).

⁸ Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Englisch: Public Service Obligation, kurz: PSO)

⁹ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

¹⁰ Zu den Straßenbahnen werden gemäß § 5 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 (BGBl. Nr. 60/1957 i.d.g.F.) auch Oberleitungsomnibusse (Obusse) gezählt.

Zudem enthält die PSO-Verordnung u.a. Bestimmungen sowie Ausnahmeregelungen für Bus- und Straßenbahnverkehre über die

- Möglichkeit der In-house-Vergabe und
- Übergangsregelungen von bestehenden Verträgen.¹¹

3.2 Der RH hat sich mit den Auswirkungen der PSO-Verordnung bereits in seinen Prüfungen zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Bundes im Personenverkehr (Reihe Bund 2010/9) und zur ÖBB-Postbus GmbH (Reihe Bund 2013/11) auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, dass die rechtliche Vorgabe, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Verkehrsbereich im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu beauftragen, grundsätzlich als positiv anzusehen ist, weil diese Vorgehensweise geeignet war, eine für die öffentliche Hand kostengünstige und effiziente Leistungserbringung zu fördern.

Die nationalen Vorschriften ÖPNRV-G 1999 und Kraftfahrlineigesetz vor dem Hintergrund der PSO-Verordnung

4.1 (1) Wesentliche nationale Vorschriften für öffentliche Personentransportdienstleistungen sind das ÖPNRV-G 1999 sowie das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kfz-G)¹².

(2) Das ÖPNRV-G 1999 stützte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung u.a. auf EU-rechtliche Verordnungen, welche im Jahr 2009 außer Kraft getreten waren.¹³ Die an die Stelle dieser Verordnungen getretene neue EU-rechtliche PSO-Verordnung enthält zum Teil Bestimmungen, die mit der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Fassung des ÖPNRV-G 1999 im Widerspruch standen.

- Die Definitionen der Eigen- bzw. Gemeinwirtschaftlichkeit von Personentransportdiensten im ÖPNRV-G 1999 entsprechen nicht den Bestimmungen der PSO-Verordnung. Die PSO-Verordnung betrachtet z.B. die Abgeltung der Ab- und Durchtarifierungsverluste als öffentliche Ausgleichsleistungen, während das ÖPNRV-G 1999 diese

¹¹ Die PSO-Verordnung nimmt die Vergabe von Bus- und Straßenbahnverkehren aus, soweit diese Vergaben nach dem Regime der RL 2004/17/EG und 2004/18/EG – umgesetzt im Bundesvergabegesetz 2006 – durchgeführt werden. Von dieser Ausnahme sind Bus- und Straßenbahnverkehre, die als Dienstleistungskonzession vergeben werden, nicht betroffen. Somit unterliegt die Vergabe solcher Dienstleistungskonzessionen der PSO-Verordnung. Die VKG in Kärnten schloss ausschließlich Dienstleistungskonzessionsverträge ab.

¹² BGBl. I Nr. 203/1999 i.d.g.F.

¹³ VO (EG) 1191/69 in der Fassung der VO (EWG) 1893/91

Rechtliche Grundlagen

Tarifs Substitute den Fahrpreiseinnahmen zurechnet.¹⁴ Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs¹⁵ stellte fest, dass die Ab- und Durchtarifizierungsverluste öffentliche Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-Verordnung darstellen.

- Die im ÖPNRV-G 1999 angeführte Bereichsausnahme für Stadt-, Vororte- und Regionalverkehre ist in der PSO-Verordnung nicht mehr vorgesehen.

(3) Das Kfl-G ist Grundlage für die Erteilung von Konzessionen im Kraftfahrlinienbereich. Konzessionen werden unabhängig von Dienstleistungsaufträgen vergeben und berechtigen während der Konzessionsdauer – bei Buslinienverkehren maximal acht Jahre – zur Führung bestimmter Kraftfahrlinien. Da Konzessionsrechte nach dem Kfl-G nicht im Wettbewerb vergeben werden, können diese im Spannungsverhältnis mit im wettbewerblichen Verfahren vergebenen Dienstleistungsaufträgen stehen.¹⁶

Da im Kfl-G auf die Definition der Eigen- bzw. Gemeinwirtschaftlichkeit des ÖPNRV-G 1999 verwiesen wird, liegt auch hier ein Widerspruch zur PSO-Verordnung vor.

Eine Anpassung der beiden nationalen Gesetze an die im Jahr 2007 veröffentlichte und seit Dezember 2009 in Geltung stehende PSO-Verordnung erfolgte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht.

- 4.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass das ÖPNRV-G 1999 und das Kfl-G zum Teil den EU-rechtlichen Bestimmungen der PSO-Verordnung widersprachen bzw. auf nicht mehr in Geltung stehende EU-rechtliche Vorschriften verwiesen. Dies erhöhte das Risiko einer fehlerhaften Anwendung der Bestimmungen und damit von Rechtsstreitigkeiten.

Der RH empfahl dem BMVIT, auf eine Harmonisierung des ÖPNRV-G 1999 und des Kfl-G mit der PSO-Verordnung hinzuwirken, um die nationalen Vorschriften an die EU-rechtlichen Bestimmungen anzupassen und die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

¹⁴ Die Einteilung in eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre ist bedeutsam, weil auf eigenwirtschaftliche Verkehre weder die PSO-Verordnung noch das Bundesvergabegesetz anzuwenden sind.

¹⁵ 2011/04/0042-7 vom 9. April 2013

¹⁶ Ähnlich ist die Situation bei Eisenbahnen. Im Schienenpersonenverkehr ist die Konzessionsdauer für eine bestimmte, unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse an der geplanten Eisenbahn zu bemessende Zeit zu verleihen (§ 14 b Eisenbahngesetz).

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei es in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (PSO) von Anfang an bestrebt gewesen, die notwendigen Änderungen der bundesgesetzlichen Grundlagen so rasch wie möglich einer parlamentarischen Beschlussfassung zuzuführen, um den zuständigen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibungsverfahren Rechtssicherheit gewährleisten zu können. Das BMVIT habe dazu bereits vor Inkrafttreten der PSO alle am ÖPNRV beteiligten Akteure einbezogen.*

Die Gesetzesentwürfe zum ÖPNRV-G und zum Kfl-G seien ab Oktober 2010 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen worden. Im Juni 2011 hätten die Sozialpartner ein Positionspapier mit weiteren inhaltlichen Änderungswünschen vorgelegt. Nach Besprechungen mit Vertretern der Länder, der VVOG und der Sozialpartner sei im Jänner 2013 in vielen offenen Punkten eine Einigung erzielt worden. Im Vorfeld zu den Landesverkehrsreferenten-Konferenzen der Jahre 2013 und 2014 habe aber bezüglich eines Beschlussempfehlungsvorschlags zur Änderung des ÖPNRV-G 1999 und des Kfl-G keine Einigung erzielt werden können. Die adaptierten Gesetzesentwürfe seien bis dato noch keiner parlamentarischen Beschlussfassung unterzogen worden. Der Letztentwurf zur Adaptierung des ÖPNRV-G 1999 würde im Rahmen der Begriffsdefinitionen einen Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben gewährleisten.

Das BMVIT sei ungeachtet der richtungweisenden Entscheidung des VfGH vom 9. April 2013 im Sinne der Rechtssicherheit weiterhin bestrebt, die vorbereiteten Adaptierungen der betreffenden nationalen Bestimmungen in absehbarer Zeit einer parlamentarischen Beschlussfassung zuzuführen. Ein diesbezügliches abschließendes Gespräch mit den Ländern, VVOG und Sozialpartnern würde Anfang Juli 2014 stattfinden.

- 4.4 Der RH bekräftigte gegenüber dem BMVIT, dass er es im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Kosten, die bei der Beeinspruchung von Vergabeverfahren für die öffentliche Hand entstehen, als dringend erforderlich erachtet, dass das BMVIT auf eine entsprechende Anpassung des ÖPNRV-G und des Kfl-G hinwirkt.

Verkehrsverbände in Kärnten und Salzburg

- 5 (1) Der Kärntner Verkehrsverbund („Kärntner Linien“) setzte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus elf Verkehrsunternehmen zusammen. Die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH (VKG) war als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Jahr 2000 gegründet worden und stand zu 100 % im Eigentum des Landes Kärnten.

(2) In Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 29 Verkehrsunternehmen Verbundpartner im Salzburger Verkehrsverbund. Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, die Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG), war im Jahr 1995 gegründet worden und stand zu 100 % im Eigentum des Landes Salzburg.

Leistungsangebot ÖPNRV

Verkehrspolitische
Vorgaben

6.1 (1) Die Bereitstellung von öffentlichem Verkehr steht im Spannungsfeld zwischen einer möglichst effizienten Mittelverwendung und dem allgemeinen Versorgungsauftrag:

- Am effizientesten wären öffentliche Mittel auf Hauptverkehrsachsen einzusetzen. Auf diesen kann – bis zum Erreichen eines gewissen Versorgungsniveaus – mit jedem Euro Steuergeld der größte Nutzen geschaffen werden.¹⁷ Allerdings würden damit Personen und Regionen, die ohnehin schon über eine relativ gute Versorgung durch öffentlichen Verkehr verfügen, noch besser versorgt.
- Linien in abgelegenen, ländlichen Gebieten verzeichnen häufig geringe Fahrgastzahlen und zudem sinkende Schülerzahlen und damit einen steigenden Zuschussbedarf. Im Interesse der Daseinsvorsorge müssen diese peripher geführten Verkehre immer stärker subventioniert werden, obgleich sie von immer weniger Leuten in Anspruch genommen werden.

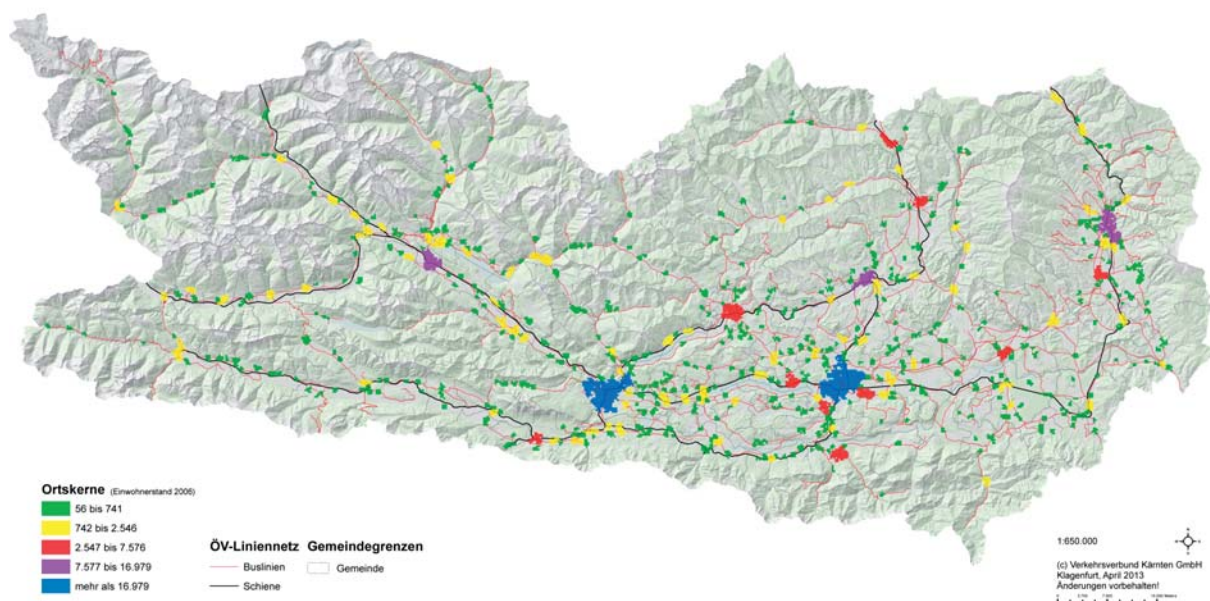
(2) Der Kärntner Regionalverkehrsplan aus 2011 ordnete Ortskerne¹⁸ fünf verschiedenen Größen-Kategorien zu (siehe Abbildung 2). Für jede Ortskern-Kategorie wurden bestimmte Bedienstandards für den öffentlichen Verkehr (hauptsächlich auf Schüler und Pendler bezogen) festgelegt. Diese waren allerdings sehr vage formuliert – z.B. „regelmäßiger Taktverkehr in den verkehrlichen Spitzenzeiten“ – und tendenziell als Minimalanforderung anzusehen. Die Zielsetzungen enthielten weder messbare Indikatoren noch konkrete Umsetzungsfristen.

Im Jahr 2012 erfüllten die Verkehrsunternehmen in rd. 98 % der Ortskerne (644 von 659) die definierten Bedienstandards.

¹⁷ vgl. RH Reihe Bund 2011/9

¹⁸ eine Fläche von 250x250 m mit mehr als 55 Einwohnern

Abbildung 2: Liniennetz ÖPNRV und Ortskerne in Kärnten



Quelle: VKG

Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Wesentlichen durch Fortschreibung der bestehenden Fahrpläne definiert¹⁹. Für die Jahre 2013 bis 2019 waren in Kärnten insgesamt 19 Ausschreibungen zur Erbringung öffentlicher Verkehrsdienstleistungen auf Basis des Regionalverkehrsplans geplant, bei der die an der Ausschreibung teilnehmenden Verkehrsunternehmen das Verkehrsangebot selbst gestalten konnten (siehe TZ 30).

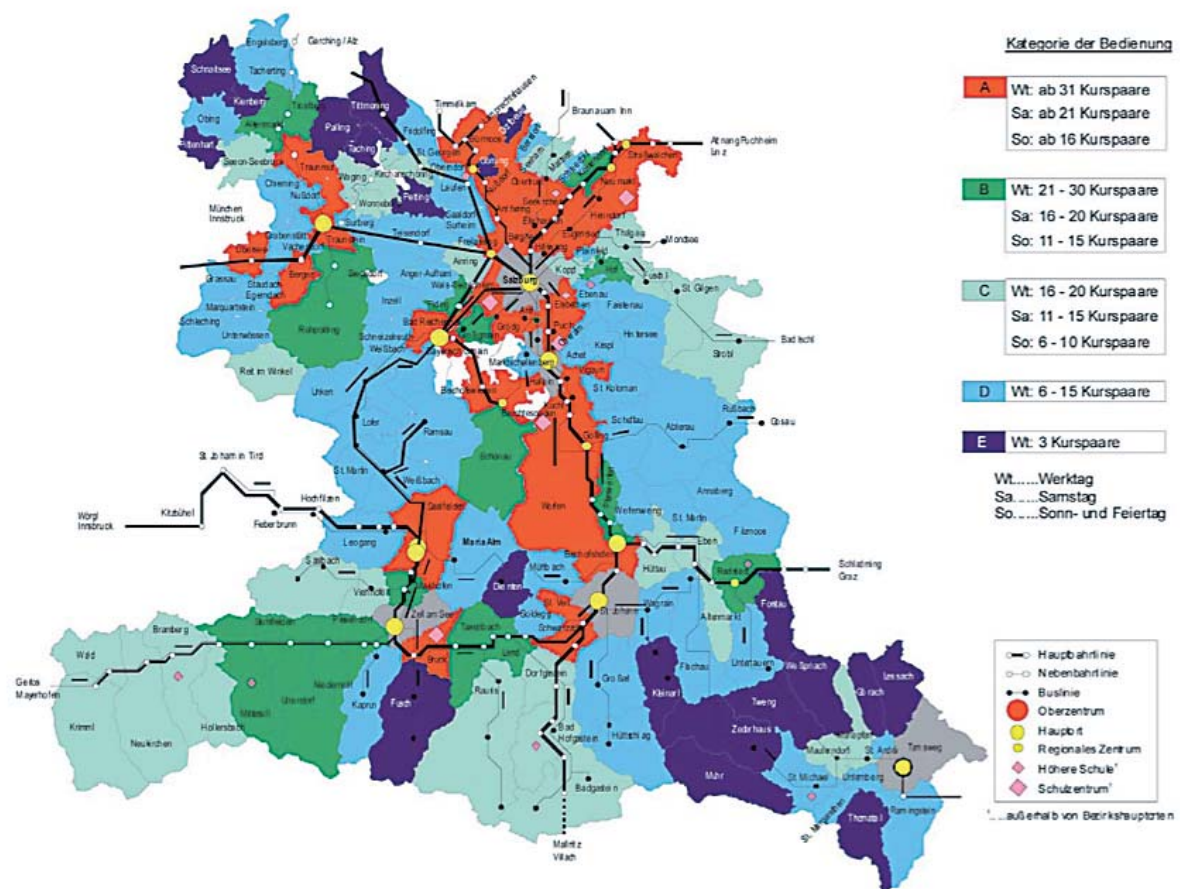
(3) Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 legte als Zielvorgabe für den öffentlichen Verkehr mit Bahn und Bus – „zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen“ – Bedienstandards zwischen allen Gemeinden und dem jeweiligen Bezirkshauptort fest. Die Bedienstandards wurden anhand der Anzahl der täglichen Kurse (bzw. der „Takt-Minuten“) in fünf Kategorien von A bis E eingeteilt und je ein Ist- und Soll-Wert für jede Gemeinde bestimmt. Die Soll-Anbindung ermittelte sich aus der Anzahl der Einwohner, Arbeitsplätze und Pendler. Parameter zur Beschreibung der Tourismusintensität (wie z.B. die Anzahl der Nächtigungen) fehlten bei der Kategorisierung der Gemeinden. Die Bezirkshauptorte sollten zumindest in einem Zwei-Stunden-Takt untereinander und mit der Stadt Salzburg verbunden

¹⁹ Änderungen des Verkehrsangebotes wurden im Bereich der Bahn durch die Einführung des Kärnten-Taktes im Jahr 2008 und der S-Bahn im Jahr 2011 vorgenommen.

Leistungsangebot ÖPNRV

werden. Das Landesmobilitätskonzept legte für die Ziele keine konkreten Umsetzungsfristen fest.

Abbildung 3: Ist-Bedienstandards gemäß Salzburger Landesmobilitätskonzept (in Kurspaaren Bus/Zug zwischen Gemeindezentrum und Hauptort 2005)



Quelle: Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006–2015

Von 113 Salzburger Gemeinden (exklusive der vier Bezirkshauptorte, auf die die Verkehrsanbindung ausgerichtet ist, und der Stadt Salzburg) waren im Jahr 2005 gemäß Salzburger Landesmobilitätskonzept 18 betreffend die öffentliche Verkehrsanbindung unterversorgt, d.h. die Ist-Kategorie lag unter der Soll-Kategorie. 50 Gemeinden waren besser als dem Soll entsprechend versorgt. Das Landesmobilitätskonzept legte als Ziel fest, die gesetzten Mindestbedienstandards landes-

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

weit zu erreichen. Darüber hinaus sollte keine Rücknahme bestehender Verkehrsleistungen erfolgen.

Eine Nacherhebung der SVG im Jahr 2011 ergab eine leichte Verbesserung: nunmehr waren von den 113 Gemeinden 16 unterversorgt und 47 besser versorgt als dem Soll entsprechend.²⁰ Besser versorgte Gemeinden lagen in der Regel entweder zwischen höherwertigen Netzpunkten (die häufigeren Verbindungen liefen damit durch diese Gemeinde durch) oder die jeweilige Gemeinde hatte zusätzliche, über die im Landesmobilitätskonzept vorgegebene Basisversorgung hinausgehende Kurse bestellt und zahlte entsprechend hinzu.

6.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Bedienstandards des Kärntner Regionalverkehrsplans im Vergleich zum Salzburger Landesmobilitätskonzept weniger konkret definiert waren und damit eine einheitliche Qualität in der Versorgung vergleichbarer Siedlungsgebiete durch öffentlichen Verkehr nicht sichergestellt werden konnte. Er empfahl dem Land Kärnten, konkretere Zielvorgaben für die Bedienstandards des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. die Anzahl der Verbindungen pro Tag, in Abhängigkeit von der Größe der Ortskerne, und Fristen für die Zielerreichung zu definieren.

(2) Der RH anerkannte die klare Zielvorgabe der Salzburger Landesregierung anhand nachvollziehbarer Kriterien. Er vermisste in einem Tourismusland wie Salzburg²¹ jedoch die Einbeziehung touristischer Parameter bei der Bestimmung der öffentlichen Verkehrsanbindungsqualität.

Die in Kärnten praktizierte Ausrichtung des ÖPNRV auf Siedlungskerne hatte nach Ansicht des RH den Vorzug, dass damit in Gemeinden mit zerstreuter Besiedelung auch die kleinräumlichen Verkehrsbedürfnisse innerhalb einer Gemeinde erfasst wurden.

Der RH wies darauf hin, dass im Land Salzburg bei 16 Gemeinden (14 %) der festgesetzte Mindestbedienstandard noch nicht erreicht war.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, im Landesmobilitätskonzept Fristen für die Zielerreichung festzulegen, in Zusammenarbeit mit der SVG die Parameter für die Kategorisierung der Gemeinden zur Ermittlung der Bedienstandards zu ergänzen und die Rahmenbedingungen für alternative Gelegenheitsverkehre im Landesmobilitätskonzept konkreter festzulegen. Er empfahl weiters dem Land Salzburg und der SVG, der

²⁰ Die Soll-Werte blieben bei der Nacherhebung unverändert.

²¹ Salzburg hat mit etwa 25 Mio. Nächtigungen pro Jahr die zweithöchste Nächtigungszahl nach Tirol.

Leistungsangebot ÖPNRV

Erschließung jener Gemeinden, die den festgesetzten MindestbedienstANDARD nicht erreichen, im Sinne des zu optimierenden Einsatzes öffentlicher Mittel Vorrang vor der Einrichtung zusätzlicher Verkehre in bereits besser versorgten Gebieten einzuräumen, um die Vorgaben des Landesmobilitätskonzepts zügig umzusetzen. Darüber hinaus empfahl der RH dem Land Salzburg, – unter Heranziehung von Kosten-Nutzen-Überlegungen – festzulegen, ob, in welcher Art und durch wen in Siedlungsräumen ohne ausreichende Nachfrage für einen regelmäßigen Bus-Linienverkehr alternative Bedienformen (wie z.B. Anrufsammeltaxis) zur Verfügung gestellt werden sollten.

6.3 *(1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei der bestehende Regionalverkehrsplan insbesondere auf Wunsch der Kärntner Gemeinden sehr allgemein gehalten worden. Im Zuge der funktionalen Leistungsausschreibungen seien in weiterer Folge Ausschreibungen von konkreten Leistungsbestellungen und konkrete Planungsziele für einzelne Regionen möglich. Es sei das Bestreben Kärntens, gemeinsam mit dem BMVIT, den Ländern und den Verkehrsverbänden einheitliche Kriterien für Standards im ÖPNRV regions- und länderübergreifend festzulegen.*

(2) Die VKG hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass je konkreter Ziele, strategische Vorgaben und Schwerpunkte kommuniziert würden und messbar und mit Umsetzungsfristen versehen seien, desto eher damit gerechnet werden müsse, dass daraus Ansprüche seitens der Gemeinden, der regionalen Wirtschaft und der Bevölkerung geltend gemacht würden. Bei den zuletzt finanziell nötigen Leistungskürzungen im ländlichen Raum wären genauere Zielvorgaben „von oben nach unten“ daher äußerst kontraproduktiv gewesen.

Das Land Kärnten und die VKG würden seit 2013 an der im Rahmen der Interessengemeinschaft Verkehrsverbände (IGV) eingerichteten Arbeitsgruppe teilnehmen, die nach bundesweit einheitlichen Kriterien ÖV-Standards für den Regionalverkehr ermittelt. Die Ergebnisse würden konkret, messbar und mit zeitlichen Vorgaben versehen sein und so auch als strategische Vorgabe für die VKG übernommen.

(3) Das Land Salzburg sagte zu, den Vorschlag, im Landesmobilitätskonzept Fristen für die Zielerreichung aufzunehmen, im Zuge der Erarbeitung des neuen Konzepts Salzburg Mobil 2025 zu berücksichtigen. Das Land Salzburg und die SVG würden bei der Verkehrsdienstbestellung die Empfehlung berücksichtigen, jenen Gemeinden, die den im Landesmobilitätskonzept festgesetzten MindestbedienstANDARD noch nicht erreichen, Vorrang vor bereits besser versorgten Gebieten ein-

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

zuräumen. Der Einsatz alternativer Bedienungsformen sei bereits im bestehenden Landesmobilitätskonzept vorgesehen.

(4) Laut Stellungnahme der SVG sei eine Überarbeitung des Mobilitätskonzeptes 2025 in Planung, das einen festgesetzten Mindestbedienstandard berücksichtigen solle.

6.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen Personenverkehr auf Verkehrsverbundebene im Kompetenzbereich der Länder liege und es daher konkreterer politischer Zielvorgaben bedarf, in welchem Umfang und in welcher Qualität das Angebot im ÖPNRV aus Landesmitteln angeboten werden soll.

(2) Der RH betonte gegenüber der VKG die Bedeutung von messbaren und mit Umsetzungsfristen verbundenen Vorgaben, um überregional einheitliche ÖPNRV-Standards zu gewährleisten. Er erachtete die Bestrebungen des Landes Kärnten und der VKG für positiv, einheitliche Kriterien für Standards im Regionalverkehr zu ermitteln und diese als strategische Vorgabe für die VKG zu übernehmen.

(3) Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass er – obwohl das Salzburger Landesmobilitätskonzept den Einsatz alternativer Bedienungsformen als grundsätzliche Möglichkeit für Verbindungen zum Bezirkshauptort und im Personennahverkehr nennt – konkretere Festlegungen über den Einsatz und die Ausgestaltung alternativer Bedienungsformen vermisste.

Wirkungsziele

7.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsprüfung stellten die Länder Kärnten und Salzburg Überlegungen an, hinkünftig Elemente einer wirkungsorientierten Haushaltsführung (ähnlich den Regelungen auf Bundesebene) auch für den jeweiligen Landeshaushalt ins Auge zu fassen. In beiden Ländern waren in den Landesbudgets in den Jahren 2008 bis 2012 hinsichtlich des ÖPNRV keine Wirkungsziele – wie z.B. die Erhöhung des ÖPNRV am Modal Split²² oder die Erreichbarkeit definierter öffentlicher Einrichtungen innerhalb einer bestimmten Zeit – und keine Fristen für die Zielerreichung definiert, die eine direkte Verknüpfung mit dem Landesbudget oder mit den Finanzplänen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften vorsahen.

7.2 Der RH bemängelte, dass die vorliegenden Landesbudgets sowohl in Kärnten als auch in Salzburg weder Wirkungsziele noch messbare Indikatoren und Umsetzungsfristen enthielten. Damit fehlte die Basis für

²² Der Modal Split beschreibt die Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel.

Leistungsangebot ÖPNRV

eine Erfolgsmessung. Folglich blieb offen, welche Wirkungen mit den eingesetzten budgetären Mitteln konkret erzielt wurden bzw. welche Maßnahmen sich mit einem bestimmten Mitteleinsatz als besonders effizient zeigten.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg, Wirkungsziele und geeignete Indikatoren für den ÖPNRV in den Landesbudgets zu entwickeln, um die Wirkung des Mitteleinsatzes messbar zu machen und die Steuerungsrelevanz zu erhöhen.

7.3 *(1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien im Rahmen des Landesvoranschlags bereits Wirkungsziele für den ÖPNRV entwickelt worden, wodurch die Wirkung des Mitteleinsatzes messbar gemacht und die Steuerungsrelevanz erhöht würden. Die Wirkungsziele würden im Jahr 2014 erstmals zur Anwendung gelangen.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg hänge die Erreichung von Wirkungszielen im Bereich ÖPNRV ganz wesentlich von externen Parametern (z.B. Bundesgesetze, EU-Verordnungen, Benzinpreisentwicklung) ab. Die Festlegung sinnvoller Ziele und Indikatoren sei deshalb schwierig. Das Land Salzburg würde aber prüfen, inwieweit hier Festlegungen getroffen werden können.

7.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass der Erfolg vieler von der öffentlichen Hand gestalteter und finanzierter Bereiche von externen Parametern beeinflusst wird. Dies kann die Gebietskörperschaften aber nicht davon befreien, für ihre Handlungen Wirkungsziele und Indikatoren zu definieren. Der hohe Einsatz öffentlicher Mittel für den ÖPNRV rechtfertige jedenfalls die Festlegung von Wirkungszielen und Indikatoren, weil diese eine wesentliche Voraussetzung für eine Erfolgsmessung darstellen.

Genderaspekte im Verkehrsangebot

8.1 (1) Die Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Verkehrspolitik und -planung zielt auf die Schaffung gleicher Mobilitätschancen und damit auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben ab.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen im unterschiedlichen Motorisierungsgrad von Männern und Frauen (Frauen steht seltener als Männern ein PKW zur Verfügung), in der stärkeren Nutzung des ÖPNRV durch Frauen und in der unterschiedlichen Aufteilung der Wege nach Wegzwecken – Frauen begleiten z.B. öfter als Männer am Weg zum eigenen Arbeitsplatz Kinder zu Betreuungseinrichtungen und erledigen am Heimweg Einkäufe. Männer sind im Vergleich zu Frauen

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

öfter voll erwerbstätig, während Frauen vermehrt einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Diese ist bspw. im Einzelhandel mit Öffnungszeiten bis in die Abendstunden und am Samstag verbunden.

Während der ÖPNRV in der Regel auf Schüler und auf voll erwerbstätige Pendler als Ausweichsystem für den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet ist, legen Frauen aufgrund der Kombination von Erwerbsarbeit, Betreuungs- und Versorgungspflichten oftmals Wegekettens außerhalb der Hauptverkehrszeiten und abseits der typischen Pendlerrelationen zurück.

(2) In Kärnten wurden die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern den ÖPNRV betreffend im Jahr 2009 im Rahmen einer Studie über das Mobilitätsverhalten erhoben. Dabei zeigten sich deutlich geschlechtsspezifische Unterschiede. Bei Männern dominierten Wege vom Wohnort zur Arbeit in der Früh und am Nachmittag wieder zurück zum Wohnort sowie Wege am Nachmittag zwischen Wohnort und Freizeitaktivitäten. Bei Frauen waren Besuchsfahrten und Einkaufswege deutlich häufiger als bei Männern.

Basierend auf dem Regionalverkehrsplan wurden im Hinblick auf die funktionale Leistungsbeschreibung (siehe TZ 30) Kriterien zur Bewertung von angebotenen Verkehrsdienstleistungen erstellt. Die für die Ausschreibungen geplanten Kriterien orientierten sich primär an den Bewegungsmustern von Pendlern (Wohnort–Arbeit–Wohnort) und von Schülern (Wohnort–Schule–Wohnort). Die spezifischen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen spielten keine explizite Rolle bei der Bewertung von Verkehrsdienstleistungen. Nach Ansicht der VKG könne der ÖPNRV den Mobilitätsanforderungen von Frauen teilweise wegen zu unregelmäßiger Wege auf wenig frequentierten Relationen in ländlichen Gebieten außerhalb der Hauptverkehrszeiten nicht entsprechen, teilweise seien die Bewegungsmuster von Frauen aber mit jenen der Schüler vergleichbar (Fahrt in der Früh vom Wohnort zur Arbeit und zu Mittag wieder zurück) und damit durch das Angebot für Schüler mitabgedeckt.

(3) Eine in Salzburg im Jahr 2003 vom Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung des Landes Salzburg, vom Frauenbüro der Stadt Salzburg, von der SVG, der Salzburg AG und der Regionalverkehr Oberbayern GmbH gemeinsam veranstaltete Fachtagung zu Gender Mainstreaming im Öffentlichen Verkehr behandelte zwar die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und Männern auch hinsichtlich des ÖPNRV, hatte aber keine konkreten Auswirkungen auf den Salzburger ÖPNRV.

Leistungsangebot ÖPNRV

Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 erfasste Daten zur Mobilität, wie Wegehäufigkeit, Weglänge, Wegdauer, Wegzweck, Verkehrsmittelwahl und Motorisierungsgrad, nicht getrennt nach Geschlecht und enthielt auch keine genderrelevanten strategischen Ziele.

- 8.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass nach Ansicht der VKG die Mobilitätsbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen in ländlichen Gebieten durch öffentlichen Verkehr nicht zu erfüllen waren.

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen von Frauen und Männern empfahl der RH dem Land Kärnten, bei der Ausarbeitung des nächsten Regionalverkehrsplans die Erkenntnisse über das unterschiedliche Mobilitätsverhalten von Männern und Frauen unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu berücksichtigen.

(2) Der RH empfahl dem Land Salzburg, bei der Ausarbeitung künftiger Landesmobilitätskonzepte bei der Erhebung der Grundlagendaten zur Mobilität geschlechtsspezifische Unterschiede zu erfassen und Möglichkeiten, den ÖPNRV an den spezifischen Bedürfnissen von Frauen auszurichten, zu prüfen.

Der RH empfahl der SVG, bei den laufenden Fahrplanabstimmungen mit den Gemeinden und Regionalverbänden zu hinterfragen, ob frauenspezifische Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt wurden.

- 8.3** (1) *Das Land Kärnten sagte zu, das unterschiedliche Mobilitätsverhalten von Männern und Frauen im Zuge der laufenden Ausarbeitung des Gesamtverkehrsplans für Kärnten und in weiterer Folge in den Wirkungszielen bei der Budgetierung im Rahmen des Landesvoranschlags mitzuberechnen.*

(2) Laut Stellungnahme der VKG sei bei zentralen Bahn- und Buslinien in Kärnten „typisch weibliches Mobilitätsverhalten“ (mehrere Erledigungen, Hin- und Rückweg meist unterschiedlich) durchaus möglich. Bahnhöfe und wichtige Busknoten würden seit mehreren Jahren schrittweise barrierefrei gemacht und der Anteil an Niederflurbussen sei bei zentralen Bahn- und Buslinien höher als im restlichen Kärnten. Die Masse der Fahrgäste von Regionalbuslinien bestehe im ländlichen Raum aus Schülern mit ihren spezifischen Zeitschichten; deswegen würden Fahrpläne zur Ermöglichung des „typisch weiblichen Mobilitätsverhaltens“ sowie die Herstellung einer über das gesetzliche Ausmaß hinausreichenden Barrierefreiheit nicht ohne Gefährdung der Finanzierbarkeit betrieben werden können.



Leistungsangebot ÖPNRV



Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

(3) Das Land Salzburg teilte mit, dass geschlechtsspezifische Unterschiede bereits bei den vergangenen Erhebungen der Grundlagendaten erfasst worden seien. Diese Bedürfnisse seien bei der Erstellung des Landesmobilitätskonzepts auch berücksichtigt worden. Das Land Salzburg werde die Unterschiede künftig aber explizit darstellen.

8.4 (1) Der RH entgegnete der VKG, dass sich die Berücksichtigung von typisch weiblichem Mobilitätsverhalten nicht auf die Herstellung von Barrierefreiheit beschränken kann. Die Gewährleistung von Gendergerechtigkeit im ÖPNRV erfordert z.B. auch entsprechende Fahrplanadaptionen.

(2) Der RH wies gegenüber dem Land Salzburg darauf hin, dass eine explizite Darstellung der geschlechtsspezifischen Unterschiede des Mobilitätsverhaltens im Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 fehlte. Der RH konnte dem Landesmobilitätskonzept auch keine Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse entnehmen.

Umfang des Angebots

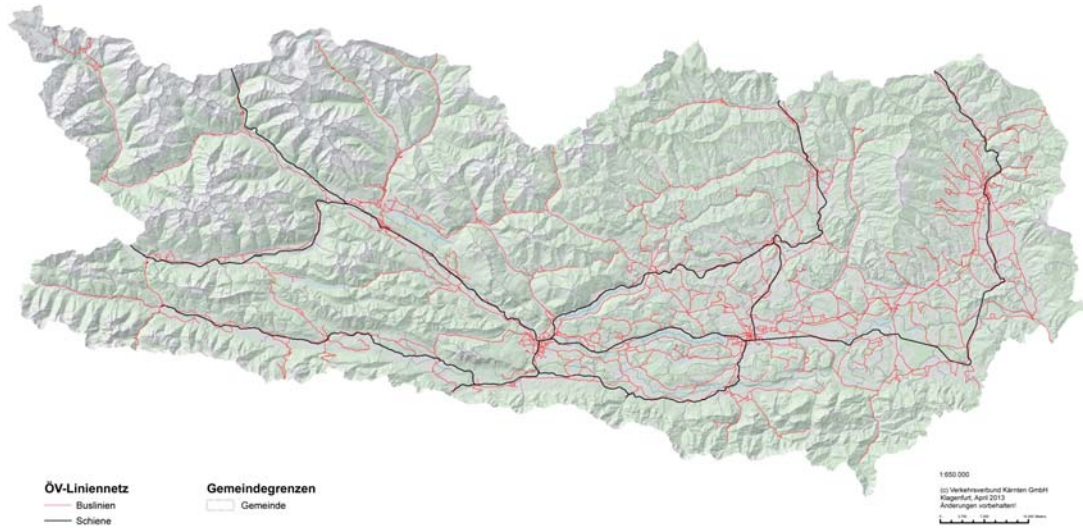
Verbundnetz

9.1 (1) Sowohl in Kärnten als auch in Salzburg wohnten im Jahr 2012 rund eine halbe Million Einwohner. Diese verteilten sich in Kärnten über eine wesentlich größere Fläche als in Salzburg, weshalb die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Salzburg rd. 1,6-mal so hoch wie in Kärnten war (siehe Tabelle 1).

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Netze des ÖPNRV in den Ländern Kärnten und Salzburg.

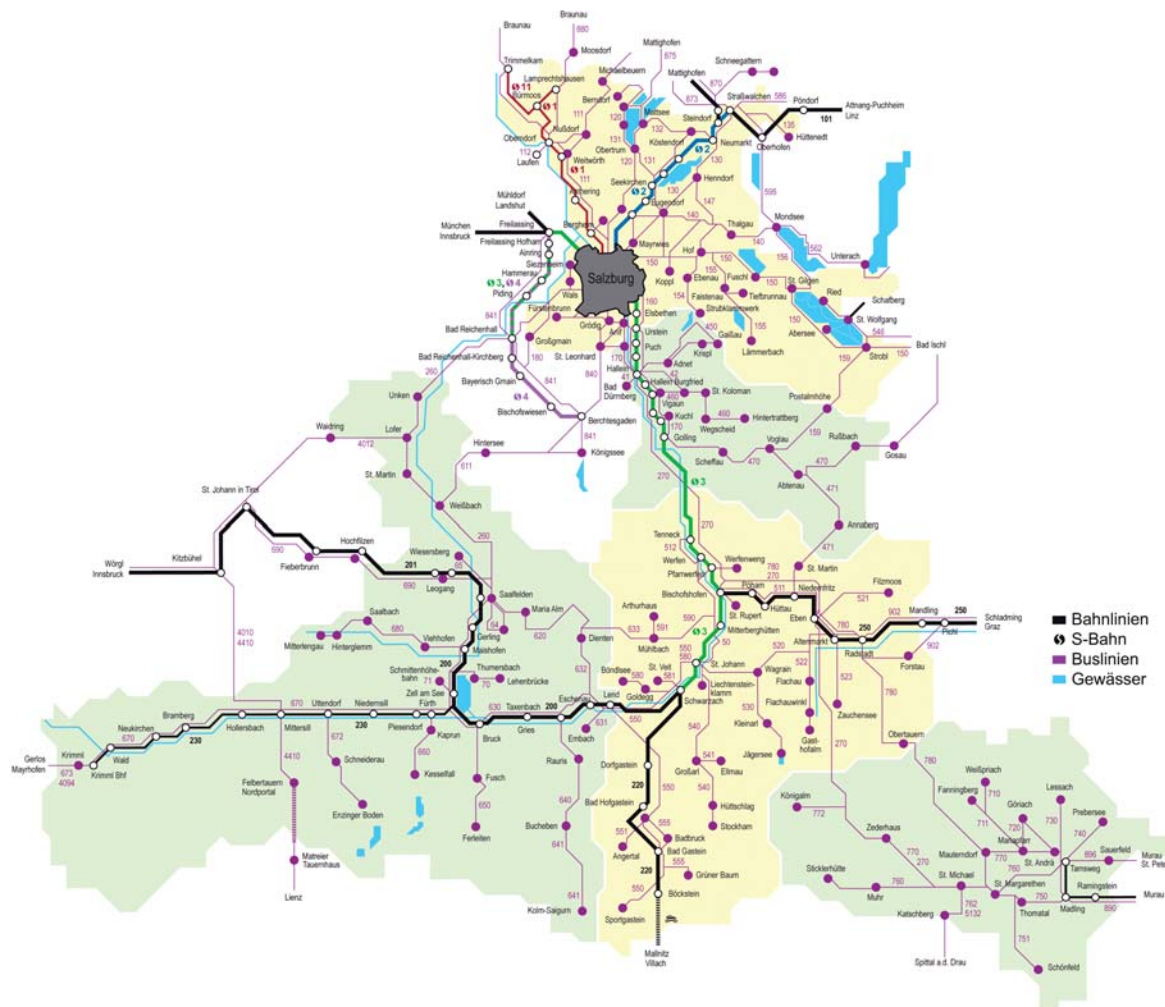
Leistungsangebot ÖPNRV

Abbildung 4: Öffentliches Verkehrsnetz in Kärnten



Quelle: VKG

Abbildung 5: Öffentliches Verkehrsnetz in Salzburg



S-Bahn-Linien: 1, 2 und 3 in rot, blau und grün dargestellt

Quelle: SVG

Das Liniennetz des öffentlichen Verkehrs war in Kärnten mit rd. 5.200 km etwa 1,8-mal so groß wie jenes in Salzburg mit rd. 2.800 km Netzlänge. Aufgrund der größeren Fläche Kärntens war die Dichte des Verkehrsnetzes in beiden Ländern mit rd. 2 Netz-km je km² Dauersiedlungsraum etwa gleich.

Leistungsangebot ÖPNRV

Tabelle 1: Bevölkerung und Verkehrsnetze in Kärnten und Salzburg im Jahr 2012		
	Kärnten	Salzburg
Bevölkerungszahl des Landes ¹	556.173	529.066
Bevölkerungszahl der Landeshauptstadt ¹	94.483	145.270
Fläche (in km ²)	9.538	7.156
Dauersiedlungsraum (km ²)	2.447	1.451
Bevölkerungsdichte (EW ¹ je km ² Dauersiedlungsraum)	227	365
Länge Busliniennetz (in km)	4.582,3	2.514,4
Länge Schienennetz (in km)	628,0	319,5
Netzlänge gesamt (in km)	5.210,3	2.833,9
Dichte des Liniennetzes (Netz-km je km ² Dauersiedlungsraum)	2,13	1,95
Verkehrsaufkommen Bus (in 1.000 Fahrzeug-km/Jahr)	15.770	20.808
Verkehrsaufkommen Bahn (in 1.000 Fahrzeug-km/Jahr)	5.346	6.467
Verkehrsaufkommen gesamt (in 1.000 Fahrzeug-km/Jahr)	21.116	27.275
Bedienhäufigkeit an einer durchschnittlichen Linie		
Straße (Busse pro Tag in beide Richtungen)	9,4	22,7
Schiene (Züge pro Tag in beide Richtungen)	23,3	55,5
Bedienhäufigkeit gesamt (Fahrzeuge pro Tag in beide Richtungen)	11,1	26,4
Anzahl Fahrgäste im VVB (in 1.000)	39.645	60.546
Motorisierungsgrad (Anzahl PKW je 1.000 EW)	600	534

¹ letzter verfügbarer Datenstand per 31. Oktober 2011

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Statistik Austria; Stadtwerke Klagenfurt AG; SVG; VKG; RH

Die durchschnittliche Bedienhäufigkeit im ÖPNRV errechnet sich als Quotient aus dem Verkehrsaufkommen und der Netzlänge. Sie war in Salzburg mehr als doppelt so hoch wie in Kärnten; d.h., dass ein Salzburger an einer beliebigen Haltestelle in Salzburg im Durchschnitt je Tag rd. 13 Fahrtmöglichkeiten je Fahrtrichtung zur Verfügung hatte, während einem Kärntner an einer durchschnittlichen Haltestelle in Kärnten pro Tag weniger als sechs Fahrtmöglichkeiten je Fahrtrichtung zur Verfügung standen. Dieser Unterschied wurde im überprüften Zeitraum größer, weil das Verkehrsaufkommen in Salzburg von 2008 bis 2012 um rd. 5 % stieg, während dessen in Kärnten das Ver-



Leistungsangebot ÖPNRV

BMVIT

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

kehrsaufkommen im gleichen Zeitraum um rd. 6 % zurückging (siehe Tabellen 2 und 3).

Der Motorisierungsgrad war in Kärnten um rd. 12 % höher als in Salzburg.

(2) Im Kärntner Verkehrsverbund entwickelte sich das Verkehrsaufkommen im ÖPNRV im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 2: Verkehrsaufkommen ÖPNRV im Kärntner Verkehrsverbund						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. gefahrene Fahrzeug-km					in %
Straße (Bus)	17,86	17,73	17,65	17,59	15,77	- 11,7
Schiene (Bahn)	4,60	4,60	5,65	5,32	5,35	16,3
Gesamt	22,46	22,33	23,30	22,91	21,12	- 6,0

Quellen: VKG; BMVIT; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

Das durch Busse erbrachte Verkehrsaufkommen ging von 2008 bis 2012 um rd. 12 % zurück, jenes der Bahn steigerte sich im selben Zeitraum durch die Neueinführung von S-Bahn-Linien um rd. 16 %. Insgesamt ging das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Verkehr in Kärnten von 2008 bis 2012 um rd. 6 % zurück.

(3) Im Salzburger Verkehrsverbund entwickelte sich das Verkehrsaufkommen im ÖPNRV im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 3: Verkehrsaufkommen ÖPNRV im Salzburger Verkehrsverbund						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. gefahrene Fahrzeug-km					in %
Straße (Bus)	20,64	20,67	20,76	20,80	20,81	0,8
Schiene (Bahn) ¹	5,39	5,44	6,46	6,44	6,47	20,0
Gesamt	26,03	26,11	27,22	27,24	27,28	4,8

¹ ohne eigenwirtschaftlichen Fernverkehr auf der Westbahnstrecke;
Bezüglich der Jahre 2008 und 2009 lagen für den Schienenverkehr keine eindeutigen und vollständigen Daten vor. Der RH ermittelte deshalb Näherungswerte.

Quellen: SVG; BMVIT; Amt der Salzburger Landesregierung; RH

Leistungsangebot ÖPNRV

Die Anbieter des öffentlichen Verkehrs in Salzburg steigerten das öffentliche Verkehrsaufkommen von 2008 bis 2012 um rd. 5 %. Während das öffentliche Verkehrsaufkommen auf der Straße (Bus) geringfügig (um rd. 1 %) zunahm, wies der Schienenverkehr in Salzburg einen deutlichen Anstieg von rd. 20 % aus.

Da für die Jahre 2008 und 2009 allerdings seitens des BMVIT keine den Jahren ab 2010 vergleichbare Zurechnung des Schienenverkehrs auf die Länder bestand, war die Datenlage der Jahre 2008 und 2009 mit der Periode ab 2010 nur eingeschränkt vergleichbar. Es ist daher davon auszugehen, dass der tatsächliche Anstieg des Schienenverkehrsaufkommens im ÖPNRV Salzburg (bedingt durch den Ausbau der S-Bahn, der Salzburger Lokalbahn und der Pinzgauer Lokalbahn) etwas geringer als die aus den verfügbaren Daten hervorgehenden 20 % war und sich der übrige Anstieg lediglich aus Verschiebungen der Zurechnung innerhalb des bestehenden Schienenverkehrs ergab.

- 9.2** Der RH wies kritisch auf die in den überprüften Ländern deutlich gegenläufige Entwicklung des Verkehrsaufkommens im ÖPNRV hin: während es sich in Salzburg um rd. 5 % steigerte, reduzierte es sich in Kärnten um rd. 6 %. Dies war einerseits auf die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten in den beiden Ländern zurückzuführen: bei einer ähnlich hohen Einwohnerzahl verfügte das Land Salzburg über einen stärker ausgeprägten, dichter besiedelten Zentralraum rund um die Landeshauptstadt, als es in Kärnten der Fall war. Andererseits erachtete der RH die Entwicklung des Verkehrsangebots auch als Indiz einer unterschiedlichen verkehrspolitischen Schwerpunktsetzung: Während das Land Salzburg das vor allem für die flächige Erschließung des ländlichen Raums wesentliche Angebot im Busverkehr beibehielt, reduzierte das Land Kärnten dieses im überprüften Zeitraum deutlich.

Einbeziehung von Gebieten außerhalb des Landes – Abstimmung mit anderen Verkehrsverbänden

- 10.1** (1) Der Kärntner Verkehrsverbund bot im geringen Ausmaß öffentlichen Verkehr an, der über die Grenzen des Landes Kärnten hinausging²³. Mit den betreffenden Nachbar-Verbänden (Osttirol, Salzburg) war vereinbart, dass die VKG diese grenzüberschreitenden Verkehre zur Gänze finanziert und daher auch sämtliche Einnahmen aus diesen Verkehren lukriert. Für eine verbundübergreifende Linie von Kärnten in die Steiermark²⁴ bestand keine Vereinbarung zwischen der VKG und der

²³ Verbundgrenzen überschreitender Verkehr nach Lienz (Osttirol), St. Michael (Salzburg) und Neumarkt (Steiermark)

²⁴ Wolfsberg (Kärnten) – Knittelfeld (Steiermark); Kurs 863 (6931)

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Steirischen Verkehrsverbund GmbH über eine gegenseitige Anerkennung von Verbundtickets, weshalb die Fahrgäste entweder zwei Verbundtickets jeweils bis zur und ab der Verbundgrenze erwerben oder auf den Haustarif des betreffenden Verkehrsunternehmens ausweichen mussten. Es gab in Kärnten keinen öffentlichen Verkehr anderer Verkehrsverbände.

(2) Das Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbunds reichte in die benachbarten Bundesländer Oberösterreich (Trimmelkam, Straßwalchen, Salzkammergut) und Steiermark (Murau) sowie nach Deutschland („Deutsches Eck“ im Raum Berchtesgaden und Bad Reichenhall). Zum Streckennetz innerhalb des Landes Salzburg von 2.834 km kamen weitere 1.044 km Streckennetz außerhalb des Landes, auf denen die Fahrgäste Verbundtickets des Salzburger Verkehrsverbunds nutzen konnten.

Bestellungen von Verkehrsdiensten durch die SVG erfolgten in der Regel nur für Linien bis zum nächstgelegenen Knoten außerhalb des Landes Salzburg, die Einnahmen auf Streckenteilen in anderen Ländern gingen an das betreffende Land.

10.2 (1) Der RH kritisierte, dass es in Kärnten für eine verbundübergreifende Linie keine Vereinbarung über eine gegenseitige Anerkennung von Verbundtickets gab. Er empfahl der VKG, im Sinne einer benutzerfreundlichen Tarifstruktur eine entsprechende Vereinbarung mit der Steirischen Verkehrsverbund GmbH abzuschließen.

(2) Der RH erachtete die Einbeziehung der umliegenden Regionen in den Salzburger Verkehrsverbund als eine Maßnahme im Interesse der Kunden, die der Förderung des öffentlichen Verkehrs diene, weil sich das Tarifgebiet an den Fahrgastströmen orientierte und den Kunden in diesem erweiterten Raum ein abgestimmtes Verkehrsangebot, Verbundtickets und vergünstigte Zeitkarten zur Verfügung standen.

10.3 *Laut Stellungnahme der VKG sei eine Durchtarifierungsvereinbarung mit dem steirischen Verkehrsverbund wegen der dort abweichenden Vertriebssystematik technisch sehr aufwändig. Um der Empfehlung des RH nachzukommen, sei die VKG jedoch bereits dabei, ihr Zonensystem auf der Verbindung Wolfsberg–Zeltweg–Knittelfeld auszuweiten.*

Leistungsangebot ÖPNRV

Nachfrage

Entwicklung der Fahrgastzahlen

11.1 (1) Die im öffentlichen Verkehr beförderten Fahrgäste fielen bezüglich ihrer Erfassung in drei Gruppen:

- Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem Verbundtarif: diese erfasste die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft unmittelbar; die Anzahl der Fahrten bzw. Fahrgäste mit Zeitkarten (Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten) errechnete sich aus der Anzahl der Zeitkarten durch Multiplikation mit bestimmten Faktoren.
- Schüler und Lehrlinge: sie waren zwischen Wohn- und Schulort zu Freifahrten berechtigt. Die Anzahl der jährlichen Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt²⁵ war bekannt und daraus wurde die Anzahl der Fahrten hochgerechnet. Da die Finanzämter mit den Kontrollen der Anspruchsberechtigungen der Antragsteller mehrere Jahre (bis vor 2008) im Rückstand waren, lagen für den überprüften Zeitraum keine endgültigen Daten vor.
- Fahrgäste mit Fahrkarten nach den Haustarifen der Verkehrsunternehmen: diese benützten dieselben öffentlichen Verkehrsmittel wie die beiden anderen Gruppen, bezahlten aber nicht den Verbundtarif, sondern einen Haustarif, der nur für das betreffende Verkehrsunternehmen gültig war (z.B. ermäßigte Fahrkarten der ÖBB oder Kombitickets Seilbahn – Verkehrsunternehmen). Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft erfasste die Anzahl dieser Fahrgäste nur dann zentral, wenn das Verkehrsunternehmen sie von sich aus meldete.

In Kärnten erfolgte keine institutionalisierte, regelmäßige Meldung der verkauften Haustariftickets an die VKG. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erhob die VKG die Einnahmen aus dem Verkauf von Haustariftickets auf Anfrage des RH; Fahrgastzahlen waren für den überprüften Zeitraum nicht verfügbar.

Im Land Salzburg waren die Verkehrsunternehmen zwar vertraglich zur Meldung der verkauften Haustariftickets an die SVG verpflichtet, die SVG forderte die Meldungen aber nicht aktiv ein.

Die in der Folge dargestellten Fahrgastzahlen nach Haustarif und die zugehörigen Einnahmen aus diesen Fahrten umfassen die Kunden der wesentlichen Verkehrsunternehmen und damit einen Großteil dieser Kundengruppe, sind aber nicht als vollständig zu betrachten.

²⁵ siehe auch RH Reihe Bund, 2011/6 Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder



Leistungsangebot ÖPNRV

BMVIT

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Die SVG erfasste die Fahrgäste nicht nach Bus und Bahn differenziert, weil auf den Hauptstrecken die Nutzung beider Verkehrsträger parallel möglich war.

(2) Die Anzahl der im Kärntner Verkehrsverbund beförderten Fahrgäste (Fahrgäste mit Verbundtickets und Schüler und Lehrlinge) nahm von 2008 bis 2012 kontinuierlich um insgesamt rd. 9 % ab.

Tabelle 4: Fahrgastentwicklung im Kärntner Verkehrsverbund						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	Mio. Fahrgäste ¹					in % ¹
Fahrgäste Bus	39,9	38,9	38,4	36,5	k.A.	
Fahrgäste Bahn	3,5	3,3	3,5	3,5	k.A.	
Fahrgäste gesamt	43,4	42,1	41,9	40,0	39,6	- 8,8

¹ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quellen: VKG; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

Der Rückgang an Fahrgästen war vorwiegend im Bereich des Busverkehrs zu verzeichnen. Die Fahrgastzahlen auf der Bahn konnten stabil gehalten werden. Dies war nach Auskunft der VKG durch die Attraktivierung des Angebots auf der Schiene durch die Neueinführung von S-Bahn-Verbindungen zu erklären.

(3) Der Salzburger Verkehrsverbund verfügte nicht über nach Straße und Schiene getrennte Fahrgastzahlen, weil dem Käufer eines Verbundtickets die Wahl des Verkehrsmittels freistand und auf den zentralen Achsen sowohl Bahn- als auch Buslinien verliefen²⁶. Die Fahrgastzahlen entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt:

²⁶ Bahn: rasch, wenige Stationen; Bus: viele Stationen, Anbindung von Randorten

Leistungsangebot ÖPNRV

Tabelle 5: Fahrgastentwicklung im Salzburger Verkehrsverbund						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	Mio. Fahrgäste					in %
Fahrgäste mit Verbundtarif	25,4	27,0	28,3	29,6	30,5	20,1
Schüler und Lehrlinge	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	0,0
Summe	55,4	57,0	58,3	59,6	60,5	9,2
Fahrgäste mit Haustarif	8,3	8,2	8,0	7,7	7,5	- 9,6
	63,7	65,2	66,3	67,3	68,0	6,8

Quellen: SVG; RH

Die Anzahl der Fahrgäste mit Verbundtarif nahm von 2008 bis 2012 kontinuierlich um insgesamt rd. 20 % zu. Demgegenüber nahm die Anzahl der Fahrgäste mit Haustarifen um rd. 10 % ab. Insgesamt stieg die Anzahl der im öffentlichen Verkehr im Land Salzburg beförderten Fahrgäste von 63,7 Mio. (2008) um rd. 7 % auf 68,0 Mio. (2012).

Bezüglich der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten rechnete die SVG mit konstant 30 Mio. Fahrten und wollte diesen Wert bis zu einer Kontrolle und Anerkennung der Anträge durch das BMF – und damit nach Vorliegen endgültiger Zahlen – beibehalten, und zwar u.a. auf Basis der Annahme, dass die geringere Schülerzahl zu einem gewissen, wenn auch geringen Anteil durch einen gesteigerten Bedarf nach Fahrten (Nachmittagsunterricht, spezialisierte Schulen, die vermehrt Schüler aus entfernten Wohnorten anzögen) kompensiert würde. Die Anzahl der Schüler- und Lehrlingsfreifahrtkarten sank allerdings in der überprüften Periode (siehe TZ 16). Eine Berücksichtigung dieses Rückganges bei den Fahrgastzahlen würde den Zuwachs der beförderten Personen insgesamt von 2008 bis 2012 auf etwa 4 % reduzieren.

- 11.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der in den Ländern unterschiedlichen Erhebungsstruktur die Entwicklung der Fahrgastzahlen nicht im Detail vergleichbar war.

Der RH hob die gegenläufige Entwicklung der Gesamt-Fahrgastzahlen in den beiden Ländern hervor: Während Kärnten von 2008 bis 2012 einen Rückgang der Fahrgäste um rd. 9 % verzeichnete, stiegen die Fahrgastzahlen im Land Salzburg um insgesamt rd. 7 % bzw. – unter realistischer Berücksichtigung der geringeren Schülerzahlen – um rd. 4 %.

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Der RH erachtete die kontinuierliche Zunahme der Fahrgastzahlen im Land Salzburg als einen Indikator, dass der öffentliche Verkehr in diesem Land den Bedürfnissen der Kunden besser entgegenkam als in Kärnten (zu den weiteren Randbedingungen, welche die Nachfrage nach dem ÖPNRV beeinflussen können, siehe TZ 28).

(2) Der RH empfahl dem Land Kärnten und der VKG, Maßnahmen zur Steigerung bzw. gegen ein weiteres Absinken der Nachfrage nach dem ÖPNRV zu erarbeiten.

(3) Die in Salzburg getroffene „vorläufige“ Annahme, dass die im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommenen Fahrten trotz Abnahme der Berechtigungskarten gleich blieben, sah der RH als unrealistisch an. Da die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nach derzeitiger Rechnung etwa die Hälfte der Fahrgäste im Salzburger Verkehrsverbund ausmacht, empfahl der RH der SVG, das tatsächliche Fahrverhalten dieser Gruppe näher zu erheben.

11.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten setze es im Zusammenwirken mit der VKG – im Bewusstsein der demografischen Entwicklung – bereits gegenwärtig Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage im ÖPNRV. Dies sei auch anlässlich der Landesverkehrsreferentenkonferenz im April 2014 dadurch bestätigt worden, indem bspw. die ÖBB-Unternehmensgruppe im Nahverkehr Kärntens zwischen 2010 und 2013 eine Fahrgaststeigerung von 24,8 % und im Schienenverkehr um rd. 32 % festgestellt habe.*

(2) *Laut Stellungnahme der VKG seien bei der Entwicklung der Fahrgastzahlen einerseits zentrale Bahn- und Buslinien mit dichtem Fahrplan und steigender Nachfrage und andererseits Regionalbuslinien im ländlichen Raum mit sinkenden Fahrgastzahlen zu unterscheiden. Die Schrumpfung der Fahrgastzahlen im ländlichen Raum sei ausschließlich auf die großen dispersen Siedlungsräume in Kärnten zurückzuführen, in denen ein Bevölkerungs- und speziell Schülerrückgang nur rudimentäre Fahrpläne finanzierbar mache.*

(3) *Laut Stellungnahme der SVG sei es den Schülern und Lehrlingen ab dem Schuljahr 2013/2014 durch die Einführung einer Super S'cool Card ermöglicht worden, für 96 EUR pro Schuljahr das gesamte Landesgebiet mit dem ÖPNRV zu nutzen. Da das Fahrverhalten dieser Gruppe für eine Einnahmenaufteilung als wichtiger Einflussfaktor einfließen werde, sei die Erhebung ab April 2014 bereits beauftragt worden.*

11.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung gegenüber dem Land Kärnten und der VKG, unter Kosten-Nutzen-Überlegungen Maßnahmen gegen

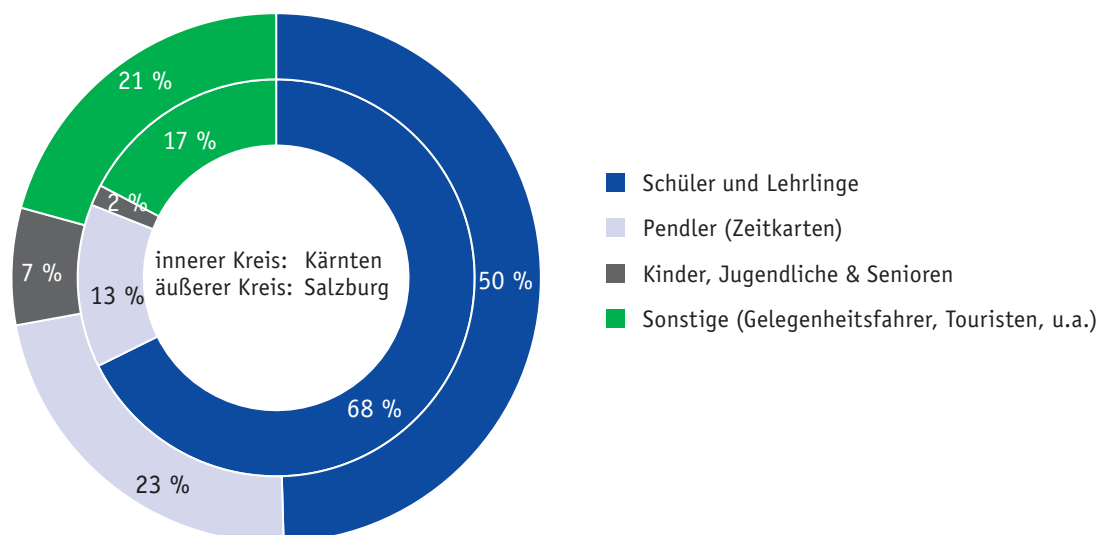
Leistungsangebot ÖPNRV

ein weiteres Absinken der Fahrgastzahlen im ländlichen Raum zu erarbeiten.

Kundengruppen

12.1 Die unterschiedlichen Randbedingungen für den ÖPNRV in Kärnten und Salzburg machten sich bei der Anzahl der Fahrgäste (Fahrgäste mit Verbundtarif, Schüler und Lehrlinge) bemerkbar. Im Kärntner Verkehrsverbund wurden im Jahr 2012 rd. 40 Mio. Fahrgäste (siehe Tabelle 4) verzeichnet, im Salzburger Verkehrsverbund waren es im selben Jahr rd. 61 Mio. Fahrgäste (siehe Tabelle 5).

Abbildung 6: Anteil der Kundengruppen an den gesamten Fahrten im Jahr 2012



Quellen: VKG; SVG; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

Die größte Kundengruppe in Bezug auf die Anzahl aller Fahrten stellte in beiden Ländern die Gruppe der Schüler und Lehrlinge dar (Kärnten: 68 %, Salzburg: 50 %). Im Land Salzburg waren die Kundengruppen der Pendler (23 %) und der Gelegenheitsfahrer wie bspw. Touristen (21 %) stärker ausgeprägt als in Kärnten; dort spielten diese beiden Kundengruppen eine geringere Rolle (13 % bzw. 17 %).

12.2 Der RH hob die Bedeutung der Kundengruppe Schüler und Lehrlinge für den ÖPNRV und den drohenden Rückgang dieser Kundengruppe aufgrund der demografischen Veränderungen in beiden Ländern hervor. Er verwies auf die – im Vergleich zum Land Salzburg – geringen Anteile der Kundengruppen Pendler und Gelegenheitsfahrer in

Kärnten. Der geringe Anteil dieser Kundengruppen in Kärnten trug zu geringeren Beiträgen der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV bei (siehe TZ 28).

Der RH empfahl der VKG, Analysen zu den Mobilitätsbedürfnissen von Pendlern und Gelegenheitsfahrern vorzunehmen sowie Konzepte zur Vergrößerung der Marktanteile in diesen Kundengruppen zu erstellen.

- 12.3** (1) *Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass raumplanerische Untersuchungen im Rahmen der strategischen Leitbildentwicklung durchgeführt worden seien und würden. Hierbei seien entsprechende Maßnahmen im Strategiefeld „öffentlicher Personennah- und -Regionalverkehr“ untersucht und entwickelt worden.*

(2) Laut Stellungnahme der VKG seien Maßnahmen zur Nachfragesteigerung bzw. zur Verhinderung eines weiteren Absinkens der Fahrgastzahlen bei zentralen Bahn- und Buslinien bereits in der Vergangenheit gesetzt worden; diese seien bei Regionalbuslinien im ländlichen Raum aber auch künftig unrealistisch. Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrsnachfrage im ländlichen Raum seien nach Ansicht der VKG selbst bei einer möglichen Budgetausweitung nicht erstrebenswert, weil anderswo (in Zentralräumen) bei gleichem Mitteleinsatz eine größere Nachfragesteigerung nach ÖPNRV erzielt werden könne.

- 12.4** Der RH stellte die Abwägungen der VKG in Bezug auf einen möglichst effizienten Mitteleinsatz nicht in Abrede, wies jedoch auf die Verpflichtungen der öffentlichen Hand hin, im Rahmen der Daseinsvorsorge auch ländliche Gebiete mit öffentlichem Verkehr zu versorgen, und erinnerte in diesem Zusammenhang an seine Empfehlungen in TZ 6.

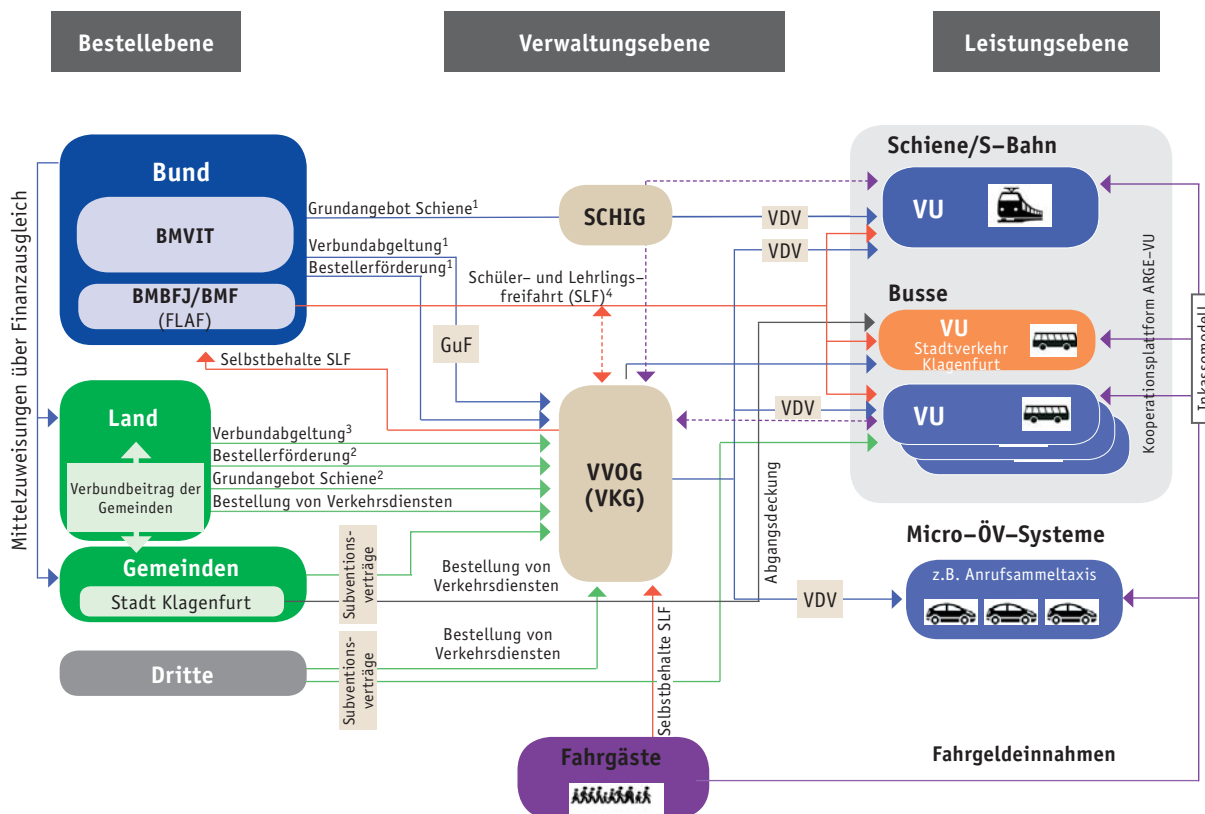
Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV

- 13.1** (1) Die Finanzierung des ÖPNRV in Kärnten und im Land Salzburg war komplex. Dies ergab sich aus der Vielzahl an Aufgabenträgern und Systempartnern, die an der Finanzierung und Abwicklung des ÖPNRV beteiligt waren (siehe Abbildungen 7 und 8).

(2) Das System der Bestellungen und Beitragszahlungen fußte auf gesetzlichen Grundlagen (ÖPNRV-G 1999, FAG, FLAG) und auf vertraglichen Regelungen (Grund- und Finanzierungsverträge, Subventionsverträge, Verkehrsdienstverträge etc.). Die folgenden Abbildungen verdeutlichen die Vielzahl der beteiligten Akteure und die Komplexität der Finanzierungsströme und zeigen Unterschiede der Finanzierungssysteme in beiden überprüften Ländern auf.

Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV

Abbildung 7: Zahlungsströme bei der Finanzierung des ÖPNRV im Verbundraum Kärnten



ARGE VU: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsunternehmen
 FLAF: Familienlastenausgleichsfonds
 GuF: Grund- und Finanzierungsvertrag
 SCHIG: Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
 VDV: Verkehrsdienstvertrag
 VU: Verkehrsunternehmen

¹ Anteil des Bundes

² Anteil des Landes

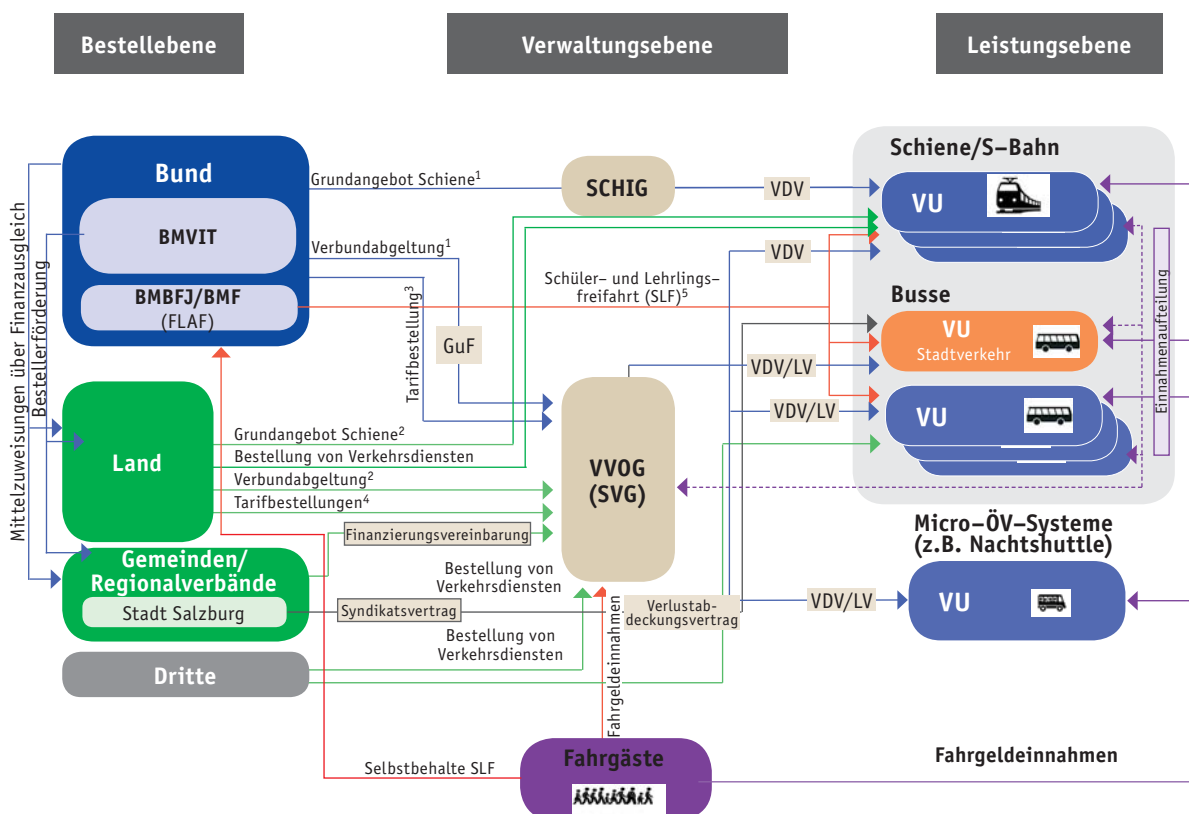
³ Anteil des Landes und der Gemeinden

⁴ Subjektförderung

<---> buchmäßige (bilanzielle) Mittelflüsse

Quellen: BMVIT; VKG; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

Abbildung 8: Zahlungsströme bei der Finanzierung des ÖPNRV im Verbundraum Salzburg



- FLAF: Familienlastenausgleichsfonds
- GuF: Grund- und Finanzierungsvertrag
- LV: Leistungsvereinbarung
- SCHIG: Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
- VDV: Verkehrsdienstvertrag
- VU: Verkehrsunternehmen

- 1 Anteil des Bundes
- 2 Anteil des Landes
- 3 Semesterticket
- 4 Semesterticket, Jugendcard, Freizeitcard
- 5 Subjektförderung

<----> buchmäßige (bilanzielle) Mittelflüsse

Quellen: BMVIT; SVG; Salzburg AG; RH

Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV

(3) Im Vergleich der Länder Kärnten und Salzburg stellte der RH bei der Abwicklung und Finanzierung des ÖPNRV strukturelle Unterschiede fest; wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Systemen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 6: Strukturelle Unterschiede in der Abwicklung und Finanzierung des ÖPNRV		
	Kärnten	Salzburg
Finanzierung der Administration der VVOG und der nicht aus sonstigen Quellen deckbaren Kosten des Personenregionalverkehrs	Bund über Grund- und Finanzierungsvertrag sowie Land Kärnten und die 132 Kärntner Gemeinden auf Basis eines Landesgesetzes (VVK-G ¹)	Bund über Grund- und Finanzierungsvertrag sowie Land Salzburg über jährlich zu beschließendes Budget der SVG
Stadtverkehr	nur teilweise Verbundintegration des Stadtverkehrs Klagenfurt, kein aufrechter Verkehrsdienstvertrag, individuelle Vertriebsstrukturen	volle Verbundintegration des Stadtverkehrs Salzburg
Einnahmenaufteilung	bislang nein, Einnahmen verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (Inkassomodell)	ja, Einnahmenaufteilung auf Ebene eines Lenkungskreises unter Einbindung der SVG, jedoch zuletzt Einigung betreffend Einnahmenaufteilung für das Jahr 2008 zwischen den Verkehrsunternehmen

VVOG: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

¹ Gesetz des Landes Kärnten über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten, LGBl. Nr. 22/1997 i.d.g.F.
Quellen: VKG; SVG; RH

13.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass mit der Einführung von Verkehrsverbänden eine Zunahme der Komplexität der Finanzierungsströme einherging. Sie war bedingt durch die hohe Anzahl der in die

- Finanzierung (drei Gebietskörperschaften),
- Organisation (Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft) und
- Leistungserbringung (Verkehrsunternehmen)

eingebundenen Akteure („Preis der Verbundidee“).

Der RH wies auf folgende Aspekte hin, die die Umsetzung der Verbundidee erschwerten:

(2) In Kärnten betraf dies etwa:

- die unzureichende Verbundintegration der Stadtwerke Klagenfurt AG (kein Verkehrsdienstvertrag zwischen der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG und getrennte, nicht kompatible Vertriebssysteme),
- vermeidbare Unsicherheiten der Fahrgäste hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der von der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG ausgegebenen Fahrkarten,
- die fehlenden bzw. uneinheitlichen Meldungen der Verkehrsunternehmen zu Anzahl und Erlösen aus den Tickets nach Haustarifen, und
- die fehlende Einnahmenaufteilung (siehe TZ 26).

Der RH empfahl dem Land Kärnten und der VKG, mit der Stadtwerke Klagenfurt AG ehestmöglich Verhandlungen hinsichtlich einer vertieften Verbundintegration aufzunehmen und dabei insbesondere Regelungen über den Austausch von Daten zu Ticketverkäufen und Ticketerlösen zu treffen, um einen vollständigen Überblick über die im gesamten Kärntner Verkehrsverbund beförderten Fahrgäste und erwirtschafteten Erlöse aus Ticketverkäufen zu erlangen.

Mit der gleichen Zielsetzung empfahl der RH der VKG, mit den Verkehrsunternehmen Art, Umfang und Fristen für die Meldungen zu den Erlösen aus Haustarifen vertraglich zu verankern. Weiters empfahl der RH der VKG, mit den im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung über die Einnahmenaufteilung abzuschließen (siehe TZ 26).

(3) Auch im Land Salzburg stellte der RH ein Transparenzdefizit fest, weil kein vollständiger Überblick über die von den Verkehrsunternehmen eingehobenen Haustarife bestand. Durch die im Land Salzburg bereits begonnene Umstellung auf Bruttoverträge sollte dieses Problem jedoch behoben werden, weil bei der Bruttobeauftragung Haustarife unzulässig sind und sämtliche Ticketeinnahmen zur SVG fließen und dort verbleiben.

Grundsätze der Finanzierung des ÖPNRV

13.3 Laut Stellungnahmen des Landes Kärnten und der VKG werde die Meldung von Haustarifeinnahmen in den neuen Verkehrsdienstverträgen berücksichtigt werden. Die technischen Vorarbeiten zur Einnahmenaufteilung für den Teilbereich Schüler- und Lehrlingsfreifahrt seien bis Ende April 2014 abgeschlossen gewesen. Der Abschluss eines multilateralen Verbundvertrags sei für Juni 2014 vereinbart. Danach werde die Einnahmenaufteilung für die sonstigen Verbundtarife in Angriff genommen werden. Die Fertigstellung sei mit Ende 2014 geplant.

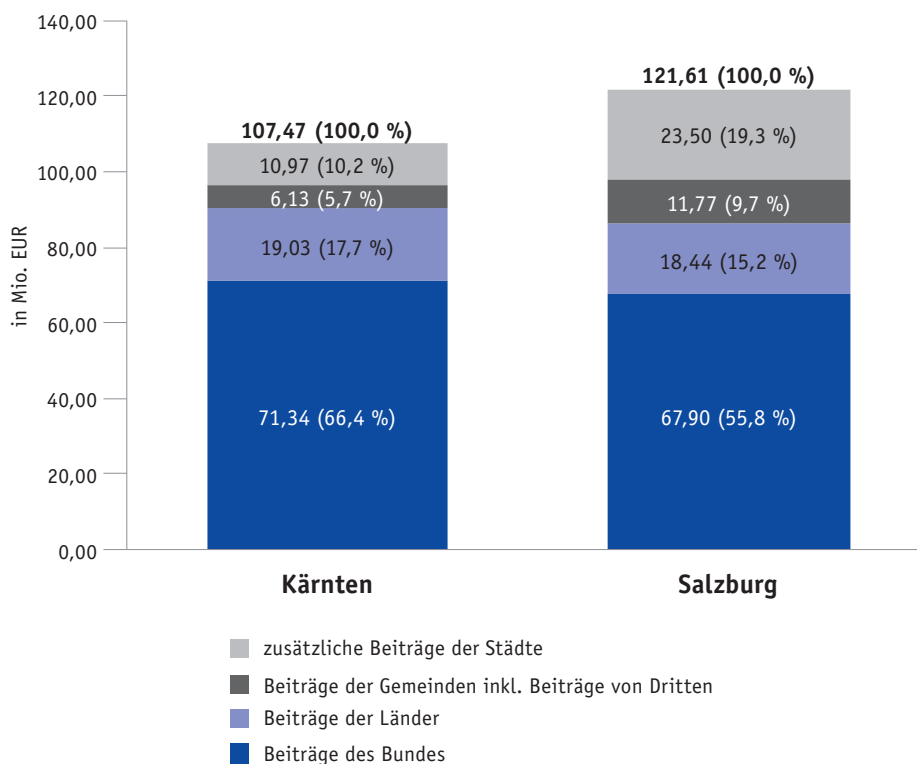
Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Finanzierungsbeiträge der Gebietskörperschaften

Überblick

14.1 In den Ländern Kärnten und Salzburg trugen die Gebietskörperschaften auf drei Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden bzw. Stadtgemeinden) in ihrer Rolle als Aufgabenträger in unterschiedlichem Ausmaß zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Eine nach Gebietskörperschaften differenzierte Zusammenschau zeigt die Höhe der jeweiligen Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand zum ÖPNRV:

Abbildung 9: Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand im Jahr 2012



Quellen: BMVIT; SVG; VKG; RH

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

Im Jahr 2012 finanzierte die öffentliche Hand – quer über drei Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) – den ÖPNRV in Kärnten mit rd. 107 Mio. EUR und in Salzburg mit rd. 122 Mio. EUR bei. Dies entsprach einem durchschnittlichen Beitrag je Einwohner des Landes von rd. 193 EUR (Kärnten) bzw. 228 EUR (Salzburg).

Das Rückgrat der Finanzierung des ÖPNRV bildeten sowohl in Kärnten als auch in Salzburg die Mittel des Bundes. Innerhalb der Bundesmittel waren drei Bundesministerien für die Disposition der Mittel verantwortlich:

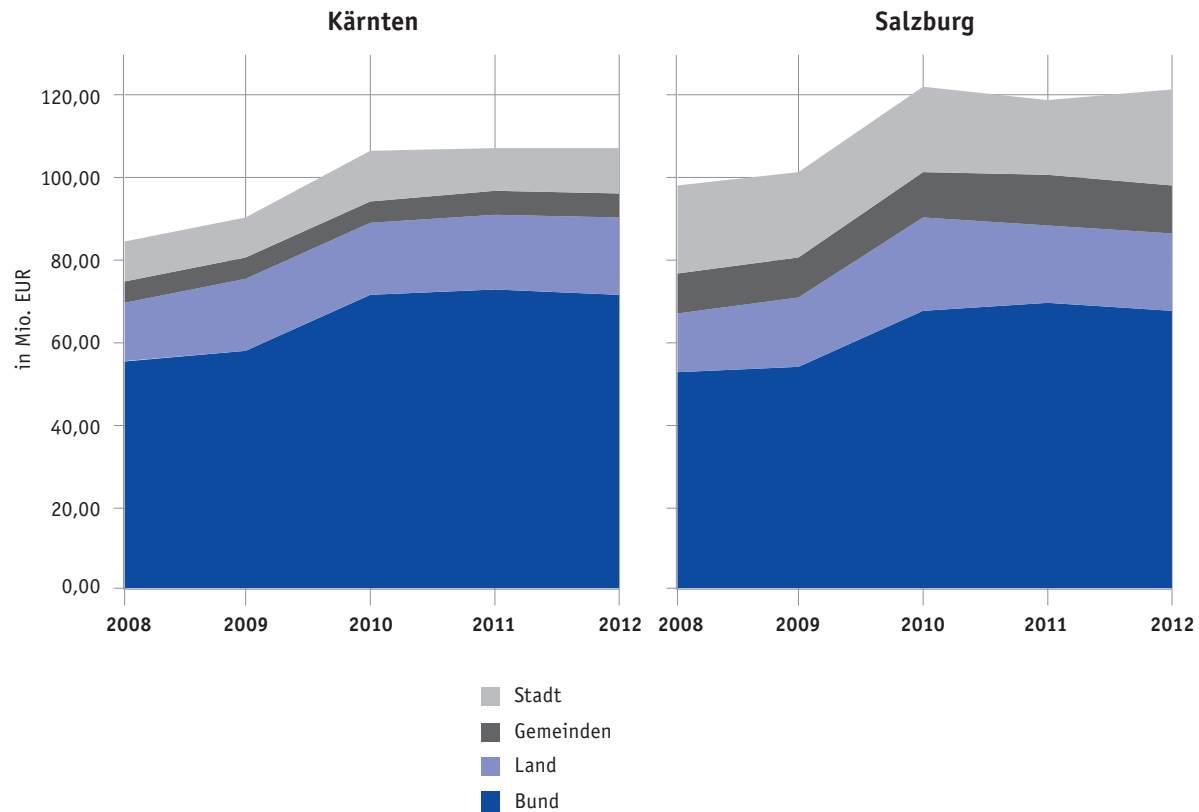
- das BMVIT für das Grundangebot Schiene, für die Grund- und Finanzierungsverträge (für die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen und die Organisationskosten der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft) und für die Bestellerförderung,
- das BMWFJ für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie
- das BMF für die Verwaltung des FLAF und für die Kontrolle der Anspruchsberechtigten der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt.

Die Zahlungen des Bundes wurden durch Beiträge der Länder und Gemeinden zur Deckung der Organisationskosten der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und für die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen ergänzt.

Zur Finanzierung der Stadtverkehre in Klagenfurt und in Salzburg leisteten die Stadtgemeinden entsprechende Beiträge.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Abbildung 10: Entwicklung der Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand



Quellen: VKG; SVG; Stadtwerke Klagenfurt AG; Salzburg AG; RH

Zum Anstieg der Finanzierungsbeiträge im Jahr 2010 siehe TZ 15.

- 14.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass für die Finanzierung des ÖPNRV in Kärnten und im Land Salzburg drei Gebietskörperschaften und allein innerhalb des Bundes drei Bundesministerien verantwortlich zeichneten. Dieser Umstand stand klaren Entscheidungsstrukturen entgegen und erschwerte Reformansätze zur Vereinfachung und Verbesserung des ÖPNRV-Systems.

Bundesmittel für das Grundangebot Schiene

- 15.1** Für die Bestellung und Finanzierung eines Grundangebots im Schienenpersonenverkehr war der Bund zuständig.²⁷ Bis zum Jahr 2009 schloss das BMVIT mit der ÖBB-Personenverkehr AG und den Privat-

²⁷ § 48 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.g.F., bzw. § 7 ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999 i.d.g.F.

bahnen jährlich gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge ab, die im Wesentlichen Tarifbestellungen waren.

Um den Forderungen der PSO-Verordnung nach Leistungsorientierung und Transparenz bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel zu entsprechen, schloss die SCHIG ab Februar 2011²⁸ Verkehrsdienstverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab, in denen die Leistungen hinsichtlich Umfang, Fahrplan, Qualität der Leistungserbringung und das dafür zu leistende Entgelt detailliert geregelt waren. Die Umstellung von einer Tarifbestellung auf Leistungsbestellungen und die Integration länderspezifischer Schienen-Fernverkehre in das Grundangebot Schiene führten in den Ländern Kärnten und Salzburg im Jahr 2010 zu einem sprunghaften Anstieg der Bundesmittel, der deutlich höher ausfiel als der Anstieg der gesamten Mittel für Österreich. Diesen beiden Ländern wurde demnach systembedingt bei der Umstellung auf eine Leistungsbestellung bei der Aufteilung der bislang nicht den Ländern zugeschiedenen Fernverkehrsleistungen eine höhere Verkehrsleistung zugerechnet als anderen Ländern.

Der Bestellumfang für ganz Österreich betrug im Jahr 2012 rd. 606 Mio. EUR. Davon entfielen auf die Bestellungen in Kärnten rd. 41 Mio. EUR, in Salzburg rd. 42 Mio. EUR.

Tabelle 7: Bundesmittel für das Grundangebot Schiene

	2008 ³	2009 ³	2010 ⁴	2011 ⁴	2012 ⁴	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR					in %
Land Kärnten ¹	27,66	29,71	42,43	43,41	41,39	50,0
Land Salzburg ²	26,58	28,39	42,02	43,78	41,50	56,1
Österreich gesamt	506,98	547,00	567,84	593,45	606,07	19,5

¹ ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft

² ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft, Salzburger und Pinzgauer Lokalbahnen

³ exkl. Fernverkehr

⁴ inkl. Fernverkehr

Quellen: BMVIT; SCHIG; RH

15.2 Der RH anerkannte, dass die Umstellung des Grundangebots Schiene auf eine konkrete Leistungsbestellung mit einem Zuwachs an Transparenz und Planungssicherheit verbunden war. Er hielt fest, dass dies in den Ländern Kärnten und Salzburg im überprüften Zeitraum mit

²⁸ Der Vertrag war für die ÖBB rückwirkend für das Jahr 2010 abgeschlossen worden.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

einer Erhöhung der eingesetzten Bundesmittel von 50 % bzw. 56 % einherging.

- 15.3** *Das BMVIT führte in seiner Stellungnahme der Vollständigkeit halber aus, dass bei der Bestellung des Grundangebots Schiene nunmehr Züge mit definierten Qualitätskriterien auf definierten Strecken bestellt würden und nach den zu erbringenden Zugkilometerleistungen aufwandbezogen unter Berücksichtigung der zu erzielenden Tarifierlöse abgegolten würden.*

Die Aufteilung der für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr zur Verfügung stehenden Bundesmittel erfolge österreichweit einheitlich leistungs- bzw. streckenbezogen nach sachgerechten Kriterien unter strenger Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (PSO). In beiden Ländern sei es im dargestellten Vergleichszeitraum zu einer Ausweitung der Fahrplankilometer (insbesondere für durch den Bund bestellte Leistungen) gekommen, was ebenfalls einen Grund für die nunmehr erhöhten Bundesmittel darstelle. Die unterschiedliche Aufteilung der Fernverkehrsmittel auf die einzelnen Regionen sei sachgerecht erfolgt. Die Ostregion und Oberösterreich hätten wenig gemeinwirtschaftliche Fernverkehrsmittel, weil viele eigenwirtschaftliche Fernverkehrsstrecken betrieben würden.

- 15.4** Der RH wies nochmals darauf hin, dass die Bundesmittel für das Grundangebot Schiene in den Ländern Kärnten und Salzburg durch eine veränderte Berechnungsmethode um 50 % bzw. 56 % anstiegen. Eine Ausweitung der bestellten Kilometer-Leistung in den überprüften Ländern Kärnten und Salzburg im Vergleichszeitraum war aus den dem RH zur Verfügung gestandenen Daten nicht ableitbar.

Bundesmittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

- 16.1** (1) Die Finanzierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erfolgte aus dem Familienausgleichsfonds und bildete einen Teil der Finanzierungsbeiträge des Bundes (zuständiges Ressort: BMWFJ). Im überprüften Zeitraum flossen die Mittel aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt grundsätzlich direkt vom BMWFJ an die Verkehrsunternehmen.

Die Mittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt bildeten sowohl in Kärnten als auch in Salzburg einen bedeutenden Baustein zur Aufrechterhaltung des ÖPNRV-Angebots. Grundsätzlich hatte jeder Antragsteller einen Selbstbehalt in Höhe von 19,60 EUR zu tragen. Für die Zeit nach Abschluss der Gebarungüberprüfung war geplant, die Mittel der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt pauschal an die Verkehrsverbundorga-

nisationsgesellschaften auszuzahlen, die diese in die Verkehrsdienstbestellungen einfließen lassen. Die Höhe der Zahlungen sollte nach Maßgabe der Schüler- und Lehrlingszahlen je Bundesland bzw. je Verkehrsverbund festgesetzt werden.

(2) In Kärnten betragen die Zahlungen des Bundes aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Jahr 2012²⁹ rd. 24,0 Mio. EUR. Die Anzahl der Anträge auf Schülerfreifahrt verringerte sich in Kärnten im Zeitraum 2008 bis 2012 um rd. 9,9 %³⁰, jene auf Lehrlingsfreifahrt um rd. 9,2 % (zusammen rd. – 9,9 %). Nach Auskunft der VKG wuchsen zugleich – infolge der Differenzierung von Bildungsangeboten – die von den Schülern zu bewältigenden An- und Abfahrtswege an. Bei einer rein auf Kopffzahlen fußenden Bemessung der Abgeltung für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erwartete die VKG einen deutlichen Rückgang der Mittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Eine Kompensation dieser Rückgänge durch andere Fahrgastgruppen schien aus Sicht der VKG unrealistisch, weil Kärnten – im Gegensatz zum Land Salzburg – nicht über einen dynamisch wachsenden Zentralraum verfügte. Die Verhandlungen der VKG mit dem BMWFJ über eine Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

(3) In Salzburg betragen die Zahlungen des Bundes aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Jahr 2012³¹ rd. 20,7 Mio. EUR. Die Anzahl der Anträge auf Schülerfreifahrt verringerte sich in Salzburg im Zeitraum 2008 bis 2012 um rd. 6,2 %³². Nach Auskunft der SVG wuchsen – infolge der Differenzierung von Bildungsangeboten – die von den Schülern zu bewältigenden An- und Abfahrtswege ebenso wie in Kärnten an. Zu den Lehrlingen waren keine konsistenten Daten verfügbar; der Anstieg im überprüften Zeitraum (siehe Abbildung 11) war vor allem auf Systemumstellungen der EDV bei der SVG zurückzuführen. Die Gesamtreduktion der Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt fiel im überprüften Zeitraum mit einer Gesamtabnahme von rd. 2,8 % weniger deutlich aus als in Kärnten.

²⁹ Werte bezogen sich auf das Schuljahr 2011/2012 und wurden zu Vergleichszwecken pauschal dem Jahr 2012 zugerechnet.

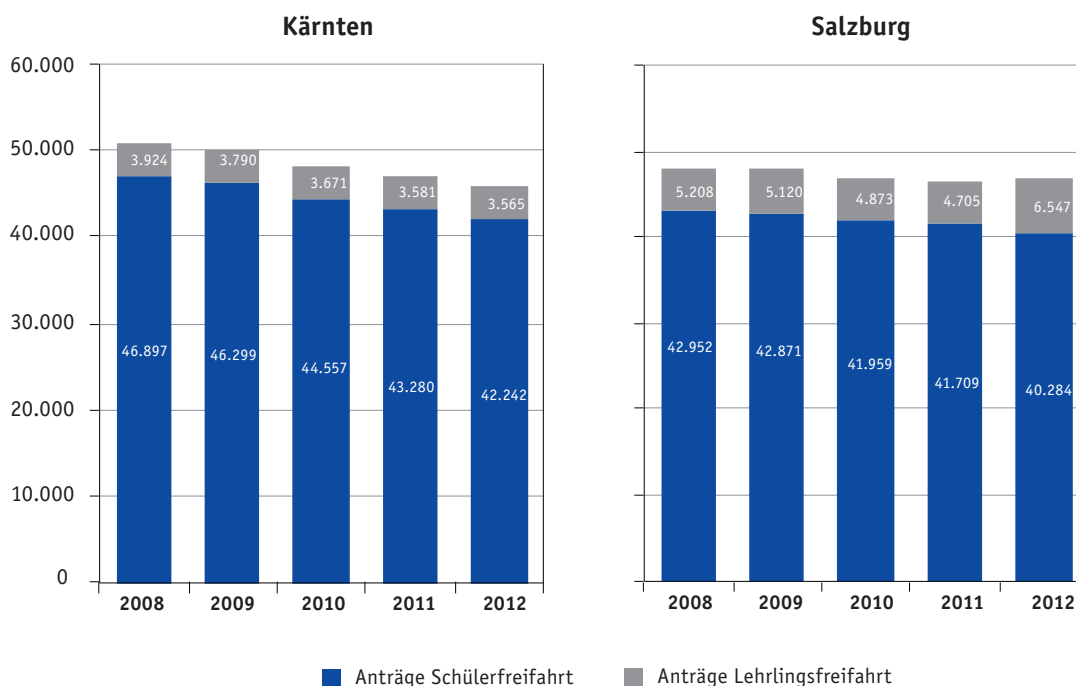
³⁰ Die gesamte Schüleranzahl in Kärnten verringerte sich von 2008 bis 2012 um rd. 6,6 %.

³¹ Werte bezogen sich auf das Schuljahr 2011/2012 und wurden zu Vergleichszwecken pauschal dem Jahr 2012 zugerechnet.

³² Die gesamte Schüleranzahl in Salzburg verringerte sich von 2008 bis 2012 um rd. 2,9 %.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Abbildung 11: Anzahl der Anträge auf Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Kärnten und Salzburg in den Jahren 2008 bis 2012



Quellen: VKG; SVG; BMWFJ; RH

16.2 Der RH stellte fest, dass Kärnten von sinkenden Schülerzahlen stärker betroffen war als Salzburg. Bei einer rein auf den Kopfzahlen fußenden Bemessung der Abgeltung für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt war in Kärnten ein Rückgang der Mittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zu erwarten.

Der RH war der Ansicht, dass sich die Höhe der Mittel aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nicht nur an der Anzahl der Köpfe, sondern auch an anderen Parametern (wie z.B. den Weglängen) orientieren sollte. Er empfahl der VKG und der SVG, in den Verhandlungen mit dem BMWFJ zur Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt z.B. die Weglängen der Schüler und Lehrlinge mitzuberücksichtigen, um die Finanzierung eines angemessenen Schüler- und Lehrlingsverkehrs sicherzustellen.

16.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien die Weglängen bereits in der Pauschalierungsvereinbarung betreffend der Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt eingeflossen. Die Regelung vermöge jedoch nicht, die Einnahmeneinbußen aufgrund der demographisch

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

bedingten Rückgänge der Anzahl an Schülern und Lehrlingen zu kompensieren, wodurch die Finanzierung eines angemessenen Schüler- und Lehrlingsverkehrs gefährdet sei.

(2) Laut Stellungnahme der VKG sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden, helfe leider aber nur wenig gegen den Effekt des Schülerrückgangs.

(3) Die SVG teilte mit, dass eine Berücksichtigung der Weglängen bei der Vertragserstellung beim zuständigen Bundesministerium eingebracht und auch verwirklicht worden sei. Die Verträge seien unterzeichnet.

- 16.4** Der RH stellte gegenüber der VKG klar, dass seine Empfehlung darauf ausgerichtet war, die Mittel aus der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt durch die Berücksichtigung der Weglängen leistungsgerechter zu gestalten und damit die durch den Rückgang der Schüleranzahl bedingte Mittelreduktion zu mildern.

Bundesmittel auf Basis der Grund- und Finanzierungsverträge (GuF)

- 17.1** (1) Die Grund- und Finanzierungsverträge zwischen der Republik Österreich, dem jeweiligen Bundesland und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft legten die finanziellen und organisatorischen Grundlagen des ÖPNRV fest und stellten die Umwandlung des vertraglichen Verkehrsverbundsystems von der ursprünglichen Tarifsубventionierung (Alteinnahmengarantie) auf Verkehrsdienstbestellungen sicher.

Die Grund- und Finanzierungsverträge waren Grundlage für die Abschlüsse von Verkehrsdienstverträgen, für die Durchführung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und für die Bestellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Höhe der Mittel im jeweiligen Grund- und Finanzierungsvertrag (im Jahr 2012 in Kärnten rd. 5,2 Mio. EUR, im Land Salzburg rd. 4,9 Mio. EUR) orientierte sich überwiegend an der zuvor gewährten Tarifsубventionierung und weniger am Umfang der bestellten Verkehrsdienstleistungen.

Die Republik Österreich verpflichtete sich in den Grund- und Finanzierungsverträgen zur Gewährung von wertgesicherten und zweckgewidmeten Zuschüssen – der Höhe nach definierte Anteile für Verkehrsdienstleistungen und für die Organisationskosten – an die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft. In Kärnten waren im Jahr 2012 rd. 90 %, in Salzburg rd. 87 % der Mittel für Verkehrsdienstleistungen

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

und der restliche Anteil für die Organisationskosten (Kosten für die Administration) heranzuziehen.

Tabelle 8: GuF-Mittel des Bundes für Kärnten und Salzburg						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in 1.000 EUR ¹					in % ¹
Kärnten	4.341	4.341	4.434	4.434	4.434	2,1
<i>davon</i>						
<i>für Bestellung Verkehre</i>	3.940	3.940	3.978	3.978	3.978	0,9
<i>für Organisationskosten VVOG</i>	401	401	456	456	456	13,7
Sonstiges ²	230	–	–	820	820	256,5
Salzburg	4.099	4.178	4.208	4.301	4.422	7,9
<i>davon</i>						
<i>für Bestellung Verkehre</i>	3.579	3.647	3.674	3.758	3.864	7,9
<i>für Organisationskosten VVOG</i>	520	530	534	543	558	7,3
Sonstiges ²	683	409	430	431	441	– 35,4

¹ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

² z.B. Schienennachfolgeverkehr, Mautabgeltung

VVOG: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

Quellen: VKG; BMVIT; RH

Voraussetzung für die Gewährung der Mittel aus den Grund- und Finanzierungsverträgen war der Abschluss von Verkehrsdienstverträgen mit den am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

(2) In Kärnten bestand zwischen der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG kein Verkehrsdienstvertrag zu den Leistungen des Stadtverkehrs in Klagenfurt. Dennoch überwies die VKG der Stadtwerke Klagenfurt AG jährlich rd. 1,128 Mio. EUR aus dem Titel der Verbundabgeltung, rd. 30 % davon waren Mittel aus dem Grund- und Finanzierungsvertrag.³³ Weder das BMVIT noch die VKG machten die Auszahlung von der Einhaltung der im Grund- und Finanzierungsvertrag geregelten Kriterien abhängig.

³³ rd. 350.000 EUR pro Jahr und damit im überprüften Zeitraum rd. 1,75 Mio. EUR; die restlichen 70 % der Verbundabgeltung wurden vom Land und den Gemeinden finanziert

(3) In Salzburg hatte die SVG für alle Verkehrsdienstleistungen Verkehrsdienstverträge bzw. entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Mittel aus den Grund- und Finanzierungsverträgen auf Basis historischer Grundlagen und nicht auf Basis von Leistungsdaten ausbezahlt wurden. Dies entsprach aus heutiger Sicht nicht den Intentionen einer wirkungsorientierten Haushaltsführung. Der Bund hatte keinen Einfluss auf Umfang und Art der finanzierten Leistungen. Die Grund- und Finanzierungsverträge legten lediglich die Rahmenbedingungen fest, unter denen die Leistungen beauftragt werden sollten. Der RH wies darauf hin, dass diese Rahmenbedingungen nicht durchgehend eingehalten wurden, dessen ungeachtet Zahlungen erfolgten.

Der RH kritisierte in Kärnten die Auszahlung der Mittel aus dem Grund- und Finanzierungsvertrag von rd. 350.000 EUR jährlich durch die VKG an die Stadtwerke Klagenfurt AG, ohne dass eine im Grund- und Finanzierungsvertrag geforderte Vertragsgrundlage in Form eines Verkehrsdienstvertrags bestand. Der RH wies kritisch darauf hin, dass damit die im Grund- und Finanzierungsvertrag geforderten Kriterien wie z.B. Art und Umfang der bestellten Verkehrsdienstleistung oder Qualitätsstandards seitens der VKG weder eingefordert noch überprüft werden konnten.

Der RH empfahl der VKG, möglichst rasch einen im Grund- und Finanzierungsvertrag geforderten Verkehrsdienstvertrag mit der Stadtwerke Klagenfurt AG abzuschließen. Andernfalls wären die Zahlungen in Höhe der vom Bund zur Verfügung gestellten Verbundabgeltung an die Stadtwerke Klagenfurt AG einzustellen.

- 17.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT fänden Leistungsdaten in den Grund- und Finanzierungsverträgen insofern Berücksichtigung, als sich die jährliche Wertsicherung dieser Pauschalbeträge zu 50 % an der Nachfrageentwicklung (gemessen an den Beförderungsfällen) orientiere.*

Die konkreten Verkehrsdienstbestellungen seien jedenfalls durch die zuständige regionale Gebietskörperschaft (im konkreten Fall durch die Verkehrsverbund Kärnten GmbH) unter Einhaltung entsprechender Randbedingungen selbst durchzuführen. Eine Einflussnahme durch den Bund auf die konkrete Verwendung des Pauschalbetrags sei jedenfalls nicht vorgesehen. Auch sehe der Grund- und Finanzierungsvertrag selbst keine Sanktionsmöglichkeiten des Bundes vor, wenn entsprechende Rahmenbedingungen nicht eingehalten würden. In diesem

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Fall seien jene Organisationen in Verantwortung zu ziehen, die hinsichtlich des konkreten Bestellvorgangs in Rechtsbeziehung stünden.

(2) Laut Stellungnahme der VKG und des Landes Kärnten seien mehrmals mit der Stadtwerke Klagenfurt AG intensive Gespräche geführt worden, um einen Verkehrsdienstvertrag abzuschließen. Die Stadtwerke Klagenfurt AG hätte dies jedoch mit dem Hinweis auf den Wunsch ihres Eigentümers (Stadt Klagenfurt) nach einer „Inhouse-Vergabe“ wiederholt abgelehnt. Die VKG und das Land Kärnten teilten weiters mit, dass die Mittel aus der Verbundabgeltung gegenüber der Stadtwerke Klagenfurt AG seit Anfang 2014 ausgesetzt worden seien.

- 17.4** Der RH entgegnete dem BMVIT zum Einwand fehlender Sanktionsmöglichkeiten, dass das BMVIT die Möglichkeit hätte, bei Nicht-Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (fehlender Verkehrsdienstvertrag) den Grund- und Finanzierungsvertrag mit der VKG bzw. dem Land Kärnten zu kündigen bzw. die vertragswidrig verwendeten Mittel rückzufordern oder in Zukunft nicht mehr auszubezahlen. Nach Ansicht des RH wäre eine den Rahmenbedingungen der Grund- und Finanzierungsverträge entsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.

Bundesmittel im Rahmen der Bestellerförderung

- 18.1** Als weitere Finanzierungsquelle für den ÖPNRV stand das Instrument der Bestellerförderung zur Verfügung.³⁴ Die Bestellerförderung sah eine bis zu 50 %ige Bundesförderung unter der Voraussetzung vor, dass das Land oder die Gemeinde Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellte. Die Bestellerförderung finanzierte sowohl Linienverkehre als auch alternative Betriebsformen wie Anrufsammeltaxis oder Nachtbusse. Für die Abwicklung war im BMVIT ein Mitarbeiter mit rd. 50 % seiner Arbeitszeit eingesetzt (0,5 VZÄ).

Der Bund hatte gemäß ÖPNRV-G 1999 für die Bestellerförderung jährlich zumindest rd. 7,3 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen; im Jahr 2012 waren es insgesamt rd. 8,2 Mio. EUR. Diese Mittel waren damit im Vergleich zu den Mitteln auf Basis der Grund- und Finanzierungsverträge (rd. 74 Mio. EUR) und jenen für das Grundangebot Schiene (rd. 606 Mio. EUR) gering.

Die Förderzusage des BMVIT erfolgte für jeweils ein Jahr. Da neue Verkehre oftmals eine mehrjährige Finanzierung der Investitionen erforderten, verblieb das finanzielle Risiko für den gesamten kalkulierten

³⁴ § 24 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999

Betriebszeitraum beim Antragsteller (z.B. Gemeinde, Tourismusverband).

Tabelle 9: Bundesmittel für die Bestellerförderung in Kärnten und Salzburg						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR					in %
Land Kärnten	1,25	1,25	1,00	0,80	0,70	- 44,0
Land Salzburg	1,93	1,62	1,55	1,00	0,80	- 58,5

Quellen: BMVIT; RH

18.2 Der RH wies darauf hin, dass die Bestellerförderung in den Ländern Kärnten und Salzburg im betrachteten Zeitraum um rd. 44 % bzw. 59 % zurückging. Er erachtete die vom BMVIT geübte Praxis, die Förderung jeweils nur für ein Jahr zu vergeben, sowie den Rückgang des finanziellen Mitteleinsatzes für die Planbarkeit der geförderten Projekte als unzweckmäßig, weil die Nutzungsdauer von Investitionen im Verkehrsbereich mehrere Jahre betragen kann.

Der RH empfahl dem BMVIT, die Effektivität und Effizienz der Bestellerförderung und – aufgrund von verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen – die Überführung dieser Mittel in eine bereits bestehende Finanzierungsform zu überprüfen.

18.3 Laut Stellungnahme des BMVIT sei die Einjährigkeit der Förderzusagen aus rechtlichen Gründen nicht anders möglich. Aufgrund des Vorrangs bestehender vor neuen Projekten könnten die Förderungsempfänger jedoch praktisch immer mit einer zeitlichen Verlängerung der Bundesfinanzierung rechnen. Da die nunmehrige Förderungshöhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe entspreche, sei von künftig gleichbleibenden Förderungshöhen auszugehen. Damit sei die Berechenbarkeit für die Förderungsempfänger durchaus gegeben.

Die Empfehlung, eine Überführung der Mittel in eine bereits bestehende Finanzierungsform zu überprüfen, könne nicht umgesetzt werden, da die §§ 24 und 26 ÖPNRV-G eigenständige Förderungstatbestände mit eigenen Richtlinien darstellen würden und eine Überführung in eine andere Finanzierungsform rechtlich nicht zulässig wäre.

18.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, die Effektivität und Effizienz der Bestellerförderung im Hinblick auf das nunmehr zur Verfügung stehende Fördervolumen zu überprüfen und gegebenenfalls auf den Gesetzgeber hinzuwirken, die Mittel in eine andere, bereits bestehende

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Finanzierungsform überzuführen. Seiner Meinung nach macht die Ausfinanzierung mehrjähriger Projekte durch eine wiederholte Verlängerung der Förderung Sinn. Andererseits steht die automatische Verlängerung bestehender Projekte der Aufnahme neuer, innovativer Projekte in das Förderregime entgegen.

Finanzierungsbeiträge der Länder und Gemeinden

- 19.1** (1) In Kärnten waren das Land Kärnten und die Kärntner Gemeinden gemeinsam als Aufgabenträger für die Finanzierung des ÖPNRV verantwortlich.

Die Länder finanzierten das Grundangebot Schiene im Umfang der vor dem 1. Jänner 2000 (Inkrafttreten des ÖPNRV-G 1999) bestehenden Verkehrsdienstverträge mit. Das Land Kärnten schloss mit den ÖBB im Jahr 1997 einen solchen Verkehrsdienstvertrag ab. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung übernahm die VKG die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Der Schwerpunkt des Landes Kärnten als Aufgabenträger für den ÖPNRV lag auf der Bereitstellung jenes Schienenverkehrsangebots, das über das vom Bund finanzierte Grundangebot Schiene hinausging (z.B. Kärnten Takt, Schnellbahn Kärnten, Rollmaterialbeiträge; „Bestellung Verkehrsdienste und Rollmaterial“ in Tabelle 10), jener der Gemeinden lag auf der Finanzierung des Personennahverkehrs innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und unmittelbar angrenzender Bereiche („Bestellung Verkehrsdienste“ in Tabelle 11). Weiters leisteten das Land Kärnten und die Kärntner Gemeinden gemeinsam Beiträge zur Kompensation verbundbedingter Einnahmehausfälle („Basisabgeltung Verkehrsdienste“ in Tabellen 10 und 11) und Kostenbeiträge zur Finanzierung der Gesellschaftskosten der VKG. Die nicht aus anderen Finanzierungsquellen (Bund, Fahrgeldeinnahmen) deckbaren Kostenteile des Personenregionalverkehrs teilten sich das Land Kärnten und die Kärntner Gemeinden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des VVK-G³⁵. Über ihren anteiligen Gemeindebeitrag hinaus trugen die Stadt Klagenfurt über Bestellungen des Stadtverkehrs und die Stadtwerke Klagenfurt AG über entsprechende Ergebnisbeiträge im Sinne einer Abgangsdeckung zur Finanzierung des Stadtverkehrs in Klagenfurt bei.

³⁵ Gesetz des Landes Kärnten über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten, LGBl. Nr. 22/1997 i.d.G.F.

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

Im Jahr 2012 trugen das Land Kärnten mit insgesamt rd. 19,0 Mio. EUR und die Gemeinden inkl. Stadtwerke Klagenfurt AG und Dritten³⁶ mit insgesamt rd. 17,1 Mio. EUR zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Der Beitrag des Landes stieg im Zeitraum 2008 bis 2012 um 36,8 %, jener der Gemeinden inkl. der Stadtwerke Klagenfurt AG und Dritter um rd. 13,2 %. Der starke Anstieg der Beiträge des Landes Kärnten war vor allem auf die Einführung neuer Schnellbahn-Verbindungen („Kärnten Takt“) zurückzuführen.

(2) Zur Mitfinanzierung des Grundangebots Schiene bestand im Land Salzburg ein Verkehrsdienstvertrag des Landes mit den ÖBB aus dem Jahr 1998. In Salzburg bezahlte das Land die aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Weiters finanzierte das Land das über das Grundangebot Schiene hinausgehende Schienenverkehrsangebot und trug gemeinsam mit der Salzburg AG die Abgangsdeckung der Salzburger Lokalbahnen.

Auch in Salzburg waren grundsätzlich das Land Salzburg und die Salzburger Gemeinden gemeinsam als Aufgabenträger für die Finanzierung des ÖPNRV verantwortlich. Abweichend zum Land Kärnten leisteten die Salzburger Gemeinden jedoch keine Kostenbeiträge zur Finanzierung der Gesellschaftskosten³⁷ der SVG.

Die nicht aus anderen Finanzierungsquellen (Bund, Fahrgeldeinnahmen) deckbaren Kostenanteile des Personenregionalverkehrs teilten sich das Land Salzburg und die Salzburger Gemeinden bzw. Regionalverbände. Die SVG bestellte ein Basisangebot für den Buslinienverkehr. Sahen die Gemeinden bzw. Regionalverbände darüber hinausgehend einen weiteren Bedarf, so bestellte die SVG in deren Auftrag und auf deren Rechnung zusätzliche Kurse. Auch die Salzburg AG trug – ähnlich zusätzlicher Finanzierungsbeiträge der Stadtwerke Klagenfurt AG – über eine Abgangsdeckung zur Finanzierung des Stadtverkehrs in Salzburg bei.

Im Jahr 2012 trugen das Land Salzburg mit insgesamt rd. 18,4 Mio. EUR und die Gemeinden³⁸ inkl. der Regionalverbände und der Salzburg AG mit insgesamt rd. 35,3 Mio. EUR zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Die Beiträge des Landes stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 28,3 %, jene der Gemeinden inkl. Regionalverbände und Salzburg AG um rd. 12,5 %. Die stärksten Steigerungen erfolgten beim Beitrag zu den

³⁶ Kostenbeiträge Dritter im Ausmaß von rd. 300.000 EUR jährlich

³⁷ Kosten für die Administration der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

³⁸ inkl. geringfügiger Kostenbeiträge Dritter im Ausmaß von rd. 300.000 EUR jährlich

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Gesellschaftskosten (+ 51 %) sowie bei der Bestellung zusätzlicher Verkehre inkl. Rollmaterialbeiträge (+ 287 %).

Tabelle 10: Landesmittel zur Finanzierung des ÖPNRV						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR ¹					in % ¹
Land Kärnten						
Zuzahlung Grundangebot Schiene	2,04	2,10	2,15	2,15	2,15	5,1
Basisabgeltung Verkehrsdienste	3,21	3,43	3,38	3,38	3,74	16,3
Beitrag Gesellschaftskosten	0,44	0,49	0,52	0,49	0,46	5,0
Bestellung Verkehrsdienste und Rollmaterial	8,21	11,38	11,34	12,35	12,68	54,5
Summe Land	13,90	17,40	17,39	18,37	19,03	36,8
Land Salzburg						
Zuzahlung Grundangebot Schiene	3,44	3,49	3,54	3,60	3,72	8,3
Basisabgeltung Verkehrsdienste	6,02	6,56	7,60	8,65	7,17	19,1
Beitrag Gesellschaftskosten	1,78	1,88	1,78	1,85	2,69	50,9
Bestellung Verkehrsdienste und Rollmaterial	0,6	1,98	6,50	2,04	2,32	287,3
Abgangsdeckung Landesbahnen	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54	0,0
Summe Land	14,38	16,45	21,96	18,68	18,44	28,3

¹ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quellen: BMVIT; VKG; Stadtwerke Klagenfurt AG; SVG; Salzburg AG; RH

Tabelle 11: Mittel der Gemeinden und Dritter zur Finanzierung des ÖPNRV						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR ¹					in % ¹
Gemeinden – Land Kärnten						
Basisabgeltung Verkehrsdienste	3,22	3,17	3,27	3,41	3,69	14,4
Beitrag Gesellschaftskosten	0,38	0,43	0,43	0,44	0,41	7,9
Bestellung zusätzlicher Verkehre	1,57	1,62	1,71	1,90	2,03	29,5
Bestellung Stadtverkehr Klagenfurt	4,81	4,13	6,88	6,18	5,93	23,1
sonstige Beiträge inkl. Abgangsdeckung Stadtverkehr ²	5,13	5,62	4,94	4,35	5,04	- 1,7
Summe Gemeinden⁴	15,11	14,97	17,23	16,28	17,10	13,2
Gemeinden – Land Salzburg						
Bestellung zusätzlicher Verkehre	9,75	9,93	10,95	12,59	11,77	20,8
Bestellung Stadtverkehr Salzburg	11,22	11,55	10,58	9,61	10,79	- 3,8
sonstige Beiträge inkl. Abgangsdeckung Stadtverkehr ³	10,40	9,17	10,23	8,49	12,71	22,2
Summe Gemeinden⁴	31,37	30,65	31,76	30,69	35,27	12,5

¹ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

² durch die Stadtwerke Klagenfurt AG

³ durch die Salzburg AG

⁴ inkl. der Beiträge der Stadtwerke Klagenfurt AG bzw. Salzburg AG

Quellen: BMVIT; VKG, Stadtwerke Klagenfurt AG; SVG; Salzburg AG; RH

19.2 Der RH stellte fest, dass sowohl in Kärnten als auch im Land Salzburg die Finanzierung der Länder und der Gemeinden inkl. Städte eine steigende Tendenz aufwies. Ob mit zunehmendem Wettbewerb ein kosten-dämpfender Effekt eintreten wird, konnte zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung noch nicht abgeschätzt werden.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Darstellung der den ÖPNRV betreffenden Landesmittel im Haushalt der Länder

20.1 (1) Im Kärntner Landeshaushalt waren die den laufenden Betrieb des ÖPNRV betreffenden Einnahmen und Ausgaben unter einem Ansatz (64914) verbucht. Eine nähere Aufgliederung erfolgte nach Posten. So waren etwa die im Wege der VKG an die ÖBB fließenden Mittel, die für den Kärntner Verkehrsverbund aufgewendeten Mittel sowie die Mittel für Verkehrsdienstbestellungen und sonstige Maßnahmen (z.B. Schnellkurs Feldkirchen, Beitrag zur Unterstützung des Projekts funktionale Leistungsbeschreibung) gesondert erfasst. Die Beiträge des Landes Kärnten an den Verkehrsverbund beinhalteten gemäß der im VVK-G³⁹ getroffenen Regelungen sowohl Landes- als auch Gemeindeanteile. Eine entsprechende Aufgliederung war in den veröffentlichten ausgabenseitigen Budgetdaten (Landesvoranschläge, Landesrechnungsabschlüsse) nicht ersichtlich.⁴⁰ Diese wurde erst auf Ersuchen des RH vom Amt der Kärntner Landesregierung in einer gesonderten Aufstellung beigebracht und vom RH plausibilisiert.

(2) Die im überprüften Zeitraum vom Land Salzburg an die SVG geleisteten Zahlungen waren nicht in einem Ansatz bzw. Posten des Landeshaushalts zusammengefasst und daher aus den veröffentlichten Budgetdaten (Landesvoranschläge, Landesrechnungsabschlüsse) nicht ableitbar. Nur mit zusätzlichen, vom Rechnungswesen der Landesbaudirektion für den RH erstellten Listen war es möglich, die an die SVG geleisteten Zahlungen zum Rechnungsabschluss überzuleiten. Das Land teilte dem RH mit, dass die Verbuchung auf Dienststellenbudgets erfolgte, die nicht veröffentlicht wurden.

20.2 (1) Der RH bemängelte, dass die veröffentlichten Budgetdaten (Landesvoranschläge, Landesrechnungsabschlüsse) des Landes Kärnten hinsichtlich der Beiträge für den Verkehrsverbund ausgabenseitig keine Aufgliederung in Landes- und Gemeindeanteile vorsahen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die in den Beiträgen für den Kärntner Verkehrsverbund enthaltenen Gemeindeanteile künftig in den Landesvoranschlägen und Landesrechnungsabschlüssen auch ausgabenseitig ersichtlich zu machen (etwa durch entsprechende Hinweise in erläuternden Bemerkungen), um eine verbesserte Transparenz der Verkehrsverbundfinanzierung sicherzustellen.

³⁹ Gesetz des Landes Kärnten über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten, LGBl. Nr. 22/1997 i.d.g.F.

⁴⁰ Eine gesonderte Ausweisung der Gemeindeanteile an der ÖPNRV-Finanzierung erfolgte ausschließlich einnahmenseitig, weil das Land Kärnten die Auffassung vertrat, dass die Beiträge der Gemeinden mit der Vereinnahmung zu Landesmitteln wurden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die an die SVG geleisteten Zahlungen in den Landesvoranschlägen und in den Landesrechnungsabschlüssen von Salzburg nicht für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dargestellt wurden. Der RH empfahl dem Land Salzburg, die für den ÖPNRV verwendeten Landesmittel in den Landesvoranschlägen und Landesrechnungsabschlüssen transparent darzustellen.

20.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten ergebe sich die Berücksichtigung der Gemeindeanteile in den Landesvoranschlägen und -Rechnungsabschlüssen bereits derzeit konkludent und arithmetisch leicht ermittelbar aus der Gegenüberstellung der Voranschlagsansätze „Personennahverkehr – Beiträge für den Verkehrsverbund“ auf der Ausgabenseite und der Subtraktion der einnahmeseitig ausgewiesenen „Personennahverkehr – Beitragsleistungen der Gemeinden“. Von Seiten des Landes Kärnten werde jedoch hinkünftig danach getrachtet, zumindest in den Erläuterungen – wie vom RH empfohlen – auch ausgabenseitig die Gemeindeanteile darzustellen.*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg arbeite es derzeit an einer Umstellung des Buchhaltungssystems. Dabei würde auch der Aspekt der transparenten Darstellung der für den ÖPNRV eingesetzten Mittel berücksichtigt.*

Finanzierungs- und
Leistungsübersicht
zum ÖPNRV

21.1 (1) Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden trugen in ihrer Rolle als Aufgabenträger in unterschiedlichem Ausmaß zur Finanzierung des ÖPNRV bei. Jeder dieser Aufgabenträger sah sich in der Regel nur für seine eigenen finanziellen Beiträge verantwortlich.

Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, denen hinsichtlich der Finanzierung, Organisation und Bestellung von Verkehrsdienstleistungen eine Drehscheibenfunktion zukam, verfügten über keine vollständige Übersicht über alle für ihren Verbundbereich maßgeblichen Finanzierungsbeiträge. Beispielsweise fehlten der VKG in Kärnten die Vertriebs- und Erlösdaten des Klagenfurter Stadtverkehrs. Die SVG ihrerseits war nicht über die Bestellungen des Landes Salzburg im Schienenverkehr informiert. Auch hinsichtlich der Haustarif-Einnahmen und der an die Verkehrsunternehmen ausgeschütteten Mittel der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zeigten sich bei den Verkehrsorganisationsgesellschaften beider Länder Informationsdefizite.

(2) Das System der Verkehrsverbände erhöhte zwar durch das abgestimmte Verkehrsangebot und den einheitlichen Verbundtarif den Kundennutzen, erschwerte aber durch die große Anzahl der involvierten Systempartner (siehe Abbildungen 7 und 8) bei der Finanzie-

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

rung und Leistungserbringung sowie die landesspezifischen Unterschiede den Überblick über den Mitteleinsatz und die entfaltenen Wirkungen (Verkehrsangebote, Qualität der Leistungserbringung etc.). Der RH hatte bereits anlässlich seiner Prüfung betreffend die Evaluierung des ÖPNRV-G⁴¹ kritisch aufgezeigt, dass ein österreichweiter Überblick über Höhe, Verwendung und Nutzen der im ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel fehlte.

(3) Das BMVIT beauftragte in den Jahren 2007/2008 ein externes Beratungsunternehmen mit methodischen Vorarbeiten für ein ÖPNRV-Monitoring. Es sollte österreichweit für den ÖPNRV die Funktionen Beobachtung, Frühwarnung, Steuerung und Vergleich erfüllen und notwendige verkehrspolitische Entscheidungen auf eine sachliche sowie nachvollziehbare Basis stellen. Ziel war letztendlich die Steigerung der Wirkungen des Einsatzes öffentlicher Mittel. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde das ÖPNRV-Monitoring nicht realisiert, weil andere Vorhaben (z.B. die Vorbereitung von Verkehrsdienstverträgen im Lichte der PSO-Verordnung) als vordringlicher erachtet wurden.

(4) Ein Begutachtungsentwurf zur Novellierung des ÖPNRV-G 1999 aus dem Jahr 2010 sah bei den Ländern die Einrichtung „geeigneter Stellen“ vor, die sämtliche Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse erfassen, transparent darstellen und einen jährlichen Bericht an das BMVIT übermitteln sollten. Eine entsprechende Novellierung des ÖPNRV-G blieb bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung aus.

(5) Der Bundesvoranschlag 2013⁴² hielt fest, dass der Bereich Transfers für den öffentlichen Personennahverkehr in eine Arbeitsgruppe „Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs“ eingebracht werden solle. Auch dafür wäre eine umfassende Übersicht über die derzeitigen ÖPNRV-Mittelflüsse in den jeweiligen Bundesländern dringend erforderlich.

21.2 Der RH bemängelte, dass weder die Länder Kärnten und Salzburg noch deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften über eine Gesamtübersicht der in ihren Bundesländern für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel (in Kärnten 107,47 Mio. EUR und im Land Salzburg 121,61 Mio. EUR im Jahr 2012) verfügten. Er kritisierte weiters, dass bislang eine österreichweite, strukturierte Erfassung wesentlicher ÖPNRV-Daten (wie z.B. Einsatz öffentlicher Mittel, Beiträge der Fahrgäste, Verkehrsangebot, Fahrgastentwicklung etc.) unterblieb. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Einsatz öffentlicher Mit-

⁴¹ Reihe Bund 2005/8, TZ 5

⁴² Maßnahmenkatalog des Teilhefts zur UG 44 (Finanzausgleich), Detailbudget 44.01.02 (Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten)

tel auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern.

Der RH empfahl dem BMVIT, die begonnenen Bemühungen fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierung bzw. den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften ein – einheitlich strukturiertes – Erfassungs- und Meldesystem zu wesentlichen Finanzierungs- und Leistungsdaten im ÖPNRV einzurichten. Ziel wäre die Schaffung eines österreichweiten Überblicks über Höhe, Verwendung und erzielte Wirkungen der für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel, um notwendige verkehrspolitische Entscheidungen auf eine sachliche, nachvollziehbare Basis zu stellen.

Dazu wären

- Umfang, Methodik und Indikatoren der zu meldenden Daten verbindlich festzulegen (etwa durch Beschluss der Landesverkehrsreferenten) und
- die Einrichtung von geeigneten Meldestellen und der notwendigen Meldungen/Berichtspflichten etwa in einer Novelle des ÖPNRV-G gesetzlich zu verankern.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei Gegenstand einer Adaptierung des ÖPNRV-G 1999 – neben einer Neufassung von Begriffsdefinitionen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (PSO) – vor allem die Schaffung einer Regelung, die eine bestmögliche Effizienz der für den Betrieb des ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel gewährleistet. Gemäß § 30a Abs. 1 des Entwurfs zur Adaptierung des ÖPNRV-G 1999 sei auf Landesebene jeweils die Einrichtung einer neutralen Stelle vorgesehen, die zwecks Transparenz sämtliche öffentliche Finanzierungsbeiträge für den Betrieb aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich fallenden (nicht-kommerziellen) Verkehrsdienste erfasst, womit ein geeignetes Instrument zur Überwachung der verkehrspolitischen Wirksamkeit der eingesetzten Finanzmittel und der Qualitätskontrolle geschaffen würde. Gemäß § 30b des Entwurfs hätten die Länder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen jährlichen Bericht über die Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse für die in ihren örtlichen Bereich fallenden nicht-kommerziellen Verkehrsdienste zur Verfügung zu stellen.*

21.4 Der RH erachtete die vom BMVIT in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Erfassung sämtlicher öffentlicher Finanzierungsbeiträge für den Betrieb aller (nicht-kommerziellen) Verkehrsdienste auf Landesebene als einen wesentlichen Schritt in Richtung einer transparenten Dar-

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

stellung der in den ÖPNRV fließenden öffentlichen Mittel. Er vermisste in diesem Zusammenhang allerdings die Ergänzung der zu erfassenden Daten um Leistungsdaten (wie z.B. gefahrene km, Qualitätskriterien o.ä.), um den Einsatz öffentlicher Mittel mit den durch sie entfalteten Wirkungen – im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung – verknüpfen zu können. Nach Ansicht des RH war für die vom BMVIT angestrebte Gewährleistung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel für den ÖPNRV die Verknüpfung des Mitteleinsatzes mit Leistungsdaten, die laufende Prüfung der Daten und daraus abgeleitet die Steuerung des Mitteleinsatzes unverzichtbar.

Finanzierungs-
beiträge der Fahr-
gäste

Erlöse aus dem Verkauf von Tickets

- 22.1** Die Erlöse aus dem Verkauf von Tickets setzen sich aus den Erlösen für Tickets nach dem Verbundtarif, für Tickets nach den Haustarifen der Verkehrsunternehmen und aus den Selbstbehalten für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zusammen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Erlöse im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Entwicklung der Erlöse aus dem Verkauf von Tickets in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR ¹					in % ¹
Kärnten						
Ticket Erlöse Verbund und Stadtwerke Klagenfurt AG	10,80	10,00	11,44	11,44	12,14	12,5
Erlöse Haustarife	1,56	1,70	1,72	1,74	1,95	24,7
Selbstbehalte SLF	1,00	0,98	0,95	0,92	0,90	- 9,9
Summe	13,36	12,68	14,11	14,10	14,99	12,3
Salzburg						
Ticket Erlöse Verbund	33,39	33,50	34,48	36,47	39,83	19,3
Erlöse Haustarife	17,08	17,90	16,76	18,52	18,66	9,3
Selbstbehalte SLF	0,94	0,94	0,92	0,91	0,92	- 2,5
Summe	51,41	52,34	52,16	55,90	59,41	15,6

¹ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quellen: VKG; Stadtwerke Klagenfurt AG; SVG, Salzburg AG; RH



Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV



Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

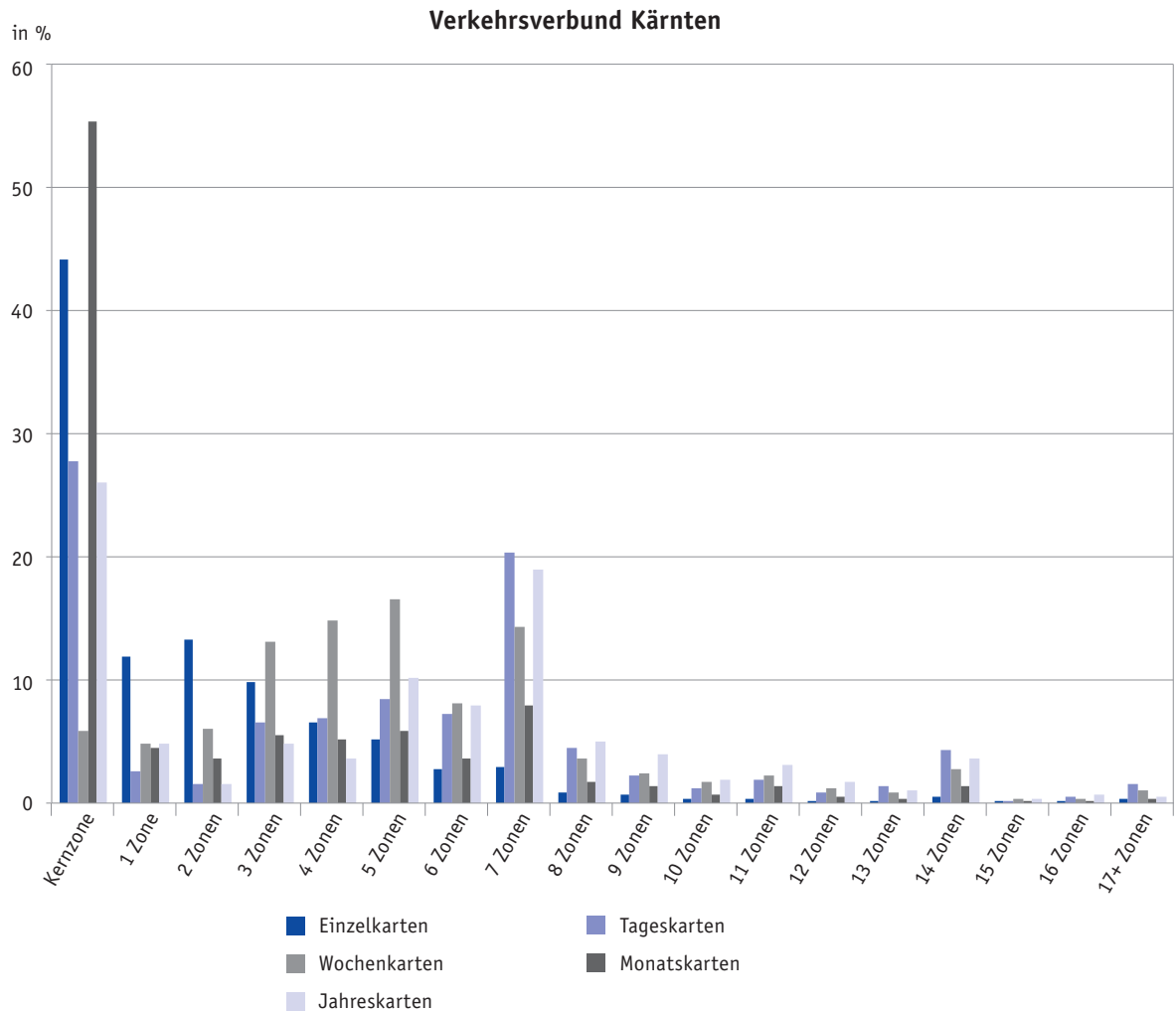
22.2 Der RH wies darauf hin, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Fahrkarten in den Jahren 2008 bis 2012 sowohl in Kärnten als auch in Salzburg stiegen. Während die Selbstbehalte für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in beiden Ländern zurückgingen, nahmen die Erlöse sowohl aus dem Verkauf von Verbundtickets als auch von Tickets nach Haustarifen zu.

Tarifzonen der Verbände

23.1 Sowohl in Kärnten als auch in Salzburg war der Verbundbereich in Tarifzonen gegliedert (Wabenmodell). Die Ausdehnung einer Zone lag zwischen vier und sechs Kilometern. Die folgenden Abbildungen zeigen den Anteil der verkauften Fahrkarten nach Ticketkategorie und Weglänge (Anzahl der durchfahrenen Zonen):

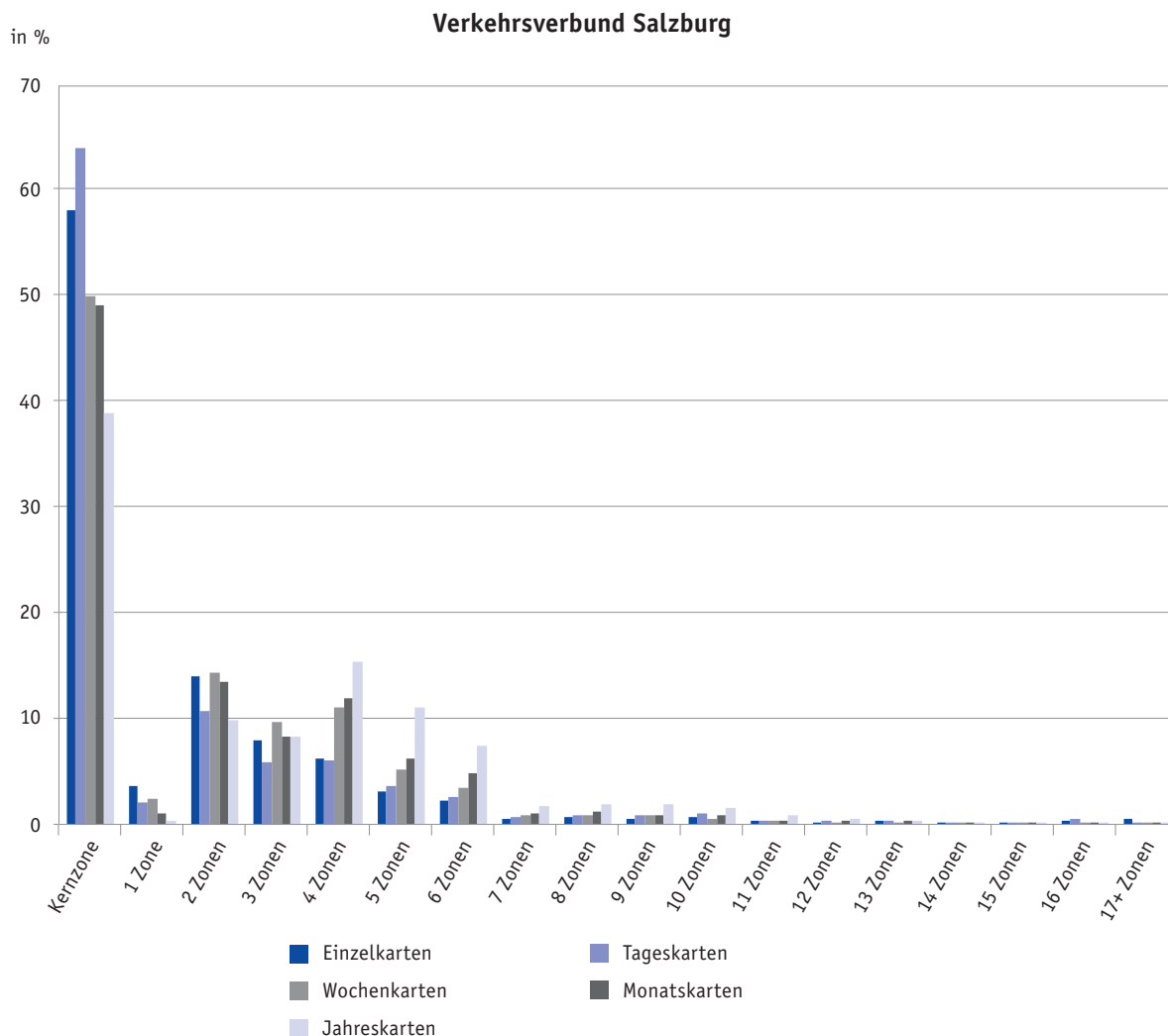
Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Abbildung 12: Anteil der verkauften Tickets je Ticketkategorie nach Weglänge in Kärnten im Jahr 2011



Quellen: VKG; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

Abbildung 13: Anteil der verkauften Tickets je Ticketkategorie nach Weglänge in Salzburg im Jahr 2011



Quellen: SVG; RH

Die Abbildungen verdeutlichen die Dominanz der Ticketverkäufe in der Kernzone Salzburg. Bei den Regionalzonen konzentrierte sich die Nachfrage in Salzburg auf Weglängen zwischen zwei bis sechs Regionalzonen. Demgegenüber wiesen die Ticketverkäufe in Kärnten auf eine flächigere Nachfrage nach dem ÖPNRV hin. Tickets in der Kernzone waren in Kärnten nicht so stark nachgefragt wie in Salzburg. Bei den Regionalzonen konzentrierte sich die Nachfrage auf Wegekettens bis sieben Zonen. Wegekettens über sieben bis elf Regionalzonen waren mäßig, darüber hinaus meist in unbedeutenden Mengen nachgefragt.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

23.2 Der RH wies auf die geringe Nachfrage nach Tickets über eine hohe Zonenanzahl in Kärnten (insb. Wegekettens > 14 Zonen) und Salzburg (insb. Wegekettens > 11 Zonen) hin und empfahl der VKG und der SVG, eine Straffung der Tarifstruktur (z.B. durch eine tarifarische Deckelung in Form eines „15+ Zonen Tickets“) zu prüfen, um für die Kunden die Übersichtlichkeit über das Tarifangebot zu erhöhen.

23.3 (1) *Laut Stellungnahme der VKG habe die Umsetzung der auf geringen Verkaufszahlen bei höheren Entfernungen basierenden Empfehlung des RH kommunikative und verwaltungstechnische Vorteile zur Folge. Da jede über die im Rahmenverkehrsplan normierte Mindestvorgabe zum Verbundtarif hinausgehende tarifarische Festlegung allein in der Entscheidungsmacht der im Verbund vertretenen Verkehrsunternehmen liege, werde die VKG diesen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.*

(2) *Die SVG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Überprüfung der Tarifstruktur in Planung sei.*

Anzahl verkaufter Tickets

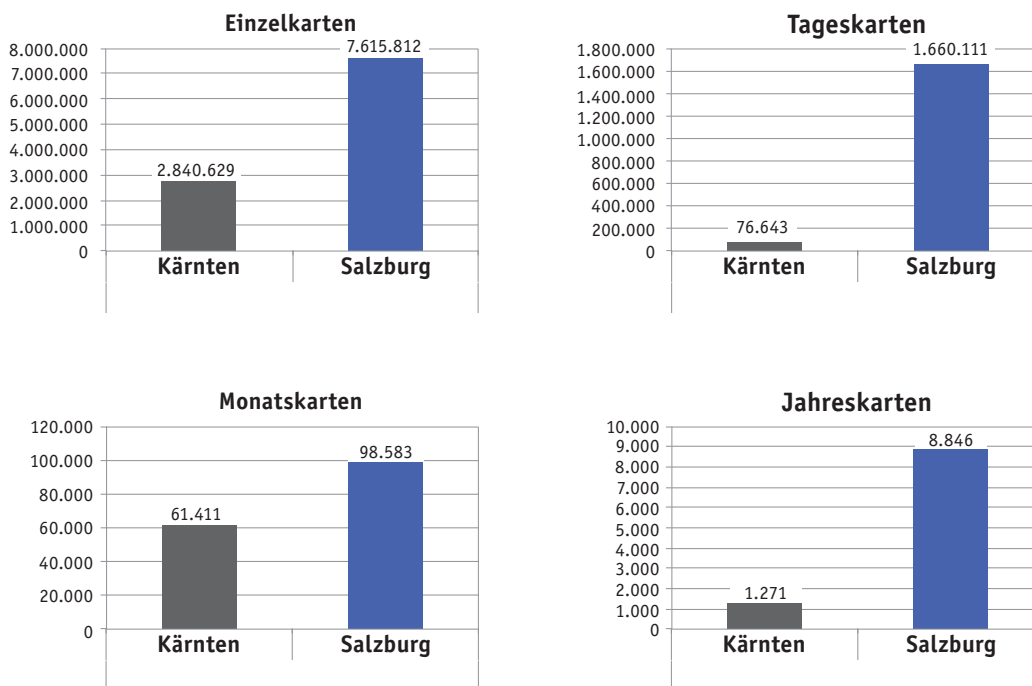
24.1 (1) Im Kärntner Verkehrsverbund verfügte die Stadtwerke Klagenfurt AG über ein eigenständiges – vom Vertrieb der VKG losgelöstes – Vertriebssystem, während der Stadtverkehr Salzburg in der Vertriebssystematik des Salzburger Verkehrsverbunds voll integriert war.⁴³

Die Verkaufsdaten typischer Ticketkategorien⁴⁴ (Datenbasis 2011) zeigten, dass der Salzburger Verkehrsverbund in allen Ticketkategorien wesentlich mehr Tickets verkaufte als der Kärntner Verkehrsverbund. Besonders deutlich zeigte sich dies am Beispiel der Tageskarten (rd. 76.600 in Kärnten versus 1,66 Mio. in Salzburg) und der Jahreskarten (rd. 1.300 in Kärnten versus rd. 8.800 in Salzburg).

⁴³ Um dennoch hinsichtlich der Beiträge der Fahrgäste Vergleiche ableiten zu können, erhob der RH die Vertriebs- und Leistungsdaten der Stadtwerke Klagenfurt AG gesondert und ließ sie in die Analysen miteinfließen.

⁴⁴ über alle Regionalzonen inkl. Kernzone im Jahr 2011

Abbildung 14: Vergleich Anzahl verkaufter Tickets typischer Ticketkategorien im Jahr 2011



Quellen: VKG; SVG; Stadtwerke Klagenfurt AG; RH

(2) In der folgenden Tabelle verglich der RH die Preise typischer Ticketkategorien über stark nachgefragte Weglängen. Dafür zog der RH die Ticketpreise für die Kernzone (Stadtverkehre), für eine mittlere Weglänge (sechs Zonen bzw. rd. 33 km) sowie eine größere Weglänge (14 Zonen bzw. rd. 77 km) heran. Die Normalpreise für Einzel- und Tageskarten in der Kernzone Salzburg lagen über den Preisen vergleichbarer Tickets in Klagenfurt, die Preise der Vorverkaufstickets darunter. Die Tickets über mittlere Weglängen lagen in Salzburg teilweise unter, teilweise über den Preisen des Kärntner Verkehrsverbunds, jene für größere Weglängen waren in Salzburg durchgängig höher als in Kärnten.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Tabelle 13: Vergleich Ticketpreise (Normaltarif, Stand 1. Juli 2013)			
Ticketkategorie	Kärnten	Salzburg	Abweichung
	in EUR		in %
Kernzone (Stadtverkehr)			
Einzelkarte	2,00	2,40 (VVK 1,60)	+ 20,0 (VVK – 20,0)
Tageskarte	4,50	5,30 (VVK 3,30)	+ 17,8 (VVK – 26,7)
Wochenkarte	14,00	14,00	0,0
Monatskarte	42,00	49,40	17,6
Jahreskarte ¹	420,00	494 – 511 (A)	17,6
mittlere Weglänge (6 Zonen, rd. 33 km)			
Einzelkarte	6,60	6,30	– 4,6
Tageskarte	12,80	12,60	– 1,6
Wochenkarte	27,60	25,20	– 8,7
Monatskarte	86,00	90,00	4,7
Jahreskarte ¹	860 – 870 (A)	900 – 926 (A)	4,7
größere Weglänge (14 Zonen, rd. 77 km)			
Einzelkarte	13,10	13,60	3,8
Tageskarte	25,70	27,20	5,8
Wochenkarte	39,90	44,20	10,8
Monatskarte	125,00	159,00	27,2
Jahreskarte ¹	1.250 – 1.260 (A)	1.590 – 1.629 (A)	27,2

¹ im Land Salzburg: auf Antrag 20 % Refundierung durch das Land Salzburg

A: Preis bei monatlicher Abbuchung (Abbuchungsauftrag)

VVK: Vorverkauf

Quellen: SVG; VKG; RH

In Salzburg wurden höhere Stückzahlen verkauft als in Kärnten.

24.2 Nach Ansicht des RH waren in Salzburg und Kärnten Unterschiede in den Ticketpreisen gegeben, aus den verschiedenen Ticketpreisen ließen sich die großen Unterschiede in der Anzahl verkaufter Tickets aber nicht ableiten. In der Kernzone Salzburg (Stadttarif) wurden deutlich mehr Einzelkarten verkauft als in Kärnten, obwohl der Normalpreis der Tickets in Kärnten um bis zu 20 % tiefer lag. Die Anzahl der Fahrgäste und die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs lag nach Ansicht des RH weniger an den Ticketpreisen, sondern vielmehr an der Qualität des Angebots und an den z.B. durch die Raumplanung und die Wirtschaftsstruktur vorgegebenen Randbedingungen.

24.3 *Laut Stellungnahme der VKG nehme sie den aus dem Vergleich zum Land Salzburg gewonnenen Befund des RH, wonach weniger der Fahrpreis den relevanten Anreiz für die Benützung des öffentlichen Verkehrs darstelle, sondern vielmehr die Menge und Qualität der Fahrpläne ausschlaggebend seien, interessiert zur Kenntnis.*

Tarifanpassungen

25.1 (1) In Kärnten erfolgten Tarifanpassungen grundsätzlich einmal im Jahr und für den gesamten Verbundbereich. In der Regel einigte sich die ARGE VU (siehe TZ 37) über das Ausmaß der Tarifierhöhung. Bei Zeitkarten war als Untergrenze für die durchschnittliche jährliche Tarifierhöhung der Verbraucherpreisindex vereinbart. Falls die Verkehrsunternehmen keine oder eine geringere Tarifierhöhung verlangten, hatte die VKG das Recht, eine Erhöhung im Ausmaß des Verbraucherpreisindex festzusetzen. Darüber hinausgehende Erhöhungen konnten nur im Einvernehmen zwischen der VKG und den Verkehrsunternehmen festgesetzt werden.

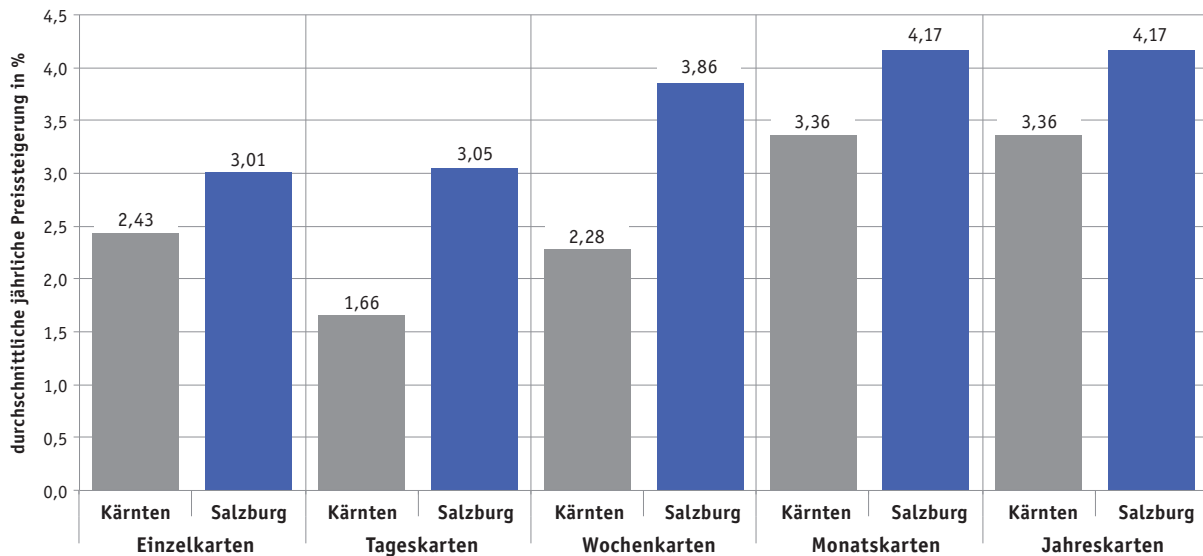
(2) Im Salzburger Verkehrsverbund erfolgte so wie in Kärnten einmal im Jahr eine Tarifanpassung. Zuständig für die Festlegung der Erhöhung war der Lenkungskreis Tarif. Die jährliche Tarifanpassung durfte nicht höher sein als die dreifache Steigerung des VPI des jeweiligen Jahres.⁴⁵

(3) Im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 wurden die Tarife in den beiden Verkehrsverbänden im Durchschnitt jährlich um folgende Prozentsätze angehoben:

⁴⁵ Verkehrsverbundkooperationsvertrag, Beilage „Rahmenvorgaben zum Verbundtarif des Salzburger Verkehrsverbundes“

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Abbildung 15: Jährliche Tarifierpassungen nach Ticketkategorien (Durchschnitt über die Jahre 2008 bis 2012)



Quellen: VKG; SVG; RH

Der Verbraucherpreisindex (VPI 2005) stieg im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 um durchschnittlich 2,20 %⁴⁶ pro Jahr.

25.2 Der RH wies darauf hin, dass die durchschnittliche jährliche Tarifierpassung in Salzburg bei allen Ticketkategorien höher war als in Kärnten, ohne dass sich das nachteilig auf die Nachfrage auswirkte. Er stellte fest, dass die durchschnittlichen jährlichen Tarifierpassungen der einzelnen Ticketkategorien sowohl in Kärnten als auch in Salzburg größtenteils über der durchschnittlichen Steigerung des VPI 2005 und damit über der allgemeinen Preisentwicklung in Österreich lagen.

25.3 *Laut Stellungnahme der VKG würden alleine die Verkehrsunternehmen das Kartensortiment und die Fahrpreise entscheiden. Diese sähen sich aufgrund der Entwicklung des ländlichen Raums bisher nicht in der Lage, höhere als die bisher beschlossenen Preissteigerungen durchzusetzen.*

Abhilfe könne durch eine Differenzierung der Fahrpreise nach Bedienqualität im „A“-Segment (Zentralraum und Hauptachsen: gute Fahrpläne und Qualität, steigende Nachfrage) und im „B“-Segment (ländlicher Raum: schwache Fahrpläne, schrumpfende Nachfrage) geschaffen werden. Einer derartigen Differenzierung stehe bislang die Vorgabe eines

⁴⁶ VPI 2005: Jänner 2008 = 105,3 %, Dezember 2012 = 117,4 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von 2,20 % pro Jahr im Betrachtungszeitraum von 5 Jahren ($i = \sqrt[5]{117,4/105,3} - 1$), siehe www.statistik.at

landeseinheitlichen Gemeinschaftstarifs im Regionalverkehrsplan entgegen. Die VKG werde eine Änderung des Regionalverkehrsplans im Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung erwägen.

Verbundinterne Abrechnung – Einnahmenaufteilung

- 26.1** (1) Das System des Verkehrsverbunds bedeutet, dass der Fahrgast auf einer Strecke mit einer Fahrkarte mehrere Verkehrsunternehmen – zu einem einheitlichen Tarif und ohne nochmals zu zahlen – benutzen kann. Somit bezahlt der Fahrgast nicht jedes beteiligte Verkehrsunternehmen für die von ihm erbrachte Leistung direkt. In der Folge verbleibt entweder das gesamte Entgelt für diese Strecke bei einem Verkehrsunternehmen (obwohl der Kunde mehrere benutzt hat) oder die Einnahmen müssen nachträglich aufgeteilt werden.

Da die tatsächliche Wahl der Verkehrsunternehmen durch den einzelnen Fahrgast unbekannt war⁴⁷, konnte die Einnahmenaufteilung nur nach einem zwischen den Verkehrsunternehmen ausverhandelten, an den allgemeinen Nutzungsfrequenzen orientierten Aufteilungsschlüssel erfolgen.

(2) Seit dem Jahr 2005 bestand in Kärnten in Bezug auf die Einnahmenaufteilung eine ursprünglich als Provisorium (für maximal fünf Jahre) gedachte Lösung, bei der alle Erlöse durch Fahrscheineinnahmen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen verblieben (Inkassomodell). Diese Regelung galt unabhängig davon, ob die verkaufte Strecke von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder von anderen Unternehmen innerhalb des Verbunds erbracht wurde. Die Beteiligten gingen davon aus, dass sich die Verkäufe der einzelnen Verkehrsunternehmen für Fahrten, die eigentlich von anderen Unternehmen im Verbund erbracht wurden, in etwa ausglich. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildeten die Jahreskarten, die ausschließlich von der VKG verkauft wurden und deren Erträge (rd. 500.000 EUR bis 700.000 EUR pro Jahr) bei der VKG verblieben.

Im Zuge der ab 2013 geplanten funktionalen Leistungsbeschreibungen war eine Beauftragung des Ausschreibungsgewinners nach dem Nettoprinzip vorgesehen. Ihm waren damit alle für seine Region eingenommenen Ticketerlöse zuzuscheiden, egal wo ein Fahrgast sein Verbundticket erworben hat. Dies setzt voraus, dass die anderen Verkehrsunternehmen im Verbund jene Ticketerlöse, die für eine bestimmte Region vereinnahmt werden, an den Betreiber der Strecken in die-

⁴⁷ Diese Daten wären allenfalls durch die Verwendung von Fahrkarten mit elektronischen Chips zu erfassen.

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

ser Region weitergaben. Eine Regelung zur Einnahmenaufteilung war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung in Form eines Wegeschlüssels in Ausarbeitung.

Vertraglich umgesetzt sollte die Einnahmenaufteilung nach den Plänen der VKG im Zuge der neuen Verkehrsdienstverträge werden, die jeweils nach Ausschreibung der 19 Regionen in den Jahren 2013 bis 2019 abgeschlossen werden. Daher drohte für die Einnahmenaufteilung im Übergangszeitraum eine Ungleichbehandlung der Verkehrsunternehmen, weil den Gewinnern der ersten Ausschreibungen Einnahmen für ihre Regionen, die in den anderen Regionen eingenommen werden, zugesichert werden. Für deren Ablieferung sind die in den noch nicht ausgeschriebenen Regionen tätigen Verkehrsunternehmen bis zur Ausschreibung vertraglich jedoch nicht verpflichtet.

Der VKG war nicht bekannt, dass auch die Stadtwerke Klagenfurt AG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in geringem Umfang Verbundtickets für Fahrten außerhalb des Klagenfurter Stadtgebietes verkaufte, diese Verkäufe aber nicht an die VKG meldete. Dadurch war es der VKG nicht möglich, für zukünftige Ausschreibungen die Ticketverkäufe für eine auszuschreibende Region für die mitbietenden Verkehrsunternehmen vollständig darzustellen. Zudem lieferten interne Untersuchungen der VKG Hinweise darauf, dass von der Stadtwerke Klagenfurt AG für Verbundtickets für bestimmte Relationen von den Verbundtarifen abweichende Tarife aufgrund unterschiedlicher IT-Systeme berechnet wurden.

(3) Innerhalb des Salzburger Verkehrsverbunds sollte die Einnahmenaufteilung auf Basis eines 2007 entworfenen Einnahmenaufteilungsvertrags zwischen der SVG und allen beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war jedoch noch keine endgültige Einigung über den anzuwendenden Aufteilungsschlüssel erfolgt. Auch der Ende 2011 entworfene Einnahmenaufteilungsdurchführungsvertrag, der die konkrete Vorgehensweise der Clearingstelle SVG regeln sollte, wurde Mitte 2013 noch immer von einem großen Verkehrsunternehmen begutachtet und war daher noch nicht in Kraft getreten.

Über die Aufteilung der Einnahmen in der Kernzone hatten sich die Verkehrsunternehmen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bis einschließlich 2010, für die Region nur bis 2008 geeinigt.

Die SVG erfasste die tatsächlichen sowie die aufgrund der Einnahmenaufteilung zustehenden Einnahmen je Verkehrsunternehmen in einer Datenbank und veranlasste den Ausgleich von Überschüssen

und Defiziten zwischen den Verkehrsunternehmen. Jene Jahre, für die noch kein endgültiger Aufteilungsschlüssel vereinbart war, rechnete die SVG vorläufig nach dem letztgültigen Schlüssel ab, wobei sie als Sicherheitsmarge bis zur endgültigen Klärung nur 95 % auszahlte.

- 26.2** (1) Der RH kritisierte, dass das in Kärnten als Provisorium eingeführte Inkasso-Modell zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits das achte Jahr angewendet wurde. Er empfahl der VKG, jedenfalls vor Beginn der geplanten Ausschreibungen von Verkehrsleistungen mit allen im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung über die Zuschreibung von Ticketeinnahmen auf die entsprechenden Leistungserbringer (Erlöszuschreibung) abzuschließen.

Der RH kritisierte den Verkauf von Tickets zu unterschiedlichen Verbundtarifen für gleiche Relationen. Er empfahl der VKG im Interesse einheitlicher Verbundtarife im Zuge der Gestaltung des Verkehrsdienstvertrags mit der Stadtwerke Klagenfurt AG sicherzustellen, dass beim Verkauf von über die Kernzone hinausgehenden Tickets die Verbundtarife korrekt angewendet und diese Verkäufe an die VKG gemeldet werden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die SVG über keine Möglichkeiten verfügte, die beteiligten Verkehrsunternehmen zu einer rascheren Einigung auf einen endgültigen Einnahmenaufteilungsschlüssel zu veranlassen. Er wies weiters darauf hin, dass die über lange Zeiträume geführten vorläufigen Abrechnungen und die Diskussionen mit den Verkehrsunternehmen über eine endgültige Einnahmenaufteilung erhöhte Ressourcen bei der SVG in Anspruch nahmen, einer Übersicht über Erlöse einzelner Linien entgegenstanden und damit steuerungsrelevante Daten fehlten. Der RH empfahl der SVG, weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine rasche Einigung der Verkehrsunternehmen zu den noch offenen Einnahmenaufteilungen hinzuwirken.

- 26.3** (1) *Laut Stellungnahme der VKG dürfe die Stadtwerke Klagenfurt AG für Leistungen außerhalb des Stadtverkehrsgebiets keine Fahrausweise verkaufen, solange ihre Vertriebstechnologie mit jener der übrigen Verkehrsunternehmen und der VKG nicht kompatibel sei und die Stadtwerke Klagenfurt AG daher keine validen Verkaufsdaten liefern könne. Die Einhaltung dieser von den übrigen Verkehrsunternehmen geäußerten Forderung werde die VKG künftig überprüfen. Da die Kunden solche Karten schon bisher nur in marginaler Menge bei der Stadtwerke Klagenfurt AG nachgefragt hätten, sei daraus kein nennenswerter Schaden für die Fahrgäste zu erwarten.*

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

(2) Laut Stellungnahme der SVG sei die Einnahmenaufteilung für den allgemeinen Verkehr im Jahr 2013 für die Kernzone (bis zum Jahr 2011) und für die Region (bis zum Jahr 2010) abgeschlossen worden.

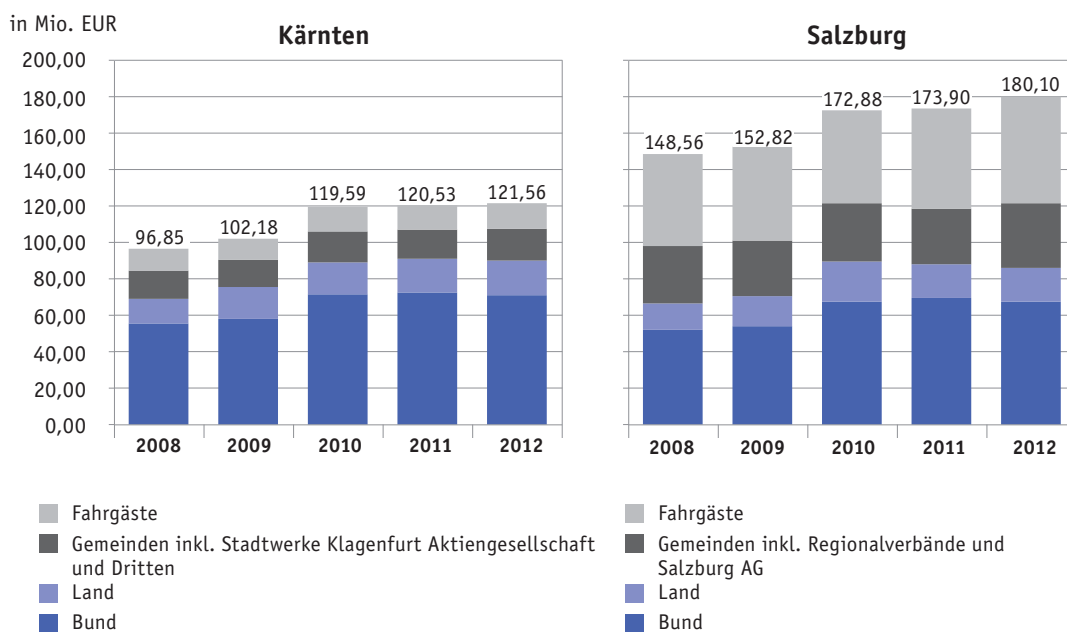
26.4 Der RH bekräftigte gegenüber der VKG seine Empfehlung, im Interesse eines einheitlichen Verbundtarifs im Verkehrsdienstvertrag mit der Stadtwerke Klagenfurt AG sicherzustellen, dass beim Verkauf von über die Kernzone hinausgehenden Tickets die Verbundtarife korrekt angewendet und diese Verkäufe an die VKG gemeldet werden.

Mitteinsatz für den ÖPNRV

Überblick

27.1 Um eine Übersicht über den gesamten Mitteleinsatz für den öffentlichen Verkehr in Kärnten und Salzburg zu generieren, plausibilisierte und kumulierte der RH die wesentlichen Beiträge der öffentlichen Hand und der Fahrgäste zum ÖPNRV. Dabei zeigte sich folgende Entwicklung:

Abbildung 16: Entwicklung des Mitteleinsatzes für den ÖPNRV



Quellen: BMVIT; SCHIG; VKG; SVG; Stadtwerke Klagenfurt AG; Salzburg AG; RH

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Die Abbildung verdeutlicht, dass die im Jahr 2010 erfolgte Umstellung des Grundangebots Schiene von einer Tarifbestellung auf Leistungsbestellungen und die damit verbundene Integration länderspezifischer Schienen-Fernverkehre in das Grundangebot zwar die Kosten- und Leistungstransparenz erhöhten, aber sowohl in Kärnten als auch in Salzburg zu einem sprunghaften Anstieg des Mitteleinsatzes für den ÖPNRV führte. Im Zeitraum 2008 bis 2012 stieg der Mitteleinsatz in Kärnten insgesamt um rd. 24,7 Mio. EUR bzw. 25,5 % (inflationsbereinigt um 13,4 %) ⁴⁸ und in Salzburg insgesamt um rd. 31,5 Mio. EUR bzw. 21,2 % (inflationsbereinigt um 9,1 %) an.

Dem stand in Kärnten eine Verringerung des Verkehrsangebots im ÖPNRV um 6,0 % und eine Reduktion des Fahrgastaufkommens um 8,8 % gegenüber. In Salzburg konnten im gleichen Zeitraum das Verkehrsangebot im ÖPNRV um 4,8 % und das Fahrgastaufkommen um rd. 4 % gesteigert werden.

- 27.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass im Zeitraum 2008 bis 2012 der Mitteleinsatz für den ÖPNRV in Kärnten um 25,5 % und im Land Salzburg um 21,2 % anwuchs, was vor allem auf den sprunghaften Anstieg der den Ländern – im Zuge der nunmehr transparenten Verrechnung – zugerechneten Bundesmittel für das Grundangebot Schiene zurückzuführen war. Der RH betonte, dass in Kärnten im überprüften Zeitraum das Verkehrsangebot und die Fahrgastzahlen zurückgingen, während im Land Salzburg sowohl das Verkehrsangebot als auch die Fahrgastzahlen gesteigert werden konnten.

Vor dem Hintergrund dieser gegenläufigen Entwicklung empfahl der RH dem Land Kärnten und der VKG, die Entwicklung des Mitteleinsatzes und der damit erzielten Wirkungen vertieft zu analysieren, um einem weiteren Anstieg der Kosten bei gleichzeitig rückläufigem Verkehrs- und Fahrgastaufkommen entgegenzuwirken.

- 27.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden die Entwicklung des Mitteleinsatzes und die damit erzielten Wirkungen bei dem in Ausarbeitung befindlichen Gesamtverkehrsplan vertieft analysiert. Die Ergebnisse der Analyse sollten sich in einem verbesserten Verkehrs- und Fahrgastaufkommen im ÖPNRV auswirken.*

(2) Laut Stellungnahme der VKG sei der gestiegene Einsatz öffentlicher Mittel fast ausschließlich auf das prosperierende „A“-Segment (Zentralraum und Hauptachsen) des Landesgebiets und hier überwiegend auf die Ausweitung des Schienenverkehrs zurückzuführen. Hier seien

⁴⁸ VPI 2005: Jänner 2008 = 105,3 %, Dezember 2012 = 117,4 %

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

auch die Fahrgastzahlen nachweisbar und erheblich gestiegen. Im größeren „B“-Segment (ländlicher Raum) seien hingegen sehr starke Fahrgast-Rückgänge – besonders, aber nicht nur, bei den Schülern – aufgetreten. Die Einnahmenverluste bei gleichzeitigen Kostensteigerungen seien wiederholt durch Leistungskürzungen abgefangen worden, was die Rückgänge im Verkehrsangebot erkläre und selbst eine Nachfragesenkung bewirkt habe.

Maßnahmen gegen ein weiteres Absinken der Nachfrage müssten bei der Demographie ansetzen. Solange die Schrumpfung der ländlichen Bevölkerung nicht wenigstens abflache, würden sich weiterhin „automatisch“ Fahrgastverluste ergeben. Dem rückläufigen Trend durch mehr und bessere ÖV-Angebote entgegenzuwirken, würde eine starke Steigerung der öffentlichen Finanzierung erfordern, was in der derzeitigen Lage Kärntens unrealistisch sei. Selbst wenn Ausgabensteigerungen möglich wären, würden sie im ländlichen Raum eine viel geringere Nachfragewirkung entfalten als in starken Verkehrssubstraten.

Daher sei es effizienter, sich beim Ausbau des ÖV auf die nachfragegestärkten Räume zu konzentrieren, die Abwärtsspirale im ländlichen Raum in Kauf zu nehmen und hier nur defensive Rückzugsmaßnahmen (funktionale Bestellung, niedrige Qualitätsstandards, Forcierung alternativer Betriebsformen und ähnliche) zu setzen.

Wenn die bisherige positive Entwicklung des „A“-Segments aufrecht erhalten und – hier durchaus auch mittels Erhöhung des öffentlichen Mitteleinsatzes – vorangetrieben werden könne, ließe sich das derzeit ungünstige Verhältnis zwischen neu gewonnenen Fahrgästen im „A“-Segment und verlorenen Fahrgästen im „B“-Segment umkehren und es würden mittelfristig für beide Substrate steigende Fahrgastzahlen realisiert werden können.

- 27.4** Der RH räumte ein, die Ausführungen der VKG zur ungünstigen demographischen Entwicklung und zur höheren Nachfragewirkung des Mitteleinsatzes im „A“-Segment des ÖPNRV als im „B“-Segment zwar nachvollziehen zu können, jedoch erachtete er im Hinblick auf die Verpflichtung der öffentlichen Hand, im Rahmen der Daseinsvorsorge auch ländliche Gebiete mit öffentlichem Verkehr zu versorgen, die Konzentration auf defensive Rückzugmaßnahmen als zu kurz gegriffen. So könnten, ergänzend zu der von der VKG erwähnten Forcierung von alternativen Betriebsformen, in Form von Pilotprojekten Maßnahmen zur Attraktivierung öffentlicher Verkehrsangebote im ländlichen Raum (denkbar wären etwa Pendler-Schnellbusse zur Verkehrsspitze) erprobt und bei nachweisbaren Erfolgen ausgeweitet werden.

Anteil der Ticketeinnahmen an den Gesamtkosten

28.1 (1) Neben den Mitteln der öffentlichen Hand trugen die Fahrgäste über den Kauf von Fahrscheinen zur Abdeckung der ÖPNRV-Kosten bei. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamterlöse aus den drei Ticket-Kategorien (Verbundtarife, Haustarife und Selbstbehalte der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt) und deren Anteil an den Gesamtkosten des ÖPNRV im Jahr 2012 in Kärnten und Salzburg:

Tabelle 14: Erlöse aus dem Ticketverkauf und Beitrag zu den Gesamtkosten des ÖPNRV im Jahr 2012

	Kärnten		Salzburg	
	in Mio. EUR	in % der Gesamtkosten	in Mio. EUR	in % der Gesamtkosten
Ticketerlöse Verbundtarif ¹	12,14	10,0	39,83	22,1
Ticketerlöse Haustarife	1,95	1,6	18,66	10,4
Selbstbehalte Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	0,90	0,7	0,92	0,5
Summe	14,99	12,3	59,41	33,0
Gesamtkosten	121,56	100,0	180,10	100,0

¹ in Kärnten inkl. Ticketerlöse Stadtwerke Klagenfurt AG

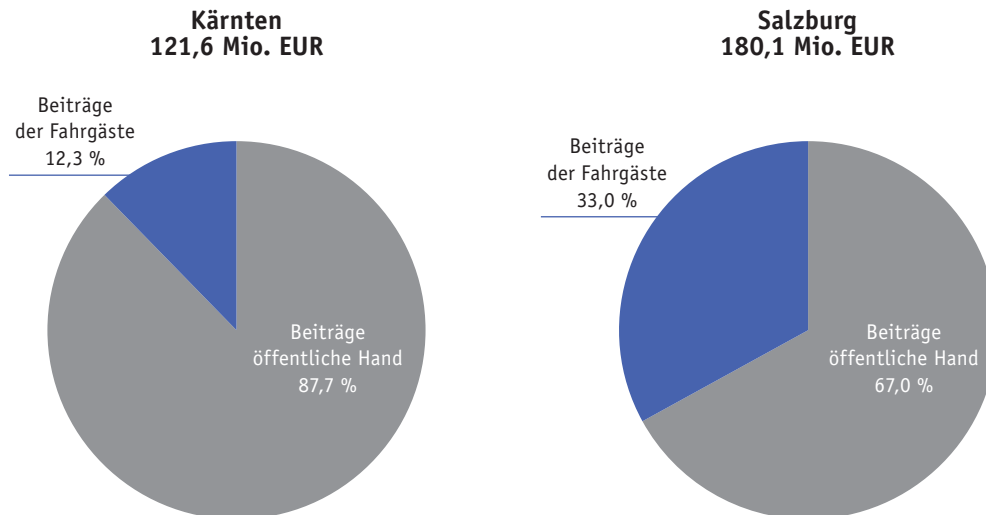
Quellen: Stadtwerke Klagenfurt AG; VKG; Salzburg AG; SVG; RH

Hinsichtlich der Haustarife bestanden in Kärnten bzw. Salzburg weder eine einheitliche Meldesystematik noch klar definierte Meldepflichten der Verkehrsunternehmen gegenüber den Verkehrsverbundorganisationengesellschaften. Bei den Meldungen der ÖBB-Personenverkehr AG an die VKG in Kärnten waren lediglich Fahrten mit Start- und Zielbahnhof im Verbundraum Kärnten enthalten. Im Gegensatz dazu waren im Land Salzburg zusätzlich dazu Fahrten, welche außerhalb des Verbundraums begannen und/oder endeten, enthalten, wobei lediglich der Anteil der im Verbundraum Salzburg zurückgelegten Strecke eingerechnet wurde. Die unzureichende Meldesystematik und die unklaren Meldepflichten erschwerten die Vergleichbarkeit des Mitteleinsatzes im ÖPNRV sowie überdies eine korrekte Durchführung von Überkompensationsprüfungen (TZ 32).

Es zeigte sich, dass die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV in Kärnten mit rd. 12 % deutlich niedriger waren als jene in Salzburg mit rd. 33 %, wie folgende Abbildung veranschaulicht:

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

Abbildung 17: Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV



Quellen: BMVIT; SVG; VKG; RH

Eine Gegenüberstellung der Gesamterlöse aus den Verbundtickets und der Anzahl der Fahrgäste mit Verbundtickets zeigte, dass die Nutzer des ÖPNRV in Kärnten im Jahr 2012 durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt zahlten, während es in Salzburg durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt waren.⁴⁹

Gemessen am Anteil der Ticketerlöse an den Gesamtkosten des ÖPNRV betrug der Anteil der Ticketerlöse im Kärntner Verkehrsverbund nur rund ein Drittel der Gesamtkosten im Verkehrsverbund Salzburg. Dies deutete auf eine wesentlich intensivere Nutzung des öffentlichen Verkehrsangebots in Salzburg hin. Als mögliche Ursachen sah der RH etwa:

- die mehr als doppelt so hohe durchschnittliche Bedienungshäufigkeit im ÖPNRV in Salzburg (siehe TZ 9),
- die mehr als doppelt so hohe Tourismusintensität⁵⁰ in Salzburg gegenüber Kärnten,

⁴⁹ Kärnten: rd. 40 Mio. Fahrgäste, davon 32 % keine Schüler oder Lehrlinge (= 12,8 Mio. Fahrgäste), 12,14 Mio. EUR Erlöse aus Verbundtickets; Salzburg: 30,5 Mio. Fahrgäste mit Verbundtarif, 39,83 Mio. EUR Erlöse aus Verbundtickets

⁵⁰ Ankünfte: Kärnten 2,8 Mio., Salzburg 6,3 Mio.; Nächtigungen: Kärnten 12,6 Mio., Salzburg: 25,2 Mio. (Werte jeweils für 2012); Quelle Statistik Austria: Ankünfte, Nächtigungen sowie durchschnittliche Aufenthaltsdauer nach Bundesländern (1995 bis 2012)

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

- mehr verbundgrenzenüberschreitende Verkehrsströme aus Salzburg nach Oberösterreich und Deutschland,
- Ansätze zur Bevorrangung des ÖPNRV durch Busspuren und Ampelbeeinflussung im Stadtzubringer- und Stadtverkehr in Salzburg; keine nennenswerten Einschränkungen des Individualverkehrs zugunsten des öffentlichen Verkehrs in Kärnten,
- umfangreiche Eventkooperationen der SVG in Salzburg (z.B. Salzburger Festspiele, Red Bull Salzburg (Fußball-Eintrittskarte = Ticket für den ÖPNRV)),
- die Parkplatzknappheit und höhere Parkplatzkosten (Kurzparkzonen) in der Stadt Salzburg gegenüber ausreichenden Parkflächen in der Stadt Klagenfurt,
- eine generell stärkere Affinität zum motorisierten Individualverkehr in Kärnten (höherer Motorisierungsgrad, dichteres Straßennetz) und
- raumplanerische Maßnahmen, wie etwa die Standortwahl der Universitäten.⁵¹

28.2 Der RH stellte fest, dass die Beiträge der Fahrgäste an den Gesamtkosten des ÖPNRV in Kärnten mit rd. 12 % deutlich niedriger lagen als in Salzburg mit rd. 33 %. Er betonte, dass die durchschnittlichen Kosten einer Fahrt mit einem Verbundticket im Salzburger Verkehrsverbund mit 1,31 EUR um rd. 38 % über den durchschnittlichen Kosten einer Fahrt im Kärntner Verkehrsverbund (0,95 EUR) lag, dies aber offensichtlich keinen Einfluss auf die hohe Nachfrage nach dem ÖPNRV in Salzburg hatte. Der RH führte dies auf eine entsprechende Qualität des Verkehrsangebots und eine Vielzahl von den ÖPNRV begünstigenden Randbedingungen in Salzburg zurück.

Der RH kritisierte, dass keine einheitliche Meldesystematik und keine verpflichtenden Meldungen der Verkehrsunternehmen gegenüber den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften betreffend Einnahmen aus Haustarifen bestanden.

Der RH empfahl dem Land Kärnten und der VKG, in Zusammenarbeit mit der Stadt Klagenfurt die Ursachen für die geringere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des niedrigeren Beitrags der Fahrgäste

⁵¹ Positionierung der Alpen-Adria Universität Klagenfurt am Stadtrand, direkt an der Autobahnabfahrt inkl. großzügiger PKW-Stellplätze; Campus der Universität Salzburg (rd. 15.000 Studenten) – zentrumsnah – kaum eigene Parkplätze

Finanzierungsbeiträge zum ÖPNRV

zu den Gesamtkosten des ÖPNRV zu analysieren. In der Folge wären unter Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten steuernde Maßnahmen zu setzen, um den ÖPNRV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu attraktivieren und den Anteil des Beitrags der Fahrgäste an den Gesamtkosten zu erhöhen.

Der RH empfahl der VKG und der SVG, im Zusammenwirken mit dem BMVIT und den Verkehrsunternehmen eine einheitliche Meldesystematik betreffend Einnahmen aus Haustarifen festzulegen und entsprechende Meldepflichten in den Verkehrsdienstverträgen zu verankern.

28.3 *(1) Das BMVIT teilte mit, dass die neutrale Stelle, die gemäß § 30a Abs. 1 des Entwurfs zur Adaptierung des ÖPNRV-G 1999 auf Landesebene einzurichten wäre, sämtliche öffentliche Finanzierungsbeiträge für den Betrieb aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich fallenden (nicht-kommerziellen) Verkehrsdienste inkl. der entsprechenden Fahrgeldeinnahmen erfassen solle. Dabei wären auch die entsprechenden Haustarifeinnahmen getrennt zu den Verbundtarifeinnahmen auszuweisen.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten zeige der Vergleich zwischen Kärnten und Salzburg, dass die unternehmerisch verantwortliche Preisgestaltung zu den niedrigeren Kärntner Fahrpreisen führe als jene durch staatliche Lenkungsmaßnahmen festgelegten Fahrpreise des öffentlichen Verkehrs in Salzburg. Die moderate Preisentwicklung der Kärntner Fahrpreise werde begrüßt.

(3) Laut Stellungnahme der VKG zur Meldung von Haustarifeinnahmen würden entsprechende Meldeverpflichtungen in den neuen Verkehrsdienstverträgen berücksichtigt.

(4) Die SVG teilte in ihrer Stellungnahme zur Meldung von Haustarifeinnahmen mit, dass die Haustarife durch die Bruttoausschreibung immer weniger würden. Die SVG würde aber die Überlegungen an den zuständigen Fachausschuss 2 (Tarif) der SVG herantragen.

28.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Kärnten klar, dass er keine Fahrpreiserhöhung für Kärnten empfahl, sondern die Ursachen der geringeren Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Kärnten und den niedrigeren Beitrag der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV zu analysieren. In der Folge wären unter Abwägung von Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten steuernde Maßnahmen zu setzen, um den ÖPNRV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu attraktivieren und den Anteil des Beitrags der Fahrgäste an den Gesamtkosten zu erhöhen. Dies

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

müsste nicht zwingend durch tarifarische Maßnahmen erfolgen, sondern sollte jedenfalls und insbesondere auch Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen umfassen.

Der RH wies das Land Kärnten darauf hin, dass im Land Salzburg Fahrpreise nicht durch staatliche Lenkungsmaßnahmen festgelegt würden, sondern in den Gremien des Salzburger Verkehrsverbands, denen Vertreter der Verkehrsunternehmen angehören, diskutiert und beschlossen werden.

Beauftragung der Leistungen

Beauftragungsmodelle

29.1 (1) Verkehrsdienstleistungen können nach dem Modell des Nettovertrags oder nach dem Modell des Bruttovertrags beauftragt werden.

- Beim Nettovertrag verbleiben die Fahrscheineinnahmen beim Verkehrsunternehmen. Der Auftraggeber (z.B. die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft) deckt die vereinbarte Differenz zwischen den geplanten Fahrscheineinnahmen und den Betriebskosten des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen trägt damit sowohl das Einnahmen- als auch das Kostenrisiko.
- Beim Bruttovertrag gibt das Verkehrsunternehmen die Fahrscheineinnahmen an den Auftraggeber (z.B. die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft) weiter. Dieser zahlt dem Verkehrsunternehmen ein Entgelt in Abhängigkeit von den gefahrenen Kilometern, unabhängig davon, wie viele Fahrgäste das Leistungsangebot genutzt haben. Somit trägt das Verkehrsunternehmen nur das Kostenrisiko der vereinbarten Leistungserbringung. Das Einnahmenrisiko geht auf den Auftraggeber über.

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Merkmale der Netto- und Bruttoverträge zusammen.

Beauftragung der Leistungen

Tabelle 15: Netto- und Bruttoverträge für Verkehrsdienstleistungen		
	Nettovertrag	Bruttovertrag
Fahrscheinerlöse	verbleiben beim Verkehrsunternehmen; Einnahmenaufteilung erforderlich	fließen an die VVOG; keine Einnahmenaufteilung erforderlich
Risiko	Verkehrsunternehmen trägt das Kosten- und Einnahmenrisiko. breiter unternehmerischer Spielraum für das Verkehrsunternehmen	Verkehrsunternehmen trägt das Kostenrisiko. VVOG trägt das Einnahmenrisiko. Großer Einfluss der VVOG auf die Ausgestaltung des Angebots. Unternehmerischer Spielraum des Verkehrsunternehmens ist gering.
Kosten der Leistungserbringung	Ertragssituation des Verkehrsunternehmens kann durch Nachfragesteigerung oder durch Kostensenkung positiv beeinflusst werden. Sprungfixe Kosten – z.B. für den Einsatz eines zusätzlichen Busses – werden tendenziell vermieden.	Verkehrsunternehmen hat kein Interesse an der Steigerung der Nachfrage, sondern ist jedenfalls bestrebt, Leistung so kostengünstig wie möglich zu erbringen.
Qualität des Angebots	Steigerung der Qualität, die zu einer erhöhten Nachfrage führt, ist im Interesse des Verkehrsunternehmens. Qualität, die nicht unmittelbar zu Nachfragesteigerung führt, muss von der VVOG vorgegeben werden. Zuordnung der Wirkung von qualitätssteigernden Maßnahmen einzelner Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund ist schwierig.	Attraktives Angebot und hohe Nachfrage ist im Interesse der VVOG. VVOG muss gewünschte Qualität exakt vertraglich vorgeben und mit Sanktionen (z.B. Pönalen) absichern. Controlling-Aufwand der VVOG
Kundenmanagement	Kundenzufriedenheit liegt im Interesse des Verkehrsunternehmens. Kundenmanagement liegt beim Verkehrsunternehmen.	Kundenzufriedenheit liegt im Interesse der VVOG. VVOG muss aktives Kundenmanagement betreiben.

VVOG: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

Quellen: VKG; SVG; RH

(2) In Kärnten schloss die VKG mit allen Verkehrsunternehmen Verkehrsdienstverträge als Nettoverträge in Form von Dienstleistungskonzessionsverträgen ab.⁵² Hinzu kamen sogenannte Durchführungsvereinbarungen und Subventionsverträge, in welchen die Gemeinden Zusatzleistungen bestellten und finanzierten.

In den Verkehrsdienstverträgen waren die zu erbringenden Leistungen in Bestands- und Bestelleistungen untergliedert. Bestandsleistungen umfassten jene Verkehrsleistungen, die zu einem definierten Zeitpunkt in der Vergangenheit (Ende 2003) beauftragt waren. Bestelleis-

⁵² überwiegend in den Jahren 2004 bis 2006

tungen wurden seither darüber hinausgehend beauftragt. Während die Bestelleistungen umfangmäßig von keinem Vertragspartner einseitig gekürzt werden konnten, konnten die Verkehrsunternehmen den Umfang der Bestandsleistungen einschränken.

Die VKG passte ab 2009 jene Verkehrsdienstverträge, welche den Bestimmungen der PSO-Verordnung widersprachen oder zu widersprechen drohten, mittels Anpassungsvereinbarungen der neuen Rechtslage an.⁵³ Die Anpassungsvereinbarungen wandelten die unbestimmten Laufzeiten der Verkehrsdienstverträge in befristete Vertragszeiträume um. Die Befristung überschritt jedoch in vielen Fällen die in der PSO-Verordnung vorgesehenen Zeiträume der Übergangsregelungen. Dies nahmen sowohl die VKG als auch deren Aufsichtsrat bewusst in Kauf.

(3) In Salzburg beauftragte die SVG bis zum Jahr 2009 die Verkehrsunternehmen direkt im Rahmen von Nettoverträgen⁵⁴ und unterschied dabei die Beauftragung von Bestandsverkehren durch Verkehrsdienstverträge und die Beauftragung von Zusatzbestellungen durch Leistungsvereinbarungen.

Die Bestandsverkehre umfassten in der Regel das Fahrplanangebot zu einem definierten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt und die sich daraus ergebende Jahres-km-Leistung. Darüber hinausgehende Wünsche der Gemeinden wurden im Rahmen der Zusatzbestellungen beauftragt. Die Kosten für Zusatzbestellungen trugen die Gemeinden bzw. Regionalverbände und schlossen dazu mit der SVG jeweils Finanzierungsvereinbarungen ab.

Einzelne Nettoverträge zum Grundangebot sahen weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten für das jeweilige Verkehrsunternehmen vor und ermöglichten es ihm, Leistungen vor allem in nachfrageschwachen Gebieten bzw. in Schwachlastzeiten zurückzunehmen. Um das Verkehrsangebot aufrecht zu erhalten, mussten die Gemeinden diese Verkehre dann zusätzlich bestellen.

Die Nettoverträge waren in der Regel befristet. Die Verkehrsdienstverträge und die Leistungsvereinbarungen der SVG mit der Salzburg AG zum Obus-Verkehr und mit dem Unternehmen A zum Dieselbusbetrieb in der Stadt Salzburg und von der Stadt ins Umland waren unbefristet abgeschlossen.

⁵³ Busverkehre, welche in Form von Dienstleistungskonzessionsverträgen beauftragt werden, fallen zur Gänze in den Geltungsbereich der PSO-Verordnung.

⁵⁴ Kleine Verkehrsunternehmen (z.B. im Zusammenhang mit Discobussen, Nachttaxis) wurden teilweise auch mit Bruttoverträgen beauftragt.

Beauftragung der Leistungen

Die SVG beauftragte im Jahr 2009 erstmals Zusatzleistungen im Tennengau nach einer Ausschreibung mit einem Bruttovertrag. Die ab dem Jahr 2011 ausgeschriebenen Linienbündel beauftragte sie ebenfalls mit Bruttoverträgen. Die SVG befand sich damit zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in einem Übergangsstadium von der Netto- zur Bruttobeauftragung und damit von der Koordinationsfunktion zur vollen Einnahmenverantwortung (siehe Tabelle 15).

- 29.2** (1) Der RH kritisierte die Praxis der VKG in Kärnten, die auf unbestimmte Zeit in Form von Dienstleistungskonzessionsverträgen abgeschlossenen Verkehrsdienstverträge in befristete Verträge umzuwandeln, welche die in der PSO-Verordnung definierten maximal zulässigen Laufzeiten erheblich überschritten (siehe TZ 30). Da die PSO-Verordnung im Jahr 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 3. Dezember 2009 in Kraft trat, wäre für die VKG und die Verkehrsunternehmen genügend Zeit gewesen, sich auf die neue europarechtliche Situation einzustellen.

Der RH empfahl der VKG, die der PSO-Verordnung widersprechenden Laufzeiten der Verkehrsdienstverträge zu beseitigen sowie möglichst rasch die Verkehrsdienstleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren gemäß PSO-Verordnung auszuschreiben.

- (2) Der RH stellte kritisch fest, dass die SVG die Verkehrsdienstleistungsverträge bis zum Jahr 2009 ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens abschloss, obwohl die EU-rechtlichen und die nationalen vergaberechtlichen Bestimmungen ein solches vorsahen.

Der RH wies darauf hin, dass die Verkehrsdienstleistungsverträge mit der Salzburg AG und dem Unternehmen A aufgrund der fehlenden Befristung den Zielen der EU-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stärkung des Wettbewerbs entgegenstanden.

Er empfahl der SVG, die Verkehrsdienstverträge und Leistungsvereinbarungen mit der Salzburg AG und dem Unternehmen A in Verträge umzuwandeln, deren Laufzeiten den in der PSO-Verordnung genannten Befristungen entsprechen.

- 29.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten vertrete es eine andere Rechtsauffassung. Diese Rechtsauffassung würde sich auch in der Umsetzung der Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen in anderen Ländern entsprechend der PSO-Verordnung widerspiegeln. Darüber hinaus werde danach getrachtet, sämtliche Ausschreibungen und Vergabeverfahren bis zum Jahr 2016 einzuleiten bzw. abzuschließen. Die VKG habe bereits einen diesbezüglichen Auftrag erhalten.*

(2) Laut Stellungnahme der VKG bestehe ihrerseits eine andere Rechtsmeinung. Unter Berücksichtigung des in der PSO-Verordnung abgebildeten Übergangszeitraums habe die VKG einen Zeitplan für die Vergabe aller 19 Regionen erstellt. Die letzte Vergabe würde noch vor dem 3. Dezember 2019 abgeschlossen sein. Die VKG verwies auf Art. 8 lit. d der PSO-Verordnung, welcher vorsehe, dass die Laufzeiten der bestehenden Aufträge begrenzt werden und mit den in Art. 4 der PSO-Verordnung genannten Laufzeiten (10 bzw. 15 Jahre) vergleichbar sein sollten. Die Verträge seien in den Jahren 2004 bzw. 2005 abgeschlossen worden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PSO-Verordnung habe noch kein Beschaffungsbedarf bestanden. Überdies wären ohne Stufenplan beinahe alle Verträge nahezu zeitgleich (innerhalb von zwei Jahren) auszuschreiben gewesen.

(3) Laut Stellungnahme der SVG würden die Verträge an die aktuelle Rechtslage angepasst.

29.4 (1) Der RH hielt gegenüber dem Land Kärnten an seiner Kritik der Überschreitung der maximal zulässigen Laufzeiten der bestehenden Verkehrsdienstverträge und an seiner Empfehlung, die PSO-Verordnungswidrigen Vertragslaufzeiten zu beseitigen und die Verkehrsdienstleistungen rasch auszuschreiben, fest. Er erachtete jedoch die Zielsetzung des Landes Kärnten, sämtliche Ausschreibungen und Vergabeverfahren bis zum Jahr 2016 einzuleiten bzw. abzuschließen, als positiv.

(2) Der RH entgegnete der VKG, dass die in der PSO-Verordnung vorgesehenen maximalen Vertragslaufzeiten von 15 Jahren zusätzliche Voraussetzungen erfordern (z.B. Amortisationsdauer der überwiegend vom Betreiber bereitgestellten Wirtschaftsgüter, besondere geographische Lage der Verkehrsdienstleistung). Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen hatte die VKG dem RH gegenüber nie dargestellt oder sich darauf berufen. Der RH hielt an seiner Kritik einer Überschreitung der maximal zulässigen Laufzeiten der bestehenden Verkehrsdienstverträge und an seiner Empfehlung, die PSO-Verordnungswidrigen Vertragslaufzeiten zu beseitigen und die Verkehrsdienstleistungen rasch auszuschreiben, fest.

Vorgehensweise bei der Ausschreibung

30.1 (1) In Kärnten waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch keine Verkehrsdienstleistungen nach der PSO-Verordnung ausgeschrieben bzw. vergeben worden. Ab 2008 begann die VKG, eine Neuausschreibung für den gesamten Verbundraum zu erarbeiten. Die einzelnen Aufträge sollten als Dienstleistungskonzession mittels funktionaler

Beauftragung der Leistungen

Leistungsbeschreibung vergeben werden.⁵⁵ Die funktionale Leistungsbeschreibung gibt Rahmenbedingungen vor, wobei die Planung, die Lösungsansätze sowie die genaue Ausgestaltung der Leistung vom Auftragnehmer übernommen werden.⁵⁶

Der Zeitplan für die Neuausschreibungen des in 19 Regionen aufgliederten Verbundraums sah vor, dass im Zeitraum 2013 bis 2019 die Verkehrsdienstleistungen betreffend alle 19 Regionen ausgeschrieben und vergeben werden. Die VKG veröffentlichte das erste Vergabeverfahren planmäßig im Juli 2013. Teile der Ausschreibungsunterlagen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung noch in Ausarbeitung.

Vor Beginn der Neuausschreibungen bediente im Jahr 2012 die ÖBB-Postbus GmbH rd. 80 % der vergebenen Regional-Verkehrsleistungen (ohne Stadtverkehr Klagenfurt) alleine. Sechs weitere Unternehmen teilten die restlichen rd. 20 % unter sich auf.

(2) In Salzburg beschloss die Landesregierung im Jahr 2007, die Linien des regionalen Busverkehrs zu 13 räumlich und hinsichtlich der Verkehrsströme zusammenhängenden Linienbündeln zusammenzufassen. Die für die Erteilung von Konzessionen gemäß Kraftfahrlinien-Gesetz zuständige Abteilung im Amt der Salzburger Landesregierung wurde beauftragt, innerhalb dieser Linienbündel die Laufzeiten der Konzessionen zu harmonisieren. Mit einer ausreichend langen Vorlaufzeit vor Auslaufen der Konzession(en) sollte ein Vergabeverfahren für das jeweilige Kraftfahrlinienbündel durchgeführt und mit dem Bestbieter ein im Hinblick auf die Konzessionserteilung bedingter Vertrag abgeschlossen werden.

Auf Basis der Linienbündel entwickelte die SVG einen Zeitplan, im Rahmen dessen alle Linienbündel schrittweise bis zum Jahr 2017 ausgeschrieben werden sollen.

Der Bus- bzw. Obus-Verkehr in der Stadt Salzburg war weder Thema im Beschluss der Landesregierung zu den Linienbündeln noch Teil des Zeitplans der SVG zu den Ausschreibungen.

⁵⁵ Dienstleistungskonzessionen nach dem Bundesvergaberecht sind Rechte, die zur Nutzung der vergebenen Dienstleistung berechtigen. Weitere Merkmale der Dienstleistungskonzession sind der Übergang des wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionär und die Erbringung der Dienstleistung an der Allgemeinheit.

⁵⁶ Im Gegensatz dazu liegt bei der konstruktiven Leistungsbeschreibung eine – vom Auftraggeber erstellte – genaue Leistungsbeschreibung vor. Ein Abweichen davon ist nicht bzw. nur in engen Grenzen zulässig. Der unternehmerische Gestaltungsspielraum des Auftragnehmers ist stark eingeschränkt.

Vor Beginn der Ausschreibungen wurden im Jahr 2010 rd. 88 % der Verkehrsleistung im Bus-Regionalverkehr (ohne Stadtverkehr Stadt Salzburg) von der ÖBB-Postbus GmbH erbracht. Nur zwei weitere Busunternehmen hatten einen Marktanteil von über einem Prozent (bezogen auf die Jahres-Kilometer-Leistung im Jahr 2010), alle anderen Busunternehmen lagen darunter.

Als erstes schrieb die SVG im Jahr 2011 das Linienbündel Flachgau Nordost – aufgeteilt in Lose zwischen rd. 270.000 und rd. 664.000 Jahres-Kilometer – aus. Die SVG wählte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit konstruktiver Leistungsbeschreibung. Gewinner der Ausschreibung war bei allen Losen die ÖBB-Postbus GmbH.

Um den Wettbewerb zu beleben und auch kleinere Busunternehmen in den Wettbewerb miteinzubeziehen, ging die SVG ab dem Jahr 2012 dazu über, die Verkehrsdienstleistungen – nach Umfang gestaffelt – wie folgt auszuschreiben:

- große Linienverkehre (über 300.000 Jahres-Kilometer),
- kleine Linienverkehre (unter 300.000 Jahres-Kilometer) und
- ergänzende Linienverkehre (zur Abdeckung von Verkehren zu Spitzenzeiten).

Durch die Staffelung der Verkehrsdienstleistungen gingen zusätzlich zur ÖBB-Postbus GmbH fünf weitere Verkehrsunternehmen (bzw. Bietergemeinschaften) als Gewinner aus den Ausschreibungen hervor.

Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die SVG im Rahmen der Ausschreibung der Linienbündel Busverkehrsleistungen im Ausmaß von rd. 5,2 Mio. Jahres-Kilometer im Wettbewerb vergeben. Das entsprach rd. 25 % der gesamten Busverkehrsleistung bzw. rd. 42 % der regionalen Busverkehrsleistungen (ohne den Salzburger Stadtverkehr) im Verbundgebiet.⁵⁷

30.2 (1) Der RH wertete den Zeitplan der VKG, der eine Ausschreibung der Verkehrsleistungen innerhalb der Übergangsfrist der PSO-Verordnung erlaubte, grundsätzlich als positiv. Vor dem Hintergrund der bereits im Jahr 2009 in Kraft getretenen (und im Jahr 2007 veröffentlichten) PSO-Verordnung kritisierte er jedoch, dass die VKG erst im Jahr 2013 mit den Ausschreibungen begann.

⁵⁷ bezogen auf die Bus-Verkehrsleistung 2012: gesamt rd. 20,8 Mio. km bzw. überregional (ohne Stadtverkehr Salzburg) rd. 12,3 Mio. km

Beauftragung der Leistungen

(2) Der RH erachtete die Initiative der Salzburger Landesregierung zur Linienbündelung, die sie im Jahr 2007 im Hinblick auf die Ausschreibung der Busverkehrsdienstleistungen setzte, als positiv. Der RH kritisierte, dass die Ausschreibung der Salzburger Stadtverkehre zu diesem Zeitpunkt nicht in die Überlegungen miteinbezogen wurde.

Der RH anerkannte die in Salzburg von der SVG gesetzten Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs und den Umfang der bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits im Wettbewerb vergebenen Verkehrsdienstleistungen.

Beauftragung der Stadtverkehre

31.1 (1) Gemäß einer Grundsatzentscheidung des EuGH ist bei der Vergabe einer Dienstleistung durch eine Gebietskörperschaft die Richtlinie 2004/17/EG⁵⁸ (national umgesetzt im Bundesvergabegesetz) dann nicht anzuwenden, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen, und wenn diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft ausübt (Quasi-Inhouse-Vergabe).⁵⁹

Die PSO-Verordnung greift diese Kriterien auf und legt fest, dass jede zuständige örtliche Behörde öffentliche Personenverkehrsdienste

- selbst erbringen kann oder
- direkt an eine rechtlich getrennte Einheit vergeben kann, über die sie eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigene Dienststelle entspricht.⁶⁰

(2) In Kärnten wurde der von der Stadtwerke Klagenfurt AG⁶¹ betriebene Stadtverkehr als einziger Verkehr im Verbundraum nicht durch die VKG, sondern direkt von der Stadt Klagenfurt im Wege einer Quasi-Inhouse-Vergabe bestellt. Zwischen der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG bestand eine unbefristete Vereinbarung über die Anwendung des Verbundtarifs. In Brief und Gegenbrief wurde die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, den zum 31. Dezember 2004 bestehenden Zustand solange fortzuführen, bis ein Verkehrsdienstvertrag abgeschlossen wird. Ein solcher wurde bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht abgeschlossen (siehe TZ 17).

⁵⁸ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

⁵⁹ Teckal-Urteil des EuGH, EuGH 18. November 1999, Rs C-107/98

⁶⁰ PSO-Verordnung Art. 5 Abs. 2

⁶¹ zu 100 % im Eigentum der Stadt Klagenfurt

(3) In Salzburg war die Ausschreibungspflicht der Stadtverkehre Gegenstand aktueller Diskussionen zwischen der Stadt Salzburg bzw. der Salzburg AG und der SVG.

Die Salzburg AG⁶² war im Jahr 2000 aus einer Fusion der Salzburger Stadtwerke AG und der Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (SAFE) hervorgegangen und betrieb den Obus-Verkehr der Stadt Salzburg.

Ob dies in Form einer Quasi-Inhouse-Vergabe erfolgte, teilte die Stadt Salzburg bzw. die Salzburg AG der SVG nicht mit. Ein unbefristeter Verkehrsdienstvertrag zwischen SVG und Salzburg AG aus dem Jahr 2003 regelte die Anwendung des Verbundtarifs. Für Zusatzbestellungen bestanden Leistungsvereinbarungen zwischen der SVG und der Salzburg AG. Die Salzburg AG erhielt im Jahr 2009 eine eisenbahnrechtliche Konzession für den weiteren Betrieb der Obusse bis zum Jahr 2059. Die für die Erteilung dieser Konzession zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung war auch für die Erteilung von Konzessionen gemäß Kraftfahrlineigesetz zuständig. Ihr waren damit die Linienbündelung und die bevorstehenden Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen bekannt (siehe TZ 30).

Unternehmen A⁶³ war mit dem Betrieb des Dieselbusverkehrs in der Stadt bzw. aus der Stadt ins Umland beauftragt. Dazu bestand ein Verkehrsdienstvertrag der SVG mit dem Unternehmen A für die Anwendung des Verbundtarifs. Für Zusatzbestellungen im Dieselbusverkehr gab es eine Leistungsvereinbarung der SVG mit dem Unternehmen A. Einige Linien des Unternehmens A, die aus der Stadt ins Umland führten, waren Teil der zur Ausschreibung vorgesehenen Linienbündel. Andere, vor allem stadtintern geführte Linien waren nicht Teil der Linienbündel bzw. des Ausschreibungszeitplans.

31.2 (1) Der RH kritisierte in Kärnten die Vereinbarung zwischen der VKG und der Stadtwerke Klagenfurt AG, weil diese den Vorgaben des Grund- und Finanzierungsvertrags nicht entsprach und die Stadtwerke Klagenfurt AG trotzdem die gesamte vom Bund zur Verfügung gestellte Verbundabgeltung erhielt.

(2) Der RH kritisierte in Salzburg die Erteilung der langfristigen eisenbahnrechtlichen Konzession (für 50 Jahre) für den Obusbetrieb der Stadt. Damit schuf die Behörde Randbedingungen, die eine wettbe-

⁶² Aktionäre der Salzburg AG waren die Stadt Salzburg (31,31 %), das Land Salzburg (42,56 %) und die Energie AG Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltung-GmbH (26,13 %).

⁶³ Gesellschafter waren die Salzburg AG (49 %) und Unternehmen B (51 %).

Beauftragung der Leistungen

werbliche Vergabe erschweren. Der RH wies vor diesem Hintergrund auf die Linienbündelung des regionalen Busverkehrs und den Auftrag der Landesregierung hin, die Ausschreibung der Linienbündel bei der Laufzeit der Konzessionen gemäß Kfl-G zu berücksichtigen.

Der RH wies darauf hin, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen (Artikel 5) und die Übergangsregelungen (Artikel 8) der PSO-Verordnung beim Salzburger Stadtverkehr keine Anwendung finden, weil Dienstleistungsverträge im Bus- und Straßenbahnverkehr diesbezüglich aus deren Geltungsbereich ausgenommen sind. Der RH kritisierte, dass bei der Beauftragung in den Jahren 2003 und 2006 durch die SVG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 bzw. 2006 nicht berücksichtigt worden waren. Seiner Ansicht nach waren die Vergaben ohne wettbewerbliches Verfahren durch SVG nicht zulässig.

Der RH empfahl der SVG, bei der Beauftragung der Stadtverkehre in der Stadt Salzburg die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

31.3 *Laut Stellungnahme der SVG habe sie in dieser Sache die Salzburg AG bereits aufmerksam gemacht. Gespräche über die Aufgabenträgerschaft seien zur Zeit im Laufen.*

Prüfung
Überkompensation

32.1 (1) Die PSO-Verordnung fordert, dass bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienstleistungen eine übermäßige Ausgleichsleistung (Überkompensation) zu vermeiden ist.⁶⁴ Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Summe aus

- den Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und
- einem angemessenen Gewinn

abzüglich

- aller (Fahrgeld-)Einnahmen sowie
- sonstiger positiver finanzieller Effekte

niedriger ist als die gewährte Ausgleichsleistung.⁶⁵

⁶⁴ Bis zu ihrem Inkrafttreten am 3. Dezember 2009 waren das auf der VO (EWG) Nr. 1191/69 basierende Urteil des EuGH zur Rechtssache C-280/00 Altmark Trans GmbH und die darin festgelegten Kriterien hinsichtlich Überkompensation maßgeblich. Diese Kriterien griff die PSO-Verordnung im Wesentlichen auf.

⁶⁵ Je nach gewählter Verfahrensart (Direktvergabe, wettbewerbliches Verfahren) sind unterschiedlich strenge Ausprägungen der Überkompensationsprüfung anzuwenden.

Um dies zu gewährleisten,

- ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung klar zu definieren und
- sind zuvor in objektiver und transparenter Weise die Parameter zu definieren, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird.

Für nicht im Wettbewerb vergebene Dienstleistungsaufträge enthält der Anhang der PSO-Verordnung zusätzliche Regeln als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichsleistung bzw. die Prüfung einer Überkompensation.

Die Verpflichtung, eine mögliche Überkompensation zu prüfen, trifft die beauftragende Stelle. Diese ist für Bestellungen im Verbundraum in der Regel die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft. Für eine Prüfung der Überkompensation ist ein umfassendes Recht auf Einsichtnahme in die Gebarungsaufzeichnungen der Verkehrsunternehmen erforderlich.

(2) In Kärnten führte die VKG bei den bestehenden Verkehrsdienstverträgen keine Prüfungen durch, welche die Feststellung einer übermäßigen Ausgleichsleistung zum Ziel hatten⁶⁶. Vielmehr stufte die VKG die Ausgleichsleistungen als niedrig und den Eintritt einer Überkompensation als unwahrscheinlich ein. Allerdings beinhalteten die Verkehrsdienstverträge Regelungen, welche auf die Rechtsprechung des EuGH zur Überkompensation hinwiesen.

(3) In Salzburg fand im überprüften Zeitraum keine Prüfung durch die SVG in Bezug auf übermäßige Ausgleichsleistungen bei den Verkehrsunternehmen statt.

Die SVG teilte dem RH nach Ende der Gebarungsüberprüfung mit, dass ein Verkehrsunternehmen Verträge mit Dritten (Tourismusverbänden, Gemeinden, Unternehmen) abgeschlossen hatte, welche zu zusätzlichen Einnahmen von bis zu rd. 1,8 Mio. EUR pro Jahr führten. Die SVG hatte bis zum September 2013 teilweise keine Kenntnis von diesen Verträgen.

Der VKG waren Verträge zwischen den Verkehrsunternehmen und Dritten außerhalb ihres Einflussbereichs nicht bekannt.

⁶⁶ Die VKG führte vor Auftragsvergaben ex ante Berechnungen durch. Nachträgliche Überprüfungen, ob diese auf Annahmen und bisherigen Daten fußenden Berechnungen stimmten bzw. ob relevante Änderungen eingetreten waren, wurden nicht vorgenommen.

Beauftragung der Leistungen

- 32.2** Der RH kritisierte die Vorgehensweise der VKG und der SVG. Die nicht erfolgten Überprüfungen möglicher übermäßiger Ausgleichsleistungen widersprachen europarechtlichen Bestimmungen bzw. der EuGH-Rechtsprechung und bargen das Risiko in sich, öffentliche Gelder unzweckmäßig sowie ineffektiv zu verwenden.

Der RH empfahl der VKG und der SVG, vertraglich das Recht auf Einsichtnahme in die Gebarungsaufzeichnungen der Verkehrsunternehmen zu verankern. Auf dieser Basis wären Überkompensationsprüfungen zu den einzelnen Verkehrsdienstverträgen durchzuführen, um einen transparenten und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen. Dabei wären sämtliche Verkehrsdienste betreffende Zahlungen an das Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen.

- 32.3** *(1) Laut Stellungnahme der VKG liege bei den Busverkehrsunternehmen kein übermäßiger Gewinn vor. Bei dem sich positiv entwickelnden Schienenverkehr sei der Bund als Besteller des Grundangebots Schiene die für die Überkompensationsprüfung zuständige Stelle. Eine Überkompensationsprüfung durch die VKG könne unterbleiben. Trotz der Annahme der VKG, bei zukünftigen Verkehrsdienstverträgen sei eine Überkompensation unrealistisch, würden diese entsprechende Bestimmungen zur Überkompensationsprüfung enthalten. Es würden zumindest in der ersten Vertragsperiode regelmäßige Überkompensationsprüfungen durchgeführt werden.*

(2) Laut Stellungnahme der SVG sei in den Ausschreibungsunterlagen ein Recht auf Einsichtnahme in die Gebarungsaufzeichnungen der Verkehrsunternehmen bereits verankert. Durch die Bruttoausschreibung würden die Einnahmen an die SVG abgeführt. Schwierig sei die Situation bei Altverträgen und bei Verträgen mit Dritten (ohne Kenntnis der SVG).

- 32.4** (1) Der RH erwiderte der VKG, dass Prüfungen zur Verhinderung eines übermäßigen Gewinns auch dann durchzuführen sind, wenn der Verdacht einer Negativentwicklung besteht bzw. eine andere beauftragende Stelle ein Verkehrsunternehmen bereits diesbezüglich prüft. Der RH hielt deshalb an seiner Kritik und seiner Empfehlung fest.

(2) Der RH erwiderte der SVG, dass – ungeachtet schwieriger Situationen bei Altverträgen – bei bestehenden (Brutto- und Netto-)Verträgen Überkompensationsprüfungen jedenfalls durchzuführen sind.

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

Qualitätsvorgaben in den Verträgen

33.1 (1) Neben dem Preis ist die Qualität des ÖPNRV-Angebots ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb des öffentlichen Verkehrs mit dem motorisierten Individualverkehr. Dazu zählen u.a. Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Komfort. Harte Qualitätsmerkmale, wie Pünktlichkeit, Bedienungsfrequenz und –zeitraum, Fahrzeugausstattung oder Platzangebot, sind objektiv messbar. Weiche Qualitätskriterien, wie Freundlichkeit des Personals oder Sauberkeit der Fahrzeuge, sind subjektiv und werden durch Kundenbefragungen und Testpersonen beurteilt.

Qualitätskriterien sind – neben dem Preis – bei der Vergabe von Personenverkehrsleistungen im wettbewerblichen Verfahren entscheidend für die Feststellung des den Zuschlag erhaltenden wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(2) In Kärnten wiesen die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Geltung stehenden Verkehrsdienstverträge keine strengen Qualitätsbestimmungen den Fuhrpark bzw. die Buslenker betreffend auf (z.B. Klimaanlage/Belüftung nur bei Neufahrzeugen für den Stadtverkehr), sehr wohl aber ein Pönalsystem (Zahlung einer Vertragsstrafe in maximaler Höhe von 3 % des Jahreszwölftel der Verbundabgeltung). Sowohl Qualitätskriterien als auch die Pönalregelungen waren in allen Verkehrsdienstverträgen einheitlich ausgestaltet.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung trotz bereits erfolgter Veröffentlichung der Ausschreibung noch in Ausarbeitung befindlichen Ausschreibungsunterlagen sahen zwar Qualitätsstandards vor, die jedoch noch nicht näher definiert waren.

(3) In Salzburg enthielten die bis zur Ausschreibung der Linienbündel abgeschlossenen Nettoverträge Qualitätsvorgaben zum Fuhrpark und zum laufenden Betrieb. Die Qualitätsvorgaben zum Fuhrpark waren unternehmens- bzw. vertragsabhängig unterschiedlich, wie die folgende Tabelle beispielhaft zeigt.

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

Tabelle 16: Qualitätsanforderungen an Busse in Nettoverträgen der SVG				
	VDV Unternehmen C	VDV Salzburg AG	VDV ÖBB Bahnbus ¹	VDV Unternehmen A
	in Jahren			
durchschnittliches max. Fahrzeugalter	7	k.A.	k.A.	9,5
	in dieser Qualität mindestens zu erbringende Kilometer-Anteile (in %)			
Niederflurfahrzeuge	46	49	k.A.	84
elektronische Fahrzielanzeige	62	88	38	84
Funkverbindung oder Mobiltelefon	100	100	82	96
Klimaanlage	k.A.	k.A.	32	k.A.

VDV: Verkehrsdienstvertrag

k.A.: keine Angaben

¹ bis zum Ende der Vertragslaufzeit (5 Jahre) einzuhalten

Quellen: SVG; RH

Die Kriterien zur Qualität des laufenden Betriebs umfassten vor allem subjektive Kriterien (z.B. die Sauberkeit und Beschädigungsgrad der Busse, Kenntnisse der Fahrer zu Angebot und Tarifen). In den Verträgen waren Bonus- bzw. Malus-Regelungen enthalten.

Ab dem Jahr 2009 schloss die SVG Bruttoverträge auf Basis von Ausschreibungen ab. Anforderungen an die Qualität des Fuhrparks – z.B. Höchstalter der Fahrzeuge, Abgasnorm oder Ausstattung mit optischen und akustischen Haltestelleninformationen – waren als Ausschreibungskriterium von allen Bietern einzuhalten. Die Leistungsverträge enthielten nunmehr auch konkrete Vorgaben zum laufenden Betrieb.

Am Beispiel der Beauftragung der Busverkehre im Flachgau Nordost zeigt die folgende Tabelle die unterschiedlichen Vorgaben im alten Netto- und im aktuellen Bruttovertrag.

Tabelle 17: Qualitätsvorgaben für den laufenden Betrieb – Vergleich eines Netto- und eines Bruttovertrags der SVG

Qualitätsvorgaben Betrieb	Nettovertrag (2003)	Bruttovertrag (2011)
Verspätungen	keine Regelung	drei Vergleichshaltestellen je Linie, „qualifizierte Verspätung“: mindestens ein Drittel der Kurse eines Tages um mindestens fünf Minuten; Pönalregelung
Verfrühungen	keine Regelung	unzulässig; Pönalregelung
Bedienung der Haltestellen	keine Regelung	zu erfüllen, sofern der Bus nicht überfüllt ist oder offenkundig kein Fahrgast zu- oder aussteigen will; Pönalregelung
Ausfall eines Kurses	keine Regelung	unzulässig; Pönalregelung
Ersatzgestellung Busse	Ersatzstellungszeit zwei Stunden; Meldung an SVG, wenn das nicht möglich ist; Entgeltabzug in der Höhe des Netto-Kilometer-Entgelts (0,39 EUR/km)	Ersatzstellungszeit 45 Minuten; Ausfall ist SVG anzuzeigen; Pönalregelung für Nicht-Meldung und für Nicht-Gestellung binnen 45 Minuten
Verkauf von Fahrscheinen	Vertrieb durch das Fahrpersonal; keine weitere Regelung	Vertrieb durch das Fahrpersonal; Pönalregelung bei defektem Fahrscheindrucker
Fahrscheinkontrollen	vom Verkehrsunternehmen regelmäßig durchzuführen oder durchführen zu lassen; keine weitere Regelung	ständige Fahrscheinkontrollen durch Lenker; Pönalregelung

Quellen: SVG; RH

Die Bruttoverträge sahen bei einer Nichteinhaltung der Vorgaben zu Fuhrpark und Betrieb Pönalregelungen vor.

- 33.2** (1) Der RH kritisierte in Kärnten die niedrigen Qualitätsstandards in den bestehenden Verkehrsdienstverträgen. Der RH kritisierte zudem das Nichtvorliegen von Qualitätsstandards für die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bereits veröffentlichte Ausschreibung.

Der RH empfahl der VKG, entsprechende Qualitätsstandards sowie ein Qualitätsmonitoring (z.B. Fahrgastbefragungen, Mystery Shopper) für die Neuausschreibungen festzulegen.

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

(2) Der RH kritisierte in Salzburg die uneinheitlichen Regelungen zur Qualität der Leistungserbringung in den bestehenden Nettoverträgen der SVG. Damit verabsäumte es die SVG, ein von allen Busunternehmen anzustrebendes Qualitätsniveau festzulegen. Die Qualitätskriterien für den Fuhrpark orientierten sich vielmehr am im jeweiligen Verkehrsunternehmen vorhandenen Fuhrpark. Die unterschiedlichen Regelungen der Verträge führten zu einer Ungleichbehandlung der Verkehrsunternehmen und erschwerten zudem das Controlling.

Der RH vermerkte positiv, dass die Qualitätsvorgaben in den aktuellen Bruttoverträgen der SVG in einem großen Ausmaß auf objektiv messbaren Kriterien beruhten, deren Einhaltung durch entsprechende Pönalregelungen sichergestellt werden soll.

33.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien die gesetzlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards bei sämtlichen Ausschreibungen eingehalten; den gesetzlichen Standards sei der Vorzug gegenüber den Qualitätsstandards zu geben.*

(2) *Die VKG teilte mit, dass Kärnten in drei verschiedene Verkehrssubstrate eingeteilt werden könne:*

- a) zentrale Bahn- und Buslinien,*
- b) Regionalbuslinien im ländlichen Raum und*
- c) Stadtverkehre Klagenfurt und Villach.*

Grundsätzlich seien laut VKG Qualitätsprüfungen für alle drei Verkehrsräume unzweckmäßig, weil

- a) das Eigeninteresse der Verkehrsunternehmen die Qualitätskriterien hoch halte,*
- b) das Aufrechterhalten des Fahrplans wichtiger sei als das Einhalten von Qualitätsstandards und Aussprechen von Pönalen, und*
- c) die VKG bzw. das Land Kärnten nicht zuständig seien.*

Trotzdem werde die VKG das Monitoring bei den neu ausgeschriebenen Verkehrsdienstverträgen einschließlich periodische Bevölkerungs- und Fahrgastbefragungen und Mystery Shopping in Zukunft durchführen.

33.4 (1) Der RH hielt gegenüber dem Land Kärnten fest, dass Qualitätsstandards zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vorlagen, und wies darauf hin, dass es aus seiner Sicht wesentlich ist, Qualitätsstandards und ein Qualitätsmonitoring festzulegen.

(2) Der RH erwiderte der VKG, dass in den Verkehrsdienstverträgen sowohl Qualitätsstandards als auch Pönalen bei Nichterfüllung der Qualitätsstandards vereinbart seien. Er bekräftigte seine Empfehlung, für die Neuausschreibungen entsprechende Qualitätsstandards festzulegen sowie ein Qualitätsmonitoring einzuführen.

Qualitätskontrolle,
Ergebnisse

34.1 (1) In Kärnten führte die VKG weder Qualitätsüberprüfungen durch noch wandte sie das Pönalsystem an. Die Möglichkeit, vertragswidriges Verhalten in Bezug auf Qualitätsvorgaben festzustellen, war nicht gegeben.

(2) In Salzburg beauftragte die SVG zur Qualitätskontrolle der mit Nettoverträgen erbrachten Busverkehre jährlich externe Unternehmen, die auf Basis von – seitens der Verkehrsunternehmen erstellten – Tourenplänen mit vorgegebenen Fragebögen Testfahrten und Kundenbefragungen durchführten. Im überprüften Zeitraum wurden die in den Nettoverträgen festgelegten Boni weitgehend ausbezahlt und keine Entgelte auf Basis von Malusregelungen gekürzt.

Zum umfassenden Controlling eines Bruttovertrags – nach Ausschreibung der entsprechenden Verkehrsdienstleistung – beauftragte die SVG erstmalig im Jahr 2012 ein externes Unternehmen; es ergaben sich zahlreiche Beanstandungen.⁶⁷ Zudem stellten Mitarbeiter der SVG einen unzulässigen – weil der SVG nicht gemeldeten – Einsatz von Subunternehmen fest. Diese Beanstandungen führten in Summe zu einer Pönalforderung von insgesamt rd. 28.600 EUR (inkl. USt) gegen das beauftragte Busunternehmen und überstiegen damit die Kosten für das externe Controlling.⁶⁸

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die SVG keine allgemein gültigen Festlegungen getroffen, in welcher Frequenz und Tiefe die Qualität der im Rahmen der Bruttoverträge beauftragten Busverkehrsleistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch extern beauftragte Unternehmen überprüft werden sollte.

34.2 (1) Der RH erachtete ein Controlling der vertraglich festgelegten Qualitätskriterien durch die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften sowohl bei Netto- als auch bei Bruttoverträgen geboten und erforder-

⁶⁷ Vertragscontrolling Flachgau Nordost: Beanstandungen betrafen den planmäßigen Verkehr der Busse, die Verfügbarkeit von aktuellen Fahrplänen im Bus, die Ausstattung der Busse mit funktionsfähigen Flachbildschirmen, das Telefonieren der Buslenker während der Fahrt und die akustischen Haltestellendurchsagen.

⁶⁸ Pönale Subunternehmer: 16.500 EUR, Pönale Vertragscontrolling: 12.079,52 EUR, Kosten Vertragscontrolling: 21.817,08 EUR (alle Beträge inkl. USt)

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

lich, um die wirtschaftliche und wirksame Verwendung der öffentlichen Mittel zu unterstützen.

(2) Der RH kritisierte in Kärnten das Unterlassen von Qualitätskontrollen bzw. die Nichtanwendung des vertraglich vorgesehenen Pönalsystems bei den bestehenden Verkehrsdienstverträgen.

Der RH empfahl der VKG, bei den bestehenden Verkehrsdienstverträgen Qualitätskontrollen durchzuführen und bei Vorliegen der Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben Vertragsstrafen zu verhängen.

(3) Der RH kritisierte in Salzburg, dass das Vertragscontrolling der Nettoverträge in Salzburg aufgrund unterschiedlicher Qualitätsvorgaben und aufgrund der Art der Durchführung (Tourenplanung durch die überprüften Verkehrsunternehmen) wenig aussagekräftige Ergebnisse lieferte. Damit war kein verlässlicher Rückschluss auf die tatsächlich erbrachte Qualität der Leistungen möglich und den Kosten für die Kontrolle stand kein entsprechender Nutzen gegenüber.

Der RH erachtete das Vertrags-Controlling des Bruttovertrags im Jahr 2012 als positiv. Die Vorgehensweise lieferte aussagekräftige Ergebnisse zur Qualität der Leistungserbringung, die aus Sicht des RH auf die Notwendigkeit weiterer Kontrollen hinwies. Der RH empfahl der SVG, eine Strategie zum Vertragscontrolling der Bruttoverträge auszuarbeiten und darin eine geeignete Vorgehensweise, z.B. eine Kombination von Erstprüfung und Folgeprüfungen mit regelmäßigen Stichproben, festzulegen.

34.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würde die VKG – unter Rücksichtnahme auf die personellen und finanziellen Ressourcen – Qualitätskontrollen durchführen.*

(2) *Laut Stellungnahme der SVG liege eine Planung zu einer Überprüfung bereits vor. Zur Zeit der Stellungnahme werde eine Angebotseinholung durchgeführt.*

Barrierefreiheit

35.1 (1) Wesentliche Nutzungsvoraussetzung des ÖPNRV durch mobilitätseingeschränkte Personen⁶⁹ sind barrierefreie Verkehrsmittel, die ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Laut Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz⁷⁰ mussten die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln (Verkehrsunterneh-

⁶⁹ Dazu zählen Personen, die aufgrund eines Gebrechens oder einer Behinderung im Rollstuhl sitzen, aber z.B. auch Personen mit Kindern (und Kinderwägen).

⁷⁰ BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F.

men) bis 31. Dezember 2006 einen Zeitplan zum Abbau von Barrieren ihrer Verkehrsmittel (Etappenplan Verkehr) vorlegen. Die Etappenpläne wurden demnach unternehmensspezifisch festgelegt und sahen bspw. bei einem großen Busunternehmen bis zum Jahr 2015 eine Barrierefreiheit von 76 % vor.

Die im ÖPNRV-G 1999 (§ 31) festgeschriebenen Qualitätskriterien nannten u.a. die Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Bundesmitteln im Rahmen der Bestellerförderung.

(2) In Kärnten war in den bestehenden Verkehrsdienstverträgen eine Barrierefreiheit nicht zwingend vorgesehen. Die aktuellen Ausschreibungsunterlagen stellten als Untergrenze für die Barrierefreiheit auf den gesetzlichen Mindeststandard ab. Für jene Busse, welche vor Inkrafttreten der EU-rechtlichen Richtlinie über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung⁷¹ zugelassen wurden, galt der Mindeststandard nicht.

(3) In Salzburg enthielten die bestehenden Nettoverträge keine spezifischen Bestimmungen die Barrierefreiheit betreffend. Die SVG wies in den Ausschreibungsunterlagen die Bewerber auf die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes hin. Die Barrierefreiheit war – anders als bei den Ausschreibungen anderer Verkehrsverbundorganisationen – aber kein Muss-Kriterium für die auf den ausgeschriebenen Linien einzusetzenden Busse.

35.2 (1) Der RH wies auf die österreichweit unterschiedliche Vorgehensweise der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften hin, Barrierefreiheit bei den im Buslinienverkehr einzusetzenden Bussen zu fordern.

(2) Der RH wies in Kärnten kritisch auf die derzeitige vertragliche Lage (bestehende Verkehrsdienstverträge) hin, welche eine verpflichtende Barrierefreiheit nicht vorsieht. Der RH bemängelte, dass bei künftigen Ausschreibungen nicht alle Busse barrierefrei sein müssen. Er empfahl der VKG, die Barrierefreiheit entsprechend den rechtlichen Bestimmungen möglichst für alle Fahrzeuge zu berücksichtigen.

(3) Der RH wies kritisch auf die derzeit noch bestehenden Nettoverträge in Salzburg hin, welche eine verpflichtende Barrierefreiheit nicht vorsahen. Der RH empfahl der SVG, die Barrierefreiheit entsprechend den

⁷¹ Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG, sogenannte „EU Busrichtlinie“

Qualität der Verkehrsdienstleistungen

rechtlichen Bestimmungen möglichst für alle Fahrzeuge zu berücksichtigen.

35.3 (1) Die VKG teilte mit, dass eine Barrierefreiheit bei Regionalbuslinien im ländlichen Raum über das gesetzliche Mindestmaß hinaus nicht ohne Gefährdung der Finanzierbarkeit der bestehenden Fahrpläne verwirklicht werden könne.

(2) Laut Stellungnahme der SVG habe sie in den Ausschreibungsunterlagen eine Empfehlung abgegeben.

35.4 (1) Der RH stellte gegenüber der VKG klar, dass er lediglich auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Barrierefreiheit hingewiesen und ein über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinausgehendes Ausmaß nicht gefordert hatte.

(2) Der RH erwiderte der SVG, dass eine in den Ausschreibungsunterlagen abgegebene Empfehlung für die Herstellung einer durchgehenden Barrierefreiheit nicht ausreichend sein könne. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

Unternehmens-
gegenstand

36.1 Gegenstand und Zweck einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft sind

- eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs durch Koordination des Verkehrs- und Tarifangebots,
- die Beratung öffentlicher Besteller für derartige Verkehrsleistungen,
- die Ausschreibung sowie der Abschluss von Verträgen zur Leistungserbringung im ÖPNRV,
- die finanzielle und organisatorische Abwicklung des Verkehrsverbunds,
- Marketing und Information sowie
- die überregionale Verkehrsplanung im jeweiligen Verbundraum.

36.2 Innerhalb des überprüften Zeitraums trat nach Auffassung des RH eine wesentliche Wandlung in der Funktion der beiden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften ein:



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

- Waren sie vor dem Jahr 2009 tendenziell Moderatoren eines Zusammenschlusses von Verkehrsunternehmen (indem die Verkehrsorganisationsgesellschaft zwar als Auftraggeber der Verkehrsdienstverträge fungierte, die Verkehrsunternehmen aber die Details des Verkehrsangebots weitgehend selbst festlegten),
- nahmen sie ab 2009 wesentlich stärker die Rolle des Auftraggebers der Verkehrsunternehmen ein, der die Details des Verkehrsangebots vorgab und auch kontrollierte.

Zusammenarbeit
Verkehrsverbundor-
ganisationsgesell-
schaften – Verkehrs-
unternehmen

37.1 (1) Der Kärntner Verkehrsverbund setzte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus elf Verkehrsunternehmen und der VKG als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft zusammen. Jedes Verkehrsunternehmen – mit Ausnahme der Stadtwerke Klagenfurt AG – hatte mit der VKG einen oder mehrere Verkehrsdienstverträge abgeschlossen.

Zusätzlich bestanden Vereinbarungen der VKG mit lokalen Vereinen, die öffentliche Verkehrsdienste gegen Zuzahlungen der VKG durchführten.

Die Verkehrsunternehmen organisierten sich in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsunternehmen (ARGE VU). Diese war ein freiwilliger Zusammenschluss aller Verkehrsunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und ohne vertragliche Grundlage (wie z.B. Geschäftsordnung oder Statuten). Jedes Verkehrsunternehmen hatte aber de facto Sitz und Stimme. Die VKG hatte in der ARGE VU kein Sitz- und Stimmrecht, faktisch war sie aber bei den meisten Sitzungen vertreten. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefasst. Sie stellten zwar rechtlich unverbindliche Absprachen der ARGE VU dar, hatten aber einen hohen faktischen Verbindlichkeitscharakter. Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen bzw. der VKG waren in den bilateralen Verkehrsdienstverträgen geregelt.

(2) In Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 29 Verkehrsunternehmen Verbundpartner im Salzburger Verkehrsverbund. Durch Unterzeichnung eines Verkehrsverbundkooperationsvertrags (unmittelbar bzw. mittelbar als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen) waren die Verkehrsunternehmen Vertragspartner der SVG als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft.⁷²

⁷² Daneben gab es fünf (kleine) Verkehrsunternehmen, die für die SVG Leistungen (vor allem Nachttaxi) auf Basis von Leistungsvereinbarungen erbrachten, aber keine Vertragspartner des Kooperationsvertrags waren.

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

Die Zusammenarbeit zwischen der SVG und den Verkehrsunternehmen war im Kooperationsvertrag geregelt und erfolgte in der Vollversammlung, dem Lenkungskreis und den Fachausschüssen. Eine von der SVG unabhängige Kooperationsplattform der Verkehrsunternehmen existierte nicht.

Die Fachausschüsse und der Lenkungskreis bestanden aus je fünf Mitgliedern: je einem Vertreter der SVG und der drei größten Verkehrsunternehmen sowie einem gemeinsamen Vertreter aller übrigen Verkehrsunternehmen.

Fachausschüsse waren gemäß Verkehrsverbundkooperationsvertrag für verschiedene Themenbereiche, wie z.B. die Tarifgestaltung, einzurichten. Diese erarbeiteten Entscheidungsvorlagen für den Lenkungskreis.

Der Lenkungskreis fasste Beschlüsse zu den Vorschlägen aus den Fachausschüssen und bereitete die Vollversammlung vor. Die Beschlüsse waren einstimmig zu fassen, wobei die SVG eine Stimme und die Vertreter der Verkehrsunternehmen ebenfalls eine (gemeinsame) Stimme hatten.

Die Vollversammlung setzte sich aus dem Geschäftsführer der SVG und je einem Vertreter jedes Verkehrsunternehmens zusammen, traf sich mindestens einmal jährlich und entschied über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit und über Themen, die trotz zweimaliger Behandlung im Lenkungskreis nicht verabschiedet wurden. Beschlüsse waren einstimmig zu fassen.

Tabelle 18: Verbundpartner im Kärntner und Salzburger Verkehrsverbund		
	Kärnten	Salzburg
	Anzahl	
Verkehrsunternehmen gesamt	11	29
<i>davon</i>		
<i>Straße (Bus/Taxi)</i>	10	22
<i>Schiene</i>	1	7

Quellen: VKG; SVG; RH

37.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass der Kooperationsform der Verkehrsunternehmen in Kärnten, die ARGE VU, eine rechtliche Grundlage fehlte und die getroffenen Beschlüsse daher rechtlich nicht durchsetzbar waren. Er wies aber darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und der VKG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung funktionierte.



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



Verkehrsverbünde:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Verkehrsunternehmen in Salzburg über keine institutionalisierte Kooperationsplattform unabhängig von der SVG im Sinne des ÖPNRV-G 1999 verfügten, und dass die SVG auf Basis des Kooperationsvertrags eine relativ starke Stellung im Verkehrsverbund innehatte. Der RH erachtete diese Form der Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und der SVG aber als zweckmäßig. Aufgrund der großen Anzahl der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund erleichterte diese Vorgehensweise eine fokussierte Willensbildung.

Der RH wies darauf hin, dass sich die Rolle der SVG mit der zunehmenden Umstellung der Bestellungen auf Bruttoverträge laufend veränderte (statt früher überwiegender Koordinationsfunktion nunmehr volle Ergebnis- und Einnahmenverantwortung). Er war der Ansicht, dass sich dieser Rollenwechsel auch im Verkehrsverbundkooperationsvertrag widerspiegeln sollte.

Der RH empfahl der SVG, den Verkehrsverbundkooperationsvertrag als rechtliche Basis der Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen an die sich im Zuge der Bruttobeauftragung geänderten Randbedingungen anzupassen.

37.3 *Laut Stellungnahme der SVG werde die Umsetzung der Empfehlung in den zuständigen Fachausschuss und danach in den Lenkungsreis zur Beschlussfassung eingebracht werden. Zeitgleich werde die rechtliche Umsetzung geprüft.*

Zusammenarbeit
Verkehrsverbundor-
ganisationsgesell-
schaften – Ämter der
Landesregierungen

38.1 (1) Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften agierten in ihrer Besteller- und Koordinationsfunktion als Drehscheibe zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Städte), den Verkehrsunternehmen und den sonstigen Systempartnern.

Der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung kam dabei eine besondere Bedeutung zu, weil die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften die verkehrspolitischen Vorgaben des jeweiligen Landes umzusetzen hatten.

(2) Die verkehrspolitischen Vorgaben in Kärnten waren im Regionalverkehrsplan⁷³ festgelegt, den die zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung in enger Kooperation mit der VKG als strategischer Rahmen für den öffentlichen Verkehr in Kärnten ent-

⁷³ Regionalverkehrsplan – Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Nah- und Regionalverkehr (Beschlussfassung am 21. Juni 2011 durch die Kärntner Landesregierung)

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

wickelten. Die im Regionalverkehrsplan enthaltenen Grundsätze und Ziele waren von allen Dienststellen des Landes bei deren Maßnahmen und Planungen zu beachten.

Als operative Schnittstelle zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung und der VKG fungierte der Aufsichtsrat der VKG (vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen pro Jahr). Der Aufsichtsrat bestand zur Zeit der Gebarungüberprüfung aus sieben Mitgliedern. Fünf Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden) bestellte das Land Kärnten. Jeweils ein Aufsichtsratsmitglied wurde vom Städte- und vom Gemeindebund bestellt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats war zur Zeit der Gebarungüberprüfung Abteilungsleiter der für den öffentlichen Verkehr zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.⁷⁴

Die VKG verfügte neben den Vorgaben des Regionalverkehrsplans über kein Strategiekonzept. Nach Auskunft des Leiters der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgte die strategische Ausrichtung der VKG im Aufsichtsrat. Dabei standen folgende Prämissen im Vordergrund:

- keine Finanzierung überflüssiger Verkehre,
- schlanke Struktur der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft,
- Vermeidung automatischer Wertanpassungen zur besseren Planbarkeit der Mittelflüsse (im Bedarfsfall Neuverhandlungen) und
- Verankerung einer Mindestmenge von Fahrzeugkilometern in den Verkehrsdienstverträgen anstelle exakter Streckenbeschreibungen zwecks Einräumung von Möglichkeiten zur Optimierung des Verkehrsangebots für die Verkehrsunternehmen.

Die Festlegung der Finanzpläne (Unternehmensbudget) und des Stellenplans der VKG erfolgte im Aufsichtsrat, der auch für die Genehmigung des Jahresabschlusses und für die jährliche Entlastung des Geschäftsführers verantwortlich zeichnete.

Sämtliche – den ÖPNRV betreffende – Verkehrsdienst-Bestellungen des Landes Kärnten erfolgten unter Einbindung der VKG.

⁷⁴ Abteilung 7: „Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur“

(3) Die verkehrspolitischen Vorgaben des Salzburger Verkehrsverbunds waren im Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 festgelegt, das in enger Kooperation zwischen dem Amt der Salzburger Landesregierung und einem Beratungsunternehmen entwickelt und im Herbst 2006 von der Salzburger Landesregierung beschlossen wurde.

Die SVG verfügte neben den Vorgaben des Landesmobilitätskonzepts über kein Strategiekonzept.

Bis Juli 2012 war die Verkehrsplanung des Landes beim Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt. Nach dem Abgang eines in diesem Bereich spezialisierten Mitarbeiters wurde die SVG mit der Verkehrsplanung betraut. Die SVG war seitdem sowohl für die gesamte Planung des ÖPNRV als auch für die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Land zuständig.

Beim Amt der Salzburger Landesregierung (Landesbaudirektion) war nur mehr ein Mitarbeiter für den Bereich ÖPNRV zuständig. Zu seinen Aufgaben zählten:

- die Abwicklung von Zahlungen an die SVG,
- die Betreuung der bereits in der Vergangenheit vom Land – ohne Einbeziehung oder Information der SVG – abgeschlossenen Verträge mit der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Salzburger Lokalbahn und
- die Zahlung von Zuschüssen an jene Gemeinden, die über die SVG ÖPNRV-Verkehrsleistungen bestellen.⁷⁵

Als operative Schnittstelle zwischen dem Amt der Salzburger Landesregierung und der SVG fungierte der Aufsichtsrat der SVG (vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen pro Jahr). Er setzte sich aus fünf vom Land Salzburg entsandten Vertretern (davon je einer der Stadt Salzburg und der als Besteller von Verkehrsleistungen auftretenden Regionalverbände) sowie einem Dienstnehmervorteiler zusammen.

Zwischen der Landesbaudirektion und der SVG fanden quartalsweise Besprechungen statt. Weiters fanden quartalsweise Besprechungen zwischen dem für den ÖPNRV zuständigen Landesrat und dem Geschäftsführer der SVG statt.

⁷⁵ Im Falle geplanter Änderungen bei diesen Zuschüssen wird eine Stellungnahme der SVG eingeholt.

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

Die Planung und Beauftragung von Infrastrukturbaumaßnahmen im Bereich Schiene und Bus wurden weiterhin vom Land wahrgenommen.

- 38.2** (1) Bezüglich Kärnten bemängelte der RH das Fehlen einer schriftlichen Unternehmensstrategie für die VKG. Grundsätzlich erachtete er die beim Amt der Kärntner Landesregierung bestehende Verkehrsplanungskompetenz und die enge Zusammenarbeit des Amtes der Kärntner Landesregierung mit der VKG als zweckmäßig, weil damit die verkehrspolitischen Vorgaben und die operative Umsetzung durch die VKG eng verzahnt waren. Die Einbindung der VKG bei allen Verkehrsdienstbestellungen des Landes trug zur Verbesserung der Transparenz der Mittelflüsse auf Landesebene bei.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, gemeinsam mit der Geschäftsführung der VKG die bestehenden Prämissen für die VKG und weitere strategische Vorgaben u.a. zu Schwerpunktsetzung und Organisation der VKG in eine Unternehmensstrategie einzuarbeiten, diese schriftlich zu verankern und regelmäßig zu aktualisieren.

(2) Bezüglich Salzburg bemängelte der RH die weitgehende Übertragung der Verkehrsplanungsaufgaben des ÖPNRV vom Amt der Salzburger Landesregierung an die SVG. Auch bei Übertragung der operativen Verkehrsplanung an die SVG sollte das Amt der Salzburger Landesregierung aus Sicht des RH weiterhin über Verkehrsplanungskompetenzen verfügen, weil es nur dann strategische Vorgaben für die Weiterentwicklung des ÖPNRV erarbeiten und deren Umsetzung überprüfen kann. Ebenso kritisierte der RH, dass eine Reihe von Zahlungen des Landes an Verkehrsunternehmen (z.B. ÖBB-Personenverkehr AG, Salzburger Lokalbahnen) ohne Information der SVG erfolgte, sich damit leistungs- und betragsmäßig der Kenntnis der SVG entzog und zur Intransparenz beitrug.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, in Zukunft die SVG über direkte Bestellungen bei Verkehrsunternehmen zu informieren. Das Land Salzburg sollte Verkehrsplanungskompetenzen betreffend den ÖPNRV künftig stärker wahrnehmen, um strategische Vorgaben für den ÖPNRV erarbeiten, weiterentwickeln sowie einem Abweichen von diesen Vorgaben zeitgerecht entgegenwirken zu können. Ferner wäre gemeinsam mit der Geschäftsführung der SVG eine Unternehmensstrategie mit Vorgaben u.a. zur Schwerpunktsetzung und Organisation für die SVG auszuarbeiten, schriftlich zu verankern und regelmäßig zu aktualisieren.

- 38.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei die Einarbeitung der bestehenden Prämissen für die VKG und weiterer strategischer Vorgaben zur Schwerpunktsetzung und Organisation der VKG in eine*

Unternehmensstrategie dadurch geprägt, dass derzeit – wie auch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung – aufgrund der geografischen Tälerstruktur Kärntens danach zu trachten sei, insbesondere die ländlichen Regionen überhaupt mit dem Leistungsangebot der „Daseinsvorsorge Öffentlicher Verkehr“ anzubinden. Sohin stelle bereits der Regionalverkehrsplan des Landes Kärnten im Wesentlichen die unternehmerische Strategie für die VKG dar, zumal diese in die Entwicklung des Regionalverkehrsplans mit eingebunden gewesen sei.

(2) Die VKG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass umso eher Ansprüche seitens der Gemeinden, der regionalen Wirtschaft und der Bevölkerung geltend gemacht werden könnten, je konkreter Ziele, strategische Vorgaben und Schwerpunkte in einer Unternehmensstrategie kommuniziert würden. Im Lichte der erforderlichen Leistungskürzungen im ländlichen Raum seien genauere Zielvorgaben („von oben nach unten“) kontraproduktiv. Demgegenüber würden es der in diesem Sinne „grobe“ Regionalverkehrsplan des Landes Kärnten und die darauf basierenden funktionalen Leistungsbestellungen ermöglichen, Ziele aus den Nachfrageregionen („von unten nach oben“) zu aggregieren.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde eine Stärkung der Verkehrsplanungskompetenz betreffend ÖPNRV landesintern geprüft. Eine Neudefinition der Unternehmensstrategie der Salzburger Verkehrsverbund GmbH sei vorgesehen.

38.4 Der RH entgegnete der VKG und dem Land Kärnten, dass seine Empfehlung auf unternehmensbezogene Aspekte der VKG – wie Unternehmensgröße, Ressourceneinsatz, Unternehmensorganisation, Kontrollmechanismen, Schwerpunktsetzung in der Aufgabenerfüllung etc. – abzielte. In diesem Sinne bekräftigte der RH seine Empfehlung, die bestehenden Prämissen für die VKG und weitere strategische Vorgaben u.a. zu Schwerpunktsetzung und Organisation der VKG in eine Unternehmensstrategie einzuarbeiten, diese schriftlich zu verankern und regelmäßig zu aktualisieren.

Personal

39.1 Die VKG in Kärnten wurde von einem Geschäftsführer, welcher seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 2000 in der Gesellschaft tätig war, und von zwei Prokuristen (davon eine Frau) geleitet.

In den Jahren 2008 bis 2012 waren in der VKG in Kärnten durchschnittlich 12,8 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) beschäftigt.⁷⁶ Die Frauenquote betrug im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 31 %.

⁷⁶ ausgenommen jene Mitarbeiter, die für die Abwicklung der Arbeitnehmerförderung im Auftrag des Landes bei der VKG beschäftigt waren.

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

Tabelle 19: Mitarbeiter der VKG ¹							
	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2008 bis 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in VZÄ ²						in %
Männer	8,5	9,2	8,3	8,5	9,5	8,8	11,8
Frauen	4,0	3,7	4,5	4,6	3,8	4,0	- 5,0
Summe	12,5	12,9	12,9	13,1	13,3	12,8	6,4
	in %						
Frauenquote	32,0	28,7	34,9	35,1	28,6	31,3	

¹ ohne Mitarbeiter für die Verwaltung der Arbeitnehmerförderung (3 VZÄ), inkl. eines externen Mitarbeiters für den gesamten Zahlungsabgleich (z.B. Mahnwesen für Schüler-Selbstbehalte)

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: VKG; RH

Für die Jahre bis einschließlich 2011 genehmigte der Aufsichtsrat leistungsbezogene Prämien für alle Mitarbeiter in der Höhe von 3,0 % bis 4,9 % des Jahresbezuges. Ab dem Jahr 2012 wurden keine leistungsbezogenen Prämien mehr gewährt. Sachbezüge, wie bspw. kostenlose Jahreskarten für den ÖPNRV, gab es für die Mitarbeiter der VKG nicht.

(2) Die SVG in Salzburg wurde von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen jeweils selbständig vertreten.

Die Entwicklung der Mitarbeiterzahlen der SVG in Salzburg stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 20: Mitarbeiter der SVG							
	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2008 bis 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in VZÄ						in %
Männer	8,0	8,0	9,2	11,4	12,6	9,8	57,5
Frauen	7,7	8,2	6,9	6,9	7,8	7,5	1,2
Summe	15,7	16,2	16,1	18,3	20,4	17,3	29,9
	in %						
Frauenquote	49,0	50,6	42,9	37,7	38,2	43,3	

Quellen: SVG; RH

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter (in VZÄ) stieg im überprüften Zeitraum von 15,7 (2008) auf 20,4 (2012). Dieser Zuwachs war in erster Linie auf die Übernahme von Verkehrsplanungsaufgaben vom Amt der Salzburger Landesregierung (ein Mitarbeiter), die Abwicklung der Landesförderung für Jahreskarten (ein Mitarbeiter), temporäre Projekte (ein Mitarbeiter) sowie den Aufbau einer Abteilung für Recht und Vergabe für die Ausschreibung von Linienebündeln (zwei Mitarbeiter) zurückzuführen.

Während der Stand an Mitarbeiterinnen im Zeitraum von 2008 bis 2012 in etwa gleich blieb, waren die zusätzlichen Mitarbeiter alle männlich, was zu einer Abnahme der Frauenquote bei der SVG von 49 % auf 38 % führte.

Die Mitarbeiter der SVG erhielten eine Jahreskarte des Salzburger Verkehrsverbunds zwischen Wohn- und Arbeitsort. Diese wurde bei der Gehaltsabrechnung als Sachbezug berücksichtigt und entsprechend versteuert.

- 39.2** (1) Der RH hielt fest, dass im Zeitraum 2008 bis 2012 die Mitarbeiteranzahl in der VKG in Kärnten um lediglich 6 % stieg, während sie in der SVG in Salzburg um 30 % zunahm. Da sich die VKG im Jahr 2012 in einer ähnlichen Ausgangslage wie die SVG befand (Vorbereitung der Ausschreibung ihres Verkehrsangebots), gab der RH zu bedenken, dass die VKG im Sinne eines unternehmensinternen Wissensaufbaus – unter Bedachtnahme auf Kosten-Nutzen-Überlegungen – zusätzliche Personalressourcen für die bevorstehenden Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen benötigen wird (siehe TZ 43).

Der RH empfahl der VKG, zukünftig bei Neueinstellungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt Frauen einzustellen, um den Frauenanteil zu heben.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die durch die SVG in Salzburg übernommenen Aufgaben der Verkehrsplanung, die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung von Linienebündeln sowie die nunmehrige Beauftragung mittels Bruttoverträgen den Aufbau entsprechender Personalressourcen erfordern wird. Er empfahl der SVG, beim Aufbau des unternehmensinternen Know-how die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der RH empfahl der SVG, zukünftig bei Neueinstellungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt Frauen einzustellen, um den im überprüften Zeitraum gesunkenen Frauenanteil wieder zu heben.

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

39.3 Das Land Kärnten sagte eine Umsetzung der Empfehlung, bei gleicher Qualifikation in Zukunft bevorzugt Frauen einzustellen, zu.

Ergebnisentwicklung **40.1** (1) Der Aufwand für die Organisation der VKG in Kärnten betrug im Zeitraum 2008 bis 2012 rd. 1,9 Mio. EUR pro Jahr (davon rd. 800.000 EUR für Personal, rd. 900.000 EUR für Sachaufwand und rd. 200.000 EUR für Abschreibungen).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse der VKG:

Tabelle 21: Ergebnisentwicklung der VKG							
	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2008 bis 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR ¹						in %
öffentliche Mittel für Verkehrsdienste	58,67	56,03	55,45	60,44	61,17	58,35	4,3
Subvention für Betrieb VKG	1,22	1,32	1,41	1,39	1,33	1,33	9,0
sonstige Erträge (inkl. Zinserträge)	0,27	0,11	0,07	0,10	0,10	0,13	- 63,7
Summe Erträge	60,16	57,46	56,93	61,93	62,60	59,82	4,0
Aufwand für bezogene Leistungen (Verkehrsdienste)	58,07	55,53	55,25	60,01	60,59	57,89	4,3
<i>Personalaufwand</i>	<i>0,68</i>	<i>0,72</i>	<i>0,74</i>	<i>0,88</i>	<i>0,90</i>	<i>0,78</i>	<i>33,1</i>
<i>Beratung, Sachaufwand, Abschreibung</i>	<i>1,41</i>	<i>1,21</i>	<i>0,94</i>	<i>1,05</i>	<i>1,11</i>	<i>1,14</i>	<i>- 21,0</i>
Organisationsaufwand VVOG	2,09	1,93	1,68	1,93	2,01	1,92	- 3,8
Summe Aufwand	60,15	57,46	56,93	61,93	62,60	59,81	4,1
Jahresergebnis (EGT)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Bildung Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-

VVOG: Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: VKG; RH

Die VKG wies im überprüften Zeitraum aufgrund der Aufwandsabdeckung durch Subventionen stets ausgeglichene Ergebnisse auf. Sie bildete keine neuen Rücklagen.



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

(2) Das betriebliche Ergebnis der SVG in Salzburg entstand einerseits aus der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen, gedeckt durch die zugehörigen Erträge durch Fahrkarteneinnahmen (eigene Umsätze SVG) und Subventionen sowie andererseits aus dem Geschäftsbetrieb der SVG im engeren Sinn (Verwaltungsaufwand), gedeckt durch Subventionen für den Verwaltungsbetrieb und Zinserträge aus Veranlagung der Mittel der SVG.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse der SVG:

Tabelle 22: Ergebnisentwicklung der SVG							
	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2008 bis 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR ¹						in %
öffentliche Mittel für Verkehrsdienste	19,70	24,00	23,11	24,85	26,50	23,63	34,5
Subvention für Betrieb SVG	1,79	2,41	2,32	2,39	3,33	2,45	85,7
eigene Umsätze SVG	3,11	3,85	4,25	4,95	12,83	5,80	312,5
sonstige Erträge (inkl. Zinserträge abzüglich Dotierung Bewertungsreserve)	2,71	0,06	0,20	2,55	0,56	1,21	- 79,3
Summe Erträge	27,31	30,32	29,88	34,74	43,22	33,09	58,3
Aufwand für bezogene Leistungen (Verkehrsdienste)	23,32	26,62	27,95	29,59	37,56	29,01	61,1
<i>Personalaufwand</i>	<i>0,80</i>	<i>0,86</i>	<i>0,91</i>	<i>1,11</i>	<i>1,27</i>	<i>0,99</i>	<i>58,5</i>
<i>Beratung, Sachaufwand, Abschreibung</i>	<i>1,12</i>	<i>0,98</i>	<i>0,96</i>	<i>1,70</i>	<i>1,71</i>	<i>1,29</i>	<i>52,7</i>
Organisationsaufwand VVOG	1,92	1,84	1,87	2,81	2,98	2,28	55,2
Summe Aufwand	25,24	28,46	29,82	32,40	40,54	31,29	60,6
Jahresergebnis (EGT)	2,07	1,86	0,06	2,34	2,68	1,80	29,5
Bildung Rücklagen	2,07	1,86	-	2,30	2,78	1,80	34,3

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: SVG (Jahresabschlüsse); RH

Die SVG wies von 2008 bis 2012 positive Jahresergebnisse aus. Im Jahr 2012 wirkte erstmalig die Ausschreibung von Linienbündeln und die geänderte Vertragsgestaltung (Bruttoverträge; siehe TZ 29): Die Fahrkarteneinnahmen der neu ausgeschriebenen Linien verblieben nun bei der SVG (Anstieg bei „eigene Umsätze SVG“), demgegenüber stieg

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

gleichzeitig das Entgelt für die eingekauften Leistungen an⁷⁷ („Aufwand für bezogene Leistungen“).

Die Gewinne der Jahre 2008 und 2011 waren in erster Linie durch die Auflösung von Rückstellungen (enthalten in „sonstige Erträge“) in Höhe von insgesamt 4,86 Mio. EUR (2008: 2,27 Mio. EUR; 2011: 2,59 Mio. EUR) bedingt: In Vorjahren gebildete Rückstellungen für all-fällige Zahlungen aus umstrittenen Vertragsklauseln mit Verkehrsunter-nehmen (die das Ergebnis in diesen Jahren entsprechend negativ beeinflusst hatten) wurden nicht benötigt, weil Verhandlungen zwi-schen der SVG und den Verkehrsunternehmen zu einer Vermeidung dieser Zahlungen führten.

40.2 (1) Der RH hielt fest, dass die VKG in Kärnten im Zeitraum 2008 bis 2012 regelmäßig ausgeglichene Ergebnisse erzielte.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die SVG in Salzburg im Zeitraum 2008 bis 2012 Gewinne auswies und dementsprechende Rücklagen aufbaute. Er betonte, dass die SVG ohne die erfolgreichen Verhandlungen über frühere Vertragsklauseln 2008 und 2011 ein leicht negatives Jahres-ergebnis ausgewiesen hätte.

Subventionen,
Gewinnverwendung
und liquide Mittel

41.1 (1) Die Gesellschaftskosten der VKG in Kärnten (im Sinne des admi-nistrativen Aufwandes der Gesellschaft) wurden im überprüften Zeit-raum zu je rund einem Viertel durch Bund, Land Kärnten, Gemeinden und diversen kleineren Aufwandsentschädigungen finanziert.

Tabelle 23: Finanzierung des betrieblichen Aufwands der VKG

	2008	2009	2010	2011	2012	Anteil an den Gesellschafts- kosten 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR						in % ²
Beiträge Bund	0,40	0,40	0,46	0,46	0,46	25,1	15,0
Beiträge Land	0,44	0,49	0,52	0,49	0,46	25,1	4,5
Beiträge Gemeinden	0,38	0,43	0,43	0,44	0,41	22,4	7,9
andere Beiträge ¹	0,55	0,44	0,13	0,36	0,50	27,3	- 9,1
Summe	1,77	1,76	1,54	1,75	1,83	100,0	3,4

¹ andere Beiträge: bspw. Zinsen aus Kontoguthaben, Beiträge für die Abwicklung der Fahrtkostenzuschüsse oder für die Abwicklung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: VKG; RH

⁷⁷ Da die Fahrkarteneinnahmen, die nunmehr an die SVG gingen, als Teil des Entgelts der beauftragten Verkehrsunternehmen wegfielen, musste die SVG die Verkehrsunter-nehmen entsprechend höher bezahlen (siehe TZ 29).



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Wie nachstehend ersichtlich, verfügte die VKG im überprüften Zeitraum über Liquiditätsreserven in der Höhe von durchschnittlich rd. 4 Mio. EUR. Davon waren 3,0 Mio. EUR auf einem Festgeldkonto auf bis zu einem Jahr gebunden. Das Land plante, die Reserven bis zum August 2015⁷⁸ für die Finanzierung der Kärntner S-Bahn aufzubrauchen.

Tabelle 24: Entwicklung der liquiden Mittel der VKG							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008 bis 2013
	in Mio. EUR						
liquide Mittel (zu Jahresbeginn)	4,3	4,3	4,1	4,0	3,9	2,9	3,9
	in % pro Jahr						
Veranlagungskonditionen (Festgeldkonto)	3,5–4,7	0,8–2,8	0,9–1,2	1,1–2,0	1,0–1,8	0,65	–

Quellen: VKG; RH

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Finanzierung des betrieblichen Aufwands der SVG in Salzburg – exklusive der Verkehrsdienstbestellungen:

Tabelle 25: Finanzierung des betrieblichen Aufwands der SVG							
	2008	2009	2010	2011	2012	Anteil an den Gesellschafts- kosten 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR					in % ¹	
Subventionen²							
Bund	0,52	0,53	0,54	0,54	0,57	16,7	9,6
Land	1,27	1,88	1,78	1,85	2,76	80,9	117,3
Zinserträge	0,54	0,16	0,06	0,14	0,08	2,3	– 85,2
Summe Einnahmen	2,33	2,57	2,38	2,53	3,41	100,0	
betrieblicher Aufwand	– 1,92	– 1,84	– 1,87	– 2,81	– 2,98		55,2
Saldo	0,41	0,73	0,51	– 0,28	0,43		4,9

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Subventionen von Bund und Land sind im Jahresabschluss der SVG als Ertrag der jeweiligen Periode ausgewiesen. Die in Tabelle 25 dargestellten Zahlen sind demgegenüber die im jeweiligen Jahr erhaltenen Zahlungen und stimmen 2008 und 2012 aufgrund zeitlicher Verschiebungen über das Jahresende nicht genau mit den Erträgen überein.

Quellen: SVG (Jahresabschlüsse); RH

⁷⁸ Ende des Schuljahres 2014/2015

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

Der Bund stellte der SVG „für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen“ auf Basis des Grund- und Finanzierungsvertrags zwischen dem Bund und dem Salzburger Verkehrsverbund jährlich etwas über 500.000 EUR zur Verfügung.

Das Land hatte aufgrund des Gesellschaftsvertrags der SVG für eine Abdeckung allfälliger Verluste zu sorgen⁷⁹ und trug den wesentlichen Teil zur Finanzierung des betrieblichen Aufwands bei.

Das Land teilte seine Mittel jährlich auf Basis des mit der SVG abgestimmten Budgets und im Rahmen eines von der SVG erstellten, jeweils fünfjährigen Finanzkonzeptes, zu. Das Finanzkonzept enthielt auch eine Investitionsvorschau. Die Landesmittel betragen im Durchschnitt jährlich 1,9 Mio. EUR, wobei 2012 ein deutlicher Anstieg um etwa 900.000 EUR zu verzeichnen war. Dieser war aufgrund der – bereits ab 2011 – gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Linienbündeln und der Übernahme von Verkehrsplanungsaufgaben vom Amt der Landesregierung notwendig. Etwa 250.000 EUR stellten in diesem Zusammenhang laut Budget nur eine Verlagerung von Landesmitteln aus dem Amt der Landesregierung zur SVG dar.

In den Jahren 2010 bis 2012 zog die Salzburger Landesregierung von der – trotzdem jährlich ansteigenden – Basissubvention der SVG jeweils etwa 240.000 EUR ab (was aber durch Zuwendungen für konkrete Projekte größtenteils kompensiert wurde). Die SVG erklärte hiezu in den Budgetunterlagen jedes Jahr, dass wegen dieser Kürzungen bereits geplante Investitionen verlagert werden müssten.

An eigenen Mitteln standen der SVG zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs gemäß Gesellschaftsvertrag die „Erträge aus der Bewirtschaftung von Gesellschaftsvermögen“ sowie allfällige sonstige Erträge aus Nebengeschäften zur Verfügung (Zinserträge aus Vermögensveranlagung wie in Tabelle 25 dargestellt).

Die SVG durfte gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag allfällige Gewinne nicht ausschütten, sondern hatte diese zugunsten des ÖPNRV im Land Salzburg zu verwenden.⁸⁰ Die Gesellschaft war auch nicht auf Gewinn ausgerichtet.

⁷⁹ „Zum Ausgleich der in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ... ausgewiesenen, nicht durch eigene Erträge gedeckten Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb ... sind von den Gesellschaftern jährliche Zuschüsse zur Verlustabdeckung ... zu leisten.“ (§ 6 des Gesellschaftsvertrags)

⁸⁰ § 2 Abs. 4

Die SVG führte die 2008 bis 2012 angefallenen Gewinne einer Investitionsrücklage zu (insgesamt 9 Mio. EUR) und bildete damit einen Finanzpolster für zukünftigen Mittelbedarf.

Auch die erheblichen Rückstellungen für zu leistende, aber noch nicht endgültig definierte Zahlungen an die Verkehrsunternehmen trugen zu einem hohen Stand an liquiden Mitteln während des gesamten überprüften Zeitraums bei.

Tabelle 26: Entwicklung der liquiden Mittel der SVG

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR					in %
Investitionsrücklage (Eigenkapital)	2,07	3,93	3,93	6,23	9,01	335,3
Rückstellung Verbundkosten	7,43	6,24	6,76	5,43	10,07	35,5
liquide Mittel	11,55	12,13	11,76	15,07	12,09 ¹	4,7
	in %					
durchschnittliche Rendite ²	4,9	1,4	0,5	1,0	0,6	

¹ Den Rückstellungen standen 2012 auch Forderungen gegenüber Verkehrsunternehmen von etwa 7,6 Mio. EUR gegenüber.

² Da etwa 2,3 Mio. EUR in einem thesaurierenden Fonds veranlagt sind, der keine laufenden Erträge ausschüttet, ergäbe sich unter Einbeziehung von beim zukünftigen Verkauf anfallenden Kurswertsteigerungen des Fonds wahrscheinlich eine etwas höhere Rendite.

Quellen: SVG; RH

Die liquiden Mittel waren größtenteils in kurzfristigen Festgeldern und – zeitweise – in Anleihen und Fonds regionaler Kreditinstitute veranlagt. Die SVG legte auf geringes Risiko und gegebenenfalls rasche Verfügbarkeit der Mittel Wert und nahm dafür eine – dem Markt entsprechend – geringe Verzinsung in Kauf.

4.1.2 (1) Der RH kritisierte den Aufbau von Liquiditätsreserven durch die VKG bei gleichzeitiger Verschuldung des Landes Kärnten.⁸¹ Er empfahl dem Land Kärnten zu prüfen, die Liquiditätsreserven der VKG als Beitrag zur Schuldentilgung des Landes Kärnten zu verwenden und den S-Bahn-Verkehr zukünftig aus dem laufenden Landesbudget zu finanzieren.

(2) Der RH kritisierte die Vorgehensweise des Landes Salzburg, der SVG kontinuierlich mehr (Steuer-)Mittel zur Verfügung zu stellen, als sie für den laufenden Betrieb benötigte und diesen Überschuss bei der SVG ohne Beschränkung „für späteren Bedarf“ anzusammeln.

⁸¹ siehe auch RH Reihe Kärnten 2012/2

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

Der Gesellschaftsvertrag sah einen Ausgleich der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen durch das Land vor, der – wohl zur Liquiditätssicherung – akonto im Voraus erfolgte: In diesem Sinne stellte nach Ansicht des RH die Rückführung von Subventionsteilen, welche die tatsächlichen Aufwendungen letztlich überstiegen, keine „Gewinnausschüttung“ dar und hätte dem Gesellschaftsvertrag entsprochen.

Der RH erachtete die Dotierung von Rücklagen in dem Umfang für zweckmäßig, als er den aufgrund der Ausschreibung von Linienbündeln zu erwartenden Zusatzkosten, Investitionen und Einnahmenrisiken entsprach. Dies sollte aber anhand eines konkreten Plans – ein klarer Konnex zwischen der mehrjährigen Investitionsvorschau der SVG und den gebildeten Rücklagen war nicht ersichtlich – und gestützt auf einen Eigentümerbeschluss erfolgen. Überdies standen die regelmäßig angefallenen Überschüsse eventuell in Widerspruch zur Gemeinnützigkeit der SVG gemäß Bundesabgabenordnung.

Angesichts einer Investitionsrücklage in Höhe von mehreren Mio. EUR konnte der RH die Argumentation anlässlich mehrerer Budgetpräsentationen der SVG, wegen einer Budgetkürzung des Landes in Höhe von 240.000 EUR Investitionen verschieben zu müssen, nicht nachvollziehen.

Der RH empfahl der SVG weiterhin eine risikovermeidende Veranlagungsstrategie.

41.3 (1) *Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass ein Zuführen der Liquiditätsreserven der VKG als Beitrag der Schuldentilgung des Landes in Zukunft zu höheren laufenden Zahlungen des Landes für die Finanzierung des S-Bahn-Verkehrs führen würde, damit den Landesvoranschlag sprunghaft ausweiten würde und in weiterer Folge neuerlich Kapital vom Land aufgenommen werden müsse, um den erhöhten Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Verkehr abzudecken. Es sei daher zielführender, umgekehrt die Mittel für den Verkehrsverbund zu erhöhen.*

(2) *Laut Stellungnahme der SVG sei bereits ein Gespräch mit einer Bank über derartige Veranlagungen geführt worden. Gespräche mit einer weiteren Bank seien im April 2014 erfolgt.*

41.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass nach Aufbrauchen der Liquiditätsreserven der VKG zur Finanzierung des S-Bahn-Verkehrs die weitere Finanzierung des S-Bahn-Verkehrs ohnehin für den Landesvoranschlag schlagend werden würde.



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

Die Empfehlung des RH bezog sich auf den Zeitraum bis zum Aufbrauchen der Liquiditätsreserven und zielte darauf ab, dass nicht zeitgleich das Land Kärnten Zinsaufwendungen für Fremdkapital zu tragen hat, während in einer Tochtergesellschaft Liquiditätsreserven mit einem vergleichsweise niedrigen Ertrag vorhanden sind.

Internes
Kontrollsystem

42.1 (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz⁸² hatte der Geschäftsführer der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, welche den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand bei der VKG in Kärnten eine Regelung, die ein Vieraugenprinzip der drei Zeichnungsberechtigten (Geschäftsführer, zwei Prokuristen) für den Abschluss von Rechts- und Geldgeschäften nach Außen vorschrieb. Die drei Zeichnungsberechtigten waren verpflichtet, etwaige Unregelmäßigkeiten direkt an den Aufsichtsrat zu melden. Weiters bestanden Regelungen zur Prüfung von Eingangsberechnungen sowie der laufenden Kontobewegungen.

Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden mit Ausnahme der Zeichnungsberechtigungen und der Meldungsverpflichtung an den Aufsichtsrat keine schriftlichen Aufzeichnungen zum IKS. Es bestanden keine schriftlich dokumentierten Sicherungssysteme betreffend das EDV-System. Den Mitarbeitern wurden die unternehmensinternen IKS-Vorschriften nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es waren weder Risikoabschätzungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen noch eine risikoorientierte Dokumentation der wichtigsten Geschäftsprozesse vorhanden. Im Jahr 2008 wurden Verträge für externe Dienstleister über die von der Generalversammlung genehmigten Budgetgrenzen hinaus abgeschlossen⁸³, ohne dass etwaige unternehmensinterne Kontrollsysteme wirksam geworden wären.

(3) Die SVG in Salzburg erstellte Ende 2010 ein umfangreiches und ausführliches Dokument zur Festlegung und Beschreibung des IKS. In diesem waren u.a. Beschaffungsvorgänge, die Bargeldbehandlung, das Berichtswesen und Controlling sowie die IT-Sicherheit geregelt, es enthielt aber auch allgemeine Absichtserklärungen mit deklaratorischem Charakter. Der Geschäftsführer gab das Dokument zwar Anfang 2011 frei, die auf dem Dokument vorgesehene Bestätigung durch alle

⁸² Gleichlautende Regelungen befanden sich auch im Errichtungsvertrag der VKG und in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der VKG.

⁸³ Finanzplan 2008 für Großprojekte und Schülermarketing: 181.800 EUR; finanzplanmäßiger Jahresabschluss 2008 für Großprojekte und Schülermarketing: 364.150,26 EUR.

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

Mitarbeiter erfolgte allerdings nicht. Die Geschäftsführung der SVG beabsichtigte eine Anpassung des IKS, die bis Mitte 2013 jedoch noch nicht erfolgt war.

Die Beschreibung des IKS enthielt als externe Kontrollmaßnahme u.a., dass der Steuerberater schriftlich angewiesen ist, die Geschäftsführung umgehend zu unterrichten, sobald der Kassabestand gemäß den Buchführungsunterlagen mehr als 4.000 EUR beträgt. Tatsächlich lag eine solche schriftliche Anweisung an den Steuerberater nicht vor. Nach Aussage des verantwortlichen Mitarbeiters wäre diese mündlich erfolgt und der Kassabestand hätte seit 2008 auch nie 4.000 EUR erreicht.

42.2 (1) Der RH kritisierte in Kärnten die mangelnde Breite, Detailtiefe und Dokumentation des IKS der VKG in Anbetracht der Höhe des von der Gesellschaft verwalteten Gebarungsvolumens und der Komplexität der Zahlungsströme zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure. Der RH empfahl der VKG, ein IKS schriftlich systematisiert auszuarbeiten, das jedenfalls neben den Regelungen zu Finanzen und Buchhaltung auch Aspekte der IT-Sicherheit, des Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe an Externe berücksichtigt. Die IKS-Vorschriften sollten allen Mitarbeitern in Form einer Dienstanweisung nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen der SVG in Salzburg, ein IKS einzurichten und umfassend zu dokumentieren. Er kritisierte jedoch, dass vorgesehene Schritte – wie die dokumentierte Zur-Kennntnisnahme durch die Mitarbeiter oder die Anweisung an den Steuerberater bezüglich Kassabestand – nicht realisiert wurden.

Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung empfahl der RH der SVG, den Mitarbeitern eine gestraffte Version des IKS mit größerem Fokus auf konkrete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

42.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei zwar keine Gesamtdokumentation eines internen Kontrollsystems in der VKG vorhanden, jedoch bestünden einzelne Elemente eines IKS in der VKG.*

(2) *Die VKG führte aus, dass sie die schriftliche Dokumentation eines internen Kontrollsystems bereits in Angriff genommen habe.*

(3) *Laut Stellungnahme der SVG werde das vorhandene IKS nochmals überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Nach Freigabe durch den Aufsichtsrat würden die, die jeweiligen Abteilungen/Mitarbeiter betreffenden Teile des IKS diesen auch zur konkreten Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.*



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung

42.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die bei der VKG vorhandenen Ansätze eines IKS im Hinblick auf die Komplexität der Zahlungsströme und auf die Höhe des Gebarungsvolumens unzureichend waren und verblieb – auch gegenüber der VKG, gerade wegen der beabsichtigten, nochmaligen Überarbeitung ihres IKS – bei seiner Empfehlung an die VKG, ein IKS für die Bereiche Finanzen, Buchhaltung, IT-Sicherheit, Beschaffung und Auftragsvergabe an Externe auszuarbeiten und allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ausgelagerte
Tätigkeiten/
Fremdleistungen/
Beratungsleistungen

43.1 (1) In den Jahren 2004 bis 2012 vergab die VKG in Kärnten Aufträge in der Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR an verschiedene Abspaltungen bzw. Personen jenes Unternehmens, das vor Gründung der VKG für die Verwaltung und Abwicklung des Verbundraums Kärnten verantwortlich zeichnete.

Die Aufträge betrafen verschiedene Tätigkeiten im Rahmen der Organisationsentwicklung des Kärntner Verkehrsverbunds sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der funktionalen Leistungsbeschreibung. Die Auftragssummen lagen großteils über den Wertgrenzen für Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2006. Die Auftragsvergaben erfolgten jedoch ohne Ausschreibung. Die gesamte Auftragssumme (1,4 Mio. EUR) entsprach den Personalkosten von rund drei Mitarbeitern über den gesamten Zeitraum von neun Jahren (jährlich rd. 160.000 EUR). Es erfolgte seitens der VKG keine nachvollziehbare Abwägung, ob eine Beauftragung externer Dienstleister oder der Aufbau von unternehmensinternem Know-how zweckmäßiger wäre.

(2) Die durch die SVG in Salzburg von externen Leistungserbringern eingekauften Tätigkeiten umfassten im Wesentlichen:

Tabelle 27: Zugekaufte Fremdleistungen der SVG	
	jährlicher Aufwand im Durchschnitt 2008 bis 2012
	in 1.000 EUR
Beratung (Recht, Marketing)	213
IT	117
Beitrag zu Kundencenter und Call-Center ¹	53
Buchhaltung, Gehaltsverrechnung und Jahresabschluss	28

¹ Die SVG beteiligte sich mit jährlich rd. 35.000 EUR am von der Salzburg AG geführten Kundencenter und wendete rd. 18.000 EUR für die Leistungen eines Call-Centers auf (das auch die Salzburg AG bediente).

Quellen: SVG; RH

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

Im IT-Bereich hatte die SVG ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines Datenbank-Programms beauftragt. Nach Streitigkeiten mit dem Unternehmen musste die SVG die bis dahin geleisteten rd. 100.000 EUR abschreiben und entwickelte – mit größerem Eigenanteil – ein neues Programm.

Der Beratungsaufwand der SVG von durchschnittlich 213.000 EUR nahm von 2008 bis 2012 stark zu, wobei der RH einige Positionen, die in den Konten Werbung und Vertrieb gebucht waren (wie bspw. Aufwendungen für Marktforschung), hinzurechnete:

Tabelle 28: Beratungsaufwand der SVG							
	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2008 bis 2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in 1.000 EUR						in %
Konto Rechtsberatung	71	12	6	253	250	118	252,1
Konto sonstige Beratung	1	4	50	130	157	68	–
verbucht unter Konten Werbung und Vertrieb	31	31	33	10	29	27	– 6,5
Summe	103	47	89	393	436	213	323,3

Quellen: SVG; RH

Der starke Anstieg des Aufwands in den Jahren 2011 und 2012 gegenüber den Vorjahren war in erster Linie auf den Zukauf von Know-how im Rahmen der Planung und Ausschreibung von Linienbündeln, Zukäufe im Bereich der Schienenverkehrsplanung sowie die Kosten der rechtlichen Vertretung aufgrund zahlreicher Einsprüche eines Verkehrsunternehmens gegen das Wettbewerbsverfahren zurückzuführen.

43.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die VKG externe Beauftragungen in großem Ausmaß vergab.

Er bemängelte, dass seitens der VKG insbesondere bei jenen externen Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit den zukünftigen funktionalen Leistungsbeschreibungen standen, keine Abwägung zwischen dem Zukauf von Fremdleistungen und dem Aufbau von unternehmensinternem Know-how vorgenommen wurde. Der RH vertrat die Ansicht, dass aufgrund der Kosten von externen Beratungsleistungen primär interne Ressourcen einzusetzen sind und bei der Abwägung zwischen Eigenleistung und Fremdvergabe daher jedenfalls entspre-



Verkehrsverbundorganisations-
gesellschaften



**Verkehrsverbünde:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

chende Kosten–Nutzen–Überlegungen anzustellen sind. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine bisherigen Feststellungen.⁸⁴

Der RH erachtete die externen Beauftragungen der VKG in Kärnten für vergaberechtlich unzulässig. Er empfahl der VKG, bei zukünftigen Beauftragungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 anzuwenden und auch bei Direktvergaben vor Auftragsvergabe Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu überprüfen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine bisherigen Feststellungen.⁸⁵

(2) Der RH erachtete in Salzburg die Kooperation zwischen SVG und Salzburg AG im Bereich des Kundenkontakts (Kundencenter, Call-Center) für zweckmäßig.

Bezüglich des IT-Bereichs verwies der RH auf die hohe Abhängigkeit, die durch weitgehend externe, speziell auf einen Kunden zugeschnittene IT-Entwicklungen entsteht. Nach Ansicht des RH sollte das entsprechende Know-how möglichst im eigenen Unternehmen aufgebaut werden.

Betreffend die Beratungsaufwendungen wies der RH auf die mit der Neuausschreibung von Linienbündeln verbundenen diesbezüglichen Kosten hin. Zwar war nach Entscheidung über die Einsprüche⁸⁶ ein Rückgang der Kosten der Rechtsvertretung zu erwarten, doch würde die nach jeweils acht Jahren fällige Neuausschreibung erneut Kosten verursachen. Da die SVG einen kontinuierlichen Ausschreibungsprozess plante (Ausschreibung der Linienbündel jeweils über acht Jahre verteilt), erachtete der RH den Aufbau juristischer Kompetenzen für gerechtfertigt. Er empfahl der SVG, einen juristisch ausgebildeten Assistenten bzw. Stellvertreter des zuständigen Bereichsleiters vorzusehen.

⁸⁴ Reihe Bund 2004/2 „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle – Heranziehung externer Berater“; Reihe Bund 2006/2 „Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen“; Reihe Bund 2010/2 „Umsetzung des PPP-Konzessionsmodells Ostregion Paket 1“

⁸⁵ Reihe Bund 2012/8 „ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit“; Reihe Bund 2013/2 „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“

⁸⁶ Ein Unternehmen beanspruchte ein Vergabeverfahren in mehreren Phasen beim Salzburger Vergabekontrollsenat und erhob in mehreren Fällen Beschwerde gegen negative Bescheide des Vergabekontrollsenats beim Verwaltungsgerichtshof. In seinem Urteil vom April 2013, Zl. 2011/04/0042–07, wies der Verwaltungsgerichtshof eine inhaltlich wesentliche Beschwerde als unbegründet ab.

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

43.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei im Zuge der Umorganisation des Verkehrsverbunds durch Gründung der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft VKG die Beschäftigung der mit der Struktur und der Systematik vertrauten Unternehmen aus Sicht des Landes Kärnten wichtig gewesen; die Einholung von Vergleichsangeboten werde aber bereits umgesetzt.*

(2) Laut Stellungnahme der VKG setze die Art der beauftragten Dienstleistungen, insbesondere der Umgang mit den Verkehrsunternehmen und sensiblen Informationen in deren Bereich, ein hohes Maß an Vertrauen seitens der Verkehrsunternehmen voraus. Ferner sei im fraglichen Zeitraum zu allen beteiligten Verkehrsunternehmen und zur VKG eine äquidistante, „neutrale“ Funktion erforderlich gewesen. Beides sei durch die Tätigkeit einer allen Beteiligten bekannten Personengruppe, die vor Gründung der VKG über einen langen Zeitraum mit ebendiesen Verbund-Verkehrsunternehmen im Rahmen des damaligen, vom Land Kärnten beauftragten „Verbundmanagements“ intensiv zusammengearbeitet habe, gegeben gewesen. Auf alternative – sohin unbekannte – Auftragnehmer habe diese Eigenschaft hingegen nicht zugefallen, womit für diese Leistungen auch kein Markt vorhanden gewesen sei und damit eine Direktbeauftragung vorgenommen werden konnte.

Die Frage, ob der Einsatz VKG-eigenen Personals für jene Leistungsteile, welche die Forschung und Entwicklung der funktionalen Leistungsbeschreibung zum Gegenstand hatten, nicht zweckmäßiger gewesen wäre, habe sich zum Zeitpunkt der Beauftragung gar nicht gestellt, weil das Land Kärnten als Eigentümer der VKG bei zusätzlichen Planposten stets sehr restriktiv gewesen sei.

(3) Die SVG teilte mit, dass die Ausschreibung eines Unternehmensjuristen durch einen Personalberater erfolgt sei. Ein Ergebnis liege noch nicht vor.

43.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten aus vergaberechtlicher Sicht kein Alleinstellungsmerkmal eines Auftragnehmers darstellt, um diesen ohne Ausschreibung direkt zu beauftragen.

(2) Der RH entgegnete der VKG, dass eine bisherige Zusammenarbeit mit einem Auftragnehmer bzw. ein daraus resultierendes Vertrauensverhältnis aus vergaberechtlicher Sicht kein Alleinstellungsmerkmal darstellt, um einen Auftragnehmer ohne Ausschreibung direkt zu beauftragen.

In Bezug auf die Abwägung zwischen dem Zukauf von Fremdleistungen und dem Aufbau von unternehmensinternem Know-how im Zusammenhang mit der funktionalen Leistungsausschreibung vertrat der RH die Ansicht, dass es sich bei der Entwicklung und Durchführung der funktionalen Leistungsausschreibungen um einen länger andauernden Prozess handelt und somit primär interne Ressourcen einzusetzen wären. Damit könnten einerseits Kosten gespart und andererseits Know-how innerhalb der VKG aufgebaut werden.

Gemeinnützigkeit

44.1 (1) Die VKG in Kärnten war nicht als gemeinnützige Gesellschaft eingerichtet. Aus Sicht der VKG betraf der überwiegende Anteil des Umsatzes der VKG Verkehrsleistungen, die mit dem reduzierten USt-Satz von 10 % besteuert werden, und nur ein geringer Anteil andere als Verkehrsleistungen, die bei einer gemeinnützigen Gesellschaft mit 10 % anstatt 20 % USt versteuert würden. Eine Umwandlung der VKG in eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der Bundesabgabenordnung wurde deshalb nicht weiter verfolgt. Die VKG bezahlte für Zinserträge auf Veranlagungen keine Kapitalertragssteuer, sondern hatte deren Verrechnung im Rahmen der Körperschaftssteuer beantragt. Da im überprüften Zeitraum keine Gewinne bei der VKG anfielen, war lediglich die Mindestkörperschaftssteuer (1.750 EUR) abzuführen.

(2) Die SVG in Salzburg war nicht auf Gewinn ausgerichtet und hatte gegenüber dem Finanzamt dargelegt, im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig zu sein. Dies brachte insbesondere den Vorteil, dass keine Körperschaftssteuer und für Zinserträge keine Kapitalertragssteuer anfiel.

Bereits 2008 bis 2012 fielen bei der SVG regelmäßig Gewinne (insgesamt 9 Mio. EUR) an. Da die SVG in Zukunft nach Ausschreibung der Linienbündel die Fahrkarteneinnahmen selbst erlöst, wird nach Abzug der Aufwendungen für die Leistungserbringung und Verwaltung voraussichtlich ein – schon zur Abdeckung des Einnahmenrisikos notwendiger – noch höherer Gewinn anfallen.

44.2 Der RH empfahl der SVG, den Bestand bzw. die Fortdauer der Gemeinnützigkeit vor dem Hintergrund der Bruttoausschreibungen rechtzeitig mit den Abgabenbehörden abzuklären, weil die bisherigen und in Zukunft zu erwartenden Gewinne dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zuwiderlaufen könnten.

44.3 *Laut Stellungnahme der SVG würden die bisherigen Bruttoausschreibungen keine Gewinne zeigen. Sollten zukünftig Gewinne realisiert werden, würden diese wieder in Qualitätssteigerungen investiert wer-*

Verkehrsverbundorganisations- gesellschaften

den. Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sei nach Ansicht des steuerlichen Vertreters der SVG nicht in Gefahr.

44.4 Der RH wies darauf hin, dass bei der SVG bereits bisher – in die Rücklagen gestellte – Gewinne in Höhe von 9 Mio. EUR angefallen waren. Angesichts des Risikos allfälliger Rück- und Strafzahlungen wäre eine Abklärung mit den zuständigen Finanzbehörden und nicht nur mit dem steuerlichen Vertreter des Unternehmens anzustreben.

Beschwerde- management

45.1 (1) In der VKG in Kärnten war kein Beschwerdemanagement eingerichtet. Die VKG erhielt keine systematisierten Meldungen der beauftragten Verkehrsunternehmen über eingelangte Beschwerden der Kunden. Das Land Kärnten hatte ein Bürgertelefon eingerichtet. Es gab keine Informationen über nennenswerte Beschwerden gegenüber dem Land betreffend den öffentlichen Verkehr.

(2) Die SVG in Salzburg verfügte über ein externes Call-Center, das auch Beschwerden entgegennahm. Sie erfasste die eingegangenen Beschwerden nach Grund bzw. Verursacher und verfolgte deren Bearbeitung. Die Beschwerden nahmen von 2008 (40 Beschwerden) bis 2012 (118 Beschwerden) zwar stark zu, dennoch war die Anzahl im Verhältnis zu den Fahrgastzahlen äußerst gering. Die stärkste Erhöhung der Beschwerden fand von 2011 (65) auf 2012 (118) – parallel mit der Aufnahme der neu ausgeschriebenen Verkehre auf Bruttovertragsbasis – statt. Die Beschwerden nahmen insbesondere in den Themenbereichen Fahrplanangebot und „Sonstiges“ zu.

45.2 (1) Der RH kritisierte das fehlende Beschwerdemanagement der VKG in Kärnten. Nach Ansicht des RH ist aufgrund des geringen Bekanntheitsgrads der VKG davon auszugehen, dass sich Kunden mit ihren Beschwerden direkt an die betroffenen Verkehrsunternehmen richten. Mangels Weiterleitung dieser Beschwerden an die VKG erlangt diese keine Kenntnis über mögliche Defizite in der Gestaltung des öffentlichen Verkehrs in Kärnten oder über allfällige Qualitätsmängel in der Auftragserfüllung der einzelnen Verkehrsunternehmen.

Der RH empfahl der VKG, in den Verkehrsdienstverträgen eine Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur Weitergabe von Informationen über einlangende Beschwerden an die VKG vorzusehen. Der RH empfahl dem Land Kärnten, beim Bürgertelefon einlangende Beschwerden den öffentlichen Verkehr betreffend auszuwerten und die aggregierte Information an die VKG weiterzuleiten.

(2) Die geringe jährliche Anzahl an Beschwerden an die SVG in Salzburg legte nach Ansicht des RH den Schluss nahe, dass Beschwerden oft direkt an die betreffenden Verkehrsunternehmen gerichtet und nicht an die SVG weitergeleitet wurden. Eine Kenntnis aller Beschwerden wäre aber zur optimalen Steuerung des Salzburger Verkehrsverbunds durch die SVG notwendig.

Der RH empfahl daher der SVG, in den Verträgen mit Verkehrsunternehmen eine Übermittlung aller eingehenden Beschwerden an die SVG vorzusehen und diese Übermittlung auch zu kontrollieren.

Der starke Anstieg der Beschwerden im Jahr 2012 legte nach Ansicht des RH den Schluss nahe, dass die Umstellung der Beauftragung auf Ausschreibung der Verkehre und Bruttoverträge einerseits mit Anlaufschwierigkeiten, z.B bei der Festlegung des Angebots und damit mit Problemen für die Kunden verknüpft war, und dass andererseits die Verkehrsunternehmen Beschwerdeführer nunmehr an den Auftraggeber SVG weiterleiteten.

45.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten solle es sich bei der Weiterleitung einlangender Beschwerden an die VKG nicht um die Einrichtung eines Beschwerdemanagements in der VKG handeln. Vielmehr solle die Information über Beschwerden der VKG ein vollständiges Bild über Art der Beschwerden und Behandlung der Beschwerden durch die einzelnen Verkehrsunternehmen vermitteln.*

(2) *Laut Stellungnahme der VKG werde sie künftig kein eigenes Beschwerdemanagement aufbauen und unterhalten. Die Empfehlung des RH, sich von den Verkehrsunternehmen über Kundenbeschwerden in aggregierter Form informieren zu lassen, werde jedoch aufgegriffen. Die Weitermeldungspflicht von Beschwerden durch die Verkehrsunternehmen an die VKG werde daher in sämtliche neu zu schließende oder anzupassende Verkehrsdienstverträge eingebaut.*

(3) *Laut Stellungnahme der SVG sei unter Einbeziehung der Verkehrsunternehmen eine Plattform für die Verkehrsunternehmen mit Beschwerdeprozess in Planung.*

45.4 Der RH erwiderte der VKG und dem Land Kärnten, dass die in den Stellungnahmen indizierten Maßnahmen der Intention der Empfehlung des RH entsprachen, nämlich der VKG einen Überblick über Art und Umfang von bei den Verkehrsunternehmen einlangenden Beschwerden sicherzustellen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

46 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

(1) Im Regionalverkehrsplan wären konkretere Zielvorgaben für die Bedienstandards des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. die Anzahl der Verbindungen pro Tag in Abhängigkeit von der Größe der Ortskerne, und Fristen für die Zielerreichung zu definieren. (TZ 6)

(2) Bei der Ausarbeitung des nächsten Regionalverkehrsplans wären die Erkenntnisse über das unterschiedliche Mobilitätsverhalten von Männern und Frauen unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu berücksichtigen. (TZ 8)

(3) Die in den Beiträgen für den Kärntner Verkehrsverbund enthaltenen Gemeindeanteile wären künftig in den Landesvoranschlägen und Landesrechnungsabschlüssen auch ausgabenseitig ersichtlich zu machen, um eine verbesserte Transparenz der Verkehrsverbundfinanzierung sicherzustellen. (TZ 20)

(4) Die bestehenden Prämissen für die VKG und weitere strategische Vorgaben u.a. zu Schwerpunktsetzung und Organisation der VKG wären in eine Unternehmensstrategie einzuarbeiten, diese schriftlich zu verankern und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 38)

(5) Es wäre zu prüfen, die Liquiditätsreserven der VKG als Beitrag zur Schuldentilgung des Landes Kärnten zu verwenden und den S-Bahn-Verkehr zukünftig aus dem laufenden Landesbudget zu finanzieren. (TZ 41)

(6) Beim Bürgertelefon einlangende Beschwerden den öffentlichen Verkehr betreffend wären auszuwerten und die aggregierte Information an die VKG weiterzuleiten. (TZ 45)

Land Salzburg

(7) Im Landesmobilitätskonzept wären Fristen für die Zielerreichung festzulegen, in Zusammenarbeit mit der SVG die Parameter für die Kategorisierung der Gemeinden zur Ermittlung der Bedienstandards zu ergänzen und die Rahmenbedingungen für alternative Gelegenheitsverkehre im Landesmobilitätskonzept konkreter festzulegen. (TZ 6)

(8) Unter Heranziehung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre festzulegen, ob, in welcher Art und durch wen in Siedlungsräumen ohne ausreichende Nachfrage für einen regelmäßigen Bus–Linienverkehr alternative Bedienungsformen (wie z.B. Anrufsammeltaxis) zur Verfügung gestellt werden sollten. (TZ 6)

(9) Bei der Ausarbeitung künftiger Landesmobilitätskonzepte wären bei der Erhebung der Grundlagendaten zur Mobilität geschlechtsspezifische Unterschiede zu erfassen und Möglichkeiten, den ÖPNRV an den spezifischen Bedürfnissen von Frauen auszurichten, zu prüfen. (TZ 8)

(10) Die für den ÖPNRV verwendeten Landesmittel wären in den Landesrechnungsvoranschlägen und in den Landesrechnungsabschlüssen transparent darzustellen. (TZ 20)

(11) Verkehrsplanungskompetenzen betreffend den ÖPNRV sollten künftig stärker wahrgenommen werden, um strategische Vorgaben für den ÖPNRV erarbeiten und weiterentwickeln sowie einem Abweichen von diesen Vorgaben zeitgerecht entgegenwirken zu können. (TZ 38)

(12) Gemeinsam mit der Geschäftsführung der SVG wäre eine Unternehmensstrategie mit Vorgaben u.a. zur Schwerpunktsetzung und Organisation für die SVG auszuarbeiten, schriftlich zu verankern und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 38)

**Land Kärnten und
Salzburg**

(13) Wirkungsziele und geeignete Indikatoren für den ÖPNRV in den Landesbudgets wären zu entwickeln, um die Wirkung des Mitteleinsatzes messbar zu machen und die Steuerungsrelevanz zu erhöhen. (TZ 7)

VKG

(14) Im Sinne einer benutzerfreundlichen Tarifstruktur wäre eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Verbundtickets mit der Steirischen Verkehrsverbund GmbH abzuschließen. (TZ 10)

(15) Es wären Analysen zu den Mobilitätsbedürfnissen von Pendlern und Gelegenheitsfahrern vorzunehmen sowie Konzepte zur Vergrößerung der Marktanteile in diesen Kundengruppen zu erstellen. (TZ 12)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(16) Mit den Verkehrsunternehmen sollten Art, Umfang und Fristen für die Meldungen zu den Erlösen aus Haustarifen vertraglich verankert werden. (TZ 13)

(17) Es sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Einnahmenaufteilung mit den im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen geschlossen werden. (TZ 13)

(18) Ein Verkehrsdienstvertrag mit der Stadtwerke Klagenfurt AG wäre möglichst rasch abzuschließen. Andernfalls wären die Zahlungen in Höhe der vom Bund zur Verfügung gestellten Verbundabgeltung an die Stadtwerke Klagenfurt AG einzustellen. (TZ 17)

(19) Vor Beginn der geplanten Ausschreibungen von Verkehrsleistungen wäre mit allen im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung über die Zuscheidung von Ticketeinnahmen auf die entsprechenden Leistungserbringer (Erlöszuscheidung) abzuschließen. (TZ 26)

(20) Im Interesse einheitlicher Verbundtarife wäre auf die Stadtwerke Klagenfurt AG einzuwirken, beim Verkauf von über die Kernzone hinausgehenden Tickets die Verbundtarife korrekt anzuwenden und diese Verkäufe an die VKG zu melden. (TZ 26)

(21) Die den Übergangsregelungen der PSO-Verordnung widersprechenden Laufzeiten der Verkehrsdienstverträge wären zu beseitigen sowie möglichst rasch die Verkehrsdienstleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren gemäß PSO-Verordnung auszuschreiben. (TZ 29)

(22) Entsprechende Qualitätsstandards sowie ein Qualitätsmonitoring (z.B. Fahrgastbefragungen, Mystery Shopper) wären für die Neuausschreibungen festzulegen. (TZ 33)

(23) Bei den bestehenden Verkehrsdienstverträgen wären Qualitätskontrollen durchzuführen und bei Vorliegen der Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben Vertragsstrafen zu verhängen. (TZ 34)

(24) Bei Neueinstellungen wären bei gleicher Qualifikation künftig bevorzugt Frauen einzustellen, um den Frauenanteil zu heben. (TZ 39)

(25) Ein IKS wäre schriftlich systematisiert auszuarbeiten, das jedenfalls neben den Regelungen zu Finanzen und Buchhaltung auch Aspekte der IT-Sicherheit, des Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe an Externe berücksichtigt. Die IKS-Vorschriften sollten allen Mitarbeitern in Form einer Dienstanweisung nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 42)

(26) Bei zukünftigen Beauftragungen wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 anzuwenden und auch bei Direktvergaben vor Auftragsvergabe Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu überprüfen. (TZ 43)

(27) In den Verkehrsdienstverträgen sollte eine Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur Weitergabe von Informationen über einlangende Beschwerden an die VKG vorgesehen werden. (TZ 45)

SVG

(28) Bei den laufenden Fahrplanabstimmungen mit den Gemeinden und Regionalverbänden wäre zu hinterfragen, ob frauenspezifische Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt wurden. (TZ 8)

(29) Das tatsächliche Fahrverhalten der Schüler und Lehrlinge sollte näher erhoben werden. (TZ 11)

(30) Es wäre weiterhin auf eine rasche Einigung der Verkehrsunternehmen zu den noch offenen Einnahmearbeitungen hinzuwirken. (TZ 26)

(31) Die Verkehrsdienstverträge und Leistungsvereinbarungen mit der Salzburg AG und dem Unternehmen A wären in Verträge umzuwandeln, deren Laufzeiten den in der PSO-Verordnung genannten Befristungen entsprechen. (TZ 29)

(32) Bei der Beauftragung der Stadtverkehre in der Stadt Salzburg wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 31)

(33) Eine Strategie zum Vertragscontrolling der Bruttoverträge wäre auszuarbeiten und darin eine geeignete Vorgehensweise, z.B. eine Kombination von Erstprüfung und Folgeprüfungen mit regelmäßigen Stichproben, festzulegen. (TZ 34)

(34) Der Verkehrsverbundkooperationsvertrag als rechtliche Basis der Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen wäre an die sich im Zuge der Bruttobeauftragung geänderten Randbedingungen anzupassen. (TZ 37)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(35) Beim Aufbau des unternehmensinternen Know-how sollten die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. (TZ 39)

(36) Bei Neueinstellungen bei gleicher Qualifikation wären künftig bevorzugt Frauen einzustellen, um den im überprüften Zeitraum gesunkenen Frauenanteil wieder zu heben. (TZ 39)

(37) Eine risikovermeidende Veranlagungsstrategie wäre weiterhin zu verfolgen. (TZ 41)

(38) Den Mitarbeitern wäre eine gestraffte Version des IKS mit größerem Fokus auf konkrete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. (TZ 42)

(39) Es sollte ein juristisch ausgebildeter Assistent bzw. Stellvertreter des zuständigen Bereichsleiters vorgesehen werden. (TZ 43)

(40) Der Bestand bzw. die Fortdauer der Gemeinnützigkeit wäre vor dem Hintergrund der Bruttoausschreibungen rechtzeitig mit den Abgabenbehörden abzuklären, weil die bisherigen und in Zukunft zu erwartenden Gewinne dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zuwiderlaufen könnten. (TZ 44)

(41) In den Verträgen mit Verkehrsunternehmen wäre eine Übermittlung aller eingehenden Beschwerden an die SVG vorzusehen und diese Übermittlung auch zu kontrollieren. (TZ 45)

VKG und SVG

(42) In den Verhandlungen mit dem BMWFJ zur Neuregelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sollten z.B. die Weglängen der Schüler und Lehrlinge mit berücksichtigt werden, um die Finanzierung eines angemessenen Schüler- und Lehrlingsverkehrs sicherzustellen. (TZ 16)

(43) Es sollte eine Straffung der Tarifstruktur geprüft werden, um für die Kunden die Übersichtlichkeit über das Tarifangebot zu erhöhen. (TZ 23)

(44) Es wäre im Zusammenwirken mit dem BMVIT und den Verkehrsunternehmen eine einheitliche Meldesystematik betreffend Einnahmen aus Haustarifen festzulegen und entsprechende Meldepflichten in den Verkehrsdienstverträgen zu verankern. (TZ 28)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

**Verkehrsverbände:
Vergleich der Leistungen und der Finanzierung**

(45) Das Recht auf Einsichtnahme in die Gebarungsaufzeichnungen der Verkehrsunternehmen wäre vertraglich zu verankern. Auf dieser Basis wären Überkompensationsprüfungen zu den einzelnen Verkehrsdienstverträgen durchzuführen, um einen transparenten und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen. (TZ 32)

(46) Die Barrierefreiheit wäre entsprechend den rechtlichen Bestimmungen möglichst für alle Fahrzeuge zu berücksichtigen. (TZ 35)

**Land Kärnten und
VKG**

(47) Es wären Maßnahmen zur Steigerung bzw. gegen ein weiteres Absinken der Nachfrage nach dem ÖPNRV zu erarbeiten. (TZ 11)

(48) Mit der Stadtwerke Klagenfurt AG wären ehestmöglich Verhandlungen hinsichtlich einer vertieften Verbundintegration aufzunehmen und dabei insbesondere Regelungen über den Austausch von Daten zu Ticketverkäufen und Ticketerlösen zu treffen. (TZ 13)

(49) Die Entwicklung des Mitteleinsatzes und der damit erzielten Wirkungen wäre vertieft zu analysieren, um einem weiteren Anstieg der Kosten bei gleichzeitig rückläufigem Verkehrs- und Fahrgastaufkommen entgegenzuwirken. (TZ 27)

(50) Die Ursachen für die geringere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des niedrigeren Beitrags der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV wären in Zusammenarbeit mit der Stadt Klagenfurt zu analysieren. (TZ 28)

(51) Unter Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten wären steuernde Maßnahmen zu setzen, um den ÖPNRV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu attraktivieren und den Anteil des Beitrags der Fahrgäste an den Gesamtkosten zu erhöhen. (TZ 28)

**Land Salzburg und
SVG**

(52) Der Erschließung jener Gemeinden, die den festgesetzten Mindestbedienstandard nicht erreichen, wäre im Sinne des zu optimierenden Einsatzes öffentlicher Mittel Vorrang vor der Einrichtung zusätzlicher Verkehre in bereits besser versorgten Gebieten einzuräumen, um die Vorgaben des Landesmobilitätskonzepts zügig umzusetzen. (TZ 6)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMVIT

(53) Das BMVIT sollte auf eine Harmonisierung des ÖPNRV-G und des Kfl-G mit der so genannten PSO-Verordnung hinwirken, um die nationalen Vorschriften an die EU-rechtlichen Bestimmungen anzupassen und die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. (TZ 4)

(54) Die Effektivität und Effizienz der Bestellerförderung und die Überführung dieser Mittel in eine bereits bestehende Finanzierungsform wäre zu überprüfen. (TZ 18)

(55) In Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierung bzw. den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften wäre ein – einheitlich strukturiertes – Erfassungs- und Meldesystem zu wesentlichen Finanzierungs- und Leistungsdaten im ÖPNRV einzurichten. (TZ 21)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dr. Albert KREINER](#)
(seit 8. August 2000)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Valentin THALER](#)
(seit 21. März 2007)

Geschäftsführung [Dipl.-Ing. Christian HESCHTERA](#)
(seit 8. August 2000)



ANHANG
Entscheidungsträger

Salzburger Verkehrsverbund GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Wilfried HASLAUER
(3. September 2004 bis 17. September 2013)

[Landesrat Hans MAYR](#)
(seit 17. September 2013)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Michael STEGER
(13. Oktober 2006 bis 27. März 2012)

DDr. Winfried WAGNER
(19. Juni 2012 bis 17. September 2013)

[Dipl.-Ing. Angela LINDNER](#)
(seit 17. September 2013)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Richard KOBLER
(7. Februar 2007 bis 31. Dezember 2013)

Dipl.-Ing. Christian NAGL
(1. Jänner 2014 bis 31. Jänner 2014)

[Mag. \(FH\) Allegra HASLINGER](#)
(seit 1. Februar 2014)





Bericht des Rechnungshofes

Weinmarketing



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	166
Abkürzungsverzeichnis _____	169

BMLFUW
**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
Weinmarketing

KURZFASSUNG _____	171
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	188
Struktur des Weinmarketings in Österreich _____	189
Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich _____	193
Aufgaben und Organisation der ÖWM _____	194
Finanzierung der ÖWM _____	196
Marketingstrategie der ÖWM _____	211
Marketingmaßnahmen der ÖWM _____	214
Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern _____	239
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	260

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	265
--	-----

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Stuktur der österreichischen Weinwirtschaft _____	190
Tabelle 1:	Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich in den Jahren 2008 bis 2012 _____	193
Abbildung 2:	Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse der ÖWM _____	195
Tabelle 2:	Finanzierungsbeiträge an die ÖWM in den Jahren 2008 bis 2012 _____	197
Tabelle 3:	Agrarmarketingbeiträge 2008 bis 2012 _____	198
Tabelle 4:	Agrarmarketingbeiträge und Einhebungs- kosten 2008 bis 2012 _____	199
Tabelle 5:	Bundesbeitrag 2008 bis 2012 _____	202
Tabelle 6:	Bundesbeiträge gemäß der Art. 15a B-VG-Verein- barung (2008 bis 2010) und gemäß den Verordnungen über die Mittel für Förderungsmaßnahmen im Weinbereich (2011 und 2012) sowie tatsächlich erfolgte Zahlungen _____	204
Tabelle 7:	Beiträge der Länder in den Jahren 2008 bis 2012 ____	208
Tabelle 8:	Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 2009 bis 2012 _____	209
Tabelle 9:	Mittelansatz für die Binnenmarktförderung 2011 bis 2014 _____	210
Tabelle 10:	Mittel für Inlandsmarketing in den Jahren 2008 bis 2012 _____	214
Tabelle 11:	Aufwand für die Veranstaltungen „Weintaufe“ und „Junger Österreicher“ sowie Erlöse _____	216
Tabelle 12:	Ausgaben der ÖWM für den SALON-Wettbewerb (netto) _____	218

Tabellen Abbildungen

Tabelle 13:	Gesamtkosten VieVinum und Weingipfel 2008 bis 2012 _____	221
Tabelle 14:	Ausgaben der ÖWM für Medienkooperationen mit Printmedien im Jahr 2012 (netto) _____	223
Tabelle 15:	Gesamtausgaben Radio und TV 2008 bis 2012 _____	225
Tabelle 16:	Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel in Österreich _____	228
Tabelle 17:	Absatz von österreichischem Wein im Lebensmitteleinzelhandel _____	228
Tabelle 18:	Abrechnungen der ÖWM mit der Agentur (brutto) _____	230
Tabelle 19:	Ausgaben der ÖWM für die Informationswebsite und für die ÖWM-Tools (brutto) _____	231
Tabelle 20:	Aufwand für Werbemittel und Erlöse aus dem Verkauf in den Jahren 2008 bis 2012 _____	232
Tabelle 21:	Mittel für Auslandsmarketing in den Jahren 2008 bis 2012 _____	234
Tabelle 22:	Aufwand der ÖWM für regionale Marketingaktivitäten in den Weinbaugebieten _____	236
Tabelle 23:	Aufteilung der Mittel für Regionalmarketing für Aktivitäten im In- und Ausland _____	237
Tabelle 24:	Überblick über die Strukturen und Zuständigkeiten für Weinmarketing in den vier weinbautreibenden Bundesländern _____	239
Tabelle 25:	Operatives Budget der Wein Burgenland in den Jahren 2008 bis 2012 _____	242
Tabelle 26:	Über den Bund abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen in den vier weinbautreibenden Bundesländern _____	247
Tabelle 27:	Über die Länder abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen _____	249

Tabellen Abbildungen



Tabelle 28:	Über das Land Niederösterreich abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen sowie Mittel der Niederösterreich Werbung GmbH und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zur Förderung des Weintourismus und des Weinabsatzes _____	250
Tabelle 29:	Über das Land Burgenland abgewickelte Förderungen für Weinmarketing _____	253
Tabelle 30:	Über das Land Steiermark abgewickelte Förderungen für Weinmarketing _____	255
Tabelle 31:	Über das Land Wien bzw. die Landwirtschaftskammer Wien abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen _____	257

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AMA	Agrarmarkt Austria
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAC	Districtus Austriae Controllatus
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f./ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMO	Gemeinsame Marktorganisation
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
l	Liter
LGBl.	Landesgesetzblatt
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

Abkürzungen



NÖ	Niederösterreich(isch)
Nr.	Nummer
ÖWM	Österreich Wein Marketing GmbH
PR	Public Relations
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SRL	Sonderrichtlinie
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Weinmarketing

Der zur Durchführung von Dachmarketing für den österreichischen Wein gegründeten Österreich Wein Marketing GmbH standen jährlich durchschnittlich rd. 8,51 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte großteils über die von der Agrarmarkt Austria eingehobenen Beiträge der Branche (rd. 3,27 Mio. EUR) sowie über Beiträge der Länder (rd. 2,98 Mio. EUR). Der bereits im Jahr 1998 als Gesellschafter ausgeschiedene Bund leistete zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich rd. 1,52 Mio. EUR, übte aber – entgegen der Bestimmung des Weingesetzes – keinen bestimmenden Einfluss mehr bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Wein Marketing GmbH aus. Auch knüpfte der Bund die Verwendung seiner Fördermittel nicht an die Erreichung von Zielen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln waren verbesserungsfähig und fanden in der Praxis zum Teil keine Anwendung mehr.

Neben den Mitteln der Österreich Wein Marketing GmbH standen den Akteuren in den weinbautreibenden Bundesländern im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 noch zusätzliche Mittel zur Absatzförderung für den Wein in der Höhe von rd. 11,35 Mio. EUR zur Verfügung, welche aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten. Es bestand kein Überblick über die zahlreichen durch den Bund bzw. die Länder abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten für Weinmarketingzwecke.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Struktur des Weinmarketings in Österreich, der Finanzierung von Weinmarketingmaßnahmen, der Aufgabenwahrnehmung der mit dem Dachmarketing betrauten Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM) sowie der in den weinbautreibenden Bundesländern durchgeführten Weinmarketingaktivitäten im Zeitraum 2008 bis 2012. (TZ 1)

Kurzfassung

Strukturen des Weinmarketings in Österreich

In der klein strukturierten österreichischen Weinwirtschaft nahmen auf Bundes- und Landesebene neben politischen Vertretern und Verwaltungseinheiten besonders Kammerorganisationen, Berufsvertretungen und die gesetzlich eingerichteten Branchenverbände ihre jeweiligen Interessen wahr. Die Strukturen der österreichischen Weinwirtschaft waren dadurch von einer Vielzahl an Interessen und deren Vertreter geprägt, welche im Rahmen des Weinmarketings zum Ausdruck kamen. Gleichzeitig war die Weinwirtschaft ein vergleichsweise überschaubarer Sektor, in dem die handelnden Personen einander vielfach kannten und mitunter personelle Verflechtungen auf Funktionärebene bestanden. Die ÖWM als Dachmarketinggesellschaft interagierte mit allen Akteuren gleichermaßen und verfügte über ein dichtes branchenspezifisches nationales und internationales Netzwerk. (TZ 2)

Ab der Jahrtausendwende wurden das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees als Branchenorganisationen eingerichtet. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es zwölf Regionale Weinkomitees, die sich je nach Größe der Weingartenfläche aus mindestens fünf bis maximal 21 Vertretern der Weinwirtschaft eines Gebiets zusammensetzten und sämtliche Beteiligte (z.B. Produzenten, Händler, Industrie, Genossenschaften) sowie die spezifischen Gegebenheiten der Region repräsentierten. Die Aufgaben der Regionalen Weinkomitees lagen besonders in der Absatzkoordination, den Marketingaktivitäten und der Definition von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofil (DAC-Weine). (TZ 3)

Das mit Vertretern der gesamten Weinwirtschaft besetzte Nationale Weinkomitee sorgte für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Bereichen der Weinwirtschaft und gab zentral den Rahmen für die Entwicklung der gesamtösterreichischen Weinwirtschaft vor; es ermöglichte dadurch den Weinbaugebieten ein hohes Maß an Individualität. Durch die den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Regionalen Weinkomitees angepassten Strukturen waren die Interessen der Basis umfassend vertreten, so dass konsensual erreichte Beschlüsse im Wege des Nationalen Komitees in die Gesetzgebung einfließen konnten. (TZ 3)

Mittel für Weinmarketing in Österreich

In den Jahren 2008 bis 2012 wurden in Österreich durchschnittlich rd. 10,80 Mio. EUR je Jahr für Weinmarketingmaßnahmen eingesetzt. Der überwiegende Mitteleinsatz erfolgte über die ÖWM (2012: rd. 8,78 Mio. EUR), daneben standen aber auch noch zahlreiche Förderungen auf Bundes- und Länderebene (2012: rd. 2,49 Mio. EUR) zur Verfügung. Insbesondere wurden im überprüften Zeitraum auch zunehmend EU-Fördermittel aus dem „Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ sowie Beihilfen aus dem EU-Programm „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ in Anspruch genommen. Durch die verstärkte Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln hatte sich der Anteil der über die ÖWM eingesetzten Mittel an den gesamten für Weinmarketingmaßnahmen verwendeten Mitteln im überprüften Zeitraum von 83 % auf 78 % reduziert. (TZ 4)

Aufgaben und Organisation der ÖWM

Der Gesellschaftsvertrag der ÖWM aus dem Jahre 1999 sah als Zweck der ÖWM insbesondere die Förderung und Sicherung des Absatzes von österreichischem Wein, der Erschließung und Pflege von Märkten für Wein im In- und Ausland und die Förderung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen sowie sonstiger Marketingmaßnahmen vor. Der Fokus der ÖWM war auf das Dachmarketing für die kleinstrukturierte Weinwirtschaft, deren Betriebe sich ein eigenes Marketing oftmals nicht leisten konnten, ausgerichtet. Die vier weinbautreibenden Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien hielten als Gesellschafter die Hälfte der Anteile an der ÖWM, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und das Bundesgremium des Agrarhandels als Vertreter der Weinwirtschaft die andere Hälfte. (TZ 5)

Finanzierung der ÖWM

Die Finanzierung der ÖWM erfolgte abweichend von der Eigentümersituation: einerseits über die von der Agrarmarkt Austria (AMA) eingehobenen Beitragszahlungen der Winzer und des Weinhandels (= Agrarmarketingbeitrag), welche – nach Abzug der Einhebungskosten – als Finanzierungsanteil des Bundes der ÖWM zur Verfügung gestellt wurden (2012: rd. 3,53 Mio. EUR); andererseits verpflichteten sich die vier weinbautreibenden Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien im Syndikatsvertrag, zur

Kurzfassung

Finanzierung der ÖWM einen festgelegten jährlichen Beitrag zu leisten (2012: rd. 3,25 Mio. EUR). Da das Weingesetz für Förderungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Bundesländern vorsah, stellte der Bund weitere Mittel zur Verfügung (Bundesbeitrag), die er – auf Basis einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung – direkt an die ÖWM überwies (2012: 1,03 Mio. EUR). Seit dem Jahr 2009 nahm die ÖWM zusätzlich EU-Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen im In- und Ausland in Anspruch (2012: rd. 960.000 EUR). (TZ 6)

Agrarmarketingbeitrag

Die AMA hatte von den Weinbaubetrieben für die Bewirtschaftung der Weingartenflächen und vom Weinhandel für das erstmalige Inverkehrbringen von Wein einen Agrarmarketingbeitrag zu erheben und diesen nach Abzug der Einhebungskosten der ÖWM als Finanzierungsanteil des Bundes zur Durchführung von Marketingmaßnahmen im Weinbereich zur Verfügung zu stellen. Die Weinwirtschaft (Winzer, weinbautreibende Betriebe und Handel) leistete durch ihre Agrarmarketingbeiträge einen wesentlichen finanziellen Beitrag zum Budget (zwischen 34 % und 44 %) der ÖWM. (TZ 7)

Die eingehobenen Agrarmarketingbeiträge betrugen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 3,57 Mio. EUR pro Jahr, die damit verbundenen und in Abzug zu bringenden Einhebungskosten der AMA beliefen sich im Durchschnitt auf rd. 10 % des Beitragsaufkommens. Darüber hinaus fielen zwischen 2008 und 2012 im BMLFUW als zweitinstanzlicher Abgabenbehörde zusätzliche Personalkosten in der Höhe von rd. 165.000 EUR durch 62 Berufungsverfahren an. Mit der Novelle des AMA-Gesetzes 2013 erfolgte eine Umstellung des Marketingbeitragssystems, wonach künftig die Einhebung der Beiträge auf Grundlage der Ernte- und Bestandsmeldungen – anstatt der bisherigen Selbsterklärung – erfolgen und auch der Schaumwein in die Beitragspflicht einbezogen wird. Die Branche erwartete dadurch ein höheres Beitragsaufkommen und – nach erfolgter Systemumstellung – einen geringeren Verwaltungsaufwand als bisher. (TZ 6, 7)

Bundesbeitrag

Das Weingesetz sah vor, dass Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Produkte der Weinwirtschaft vom Bund und den Bundesländern im Verhältnis 60 : 40 kofinanziert werden, eine Abweichung des Finanzierungsverhältnisses aber auf Basis einer Art. 15a

B-VG-Vereinbarung möglich war. In einer derartigen Vereinbarung vom Dezember 1997 wurde festgelegt, dass der Bundesanteil an der Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel für diese Maßnahmen höchstens 60 %, der Anteil der Länder mindestens 40 % je Finanzjahr und Bundesland betragen sollte. (TZ 8)

In der Praxis überwiesen die Länder die Beiträge laut Syndikatsvertrag zur Gänze, ohne Abzug des 60 %igen Bundesanteils, an die ÖWM. Zusätzlich dazu leistete der Bund – aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung – seinen 60%igen Anteil im Namen der Länder ebenfalls direkt an die ÖWM. Somit stand der ÖWM auf Basis dieser Vereinbarung neben den gesamten Länderbeiträgen auch der vom Bund zu leistende Ausgleichsbeitrag (Bundesbeitrag) zusätzlich zur Verfügung. (TZ 8)

Seit dem Jahr 2009 erfolgte eine jährliche Valorisierung der Länderbeiträge, womit auch ein laufender Anstieg des Bundesbeitrags verbunden war. Mit der Novelle des Weingesetzes 2009 im Jahr 2010 wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, abweichend vom bisherigen Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Ländern durch Verordnung einen jährlichen Höchstbeitrag der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Förderungsmaßnahmen festzulegen. Ab dem Jahr 2011 reduzierte der Bundesminister durch diese Verordnungen den jährlichen Bundesbeitrag wesentlich. (TZ 8)

Obwohl die Agrarmarketingbeiträge für Wein als Finanzierungsanteil des Bundes zur Durchführung von Marketingmaßnahmen durch die ÖWM galten, wurden diese nicht in den Beiträgen des Bundes gemäß Weingesetz berücksichtigt. Dies verminderte zusätzlich die Transparenz des Bundesanteils an der Finanzierung der ÖWM. Insgesamt waren die Bestimmungen über die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln auf Basis des Weingesetzes sehr komplex und verbesserungsfähig. (TZ 8)

Der tatsächliche Auszahlungszeitpunkt der Bundesmittel wich in den Jahren 2008 bis 2010 deutlich von den Vorgaben der Art. 15a B-VG-Vereinbarung ab: Die Beiträge des Bundes standen der ÖWM zum Teil erst im darauffolgenden Budgetjahr zur Verfügung. Dies hatte nicht nur zu Schwierigkeiten bei der Budgetvorausplanung geführt, sondern auch die Liquiditätssteuerung des Unternehmens nachteilig beeinflusst. (TZ 8)

Kurzfassung

Abwicklung der Förderung

Der Bund konnte nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter im Hinblick auf die Verwendung seiner Fördermittel formal den gesetzlich vorgesehenen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung der ÖWM nicht mehr ausüben. Er knüpfte zudem die Verwendung weder seiner Fördermittel noch der Agrarmarketingbeiträge für Wein, die laut AMA-Gesetz 1992 als Finanzierungsanteil des Bundes galten, an die Erreichung von Zielen durch die ÖWM. Die von der ÖWM dem Bund übermittelten Jahresberichte enthielten keine Budgetdaten. (TZ 9, 13)

Beiträge der Länder

Die Gesellschafter der ÖWM legten im Syndikatsvertrag eine jährliche Beitragspflicht der Länder zur Finanzierung der ÖWM fest. Demnach hatten das Land Niederösterreich 60 %, das Land Burgenland 31 %, das Land Steiermark 8 % und das Land Wien 1 % des Gesamtbetrags jährlich an die ÖWM zu leisten. Die im Syndikatsvertrag vom Jahr 1998 vereinbarten Beträge wurden bis zur Neufassung im Jahr 2009 nicht valorisiert. Mit der Neufassung des Syndikatsvertrags im Jahr 2009 beschlossen die Gesellschafter neben der Valorisierung auch die Aufstockung der Ländermittel, womit auch die für die Auslösung der EU-Mittel erforderlichen Eigenmittel zur Förderung der Vermarktung von Wein auf Drittlandsmärkten bereitgestellt werden konnten. (TZ 10)

Förderungen der EU

In dem von der EU gewährten Förderungsregime (Gemeinsame Marktorganisation Wein (GMO Wein)) für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsweine auf Drittlandsmärkten (1,55 Mio. EUR im Jahr 2012) waren bundesweit rd. 35 Maßnahmenprogramme vertreten, wobei das betragsmäßig größte Einzelprogramm die ÖWM betraf. Bedingt durch die zunehmende Inanspruchnahme von Fördermitteln durch andere Förderungsnehmer (Winzer, Vereine, Markengemeinschaften etc.) ging der Anteil der ÖWM an der Gesamtförderung kontinuierlich von rd. 74,5 % (2009) auf rd. 57,1 % (2012) zurück. (TZ 11)

Weiters nahm die ÖWM ab 2011 mit einem dreijährigen Programm (1,78 Mio. EUR mögliche Förderungssumme bis 2014) an den Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt für Agrarerzeug-

nisse der EU teil und schöpfte in der ersten Phase die Fördermittel zur Gänze aus. Die Inanspruchnahme des Förderungsprogramms erforderte einen intensiven Koordinations- und Administrationsaufwand. (TZ 11, 12)

Marketingstrategie der ÖWM

Eine externe Evaluierung der Strategie der ÖWM erfolgte zuletzt im Jahr 2008. Ausgangspunkt der darauf aufbauenden Strategie war die Festigung der stabilen Inlandsnachfrage nach österreichischem Wein und dessen Positionierung im internationalen Umfeld. Die Strategie war zielgerichtet, um die österreichische Weinwirtschaft zu fördern und den kleinen österreichischen Marktanteil an der Weltweinwirtschaft entsprechend zu unterstützen. Positiv war auch die laufende Beurteilung der Marketingaktivitäten über regelmäßiges Feedback durch die Branche. (TZ 13)

Der jährlich fortzuschreibende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Dreijahresplan („Marketingplan“) der ÖWM umfasste eine umfangreiche Darstellung und Analyse des Arbeitsumfeldes der ÖWM sowie quantifizierte und nicht quantifizierbare Zielvorgaben und diente als Planungsgrundlage für einzelne Maßnahmen. Eine Evaluierung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs zwischen der Planung des Vorjahres und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen sowie der damit verbundenen Kostenentwicklung fehlte jedoch. (TZ 13)

Die Jahresberichte der ÖWM stellten eine Dokumentation der von ihr gesetzten Marketingaktivitäten dar, enthielten aber keine Angaben zu dem dadurch entstandenen Aufwand bzw. zur finanziellen Lage der ÖWM. (TZ 13)

Marketingmaßnahmen der ÖWM

Die ÖWM setzte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 3,5 Mio. EUR (2008) und rd. 4,3 Mio. EUR (2011) für Werbemaßnahmen zur Vermarktung von Wein aus Österreich bzw. für regionale Werbeaktivitäten zur Profilierung der einzelnen Weinbaugebiete im Inland ein. (TZ 14)

Kurzfassung

Saisonaktionen

Gemeinsam mit dem Österreichischen Weinbauverband veranstaltete die ÖWM jedes Jahr die traditionelle Weintaufe. Die Kosten übernahm ausschließlich die ÖWM; der Österreichische Weinbauverband leistete keinen finanziellen Beitrag zu dieser Veranstaltung. Weiters führte die ÖWM jährlich im Herbst eine große Erstpräsentation des „Jungen Österreichers“ (des ersten Weins des neuen Jahrgangs) im Wiener Museum für angewandte Kunst durch. Während die ÖWM die Veranstaltung in den Jahren 2008, 2009 und 2012 gemeinsam mit der Präsentation des „Steirischen Junkers“ abwickelte und dafür auch einen Kostenbeitrag der Marktgemeinschaft Steirischer Wein erhielt, unterblieb diese Zusammenarbeit – entgegen der ursprünglichen Planung – in den übrigen Jahren. Der Aufwand der ÖWM für beide Veranstaltungen belief sich auf rd. 51.000 EUR (2012) bis rd. 66.000 EUR (2009). (TZ 15)

„SALON Österreich Wein“

Die ÖWM organisierte jährlich den nationalen Weinwettbewerb „SALON Österreich Wein“ mit dem Ziel der Imagepflege für aufsteigende und etablierte österreichische Qualitätsweine. Die Kosten des SALON Gala Dinners betragen im Jahr 2011 nahezu ein Drittel der Gesamtkosten von rd. 283.000 EUR. Die ÖWM schrieb die jährliche Gesamtproduktion des SALON-Buches (Weinführer) und damit im Zusammenhang stehende Inseratenleistungen nicht als Gesamtleistung aus, obwohl die Direktvergabegrenze von 100.000 EUR bei Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge überschritten wurde. (TZ 16)

Die ÖWM hatte zudem trotz der beträchtlichen finanziellen Aufwendungen von rd. 1,23 Mio. EUR netto im Zeitraum zwischen 2008 bis 2012 keine Evaluierung des SALON-Wettbewerbs durchgeführt. (TZ 16)

VieVinum und Weingipfel

Jährlich abwechselnd war die ÖWM Mitorganisator der größten österreichischen Weinmesse VieVinum (Gesamtkosten im überprüften Zeitraum rd. 1,90 Mio. EUR) bzw. Veranstalter des sogenannten Weingipfels (Gesamtkosten im überprüften Zeitraum rd. 683.000 EUR), eine Einladungsreise für Fachleute ins Weinland Österreich. Die bis zum Weingipfel 2009 regelmäßig durchgeführten

Evaluierungen zeigten bei den Veranstaltungsteilnehmern deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Wissens und der Einstellung zum österreichischen Wein. Für die VieVinum als eine der größten Marketingaktivitäten der ÖWM lagen keine nachvollziehbaren Evaluierungen vor. (TZ 17)

Medienkooperationen mit Printmedien

Von der ÖWM im Jahr 2012 in Auftrag gegebene Schaltungen in Printmedien enthielten keine von der ÖWM in Auftrag gegebene Werbung für einzelne Unternehmen oder Marken und hielten sich an das Konzept des Dachmarketings. Die gegenseitige inhaltliche Abstimmung zwischen der ÖWM, den Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland bei der Beauftragung von Medienkooperationen in Printmedien war ebenso positiv wie die inhaltliche Orientierung der ÖWM am Konzept des Dachmarketings. Eine Vielzahl von Stellen, die ebenso Medienkooperationen im Bereich Weinmarketing beauftragten, erschwerten aber für die ÖWM eine Koordination der Schaltungen erheblich. In Einzelfällen gab es in Zeitungen oder Magazinen auch zeitnahe Schaltungen verschiedener Auftraggeber. Eine wesentliche Ursache dafür lag in den zum Teil sehr kleinteiligen Strukturen der Weinwirtschaft in den einzelnen Bundesländern. (TZ 18)

Die ÖWM ließ trotz der Vielzahl an jährlichen Schaltungen und obwohl sie für diese einen hohen Anteil von rd. 15 % bzw. rd. 1,04 Mio. EUR netto von ihrem Gesamtbudget im Jahr 2012 aufbrachte, keine Medienresonanzanalyse durchführen. (TZ 18)

TV und Radio

Die Gesamtkosten der von der ÖWM im überprüften Zeitraum beauftragten bzw. mitfinanzierten Fernsehfilme und Radiospots betragen zwischen rd. 161.990 EUR (2012) und rd. 357.270 EUR (2011). (TZ 19)

Ein von der ÖWM im Wege einer Werbeagentur mit dem Österreichischen Rundfunk abgeschlossener Vertrag für einen wöchentlich auszustrahlenden Fernsehbeitrag enthielt hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit des geleisteten Beitrags von 93.000 EUR keine Gesamtproduktionskosten oder eigene Nutzungsrechte. Für die Produktion einer Fernsehserie lag kein schriftlicher Vertrag mit Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten vor. Dies

Kurzfassung

war insbesondere deshalb zu beanstanden, weil die ÖWM öffentliche Mittel bzw. Fördergelder einsetzte und im Einzelfall über sehr hohe Einzelbeträge zu verfügen hatte. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Zusammenarbeit mit Medien mitunter sehr kurzfristig Entscheidungen bzw. Auftragsvergaben notwendig sind, war ein Mindestmaß an Rechtssicherheit erforderlich. Die von der ÖWM per E-Mail zugesagte Unterstützung in der Höhe von 100.000 EUR wurde durch eine Produktionserweiterung schließlich mit 120.000 EUR abgerechnet. (TZ 19)

Kooperationen mit der Gastronomie, dem Fachhandel und dem Lebensmittelhandel

Die ÖWM ging mit den wesentlichen Gastrogroßmärkten und dem Weinversandhandel Kooperationen ein. Der Aufwand der ÖWM daraus belief sich auf rd. 221.410 EUR (2008) bis rd. 334.880 EUR (2012). Mit einem Unternehmen des Weinhandels schloss die ÖWM mündlich jährliche Kooperationsverträge ab, deren wesentliche Inhalte wie Werbeaktionen und Leistungen der ÖWM über einen Marketingbeitrag und einen Druckkostenzuschuss lediglich in E-Mails festgehalten wurden. (TZ 20)

Das Ziel der Kooperationen mit dem Lebensmittelhandel im Inland, den Weinabsatz in höheren Preisklassen zu steigern, wurde erreicht. Weiters achtete die ÖWM darauf, keine Bewerbung von Einzelmarken zu unterstützen, sondern zum Qualitäts- und Imageaufbau für den gesamten österreichischen Wein beizutragen. Zur Beobachtung des Marktes beauftragte sie zwei Marktforschungsinstitute mit regelmäßigen Erhebungen. (TZ 20)

Webauftritt der ÖWM

Eine Agentur betreute die Informationswebsite der ÖWM, erbrachte weitere Programmierleistungen für die ÖWM und trat als Internet-Entwicklungsagentur auf, die zwischen der ÖWM und dritten Programmierunternehmen koordinierte und sämtliche Leistungen Dritter mit der ÖWM ebenso verrechnete wie Domaingebühren und Servermieten. Die verschiedenen Bereiche waren bei der ÖWM abrechnungstechnisch nicht getrennt erfasst. Eine detaillierte Übersicht über eigene Leistungen der Agentur sowie über die mit der Agentur abgerechneten Drittleistungen lag nicht vor. Die mangelnde Transparenz war zu beanstanden. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben der ÖWM für die Agentur im Zeitraum 2008 bis

2012 auf rd. 1,42 Mio. EUR, dies in einer jährlichen Bandbreite von rd. 166.400 EUR (2012) bis rd. 458.400 EUR (2010). (TZ 21)

Hinsichtlich des Relaunches der Informationswebsite trat die Agentur als Generalunternehmer gegenüber der ÖWM auf: Sie gab die Programmierleistung einem Subunternehmen in Auftrag und verrechnete diese ebenso wie die eigenen Koordinierungsleistungen der ÖWM. Die ÖWM vergab diese Leistungen im Auftragswert von rd. 140.000 EUR im Wege der Direktvergabe an die Agentur, obwohl aufgrund des Überschreitens der Direktvergabegrenze eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. (TZ 21)

Werbemittel

Im Jahr 2009 entwickelte die ÖWM eine neue Werbelinie und änderte ihre Corporate Identity umfassend. Dadurch erhöhte sich der Aufwand für die Produktion und den Eigenverbrauch von Werbemitteln in den Folgejahren deutlich und lag – nach rd. 99.000 EUR im Jahr 2008 – im Jahr 2011 bei rd. 500.000 EUR bzw. nahezu 6 % des gesamten Budgets. (TZ 22)

Zusammenfassende Beurteilung des Inlandsmarketings

Im Hinblick auf das Inlandsmarketing gestaltete die ÖWM ihre Schwerpunkte und Aktivitäten entsprechend den Entwicklungen des Marktes und passte sie laufend an die gesammelten Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Branche an. Jedoch lagen in einzelnen Bereichen keine nachvollziehbaren Evaluierungen der durchgeführten Marketingaktivitäten vor, wodurch keine Kosten-Nutzen-Analysen möglich waren. Zu beanstanden war weiters, dass die ÖWM umfangreiche Kooperationen mit dem Fachhandel bzw. mit Medien zum Teil mündlich bzw. per E-Mail und nicht in Form von schriftlichen Verträgen vereinbarte. Bei der Vergabe externer Leistungen kam es zum Teil durch jährlich wiederkehrende Beauftragungen zur Umgehung des BVergG 2006 durch Überschreitung der Direktvergabegrenze, so dass eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. (TZ 23)

Kurzfassung

Auslandsmarketing

Der Aufwand der ÖWM für Auslandsmarketing belief sich auf rd. 3,39 Mio. EUR (2008) bis rd. 4,54 Mio. EUR (2010). Die ÖWM passte ihre Maßnahmen im Rahmen des Auslandsmarketings auf Basis der laufenden Analysen spezifisch an die jeweiligen Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume der Märkte an. Durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der EU-Förderung konnten die Aktivitäten (auch in entfernteren Märkten) ab 2009 deutlich verstärkt werden. Weiters war positiv, dass die Entwicklung des durchschnittlichen Exportpreises je Liter Wein den angestrebten Wert am Ende des überprüften Zeitraums nahezu erreicht hatte und die Wirksamkeit der getätigten Maßnahmen zeigte. (TZ 24)

Regionale Marketingmaßnahmen der ÖWM

Während der Syndikatsvertrag vorsah, dass mindestens 30 % der von den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien geleisteten Länderbeiträge für regionale Marketingmaßnahmen im In- und Ausland zu verwenden waren, betrug die tatsächlichen Rückflüsse im überprüften Zeitraum zwischen 65 % (2012) und 86 % (2008). (TZ 25)

Die Aufteilung dieser Rückflüsse auf die Bundesländer erfolgte analog zu den Länderbeiträgen anhand der im Syndikatsvertrag festgelegten Anteile. Seit 2008 legte die ÖWM auch die durch das Regionalmarketing entstandenen Gemeinkosten anteilig auf die Budgets der Weinbaugebiete um. (TZ 26)

Über die Verwendung der Mittel für Regionalmarketing erfolgte eine intensive und laufende Abstimmung zwischen der ÖWM und den Regionalen Weinkomitees. Den gemäß Syndikatsvertrag erforderlichen Nachweis der Durchführung der regional bezogenen Marketingmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 30 % der Jahresbeiträge erledigte die ÖWM durch die länderweise Zusammenstellung der jeweiligen Rechnungen im geforderten Mindestausmaß; sie legte jedoch keine gesonderten Berichte über die Verwendung dieser Mittel vor. (TZ 26)

Strukturen und Zuständigkeiten für Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

Im Land Niederösterreich waren in allen acht Weinbaugebieten sowie für die Großlage Klosterneuburg Regionale Weinkomitees eingerichtet, die sich um die Vermarktung ihrer spezifischen Weine bemühten. Sowohl in Zusammenarbeit mit der ÖWM als auch untereinander ergab sich hinsichtlich ihrer Aktivitäten somit ein erhöhter Abstimmungsbedarf. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde bereits über Verbesserungen dieser Struktur zur Bündelung der niederösterreichischen Marketingmaßnahmen durch Einrichtung einer übergeordneten Arbeitsplattform diskutiert. (TZ 28)

Im Land Burgenland war ein einziges Regionales Weinkomitee für die vier großen Weinbaugebiete eingerichtet. Daneben bestand in jedem Weinbaugebiet ein DAC-Verein, der eigene Aktivitäten zur Vermarktung der DAC-Weine setzte. (TZ 29)

Für das Regionale Weinkomitee Burgenland war der Verein „Wein Burgenland“ operativ als Marketingorganisation tätig. Dessen Aktivitäten wurden aus Rückflüssen der ÖWM, aus Fördermitteln des Landes, aus Gesellschafterbeiträgen der Kammern und aus eigenen Einnahmen finanziert. Die Strategie der Wein Burgenland war dabei vor allem auf ein Herkunftsmarketing ausgerichtet, welches das Land Burgenland als Weinregion in den Mittelpunkt stellte. (TZ 29)

Obwohl das Weinmarketing im Land Burgenland durch eine Vielzahl von Akteuren (Regionales Weinkomitee, Wein Burgenland und vier DAC-Vereine) geprägt war, konnten durch eine enge personelle Verflechtung auf Funktionärsebene und eine regelmäßige Abstimmung Parallelstrukturen bei den Marketingaktivitäten vermieden werden. Dies war auch dem unterschiedlichen Fokus der verschiedenen Akteure zu verdanken, weil die DAC-Vereine ihre Herkunftsregionen vermarkteten, während die Wein Burgenland das Bundesland als Weinregion und die ÖWM den österreichischen Wein bewarben. (TZ 29)

Im Land Steiermark bestand ein Regionales Weinkomitee für das gesamte Bundesland, welches organisatorisch beim Landesweinbauverband bzw. bei der Landwirtschaftskammer angesiedelt war. Dieses arbeitete punktuell mit der Marktgemeinschaft Steirischer Wein, einem privaten Verein, in dem rd. 530 von insgesamt rd. 2.800 Weinbaubetrieben in der Steiermark als Mitglieder vertreten waren, zusammen. Ab dem Jahr 2012 gab es im Regionalen Weinkomitee eine breit angelegte Diskussion über struktu-

Kurzfassung

relle Verbesserungen und die Gründung einer Wein Steiermark nach dem Vorbild des Burgenlandes. Die Strukturen und die Aufteilung zwischen dem Land als Förderungsgeber, dem Regionalen Weinkomitee als für die Rückflüsse verantwortlichem Gremium sowie dem Landesweinbauverband und der Marktgemeinschaft Steirischer Wein als abwickelnde Organisationen waren aufgrund funktioneller Überschneidungen, des gemeinsamen Sitzes der drei letztgenannten Organisationen und vor allem der gegenseitigen Abstimmung der Akteure grundsätzlich geeignet. (TZ 30)

Im Land Wien hatte die für Agrarangelegenheiten in Wien zuständige Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht (MA 58) die Abwicklung sämtlicher Förderungen sowie die Marketingangelegenheiten der Landwirtschaftskammer Wien übertragen. Daneben fanden Veranstaltungen verschiedener Magistratsabteilungen und des Landesweinbauverbandes sowie Einzelaktionen von Privaten, die dafür auch Förderungen in Anspruch nahmen, statt. Seitens der zuständigen Agrarabteilung des Landes Wien lag keine Übersicht über die Marketingaktivitäten bzw. über die Höhe der dafür verwendeten Beträge vor. (TZ 31)

Finanzielle Mittel für Weinmarketing außerhalb der ÖWM

Neben den an die ÖWM geleisteten Beiträgen standen auf der Ebene der Länder weitere spezifische Förderungsmaßnahmen für Weinmarketing, aus unterschiedlichen Quellen finanziert (EU, Bund, Länder), zur Verfügung. Über den Bund wurden in den Jahren 2008 bis 2012 zusätzlich rd. 4,54 Mio. EUR an Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen abgewickelt, welche großteils an Privatpersonen, Vereine oder Markengemeinschaften für einzelbetriebliches bzw. DAC-Marketing ergingen. Darüber hinaus wurden in den vier weinbautreibenden Bundesländern in diesem Zeitraum insgesamt rd. 6,81 Mio. EUR zur Förderung des Weinabsatzes und zur Unterstützung des Weintourismus eingesetzt. Weder auf Bundes- noch auf Länderebene lag ein Überblick über die zur Unterstützung des Weinabsatzes zur Verfügung stehenden Förderungsmaßnahmen sowie die eingesetzten Mittel vor. (TZ 32)

Im Rahmen der vom Land Niederösterreich bis 2010 gewährten Förderung der Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen erhielten rd. 1.580 Förderungswerber im überprüften Zeitraum rd. 868.530 EUR. Mehr als 80 % der Förderungsfälle erhielten Fördermittel zwischen 1,34 EUR und 1.000 EUR. Eine Evaluierung der Messeförderung durch das Land Niederösterreich war nicht erfolgt.

Wenngleich das Bemühen des Landes Niederösterreich, durch die Gewährung von Zuschüssen die Präsenz niederösterreichischer Winzer auf ausländischen Messen zu fördern, positiv war, war der mit der Abwicklung verbundene administrative Aufwand im Verhältnis zu den mehrheitlich niedrigen Förderungsbeträgen vergleichsweise hoch. (TZ 33)

Der Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter erhielt für das Projekt „Top Heuriger“ vom Land Niederösterreich für die Jahre 2007 bis 2010 Fördermittel in der Höhe von insgesamt 200.000 EUR sowie aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013 die Förderungszusage von rd. 51.950 EUR für die Jahre 2010 bis 2013. Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich stellte für das Projekt zusätzlich jährlich einen Beitrag von 14.000 EUR zur Verfügung. Eine Evaluierung des Projekts im Hinblick auf die gesetzten Ziele lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. (TZ 33)

Das Land Burgenland gewährte Winzern bzw. Weinbau- oder Weinhandelsbetrieben eine Beihilfe für bis Ende Jänner 2010 erfolgte Teilnahmen an Messen außerhalb Österreichs und zahlte im überprüften Zeitraum rd. 708.500 EUR aus. Während sich ein Großteil der gewährten Beihilfen nur auf einige hundert Euro belief, zahlte das Land an Förderungsnehmer in mindestens zehn Fällen Beihilfen in der Höhe von 5.000 EUR bis 10.000 EUR aus. Im Hinblick auf eine Anreizförderung sowie im Vergleich zur maximalen Förderungshöhe im Land Niederösterreich von 1.500 EUR waren die Förderungsbeträge von 5.000 EUR bis 10.000 EUR vergleichsweise hoch. (TZ 34)

Obwohl die Messförderung eine sehr kostenintensive Form des Weinmarketings darstellte, legte das Land Burgenland für diese Messförderung weder quantifizierte Ziele fest noch evaluierte es die Maßnahme während des Geltungszeitraums des Förderungsprogramms. (TZ 34)

Die im Jahr 2010 erfolgte Umstellung der Förderung auf eine reine Messförderung der Wein Burgenland war positiv, weil diese alle am Markt befindlichen burgenländischen Weine vertrat und die Fokussierung der Förderung auf die Wein Burgenland wesentlich kostengünstiger war. Bei einer konkreten Zielfestlegung und regelmäßigen Evaluierung der Zielerreichung wäre eine frühere Umstellung und somit die Einsparung von Fördergeldern möglich gewesen. (TZ 34)

Die Förderung der Gründung einer Markengemeinschaft im Jahr 2008 mit rd. 10.360 EUR und zweier Exportoffensiven von Markenge-

Kurzfassung

meinschaften in den Jahren 2008 und 2009 mit rd. 84.230 EUR und rd. 83.210 EUR durch das Land Burgenland war schwer in das Konzept des Dachmarketings der ÖWM und in das Marketing von kontrollierten Herkunftsweinen zu integrieren. (TZ 34)

Die über das Land Steiermark abgewickelten Förderungen beliefen sich auf rd. 27.800 EUR (2012) bis 228.300 EUR (2009). Der Landesweinbauverband erhielt zur Durchführung des „Sauvignon Blanc Kongresses“ in den Jahren 2008 und 2009 Fördermittel des Landes in der Höhe von 60.000 EUR bzw. 125.000 EUR. Die Hoffnung, dass die Veranstaltung des „Sauvignon Blanc Kongresses“ zahlreiche Nachahmer in anderen großen Sauvignon Blanc-Anbaugebieten der Welt findet und somit einen größeren Werbenutzen für die Steiermark erzeugt, erfüllte sich bisher nicht. (TZ 35)

Die vom Land Wien direkt bzw. über die Landwirtschaftskammer Wien eingesetzten Mittel für Marketingzwecke stiegen von rd. 395.890 EUR (2008) auf rd. 640.640 EUR (2012) an. Die Ausgaben des über die Landwirtschaftskammer Wien abgewickelten Budgets für Weinmarketing betragen im Durchschnitt rd. 240.090 EUR jährlich. Die MA 58 als Förderungsgeber hatte keine messbaren Zielvorstellungen bezüglich der Verwendung dieser Mittel formuliert oder die Zielerreichung in nachvollziehbarer Form überprüft. (TZ 36)

Die Landwirtschaftskammer Wien beschäftigte für das Agrarmarketing seit mehreren Jahren überwiegend eine bestimmte Werbeagentur, die sie – bei einem Auftragswert in vier Jahren von 317.023 EUR – im Wege der Direktvergabe beauftragte. (TZ 36)

Der Wiener Weinwandertag verzeichnete eine Steigerung der Ausgaben von 92.714 EUR (2008) auf 272.740 EUR (2012); dies war vor allem bedingt durch den jährlich steigenden Mitteleinsatz für die Bewerbung der Veranstaltung in Tageszeitungen und Radio. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Effizienz des Mitteleinsatzes lag nicht vor. Zudem wurde die Veranstaltung 2011 um rd. 52 % höher abgerechnet als ursprünglich beauftragt. (TZ 36)

Zusammenfassende Beurteilung des Weinmarketings in den weinbautreibenden Ländern

Die Strukturen der Weinwirtschaft und der dafür geschaffenen Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vermarktung der Produkte setzten, waren aufgrund der historischen Entwicklung und der jeweiligen Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Wein in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Die kleinteilige Betriebsstruktur spiegelte sich in diesem Bereich in den vielfältigen Zusammenschlüssen von Winzern und Weinhandelsbetrieben auf privater und institutioneller Ebene wider. Dennoch erfolgte eine intensive Abstimmung mit der ÖWM über die zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen aufgrund der starken Vernetzung und laufenden Kommunikation der handelnden Personen. Insbesondere die Strategie des Herkunftsmarketings festigte sich im überprüften Zeitraum – ausgehend von der ÖWM – in allen weinbautreibenden Bundesländern. (TZ 37)

Ein erhöhter Koordinationsaufwand ergab sich in jenen Bundesländern (Niederösterreich, Steiermark), in denen die ÖWM die Aktivitäten für Regionalmarketing mit mehreren Einrichtungen abzustimmen hatte. Aufgrund der Erfahrungen stellten daher auch diese Länder bereits Überlegungen zu einer stärkeren Hierarchisierung durch eine Bündelung der koordinativen Aufgaben in überregionalen Plattformen an. Diese Bestrebungen waren positiv, weil durch eine Straffung der Strukturen in den Bundesländern der Informationsaustausch und die Abstimmung der Marketingstrategie mit der ÖWM noch verbessert werden kann. (TZ 37)

Kenndaten Weinmarketing						
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I Nr. 111/2009 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz), BGBl. Nr. 376/1992 i.d.g.F.					
Rebfläche in Österreich	45.910 ha					
Weinbaugebiete⁴	Niederösterreich (27.130 ha), Burgenland (13.840 ha), Steiermark (4.240 ha), Wien (610 ha), übrige Bundesländer (82 ha)					
Anzahl der Weinbaubetriebe	20.181 (Stand 2009)					
Flaschenabfüller	rd. 6.500					
	2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2008–2012
	in Mio. Liter					in %
Weinernte	299,4	235,2	173,7	281,5	215,5	– 28
Weinexport¹	60,0	69,5	62,0	45,3	47,7	– 21
Mittel für Weinmarketing						
	in EUR					in %
Österreich Wein Marketing GmbH	7.311.152	8.433.812	8.988.495	9.029.418	8.775.063	+ 20
über den Bund abgewickelte Förderungen	238.000	466.157	1.129.359	1.289.276	1.417.445	+ 496
über die Länder ² abgewickelte Förderungen	1.290.322	1.605.253	1.425.571	1.414.944	1.072.085	– 17
Summe³	8.839.474	10.505.222	11.543.425	11.733.638	11.264.593	+ 27

¹ Exportzahlen der Statistik Austria; die Erhebungsmethode beinhaltet Reexporte auch nicht österreichischer Weine (je nach Jahrgang zwischen 4 und 9 Mio. Liter)

² bzw. sonstige, im (überwiegenden) öffentlichen Eigentum stehende Einrichtungen sowie Landwirtschaftskammern

³ rundungsbedingte Abweichungen möglich

⁴ Die gewählte Reihenfolge der vier Länder beruht sowohl hier als auch in der weiteren Folge auf der Größe ihrer Weinbaugebiete.

Quellen: ÖWM; Statistik Austria; Darstellung RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2013 die Gebarung hinsichtlich der Weinmarketingmaßnahmen auf Bundesebene sowie in den vier weinbautreibenden Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Struktur des Weinmarketings in Österreich, der Finanzierung von Weinmarketingmaßnahmen, der Aufgabenwahrnehmung der mit dem Dachmarketing betrauten Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM)

sowie der in den weinbautreibenden Bundesländern durchgeführten Weinmarketingaktivitäten.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2012.

Zu dem im März 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Agrarmarkt Austria im April 2014, die ÖWM im Mai 2014 und das BMLFUW sowie die Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien im Juni 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die ÖWM, das BMLFUW, die AMA sowie an das Land Steiermark im August 2014.

Eine Gegenäußerung an die Länder Niederösterreich, Burgenland und Wien war nicht erforderlich.

Struktur des Weinmarketings in Österreich

Überblick über die Strukturen der Weinwirtschaft

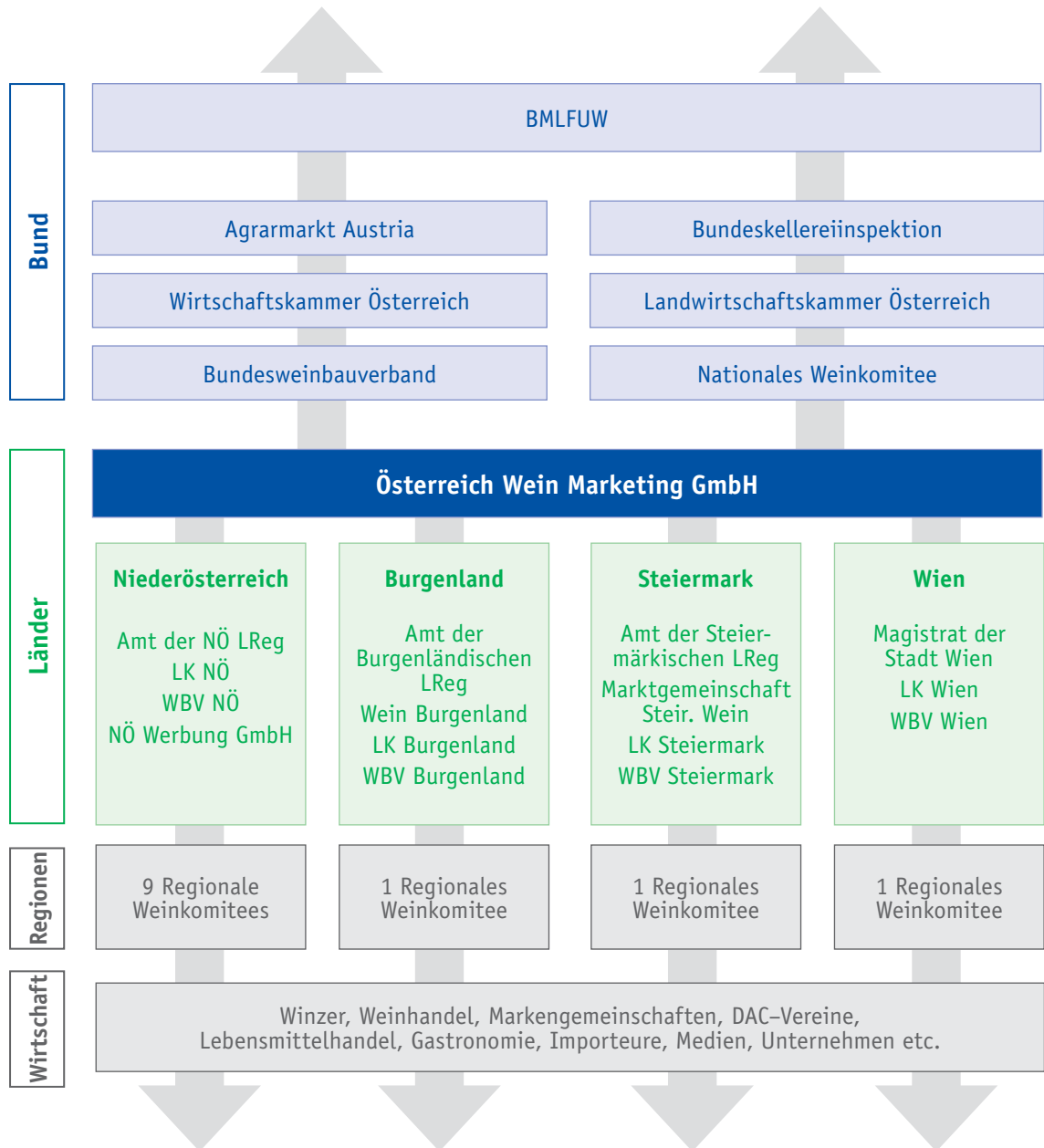
2.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bewirtschafteten in Österreich rd. 20.000 Betriebe¹ eine Fläche von rd. 46.000 ha Weingärten, wobei in den letzten Jahren eine deutliche Abnahme der kleinen Betriebe zugunsten größerer Betriebsstrukturen und Flächen festzustellen war. Trotz dieses fortschreitenden Wandels bezeichnete die Branche die österreichische Weinwirtschaft als kleinteilig strukturiert. Es gab eine Vielzahl an Akteuren und Gruppierungen, die in diesem Zweig der heimischen Landwirtschaft ihre Interessen vertraten.

(2) Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Akteure der Weinwirtschaft:

¹ davon rd. 6.500 Flaschenabfüller

Struktur des Weinmarketings in Österreich

Abbildung 1: Stuktur der österreichischen Weinwirtschaft



LReg: Landesregierung

LK: Landwirtschaftskammer

WBV: Weinbauverband

DAC: Districtus Austriae Controllatus

Quellen: ÖWM; Land Niederösterreich; Land Burgenland; Land Steiermark; Land Wien; Darstellung RH

(3) Die ÖWM als Dachmarketinggesellschaft der österreichischen Weinwirtschaft interagierte mit allen Akteuren gleichermaßen. Sie war in ein dichtes nationales und internationales Netzwerk aus Weinhandel, Weinmedien und Gastronomie sowie Akteuren aus Tourismus, Wirtschaftsvertretungen und Diplomatie² eingebettet. Die von der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer und dem Weinbauverband (mit ihren Teilorganisationen) vertretenen Zielsetzungen der Weinbaupolitik wurden im Wege der Regionalen und des Nationalen Weinkomitees (den gesetzlich eingerichteten Branchenverbänden, siehe TZ 3) kommuniziert. Vertreter der Kammerorganisationen waren in den Gremien der ÖWM eingebunden, im Gegenzug war die ÖWM im Nationalen Weinkomitee vertreten und im ständigen Austausch mit den Regionalen Weinkomitees. Weiters agierten in diesem Sektor auch noch zahlreiche Markengemeinschaften³, Gemeinden, Gebietsvereinigungen oder Vermarktungsgesellschaften.

(4) Auf Länderebene zeigte der Weinmarketingbereich eine heterogene Struktur. Während im Burgenland die Intentionen der Weinwirtschaft beim Verein Wein Burgenland gebündelt wurden, waren diese Aktivitäten in Wien im Bereich der Landwirtschaftskammer Wien angesiedelt. In der Steiermark waren die Aktivitäten auf die Marktgemeinschaft Steirischer Wein⁴ und auf den Landesweinbauverband aufgeteilt. In Niederösterreich agierten die regionalen Vertretungen (Regionale Weinkomitees) eigenständig.

2.2 Der RH stellte fest, dass die Strukturen der österreichischen Weinwirtschaft von einer Vielzahl an Interessen und deren Vertreter geprägt waren, welche im Rahmen des Weinmarketings zum Ausdruck kamen. Gleichzeitig war die Weinwirtschaft ein vergleichsweise überschaubarer Sektor, in dem die handelnden Personen einander vielfach kannten und mitunter personelle Verflechtungen auf Funktionärssebene bestanden. In einzelnen weinbautreibenden Bundesländern wurden bereits Überlegungen zu Strukturbereinigungen angestellt (siehe TZ 28, 30).

² z.B. Österreich Werbung, AUA, Botschaften, Außenhandelsstellen

³ Zusammenschlüsse von Winzern

⁴ ein privater Verein, in dem rd. 530 von insgesamt rd. 2.800 Weinbaubetrieben (bzw. Traubenerntemeldern) in der Steiermark als Mitglieder vertreten waren

Struktur des Weinmarketings in Österreich

Regionale Weinkomitees und Nationales Weinkomitee

3.1 (1) Ab der Jahrtausendwende wurden mit der Branchenorganisations-Verordnung⁵ und der Branchenverbands-Verordnung⁶ – nach dem Vorbild anderer Weinländer – das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees eingerichtet und zu Körperschaften öffentlichen Rechts erklärt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es zwölf Regionale Weinkomitees⁷, die sich je nach Größe der Weingartenfläche aus mindestens fünf bis maximal 21 Vertretern der Weinwirtschaft eines Gebiets zusammensetzten und sämtliche Beteiligte (z.B. Produzenten, Händler, Industrie, Genossenschaften) sowie die spezifischen Gegebenheiten der Region repräsentierten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellte die Mitglieder der Regionalen Weinkomitees für die Dauer von fünf Jahren.

Den Regionalen Weinkomitees oblagen insbesondere die Koordination des Absatzes, die Ausarbeitung von Liefer- oder Bewirtschaftungsverträgen, Marketingaktivitäten gemeinsam mit der ÖWM, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktqualität und die Definition von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofil (DAC-Weine⁸). Sie waren auch ermächtigt, bei Bestehen einer DAC-Verordnung sogenannte Kapselbeiträge (je Flasche DAC-Wein) vorzuschreiben und einzuheben.

(2) Das Nationale Weinkomitee erfüllte grundsätzlich eine Filterfunktion zwischen den Beschlüssen und Anregungen der einzelnen Regionalen Weinkomitees und den entsprechenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es bestand aus 27 Mitgliedern, die der Bundesminister für die Dauer von fünf Jahren bestellte.⁹

⁵ BGBl. II Nr. 138/2001, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenorganisationen im Weinsektor (Branchenorganisations-Verordnung)

⁶ BGBl. II Nr. 164/2011, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Errichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverbands-Verordnung)

⁷ Neun in Niederösterreich (für jedes Weinbaugebiet) sowie je eines in den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien; seit April 2013 gibt es auch ein Österreichisches Sekt-Komitee mit dem Wirkungsbereich für ganz Österreich.

⁸ DAC = Districtus Austriae Controllatus

⁹ Im Einzelnen schlug die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs neun Personen aus der Weinproduktion und dem genossenschaftlichen Bereich, die Wirtschaftskammer Österreich neun Vertreter aus Weinhandel und Sektwirtschaft vor. Darüber hinaus waren als nicht stimmberechtigte Mitglieder noch Vertreter des BMLFUW, der Weinbautreibenden Bundesländer, der Kammern sowie der Geschäftsführer der ÖWM nominiert.

Aufgabe des Nationalen Weinkomitees war es, die personelle Besetzung der Regionalen Weinkomitees in Bezug auf die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereichs sowie die Beschlüsse hinsichtlich der Festlegung von DAC-Weinen zu überprüfen. Insgesamt gesehen hatte das Nationale Weinkomitee die gesamtösterreichischen Weinbauinteressen zu wahren und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Bereichen der Weinwirtschaft (z.B. Weinproduktion, Weinhandel etc.) zu sorgen.

Der Kontrollausschuss des Nationalen Weinkomitees überprüfte regelmäßig die Gebarung der Regionalen Weinkomitees.

- 3.2** Der RH stellte fest, dass das Nationale Weinkomitee zentral den Rahmen für die Entwicklung der Weinwirtschaft vorgab und den Weinbaugebieten – auch im Bereich des Weinmarketings – ein hohes Maß an Individualität ermöglicht wurde. Durch die den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Regionalen Weinkomitees angepassten Strukturen waren die Interessen der Basis umfassend vertreten, so dass konsensual erreichte Beschlüsse im Wege des Nationalen Komitees in die Gesetzgebung einfließen konnten.

Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich

- 4.1** Insgesamt wurden im überprüften Zeitraum über die ÖWM sowie im Wege von Förderungen folgende Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich eingesetzt:

Tabelle 1: Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2008–2012
	in EUR					in %
ÖWM	7.311.152	8.433.812	8.988.495	9.029.418	8.775.063	+ 20
über den Bund abgewickelte Förderungen	238.000	466.157	1.129.359	1.289.276	1.417.445	+ 496
über die Länder ¹ abgewickelte Förderungen	1.290.322	1.605.253	1.425.571	1.414.944	1.072.085	– 17
Summe	8.839.474	10.505.222	11.543.425	11.733.638	11.264.593	+ 27
	in %					
Anteil ÖWM	83	80	78	77	78	

¹ bzw. sonstige, im (überwiegenden) öffentlichen Eigentum stehende Einrichtungen sowie Landwirtschaftskammern

Quellen: ÖWM; Statistik Austria; Darstellung RH

Mittel für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich

Der überwiegende Mitteleinsatz für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich erfolgte über die ÖWM, daneben standen aber auch noch zahlreiche Förderungen auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung. Dabei wurden im überprüften Zeitraum auch zunehmend EU-Fördermittel aus dem „Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ sowie Beihilfen aus dem Programm „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ (siehe TZ 12 und 33) in Anspruch genommen.

- 4.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass in den Jahren 2008 bis 2012 durchschnittlich rd. 10,80 Mio. EUR je Jahr für Weinmarketingmaßnahmen in Österreich eingesetzt wurden. Er hielt fest, dass sich der Anteil der über die ÖWM eingesetzten Mittel im überprüften Zeitraum durch eine verstärkte Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln von 83 % auf 78 % reduziert hatte (siehe TZ 33).

(2) Infolge des überwiegenden Anteils der ÖWM an der Finanzierung des Weinmarketings in Österreich widmen sich die folgenden Ausführungen detailliert der ÖWM (TZ 5 bis 26), um daran anschließend das Weinmarketing der vier weinbautreibenden Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien zu beleuchten.

Aufgaben und Organisation der ÖWM

- 5 (1) Der Gesellschaftsvertrag der ÖWM aus dem Jahre 1999 sah als ideellen Zweck der ÖWM insbesondere die Förderung und Sicherung des Absatzes von österreichischem Wein, der Erschließung und Pflege von Märkten für Wein im In- und Ausland und die Förderung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen sowie sonstiger Marketingmaßnahmen vor. Ziel der Tätigkeit war die Förderung der Allgemeinheit, jedoch nicht einzelner Unternehmen bzw. ihrer Marken.¹⁰

Der Fokus der ÖWM war auf das Dachmarketing für die kleinstrukturierte Weinwirtschaft, deren Betriebe sich ein eigenes Marketing oftmals nicht leisten konnten, ausgerichtet.

(2) Die vier weinbautreibenden Bundesländer hielten als Gesellschafter die Hälfte der Anteile an der ÖWM: jeweils 15 % das Land Niederösterreich und das Land Burgenland, jeweils 10 % das Land Steiermark und das Land Wien. Jeweils weitere 25 % hielten die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und das Bundesgremium des

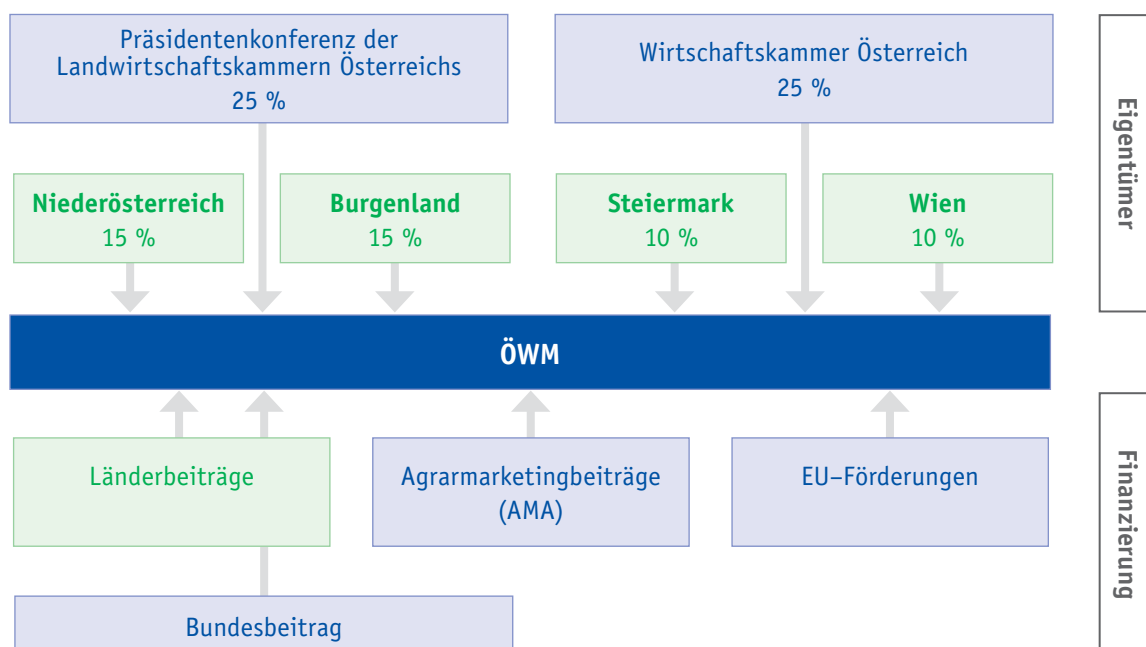
¹⁰ siehe §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags der ÖWM zu Gegenstand, Zweck und Ziel des Unternehmens

Agrarhandels¹¹ als Vertreter der Weinwirtschaft (Weinbaubetriebe und Weinhandel).¹²

Letztere zwei Gesellschafter leisteten keine eigenen finanziellen Beiträge an die ÖWM, sie vertraten aber die Interessen der Winzer und des Weinhandels: Sie verpflichteten sich, der ÖWM alle Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer – wie Serviceleistungen, Beteiligung an Auslandsveranstaltungen, Messen, Marktinformationen, Beratung etc. – zur Verfügung zu stellen. Die ÖWM nahm diese Leistungen insbesondere bei der Werbung für Wein im Ausland durch die Zusammenarbeit mit den Außenhandelsstellen in Anspruch.

(3) Abweichend von der Eigentümersituation erfolgte die Finanzierung der ÖWM überwiegend durch Beiträge der Länder sowie durch die von der Agrarmarkt Austria (AMA) eingehobenen Agrarmarketingbeiträge. Weiters stellte der Bund der ÖWM Mittel auf Basis des Weingesetzes zur Verfügung, hielt aber seit seinem Ausscheiden aus der ÖWM im Jahr 1998 keine Gesellschaftsanteile mehr. Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse der ÖWM:

Abbildung 2: Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse der ÖWM



Quellen: ÖWM; Darstellung RH

¹¹ für die Wirtschaftskammer Österreich

¹² Der Bund war im Jahr 1998 als Gesellschafter der ÖWM (damals noch Österreichische Weinmarketingservice GmbH) ausgeschieden. Seine Anteile hatten die beiden Kammern übernommen.

Aufgaben und Organisation der ÖWM

(4) Der Gesellschaftsvertrag der ÖWM sah als Organe einen oder mehrere Geschäftsführer, den Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung vor. Der Aufsichtsrat hatte den Geschäftsführer bei der Geschäftsführung zu überwachen sowie die Berichte und Anträge des Geschäftsführers zu prüfen und darüber zu beschließen. Auch der Jahresabschluss unterlag der Prüfpflicht des Aufsichtsrats. Dieser bestand im Jahr 2012 aus insgesamt zwölf Mitgliedern, welche die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen entsendeten.¹³

Der zuletzt von der Generalversammlung bestellte Geschäftsführer der ÖWM wurde 2006 durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt und übernahm die Geschäfte des Unternehmens zu Beginn des Jahres 2007. Der Geschäftsführung waren fünf Bereiche unterstellt, welche sowohl Aktivitäten im Inlandsmarkt betreuten als auch für bestimmte Auslandsmärkte zuständig waren. Seit 2012 ergänzten die Stabstellen „Sommelier“ und „Planung & Controlling, Marktforschung“ die Organisation.

(5) Im überprüften Zeitraum beschäftigte die ÖWM durchschnittlich rd. 20 aktive Dienstnehmer¹⁴; darüber hinaus stellte die ÖWM zusätzlich Personal zur Durchführung von Veranstaltungen kurzzeitig an.

Finanzierung der ÖWM

Überblick über die Finanzierung

6 (1) Die Finanzierung der ÖWM beruhte auf mehreren Rechtsgrundlagen: dem AMA-Gesetz, dem Syndikatsvertrag, dem Weingesetz und einer darauf beruhenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den vier weinbautreibenden Ländern sowie seit 2011 auf der (jährlichen) „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Mittel für Förderungsmaßnahmen im Weinbereich“:

- Gemäß AMA-Gesetz hatte die Agrarmarkt Austria (AMA) die von ihr eingehobenen Beitragszahlungen der Winzer und des Weinhandels (Agrarmarketingbeiträge) – nach Abzug der Einhebungskosten – der ÖWM zur Verfügung zu stellen (siehe TZ 7).
- Der Syndikatsvertrag verpflichtete die vier weinbautreibenden Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien zur

¹³ Wirtschaftskammer Österreich und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs: je drei Vertreter; Land Niederösterreich und Land Burgenland: je zwei Vertreter; Land Steiermark und Land Wien: je ein Vertreter

¹⁴ Dies entsprach durchschnittlich rd. 18,44 VBÄ im Zeitraum 2008 bis 2012.

Leistung eines jährlichen, absolut festgelegten Beitrags (Länderbeiträge; siehe TZ 10, 11).

- Das Weingesetz sah für Förderungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Bundesländern vor, welche in einer darauf aufbauenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Jahr 1997 näher geregelt wurde. Infolge dessen stellte der Bund der ÖWM weitere Mittel zur Verfügung (Bundesbeitrag), deren Höhe sich bis 2010 auf 60 % der jeweiligen Länderanteile belief. Nach einer Novelle des Weingesetzes legte der Bund ab 2011 die Höhe des Bundesbeitrags in diesbezüglichen Verordnungen selbst fest (unabhängig von der Anteilsregelung im Weingesetz und in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung) (siehe TZ 8).

Seit dem Jahr 2009 nahm die ÖWM zusätzlich EU-Förderungen für Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten und seit 2011 Mittel aus einem weiteren EU-Förderungsprogramm mit dem Ziel der Binnenmarktförderung in Anspruch (siehe TZ 12 f.).

(2) Auf Basis der Rechnungsabschlüsse ergaben sich für den überprüften Zeitraum somit folgende Finanzierungsbeiträge an die ÖWM:

Tabelle 2: Finanzierungsbeiträge an die ÖWM in den Jahren 2008 bis 2012

	2008		2009		2010		2011		2012		Entwicklung 2008–2012
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	
Agrarmarketingbeitrag	3.240.525	44	3.241.096	38	3.275.643	36	3.049.611	34	3.532.078	40	+ 9
Bundesbeitrag ¹	1.526.136	21	1.526.695	18	1.661.306	18	1.879.891	21	1.030.000	12	- 33
Länderbeiträge ²	2.544.491	35	2.819.775	33	3.133.153	35	3.170.750	35	3.250.016	37	+ 28
EU-Drittlandsförderung	-	-	846.246	10	918.393	10	892.774	10	708.808	8	-
Binnenmarktförderung	-	-	-	-	-	-	36.392	0	254.161	3	-
Summe	7.311.152	100	8.433.812	100	8.988.495	100	9.029.418	100	8.775.063	100	+ 20

¹ Die ÖWM berücksichtigte diese Bundesbeiträge regelmäßig erst in den jeweils nachfolgenden Budgetjahren, weil der Bund einen Teil der Mittel häufig erst im Folgejahr zuwies und diese somit erst dann zur Verfügung standen (siehe TZ 10). Der für das Jahr 2012 ausgewiesene Bundesbeitrag umfasste zusätzlich zu dem per Verordnung festgelegten Höchstbetrag für das Jahr 2011 (730.000 EUR) auch eine im Frühjahr 2012 überwiesene Teilzahlung des Bundes für das Jahr 2012 in der Höhe von 300.000 EUR (siehe TZ 8).

² Auf 30 % der Beiträge der Länder Niederösterreich, Burgenland und Steiermark erfolgte ein Abzug der Umsatzsteuer in der Höhe von 10 %.

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

Erläuterungen zur Entwicklung der einzelnen Finanzierungsbeiträge stellt der RH nachfolgend dar.

Finanzierung der ÖWM

Mittel des Bundes Agrarmarketingbeitrag

7.1 (1) Die der ÖWM zur Verfügung gestellten Agrarmarketingbeiträge entwickelten sich nach Abzug der mit der Einhebung verbundenen Kosten im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 3: Agrarmarketingbeiträge 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Agrarmarketingbeiträge	3.240.525	3.241.096	3.275.643	3.049.611	3.532.078

Quellen: AMA; ÖWM; Darstellung RH

(2) Gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992)¹⁵ war von der AMA ein Agrarmarketingbeitrag zur Förderung von absatzsichernden Maßnahmen¹⁶ für Wein zu erheben:

- von den Weinbaubetrieben für die Bewirtschaftung der Weingartenflächen und
- vom Weinhandel für das erstmalige Inverkehrbringen von Wein.

Der Beitrag betrug

- 55 EUR je Hektar Weingartenfläche (Flächenbeitrag) und
- 1,1 EUR je 100 Liter in Verkehr gebrachten Wein (Literbeitrag)

und war von den Beitragsschuldern im Wege der Selbstbemessung an die AMA abzuführen.

(3) Bei der Einhebung der Beiträge hatte die AMA als Abgabenbehörde nach dem „Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO)“¹⁷

¹⁵ BGBl. Nr. 376/1992

¹⁶ zur Förderung und Sicherung des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen, zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland, zur Verbesserung des Vertriebs dieser Erzeugnisse, zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung, zur Verbraucherinformation sowie zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen

¹⁷ § 49 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr. 194/1961

vorzugehen. Die AMA hatte die Kosten der Beitragserhebung und die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Förderung des Agrarmarketings (Erfassung der Beitragserklärungen, Mahnwesen sowie bescheidmäßige Vorschreibung der Beiträge¹⁸) aus dem Beitragsaufkommen zu bedecken.

Die mit der Einhebung der Agrarmarketingbeiträge verbundenen Kosten der AMA (= Einhebungskosten) zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

Tabelle 4: Agrarmarketingbeiträge und Einhebungskosten 2008 bis 2012			
	eingehobene Agrarmarketingbeiträge	davon abzuziehende Einhebungskosten	Anteil der Einhebungskosten
	in EUR		in %
2008	3.584.776	344.251	9,60
2009	3.583.186	342.090	9,55
2010	3.648.878	373.235	10,23
2011	3.388.684	339.073	10,01
2012 ¹	3.619.713	337.635	9,33

¹ Die Abweichung der um die Einhebungskosten reduzierten Agrarmarketingbeiträge von der in der Tabelle 3 angeführten Zahl ergab sich durch eine Sonderzahlung der AMA an die ÖWM, welche gemäß Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom Mai 2012 aus der Differenz zwischen den angenommenen und den tatsächlich entstandenen Eintreibungskosten der AMA für den Marketingbeitrag der ÖWM resultierte.

Quellen: AMA; ÖWM; Darstellung RH

Demnach beliefen sich die von der AMA verrechneten Einhebungskosten im Durchschnitt auf rd. 10 % des Beitragsaufkommens.

(4) Gegen Bescheide der AMA war eine Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässig. Das BMLFUW wickelte als zweitinstanzliche Abgabenbehörde für Beitragsvorschreibungen und die Einhebung von Zwangsstrafen im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 insgesamt 62 Berufungsverfahren betreffend die Agrarmarketingbeiträge für Wein ab. Die dafür anfallenden Personalkosten betragen rd. 165.000 EUR.¹⁹

Nach Angaben der AMA und des BMLFUW war ein Großteil des Aufwands für die erst- und zweitinstanzlichen Verfahren der Beitrags-einhebung für Wein durch die Ausgestaltung der Beiträge als Selbstbemessungsabgabe, durch die unterschiedlichen Berechnungen der

¹⁸ bis zu 600 Bescheide für Beitragsvorschreibungen und durchschnittlich 600 Zwangsstrafen-Bescheide jährlich

¹⁹ rd. 33.000 EUR jährlich, auf Basis einer Schätzung des BMLFUW

Finanzierung der ÖWM

Weingartenflächen und durch komplexe Anrechnungsbestimmungen bedingt, die teilweise auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von Winzern, Handelsbetrieben und Winzergenossenschaften führten.²⁰

(5) Im Juli 2013 beschloss der Nationalrat eine Änderung des AMA-Gesetzes 1992 und des Weingesetzes 2009. Demnach wird künftig die Bestimmung der Agrarmarketingbeiträge nicht mehr auf Basis einer Selbsterklärung, sondern auf Grundlage der Ernte- und Bestandsmeldungen²¹, welche bereits vor der Novelle im Rahmen des EU-Marktordnungsrechts einzureichen waren²², erfolgen. Auch der Schaumwein, welcher nach Entfall der Schaumweinsteuer im Jahr 2005 von der Entrichtung der Agrarmarketingbeiträge befreit war, wird in die Beitragspflicht einbezogen werden.²³

Die konkrete Höhe der Beiträge ist künftig von der AMA durch Verordnung festzulegen. Geplant war, dass sowohl pro geerntetem Liter laut Erntemeldung als auch pro in Verkehr gebrachtem Liter Flaschenwein²⁴ laut Bestandsmeldung ein Basisbeitrag von jeweils 1,1 Cent abgeführt wird. Somit ergäbe sich für jeden Liter Flaschenwein ein Agrarmarketingbeitrag von 2,2 Cent. Betriebe, die weniger als 3.000 Liter ernten bzw. in Verkehr bringen, sollten keiner Beitragspflicht unterliegen.

Aufgrund der Beseitigung aller Ausnahmen erwartete die Branche ein höheres Beitragsaufkommen und einen geringeren Verwaltungsaufwand als bisher. Für die Umstellung rechnete die AMA mit Kosten in der Höhe von rd. 120.000 EUR zur Anpassung des Systems an die Übernahme der Ernte- und Bestandsmeldung von der Bundeskellereiinspektion (Zugang zur Weindatenbank, Softwareanpassung), welche

²⁰ Zur Ermöglichung einer differenzierten Behandlung der Eigenbau- bzw. Fremdweine und der sogenannten „Produzentenhändler“ wurde ein verwaltungstechnisch kompliziertes System von Abzugs- und Ausnahmemöglichkeiten eingeführt. So war die Anrechnung eines bereits entrichteten Flächenbeitrags auf den Literbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die näheren Bedingungen zur Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags).

²¹ Ermittlung des Basisbeitrags (früher Flächenbeitrags) mittels der Erntemeldungen zum Stichtag 30. November und der Literbeiträge auf Basis der Bestandsmeldungen zum Stichtag 31. Juli

²² online im Wege der Weindatenbank beim BMLFUW

²³ mit März 2014 wurde erneut eine Steuer auf Schaumwein eingeführt

²⁴ Gemäß § 21c AMA-Gesetz 1992 war bei Abfüllung und Verkauf von mehr als 3.000 Litern Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 Liter sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 Liter außerhalb des Bundesgebiets ein Beitrag zu entrichten. Zum Begriff Wein zählten gemäß § 21b AMA-Gesetz 1992 neben Landwein und Qualitätswein auch Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Sturm im Sinn der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des österreichischen Weingesetzes.

aus dem Beitragsaufkommen zu decken seien. Darüber hinaus sei im ersten Jahr der Beitragseinhebung nach dem neuen System mit einem erhöhten Mahnwesen zu rechnen. Nach erfolgter Systemumstellung ging die AMA von einer Reduktion des jährlichen Einhebungsaufwands um rd. 150.000 EUR aus.

7.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass die Weinwirtschaft (Winzer, weinbautreibende Betriebe und Handel) durch ihre Agrarmarketingbeiträge einen wesentlichen finanziellen Beitrag zum Budget (zwischen 34 % und 44 %; siehe TZ 6) der ÖWM leistete.

(2) Er wies jedoch kritisch auf die Höhe der von der AMA verrechneten Kosten für die Einhebung und die Verwaltung der Agrarmarketingbeiträge für Wein, welche rd. 10 % des gesamten Beitragsaufkommens betragen, sowie auf den beim BMLFUW als zweitinstanzlicher Behörde entstandenen Aufwand hin.

(3) Der RH anerkannte die mit der Umstellung der Beitragseinhebung verfolgte Zielsetzung, die Höhe der Beiträge auf die tatsächliche Produktionsleistung abzustellen und den Einhebungs- und Verwaltungsaufwand durch die Verknüpfung mit vorhandenen Daten (Ernte- und Bestandsmeldungen) zu vermindern. Er empfahl dem BMLFUW, nach einer angemessenen Zeit eine Evaluierung des neuen Beitragsmodells insbesondere auch im Hinblick auf die Höhe der Einhebungs- und Verwaltungskosten durchzuführen, um die Wirtschaftlichkeit der Umstellung beurteilen zu können.

7.3 (1) *Die AMA hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die erwartete Reduktion der Einhebungskosten um rd. 150.000 EUR nur bei einem wirklich optimalen Verlauf der Einhebung und keinen zu behandelnden Problemfällen (auch aus der Vergangenheit) erzielt werden könnten. Fehler, deren Vermeidung nicht im Einflussbereich der AMA lägen, wie z.B. die nicht ordnungsgemäße Ver- und Anwendung der vorgesehenen Meldeformulare oder mangelnde Zahlungsmoral, würden zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Auch Preis- und Gehaltssteigerungen würden bei einem zukünftigen Kostenvergleich entsprechende Berücksichtigung finden müssen.*

(2) *Das BMLFUW nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

7.4 Der RH nahm die Stellungnahme der AMA zur Kenntnis und legte nahe, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Reduktion der Einhebungskosten in Höhe von 150.000 EUR auch tatsächlich zu erreichen.

Finanzierung der ÖWM

Bundesbeitrag

- 8.1** (1) Neben den von der AMA auf Basis des AMA-Gesetzes 1992 eingehobenen Agrarmarketingbeiträgen, die der ÖWM – nach Abzug der Einhebungskosten – als Finanzierungsanteil des Bundes zur Durchführung von Marketingmaßnahmen im Weinbereich zur Verfügung zu stellen waren, gewährte der Bund weitere Fördermittel auf Basis des Weingesetzes. Die gemäß Weingesetz an die ÖWM geleisteten Beiträge des Bundes entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Bundesbeitrag 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Bundesbeitrag	1.526.136	1.526.695	1.661.306	1.879.891	1.030.000

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

(2) Das Weingesetz sah vor, dass Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Produkte der Weinwirtschaft vom Bund und den Bundesländern im Verhältnis 60 : 40 kofinanziert werden.²⁵ Gleichzeitig eröffnete das Weingesetz die Möglichkeit, in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien von diesem grundsätzlichen Finanzierungsverhältnis abzuweichen. Im Dezember 1997 trafen der Bund und die vier weinbautreibenden Bundesländer eine derartige Vereinbarung, welche die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen der Weinwirtschaft, insbesondere die Förderung der mit der Durchführung des Weinmarketings betrauten ÖWM²⁶ regelte. Der Bundesanteil an der Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel für diese Maßnahmen durfte demnach höchstens 60 %, der Anteil der Länder musste mindestens 40 % je Finanzjahr und Bundesland betragen.

Die von den vier weinbautreibenden Bundesländern laut Syndikatsvertrag jährlich an die ÖWM zu leistenden Beiträge stellten Förderungen der Weinwirtschaft im Sinne des Weingesetzes dar und fielen damit unter dessen Kofinanzierungsregelung. In der Praxis überwiesen die Länder die Beiträge laut Syndikatsvertrag zur Gänze, ohne Abzug

²⁵ Gemäß § 65 Abs. 1 und § 67 Weingesetz 2009 durften Bundesmittel im Rahmen der Förderung der Weinwirtschaft zur Förderung des Absatzes der Produkte, zur Förderung der Qualitätsproduktion und zur Förderung von Maßnahmen zur Behebung von Frostschäden zur Verfügung gestellt werden, wenn das jeweilige Bundesland für jede einzelne Förderungsmaßnahme Ländermittel im Ausmaß von zwei Drittel der Bundesmittel bereitstellte. Dieser Finanzierungsmodus entsprach auch jenem in § 3 Landwirtschaftsgesetz 1992.

²⁶ damals noch Österreichische Weinmarketingservice GmbH

des 60 %igen Bundesanteils, an die ÖWM. Zusätzlich dazu leistete der Bund – aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit den Ländern – seinen 60 %igen Anteil im Namen der Länder ebenfalls direkt an die ÖWM; eine Refundierung an die Länder unterblieb somit. Dies bedeutete, dass der ÖWM auf Basis dieser Vereinbarung neben den ungekürzten, weil den Bundesanteil mitumfassenden Länderbeiträgen auch der vom Bund zu leistende Ausgleichsbeitrag (Bundesbeitrag) zusätzlich zur Verfügung stand.

Die Europäische Kommission genehmigte²⁷ diese – von Österreich als Beihilfe notifizierte – Vereinbarung im Jahr 1999 als mit dem EG-Vertrag (nunmehr AEUV) unter bestimmten Auflagen²⁸ vereinbar.

(3) Seit der Neufassung des Syndikatsvertrags im Jahr 2009 erfolgte eine jährliche Valorisierung der Länderbeiträge.²⁹ Damit war auch ein laufender Anstieg des Bundesbeitrags verbunden. Mit der Novelle des Weingesetzes 2009 im Jahr 2010 wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, abweichend vom bisherigen Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Ländern durch Verordnung einen jährlichen Höchstbeitrag der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Förderungsmaßnahmen festzulegen. Ab dem Jahr 2011 reduzierte der Bundesminister durch diese Verordnungen den jährlichen Bundesbeitrag wesentlich, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist:

²⁷ Die Wettbewerbs- und Beihilfenregelungen des EG-Vertrages (nunmehr AEUV) finden auf die Erzeugung und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich Anwendung. Jede beabsichtigte Einführung einer Beihilfe war der Kommission zu notifizieren (zu melden) und durch diese zu genehmigen oder zu verbieten. Bestehende Beihilfenregelungen wurden durch die Europäische Kommission anlässlich des EU-Beitritts Österreichs in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten daher überprüft.

²⁸ Die Werbemaßnahmen der ÖWM durften nicht auf bestimmte Unternehmen oder Marken zugeschnitten sein, die Werbeaussagen durften nicht übermäßiges Gewicht auf den nationalen Ursprung der Erzeugnisse legen und es war ein jährlicher Bericht an die Europäische Kommission über die Umsetzung der Beihilferegelung zur Überprüfung der Werbeaussagen zu legen.

²⁹ Seit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft im Jahr 1998 hatte der Bund keine direkte Möglichkeit mehr, an diesen Beschlüssen mitzuwirken.

Finanzierung der ÖWM

Tabelle 6: Bundesbeiträge gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung (2008 bis 2010) und gemäß den Verordnungen über die Mittel für Förderungsmaßnahmen im Weinbereich¹ (2011 und 2012) sowie tatsächlich erfolgte Zahlungen

	fälliger Bundesbeitrag ²	davon im Fälligkeitsjahr bezahlt	davon im Folgejahr bezahlt
	in EUR		
2008	1.526.695	534.591	992.103
2009	1.661.306	2.897	1.658.410
2010	1.879.891	1.201.080	678.811
2011	730.000	730.000	–
2012	1.030.000	1.030.000	–

¹ Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Mittel für Förderungsmaßnahmen im Weinbereich: BGBl. II Nr. 413/2011 und BGBl. II Nr. 347/2012

² Die ÖWM berücksichtigte diese Bundesbeiträge regelmäßig erst in den jeweils nachfolgenden Budgetjahren, weil der Bund einen Teil der Mittel häufig erst im Folgejahr zuwies und diese somit erst dann zur Verfügung standen. Dadurch ergaben sich Abweichungen zu den Tabellen 2 und 5.

Quellen: BMLFUW; Darstellung RH

Die von der AMA eingehobenen Agrarmarketingbeiträge für Wein (siehe TZ 7), die zwar Einnahmen aus der Branche waren, aber gemäß AMA-Gesetz 1992 der ÖWM als Finanzierungsanteil des Bundes zur Durchführung von Marketingmaßnahmen im Weinbereich zur Verfügung zu stellen waren, waren bei der Ermittlung der Beiträge des Bundes gemäß Weingesetz nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Jahren 2008 bis 2010 erfolgte die Anpassung des Finanzierungsverhältnisses zwischen dem Bund und den Ländern gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung auf Basis des Budgetvollzugs zum Stichtag 31. Oktober. Spätestens bis 31. Dezember des jeweiligen Budgetjahres hatte der Bund die erforderlichen Mittel namens der einzelnen Länder an die ÖWM zu überweisen. Der tatsächliche Auszahlungszeitpunkt wich in den Jahren 2008 bis 2010 deutlich von den Vorgaben ab (siehe Tabelle 6). Somit standen die Beiträge des Bundes der ÖWM zum Teil erst im darauffolgenden Budgetjahr zur Verfügung, wodurch sich vereinzelt Liquiditätsprobleme der ÖWM ergaben. Seit der Festlegung von jährlichen Höchstbeiträgen per Verordnung erfolgte die Zuweisung dieser Mittel durch den Bund zur Gänze in den jeweiligen Budgetjahren.

8.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Bestimmungen über die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln auf Basis des Weingesetzes sehr komplex und verbesserungsfähig waren und einen Überblick über die Finanzierung der ÖWM erschwerten.

Eine Abweichung des im Weingesetz vorgesehenen grundlegenden Finanzierungsverhältnisses zwischen dem Bund und den Ländern von 60 : 40 wurde nämlich nicht nur durch die im Jahr 1997 geschlossene Art. 15a B-VG-Vereinbarung, sondern zusätzlich auch durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung eines Bundeshöchstbeitrags gesetzlich ermöglicht. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass auch die Agrarmarketingbeiträge für Wein als Finanzierungsanteil des Bundes zur Durchführung von Marketingmaßnahmen durch die ÖWM galten, diese aber nicht in den Beiträgen des Bundes gemäß Weingesetz berücksichtigt wurden. Dies verminderte zusätzlich die Transparenz des Bundesanteils an der Finanzierung der ÖWM.

Vor dem Hintergrund, dass die Höhe der Förderung der Weinwirtschaft durch den Bund auf politischen Entscheidungsgrundlagen beruhte, empfahl der RH dem BMLFUW, die Finanzierung der ÖWM aus öffentlichen Mitteln transparenter zu gestalten. Weiters empfahl er, auf eine Vereinfachung bzw. Anpassung des Weingesetzes 2009 und der Art. 15a B-VG-Vereinbarung an die Praxis hinzuwirken.

(2) Der RH erachtete die Festlegung eines von den Landesbeiträgen unabhängigen Höchstbeitrags des Bundes an die ÖWM als zweckmäßig, weil sich die Einflussmöglichkeit des Bundes auf die ÖWM aufgrund seines Ausscheidens als Gesellschafter stark reduziert hatte.

(3) Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die Unregelmäßigkeit der Zahlungen durch den Bund bis 2011 nicht nur zu Schwierigkeiten bei der Budgetvorausplanung geführt, sondern auch die Liquiditätssteuerung des Unternehmens nachteilig beeinflusst hatte.

8.3 *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass inzwischen das System der Beitragseinhebung reformiert und vereinfacht und die Verbesserungswürdigkeit der weingesetzlichen Regelung bereits erkannt worden sei. Das BMLFUW werde auf eine Vereinfachung durch Anpassung des Weingesetzes 2009 sowie der Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel hinwirken.*

Abwicklung der Förderung

9.1 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durfte die Durchführung von im Interesse des Weinabsatzes gebotenen Maßnahmen von Rechtsträgern wie der ÖWM fördern, wenn dem Bund ein bestimmender Einfluss bei der Kontrolle

Finanzierung der ÖWM

der Geschäftsführung dieser Rechtsträger zukam.³⁰ Er hatte dazu – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Laut Angaben des BMLFUW waren diese Bestimmungen des Weingesetzes auf die vor dem EU-Beitritt Österreichs bestehende Förderung der Weinwirtschaft auf Basis von Sonderrichtlinien zugeschnitten und fanden in der Praxis seit dem Jahr 1995 daher keine Anwendung mehr. Dies deshalb, weil der Bund nach seinem Ausscheiden aus der ÖWM im Jahr 1998 keinen bestimmenden Einfluss bei der Kontrolle der Geschäftsführung der ÖWM mehr ausübte. Im überprüften Zeitraum bestanden auch keine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Förderungsrichtlinien zur Abwicklung der Bundesförderungen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft knüpfte die Verwendung der Fördermittel des Bundes nicht an die Erreichung von Zielen durch die ÖWM, wie dies bei Förderungen nach den Förderungsrichtlinien des Bundes erforderlich war. Auch für die Verwendung der Agrarmarketingbeiträge durch die ÖWM, die laut AMA-Gesetz 1992 als Finanzierungsanteil des Bundes galten,³¹ gab es von Seiten des Bundes keine Vorgaben an die ÖWM.

Die ÖWM übermittelte dem Bund jährlich einen – allerdings mit keinen Budgetdaten unterlegten – Jahresbericht über ihre Aktivitäten, welcher der Europäischen Kommission aufgrund der Beihilfenregelung vorzulegen war.

9.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Bund aufgrund seines Ausscheidens als Gesellschafter der ÖWM im Hinblick auf die Verwendung seiner Fördermittel formal den gesetzlich vorgesehenen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung der ÖWM nicht ausüben konnte. Er wies darauf hin, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Weingesetzes – Möglichkeit der Förderung der Durchführung von im Interesse des Weinabsatzes gebotenen Maßnahmen der ÖWM – daher in der Praxis keine Anwendung fanden.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass der Bund nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter keine Ziele im Hinblick auf die Verwendung seiner Fördermittel vorgegeben hatte und empfahl dem BMLFUW, diese künftig festzulegen.

³⁰ siehe §§ 66 und 67 Weingesetz 2009

³¹ siehe § 21j Abs. 3 AMA-Gesetz 1992

Um dem BMLFUW künftig die Überprüfung der Zielerreichung zu ermöglichen, empfahl der RH der ÖWM, diesem mit den Jahresberichten der ÖWM auch Daten über die wirtschaftliche Entwicklung der ÖWM (mit einer Personal- und Sachkostenvorschau und Vorjahresvergleichen) zu übermitteln.

9.3 (1) *Das BMLFUW bestätigte in seiner Stellungnahme, dass die Verwendung der Fördermittel aus dem Titel der gegenständlichen Vereinbarung nicht an inhaltliche Verwendungen geknüpft gewesen sei. Als Gegenstand für die Auszahlung sei der Ausgleich des Finanzierungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern auf das Verhältnis 60 : 40 betrachtet worden. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel habe nach Durchführung der Maßnahmen der Aufsichtsrat der ÖWM kontrolliert. Entsprechend der Empfehlung des RH werde das BMLFUW von der ÖWM künftig Vorgaben betreffend Indikatoren im Hinblick auf die Erreichung von Zielen der Förderungsmaßnahmen verlangen.*

(2) Die ÖWM sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass sie künftig einen Jahresabschluss, einen Marketingplan und laufende Geschäftsberichte an das BMLFUW übermitteln werde.

9.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass der Bund zunächst Wirkungs- und Leistungsziele für die Verwendung der Fördermittel durch die ÖWM festzulegen habe, Darauf aufbauend seien schließlich geeignete Indikatoren zu definieren, anhand derer die Zielerreichung gemessen werden könne.

Beiträge der Länder

10.1 Die Gesellschafter der ÖWM legten im Syndikatsvertrag folgende jährliche finanzielle Beitragspflicht der Länder an die ÖWM fest:

Finanzierung der ÖWM

Tabelle 7: Beiträge der Länder in den Jahren 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Niederösterreich	1.467.991	1.662.796	1.879.891	1.902.450	1.950.011
Burgenland	930.212	944.986	971.277	982.932	1.007.506
Steiermark	116.277	181.978	250.652	253.660	260.001
Wien	29.069	30.015	31.332	31.708	32.500
Summe¹	2.543.549	2.819.775	3.133.152	3.170.750	3.250.018

¹ Rundungsbedingte Abweichungen möglich; die Summenwerte stellen die Verpflichtungen der Länder auf Basis des Syndikatsvertrags dar; hingegen basieren die in Tabelle 2 dargestellten Angaben auf Ist-Werten aus den Jahresabschlüssen, wodurch vereinzelt Differenzen möglich sind.

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

Der Aufteilungsschlüssel berücksichtigte die durchschnittlichen Erntemeldungen sowie die ertragsfähigen und bepflanzten Rebflächen der Länder. Demnach hatten das Land Niederösterreich 60 %, das Land Burgenland 31 %, das Land Steiermark 8 % und das Land Wien 1 % des Gesamtbetrags jährlich an die ÖWM zu leisten.

Die im Syndikatsvertrag vom Jahr 1998 vereinbarten Beträge wurden bis zur Neufassung im Jahr 2009 nicht valorisiert. Um die durch die im Jahr 2008 erlassene EG-Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (GMO)³² zur Verfügung stehenden Mittel für Drittlandsmarketing (siehe TZ 11) verstärkt in Anspruch nehmen zu können, war eine Aufstockung der nationalen Mittel erforderlich.³³ Mit der Neufassung des Syndikatsvertrags im Jahr 2009 beschloss die Gesellschafter die Aufstockung der Ländermittel und auch die Anpassung der Anteile der Länder auf Basis der zwischenzeitlich eingetretenen Verschiebungen der Weinbauflächen.³⁴

10.2 Der RH beurteilte die Valorisierung der Länderbeiträge als zweckmäßig, um eine kontinuierliche Marketingarbeit der ÖWM wertgesichert zu ermöglichen. Damit konnten auch die für die Auslösung der EU-Mittel erforderlichen Eigenmittel zur Förderung der Vermarktung von Wein auf Drittlandsmärkten bereitgestellt werden.

³² Verordnung (EG) Nr. 479/2008 – GMO Wein

³³ Für die Auslösung der EU-Mittel war ein 50 %iger Anteil an nationalen Mitteln erforderlich, welche zu einem Großteil aus Beiträgen der Weinwirtschaft und der Länder aufgebracht wurden.

³⁴ Um die finanziellen Steigerungen für die Länder Niederösterreich und Steiermark in Teilschritten zu ermöglichen, wurden die Jahresbeiträge 2009 durch einen Gesellschafterbeschluss reduziert.



Finanzierung der ÖWM

BMLFUW

Weinmarketing

Förderungen der EU

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten

- 11** (1) Um auch auf neuen Absatzmärkten präsent sein zu können, nahm die ÖWM an entsprechenden, von der EU finanzierten Förderungsprogrammen teil.

Die Förderung des Absatzes und die Vermarktung von Qualitätsweinen war ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (GMO Wein). Daher gewährte die EU gemäß Art. 9 der GMO Wein eine Beihilfe für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsweine auf Drittlandsmärkten. Mittel für die von den Förderungswerbern vorgelegten und vom BMLFUW zur Genehmigung vorgeschlagenen Programme gelangten ab dem Jahr 2009 und im Wege der AMA zur Auszahlung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bundesweit rd. 35 Maßnahmenprogramme in diesem Förderungsregime, wobei das betragsmäßig größte Einzelprogramm die ÖWM betraf. Im Einzelnen stellte sich die Verteilung der Fördermittel folgendermaßen dar:

Tabelle 8: Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 2009 bis 2012 ¹				
	2009	2010	2011	2012
	in EUR			
Fördermittel	918.010	1.401.474	1.479.849	1.548.337
ÖWM	683.702	896.790	989.374	884.707
andere Förderungswerber ²	234.308	504.684	490.475	663.630
	in %			
Anteil ÖWM	74,48	63,99	66,86	57,14

¹ Die Darstellung der Zahlungen in den einzelnen Jahren richtete sich nach dem Auszahlungs- und nicht nach dem Leistungszeitpunkt.

² Winzer, Vereine, Markengemeinschaften etc.

Quellen: BMLFUW; Darstellung RH

Bedingt durch die zunehmende Inanspruchnahme von Fördermitteln durch andere Förderungsnehmer ging der Anteil der ÖWM an der Gesamtförderung kontinuierlich von rd. 74,5 % (2009) auf rd. 57,1 % (2012) zurück.

(2) Aufgrund der Förderungshöhe trafen die ausgewählten Stichproben bei den routinemäßigen Überprüfungen durch Europäische Kommission, AMA und BMLFUW regelmäßig die ÖWM. Im Herbst 2012

Finanzierung der ÖWM

überprüfte auch der Europäische Rechnungshof³⁵ die Abwicklung der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten in Österreich. Er bemängelte im Wesentlichen, dass es bei der Förderungsvergabe keine Reihung nach der Qualität der eingereichten und durch das Nationale Weinkomitee begutachteten Projekte und Programme gegeben habe und schlug vor, die Auswahl der Einzelbegünstigten transparenter zu gestalten. Weiters stellte er fest, dass sich aufgrund fehlender beglaubigter Übersetzungen (z.B. aus dem Japanischen) die Abrechnungen oft schwierig gestalteten.

Absatzförderung im Binnenmarkt

12.1 (1) Die ÖWM nahm darüber hinaus mit einem eigenen Programm³⁶ an den Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse³⁷ der EU teil. Dem von der Europäischen Kommission genehmigten dreijährigen Programm lag ein entsprechender Vertrag des BMLFUW mit der ÖWM, die sich zur operativen Durchführung einer Werbeagentur bediente, zugrunde. Bewilligende Stelle war das BMLFUW, welches regelmäßig die Abrechnungen anhand der vorgelegten Unterlagen inhaltlich überprüfte und der AMA zur Zahlungsanweisung übermittelte.

(2) Die im Vertrag für die einzelnen Zeiträume geregelten, maximal zulässigen Ausgaben stellten sich folgendermaßen dar:

Tabelle 9: Mittelansatz für die Binnenmarktförderung 2011 bis 2014				
	2011/2012	2012/2013	2013/2014	gesamt
	in EUR			
Summe der Maßnahmen	464.500	574.000	451.500	1.490.000
Agenturhonorare	60.385	74.620	58.695	193.700
Sonstige ¹	30.697	37.937	29.844	98.478
Programm insgesamt	555.582	686.557	540.039	1.782.178

¹ Erfüllungsgarantie, Ergebnismessung, Gemeinkosten

Quellen: Abwicklungsvertrag zwischen BMLFUW und ÖWM; Darstellung RH

³⁵ Prüfung der Maßnahmen „Investitionen“ und „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ im Bereich Wein– Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

³⁶ „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Kellertraubensorte, 9/2011 bis 9/2014“

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

(3) Die Finanzierung des Programms war zwischen EU, Bund und ÖWM vertragsgemäß im Verhältnis 50 : 20 : 30 geteilt. Die Finanzierung des Bundesanteils erfolgte auf Basis der EU-Verordnung³⁸ mit parafiskalischen Einnahmen aus Mitteln der Agrarmarketingbeiträge. Die ÖWM nahm die zur Verfügung stehenden Mittel der ersten Phase (2011/2012) zur Gänze in Anspruch. Sie setzte damit Maßnahmen zur Etablierung insbesondere von Weinen aus geschütztem Ursprung und klärte über Qualitätsrichtlinien auf (z.B. durch redaktionelle Beiträge und Spots im Fernsehen, Informationsveranstaltungen etc.).

(4) Das Maßnahmenprogramm war mit einem hohen internen und externen Organisationsaufwand verbunden. Die Kosten der operativen Abwicklung beliefen sich auf das vertraglich geregelte Agenturhonorar in Höhe von 13 % der Summe der Maßnahmen. Sowohl Vertreter der Europäischen Kommission als auch der AMA überprüften laufend die Abwicklung des Förderungsprogramms; es gab dabei keine Beanstandungen. Zudem dokumentierten die regelmäßigen Quartalsvor-, Zwischen- und Jahresberichte die durchgeführten Maßnahmen.

12.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der ÖWM, zusätzliche Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Vorhaben zu lukrieren, obwohl die Inanspruchnahme des Förderungsprogramms einen intensiven Koordinations- und Administrationsaufwand darstellte.

Marketingstrategie der ÖWM

13.1 (1) Im Zuge einer von einem Beratungsunternehmen im ersten Halbjahr 2008 durchgeführten Analyse der Marketingaktivitäten der ÖWM sowie fünf ausländischer Weinkonsummärkte³⁹ legte die ÖWM Ziele für eine künftige strategische Orientierung fest: Im Inlandsmarkt stellte die Wertsicherung und Wertsteigerung bei Beibehaltung des Verkaufsvolumens von 180 Mio. Liter das oberste Ziel dar; auf den Exportmärkten sollten eine Volumssteigerung (mit maximal 10 % Fassweinxport) und ein durchschnittlicher Exportpreis von 2 EUR je Liter erreicht werden.

Seither fand keine weitere externe Evaluierung statt.

(2) Ausgangspunkt der Strategie war die Festigung der stabilen Inlandsnachfrage nach österreichischem Wein. Dabei hob die ÖWM die eigenständige Identität des österreichischen Weins im Gegensatz zur international fortschreitenden Industrialisierung der Weinproduktion hervor. Im Rahmen eines herkunftsorientierten Nischenmarketings zur Beto-

³⁸ Art. 13 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 3/2008

³⁹ Russland, Niederlande, Schweden, USA, Deutschland

Marketingstrategie der ÖWM

nung der Einzigartigkeit des österreichischen Weins unterstützte die ÖWM die Weinwirtschaft dabei, eine überschaubare Anzahl an herkunftstypischen Weinstilen zu definieren und ein international einzigartiges hochwertiges Image der Weine zu etablieren. Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der DAC-Gebiete von vier im Jahr 2008 auf neun⁴⁰ im Jahr 2013.

Auf Basis der durch intensive Kommunikation mit der Branche gewonnenen Erkenntnisse und Feedback-Meldungen der Akteure passte die ÖWM ihre Marketingstrategie laufend den Marktentwicklungen an.

(3) Die ÖWM erstellte jährlich einen fortzuschreibenden Dreijahresplan („Marketingplan“), welcher von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der ÖWM vorgelegt und nach eingehender Diskussion vom Aufsichtsrat genehmigt wurde. Dieser enthielt neben der Situationsanalyse, den Marketingzielen und den Marketingschwerpunkten im In- und Ausland auch das Investitionsprogramm und den Finanzplan für das kommende Jahr. Insbesondere fanden sich darin quantifizierte und nicht quantifizierbare Zielvorgaben, strategische Vorgaben zum Dachmarketing sowie die Entwicklung von Kennzahlen (bspw. die Steigerung der Wertschöpfung auf Auslandsmärkten).

Eine Darstellung der detaillierten Kostenentwicklung des Vorjahres sowie ein Vergleich des Marketingplans mit den tatsächlichen Entwicklungen erfolgte nicht.

(4) Die ÖWM erstellte Jahresberichte mit einer Dokumentation der von ihr gesetzten Marketingaktivitäten, insbesondere mit Informationen zu den durchgeführten Veranstaltungen und Kampagnen. Auch Entwicklungen des Weinmarktes in Österreich sowie der Exportzahlen bildeten die Jahresberichte ab. Sie enthielten jedoch keine Angaben zu dem in der ÖWM dadurch entstandenen Aufwand bzw. zur finanziellen Lage der ÖWM.

- 13.2** (1) Der RH erachtete die Strategie der ÖWM als zielgerichtet, um die österreichische Weinwirtschaft zu fördern und den kleinen österreichischen Marktanteil an der Weltweinwirtschaft entsprechend zu unterstützen. Er wertete die laufende Beurteilung ihrer Marketingaktivitäten über regelmäßiges Feedback durch die Branche als positiv und empfahl der ÖWM, in angemessenen Abständen externe Evaluierungen durchführen zu lassen.

⁴⁰ Weinviertel DAC, Mittelburgenland DAC, Traisental DAC, Kremstal DAC, Kamptal DAC, Leithaberg DAC, Eisenberg DAC, Neusiedler See DAC, Wiener Gemischter Satz DAC

(2) Mit seiner umfangreichen Darstellung und Analyse des Arbeitsumfeldes der ÖWM war der Marketingplan der ÖWM eine geeignete Planungsgrundlage für einzelne Maßnahmen. Die regelmäßigen, vom Aufsichtsrat beschlossenen – teilweise auch quantifizierten – Zielvorgaben in den rollierenden Marketingplänen bewertete der RH ebenfalls als positiv. Er bemängelte jedoch die fehlende Darstellung von Soll-Ist-Vergleichen zwischen der Planung des Vorjahres und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen sowie der damit verbundenen Kostenentwicklung im Marketingplan und empfahl der ÖWM, diese künftig zu ergänzen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Jahresberichte der ÖWM keine Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der ÖWM enthielten und empfahl der ÖWM, diese künftig um Budgetzahlen bzw. Angaben aus den Rechnungsabschlüssen zu ergänzen.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme der ÖWM sei eine neuerliche Evaluierung ihrer Marketingstrategie bis zum Jahr 2016 geplant.*

(2) Soll-Ist-Vergleiche würden nach Angabe der ÖWM auf zweierlei Basis durchgeführt: Ein budgetärer Soll-Ist-Vergleich (Vergleich pro Kostenstelle für Ansatz laut Marketingplan, Planwerte und Istwerte) werde jedes Quartal dem Aufsichtsrat vorgelegt. Dieser soll künftig – aufgrund des neuen Beitragssystems – vor allem einnahmenseitig weiter ausgebaut werden. Außerdem sei der Geschäftsführer dazu verpflichtet, bei Vorlage des Jahresabschlusses Abweichungen vom Marketingplan genau zu kommentieren und zu begründen. Gleichzeitig werde der Aufsichtsrat laufend über alle Aktivitäten und Maßnahmen im Bericht des Geschäftsführers informiert.

Darüber hinaus biete die verwendete Buchhaltungssoftware die Möglichkeit, für jede einzelne Kostenstelle die jeweiligen Maßnahmen genau zu planen. Aus der Buchhaltung würden die tatsächlichen Ist-Kosten gegenübergestellt. Dies erfolge bei der Planung des Marketingplans, werde danach laufend adaptiert und bilde die Basis für die neuerliche Planung.

(3) Weiters hielt die ÖWM fest, dass sie eine Reform des Jahresberichts im Aufsichtsrat erörtern und beschließen werde.

13.4 Der RH beurteilte die laufend durchgeführten Soll-Ist-Vergleiche für Kostenstellen bzw. Projekte positiv und empfahl erneut, diese Informationen auch in den Marketingplan aufzunehmen.

Marketingmaßnahmen der ÖWM

Inlandsmarketing Übersicht

- 14** (1) Aufbauend auf ihrer Marketingstrategie wählte die ÖWM ihre Schwerpunkte für das österreichweite Inlandsmarketing (z.B. Veranstaltungen, Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel und der Gastronomie, Anzeigenschaltungen etc.). Daneben verwendete die ÖWM einen Teil ihres Budgets in Absprache mit den Regionalen Weinkomitees für regionale Werbeaktivitäten, um die regionale Profilierung der einzelnen Weinbaugebiete⁴¹ zu unterstützen.

Im überprüften Zeitraum setzte die ÖWM folgende Mittel für Werbemaßnahmen zur Vermarktung von Wein aus Österreich bzw. aus den Weinbaugebieten im Inland ein:

Tabelle 10: Mittel für Inlandsmarketing in den Jahren 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Marketing für Wein aus Österreich	1.759.434	2.205.771	2.071.396	2.448.683	2.029.363
Marketing spezifisch für Weinbaugebiete	1.744.490	1.733.570	1.767.426	1.842.270	1.760.493
Summe¹	3.503.924	3.939.340	3.838.822	4.290.953	3.789.856

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

(2) Im Zeitraum 2008 bis 2012 erhöhte sich der jährliche Produktionswert des gesamten österreichischen Weins von rd. 492 Mio. EUR⁴² im Jahr 2008 auf rd. 522 Mio. EUR⁴³ im Jahr 2012. Der Durchschnittspreis pro Liter Wein stieg beim Ab-Hof-Verkauf von 3,80 EUR (2008) auf 4,30 EUR (2011).

(3) Der RH trifft im Folgenden Aussagen zu den wesentlichen Schwerpunkten der Marketingaktivitäten der ÖWM im österreichischen Markt,

⁴¹ Niederösterreich (Wachau, Kremstal, Kamptal, Traisental, Wagram, Wagram-Klosterneuburg, Weinviertel, Carnuntum, Thermenregion), Burgenland, Steiermark und Wien

⁴² Gemäß dem Grünen Bericht 2009 betrug der Anteil des Weins am Produktionswert der Landwirtschaft 2008 7,3 % von insgesamt 6,74 Mrd. EUR.

⁴³ Gemäß dem Grünen Bericht 2013 betrug der Anteil des Weins am Produktionswert der Landwirtschaft 2012 7,2 % von insgesamt 7,25 Mrd. EUR.

wobei keine vertiefte und umfassende Prüfung auf Basis von Einzelbelegen erfolgte:

- Saisonaktionen (TZ 15),
- „SALON Österreich Wein“ (TZ 16),
- VieVinum und Weingipfel (TZ 17),
- Medienkooperationen mit Printmedien im Inland (TZ 18),
- TV und Radio (TZ 19),
- Kooperationen mit Gastronomie, dem Fachhandel und dem Lebensmitteleinzelhandel (TZ 20),
- Webauftritt (TZ 21),
- Werbemittel (TZ 22).

Saisonaktionen

15.1 (1) Die ÖWM setzte saisonal bezogene Schwerpunktaktionen, zu denen u.a. Herbstaktionen⁴⁴ sowie Marketingaktivitäten zur Bewerbung des „Jungen Österreichers“⁴⁵ zählten. Gemeinsam mit dem Österreichischen Weinbauverband veranstaltete die ÖWM jedes Jahr die traditionelle Weintaufe, welche abwechselnd in einem der vier weinbautreibenden Bundesländer stattfand. Die Kosten übernahm ausschließlich die ÖWM; der Österreichische Weinbauverband leistete keinen finanziellen Beitrag zu dieser Veranstaltung.

(2) Weiters führte die ÖWM jährlich Anfang November eine große Erstpräsentation des „Jungen Österreichers“ gemeinsam mit jungen Künstlern im Wiener Museum für angewandte Kunst durch. Die Veranstaltung wickelte die ÖWM in den Jahren 2008, 2009 und 2012 gemeinsam mit der Präsentation des „Steirischen Junkers“ ab und erhielt dafür auch einen Kostenbeitrag⁴⁶ der Marktgemeinschaft Steirischer Wein. Die Veranstaltungen der Jahre 2010 und 2011 fanden – entgegen der ursprünglichen Planung – ohne Präsentation des „Steirischen Junkers“

⁴⁴ mit dem Fokus auf Rotweine und reife Weißweine

⁴⁵ des ersten Weins des neuen Jahrgangs

⁴⁶ im Jahr 2008 rd. 12 %, 2009 rd. 11 % und 2012 rd. ein Drittel der Kosten

Marketingmaßnahmen der ÖWM

statt. Weitere Erlöse erhielt die ÖWM bei diesen Veranstaltungen aus dem Kartenverkauf sowie durch die Teilnahmebeiträge der Winzer.

(3) Im überprüften Zeitraum entstand bei der ÖWM für die beiden Veranstaltungen „Weintaufe“ und „Junger Österreicher“ folgender Aufwand, der folgenden Erlösen gegenüberstand:

Tabelle 11: Aufwand für die Veranstaltungen „Weintaufe“ und „Junger Österreicher“ sowie Erlöse					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
gesamter Veranstaltungsaufwand	85.114	89.866	73.837	64.531	73.548
Erlöse „Junger Österreicher“	28.056	24.171	12.563	11.541	22.299
Aufwand ÖWM¹	57.057	65.695	61.275	52.990	51.249

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

- 15.2** Der RH kritisierte, dass die ÖWM die gesamten Kosten der jährlich stattfindenden „Weintaufe“ trug, obwohl diese gemeinsam mit dem Weinbauverband Österreich durchgeführt wurde. Er empfahl der ÖWM, künftig eine Kostenbeteiligung des Weinbauverbands anzustreben.

Die in den Jahren 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kooperationen mit der Marktgemeinschaft Steirischer Wein im Rahmen der Jungwein-Präsentation beurteilte der RH positiv, da auf diese Weise Synergien genutzt und Kostenbeteiligungen erzielt werden konnten. Jedoch wies der RH kritisch darauf hin, dass diese Zusammenarbeit in den Jahren 2010 und 2011 – entgegen der ursprünglichen Planung – unterblieben war.

- 15.3** Die ÖWM sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass sie eine Kostenbeteiligung bei der Österreichischen Bundesweintaufe mit dem Weinbauverband vereinbaren werde.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem „Steirischen Junker“ merkte die ÖWM an, dass sie in allen Jahren Bemühungen gesetzt habe, eine Kooperation einzugehen. Jedoch sei diese in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund terminlicher Schwierigkeiten sowie mangels Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes an dem gewünschten gemeinsamen Termin im November nicht möglich gewesen. Seit 2013 finde die Veranstaltung „Junger Österreicher“ nicht mehr statt, weil sie als Konsequenz der jährlichen Maßnahmenevaluierung der ÖWM zur Erstellung des kommen-

den Marketingplans aus unterschiedlichen Gründen abgesetzt worden sei. Die Verkaufsunterstützung für die Gastronomie zum Thema „Jungwein“ durch die Zurverfügungstellung von Werbemitteln werde nach wie vor durchgeführt.

„SALON Österreich Wein“

- 16.1** (1) Der „SALON Österreich Wein“ war ein von der ÖWM organisierter, jährlich stattfindender nationaler Weinwettbewerb, bei dem die besten Qualitätsweine aus den vier weinbautreibenden Bundesländern im Rahmen einer Finalverkostung durch eine Jury prämiert werden.⁴⁷ Die ÖWM prämierte die Gewinner des SALON-Wettbewerbs (15 Siegerweine und 10 auserwählte Weinbetriebe) im Rahmen eines Gala Dinners; die Ergebnisse des Wettbewerbs präsentierte sie in einem eigenen SALON-Buch, das im Rahmen einer Österreich Tournee in den Casinos Austria vorgestellt wurde.

Der „SALON Österreich Wein“ war nach Angaben der ÖWM der einzige national bedeutende Weinwettbewerb, bei dem ein Großteil der österreichischen Winzer mit ihren Weinen vor allem über die Landesweinprämierungen teilnahmen und der daher langfristig auch wesentlich zu einer Qualitätssteigerung österreichischer Weine im gegenseitigen Wettbewerb beitrug. Ziel war eine Imagepflege für aufsteigende und etablierte österreichische Qualitätsweine, die im SALON-Buch als kompetentem Weinführer beworben wurden. Eine weitere Qualitätssteigerung der SALON-Weine sollte durch eine fortlaufende Anpassung der Weintypologien analog zur DAC-Entwicklung und durch ein strenges Auswahlprozedere und eine Stärkung der Jurykompetenz erreicht werden.

(2) Die Ausgaben der ÖWM für den SALON-Wettbewerb entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

⁴⁷ An der Finalverkostung nahmen 220 Siegerweine aus den in den vier weinbautreibenden Bundesländern veranstalteten Landesprämierungen (auf Basis von rd. 7.000 Einreichungen) und 40 von Fachjournalisten, Fachmagazinen und Sommeliers nominierte Qualitätsweine teil. Die Finalverkostung erfolgte in Form einer Blindverkostung in der Weinbauschule Klosterneuburg.

Marketingmaßnahmen der ÖWM

Tabelle 12: Ausgaben der ÖWM für den SALON-Wettbewerb (netto)						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Ausgaben ÖWM	191.304	271.683	275.790	283.020	207.265	1.229.062
<i>davon</i>						
<i>Ausgaben für das SALON Gala Dinner</i>	36.303	54.584	74.497	92.525	63.722	321.631
<i>jährliche Auftragssumme für die Produktion des SALON-Buches</i>	24.960	25.000	25.000	25.000	26.000	125.960
<i>Inseratenpauschale</i>	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	67.500

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

Zu diesen Ausgaben kamen jährlich noch Ausgaben für die Bewerbung des SALON in Form von Medienkooperationen hinzu (im Jahr 2012 bspw. 69.535 EUR).

(3) Ein großer Ausgabenposten beim „SALON Österreich Wein“ war das von der ÖWM veranstaltete jährliche SALON Gala Dinner für die SALON-Sieger mit Kosten zwischen rd. 36.000 EUR (2008) und rd. 93.000 EUR (2011). Hohe Kosten verursachten dabei vor allem das Catering (mit wechselnden Anbietern) und die Miete des jeweiligen Veranstaltungsorts.

(4) Weiters beauftragte die ÖWM – im Wege der Direktvergabe – jährlich wiederkehrend von 2008 bis 2012 dasselbe Verlagsunternehmen mit der Gesamtproduktion des SALON-Buches. Neben der Produktion von 17.000⁴⁸ Exemplaren des Buches vereinbarte die ÖWM mit dem Unternehmen auch eine Inseratenpauschale⁴⁹.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG) durfte bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts (auch von Dienstleistungen) die Wahl der angewandten Berechnungsmethode nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVerG 2006 zu umgehen.⁵⁰ Bei unbefristeten Dienstleistungsaufträgen war dabei als geschätzter Auftragswert das 48-Fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen.⁵¹

⁴⁸ 2008: 18.000 Exemplare

⁴⁹ für eigene Inserate und für Fremdinserate, für die die ÖWM zwischen 8.000 EUR und 12.600 EUR jährlich einnahm

⁵⁰ Umgehungsverbot, siehe § 13 Abs. 4 BVerG 2006

⁵¹ siehe § 16 Abs. 2 BVerG 2006

(5) Die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Winzer und die Zufriedenheit der Teilnehmer war nach Angaben der ÖWM konstant hoch. Die ÖWM führte auch genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der Besucher im Rahmen der SALON-Tournee,⁵² sie führte aber weder im überprüften Zeitraum noch davor eine Evaluierung des SALON-Wettbewerbs durch.

- 16.2** (1) Dem RH erschien es zweckmäßig, dass die ÖWM als eine zur Objektivität und Unabhängigkeit verpflichtete Dachmarketingorganisation den Wettbewerb „SALON Österreich Wein“ auf Basis der Landesweinprämierungen ausrichtete. Er wies jedoch kritisch auf die hohen Kosten des SALON Gala Dinners im Verhältnis zu den Gesamtkosten (im Jahr 2011 bspw. fast ein Drittel) hin und empfahl der ÖWM eine Evaluierung dieser Veranstaltung insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Kosten für das Catering und den Veranstaltungsort.

Weiters bemängelte der RH, dass die ÖWM die jährliche Gesamtproduktion des SALON-Buches und damit im Zusammenhang stehende Inseratenleistungen nicht als Gesamtleistung ausgeschrieben hatte, was bei Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge aufgrund des Überschreitens der Direktvergabegrenze von 100.000 EUR geboten gewesen wäre. Er wies auf das Umgehungsverbot nach § 13 Abs. 4 BVergG 2006 hin, das eine willkürliche Aufteilung von zusammengehörigen Aufträgen (sogenanntes Auftragsplitting) verbot, und empfahl der ÖWM, diese Leistungen künftig auszuschreiben.

(2) Der RH kritisierte, dass die ÖWM trotz der beträchtlichen finanziellen Aufwendungen von rd. 1,23 Mio. EUR netto im Zeitraum zwischen 2008 bis 2012 keine Evaluierung des SALON-Wettbewerbs durchgeführt hatte. Er empfahl der ÖWM, sowohl die Zufriedenheit der teilnehmenden Winzer als auch die der Besucher der SALON-Tournee in regelmäßigen Abständen schriftlich abzufragen.

- 16.3** (1) *Die ÖWM wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das SALON Gala Dinner dem imagemäßig schwächelnden nationalen Weinwettbewerb „SALON Österreich Wein“ zu neuer Bedeutung verholfen habe. Das Konzept habe sich bewährt, da die Motivation der teilnehmenden Winzer wachse. Es sei nicht möglich, die Kosten dieser Veranstaltungen zu reduzieren, ohne den Zweck zu verfehlen. Daher habe die ÖWM nach Abwägung der Vor- und Nachteile in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat im letzten Jahr die Beibehaltung des SALON Gala Dinners in seiner jetzigen Form beschlossen. Seit 2013 werde die Veranstaltung im*

⁵² zwischen 3.200 und 4.200 Besucher jährlich

Marketingmaßnahmen der ÖWM

Palais Coburg abgehalten, wodurch die Kosten aufgrund der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur hätten reduziert werden können.

Hinsichtlich des SALON-Buches teilte die ÖWM mit, dass sie dieses künftig als Gesamtleistung ausschreiben werde.

(2) Weiters führte die ÖWM aus, dass jedes Jahr eine Evaluierung des Wettbewerbs mit den Vertretern der Regionalen Komitees im Rahmen einer Sitzung erfolgt sei, deren Ergebnisse im darauffolgenden Jahr umgesetzt worden seien. Im Jahr 2013 sei schließlich eine Befragung der SALON Tournee Besucher durchgeführt worden, bei der ihre primären weinstilistischen Interessen abgefragt worden seien, um die Wünsche der Besucher noch besser erfüllen zu können. Darüber hinaus werde die ÖWM in den kommenden Budgets Mittel für eine umfassendere Evaluierung vorsehen.

- 16.4** Der RH beurteilte das Bemühen um eine Reduktion der Kosten für das SALON Gala Dinner positiv, empfahl aber der ÖWM erneut, so wie bei der Auswahl des Veranstaltungsortes auch bei der Bestellung des Caterings bzw. der Gastköche auf eine Kostenbegrenzung zu achten.

Hinsichtlich der Evaluierung des SALON-Wettbewerbs betonte der RH den Mehrwert einer Einbeziehung aller teilnehmenden Winzer in eine künftige Evaluierung, um ein umfassenderes Meinungsbild über die Veranstaltung zu gewinnen.

VieVinum und Weingipfel

- 17.1** (1) Jährlich abwechselnd organisierte die ÖWM die größte österreichische Weinmesse VieVinum mit oder veranstaltete den sogenannten Weingipfel, eine Einladungsreise für Fachleute ins Weinland Österreich. Die Gesamtkosten der Veranstaltungen wies die ÖWM für den überprüften Zeitraum wie folgt aus:

Tabelle 13: Gesamtkosten VieVinum und Weingipfel 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
VieVinum	542.108	–	673.322	–	684.801	1.900.231
Weingipfel	–	326.816	–	356.535	–	683.351
Summe	542.108	326.816	673.322	356.535	684.801	2.583.582

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

Bezogen auf die gesamten Ausgaben der ÖWM betrug der Anteil der Ausgaben im überprüften Zeitraum zwischen 8,9 % für die VieVinum und 4,1 % für den Weingipfel.

(2) Die ÖWM hielt die VieVinum in Kooperation mit einem Messebetreiber seit dem Jahr 1998 alle zwei Jahre in der Wiener Hofburg ab. Während dem Messebetreiber die infrastrukturellen Aufgaben⁵³ oblagen, war die ÖWM für das gesamte Einladungsmanagement verantwortlich.⁵⁴ Ziel der Veranstaltung war, neue Handelsbeziehungen zu knüpfen und bestehende zu stärken sowie Wissen über den österreichischen Wein zu vermitteln. Eine Evaluierung, ob bzw. inwieweit mit den eingesetzten Mitteln die angestrebten Ziele erreicht wurden, war im überprüften Zeitraum für die Veranstaltungen in den Jahren 2008 und 2010 nicht geplant. Im Jahr 2012 unterblieb sie aufgrund von Sparmaßnahmen.

(3) Im überprüften Zeitraum wurde der Weingipfel 2009 einer Evaluierung durch ein Meinungsforschungsinstitut unterzogen. Das Ergebnis der Befragung von Teilnehmern der Veranstaltung zeigte eine deutliche Verbesserung bei der Einstellung zum und dem spezifizierten Wissen über den österreichischen Wein gegenüber den Umfragen zu den Veranstaltungen 2005 und 2007. Die Gesamtorganisation wurde im Allgemeinen sehr positiv beurteilt, Schwächen und Verbesserungspotenziale der gesamten Veranstaltung aber auch aufgezeigt und kommuniziert. Für die Veranstaltung im Jahr 2011 unterblieb die Evaluierung.

17.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass für die VieVinum als eine der größten Marketingaktivitäten der ÖWM keine nachvollziehbare Evaluierung vorlag. Er empfahl daher der ÖWM, diese in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Besonderes Augenmerk sollte dabei darauf gelegt wer-

⁵³ u.a. Mietverträge, Anmeldeverwaltung, Ausstattung, Catering, Sicherheit

⁵⁴ Der Fokus lag auf Meinungsbildnern aus Weinhandel, Weinmedien und Gastronomie weltweit.

Marketingmaßnahmen der ÖWM

den, ob der stetig steigende Mitteleinsatz die angestrebten Ziele rechtfertigt.

(2) Die Evaluierung des Weingipfels 2009 beurteilte der RH positiv. Er empfahl der ÖWM, diese auch zukünftig wieder durchzuführen, um das Kosten–Nutzen–Verhältnis dieser Veranstaltung zu erheben.

- 17.3** (1) Die ÖWM hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie neben dem Einladungsmanagement der internationalen Fachbesucher noch zusätzliche Veranstaltungen, Themenverkostungen, Seminare etc. für die internationalen Fachbesucher organisiert habe. Der stetig steigende Mitteleinsatz sei hauptsächlich auf die von 2008 auf 2010 deutlich gestiegene Gästezahl und nicht auf höhere Kosten für die gleiche Leistung zurückzuführen.

Weiters finde bei jeder VieVinum und bei jedem Weingipfel vor, während und teilweise auch noch nach der Projektphase ein kontinuierlicher informeller Feedback–Prozess statt, der auf kurzem Wege direkt zu Verbesserungen führe und bei der nächsten VieVinum bzw. beim nächsten Weingipfel berücksichtigt würde. Der Messeveranstalter führe selbst eine Evaluierung bei den Ausstellern durch, wobei relevante Punkte auch an die ÖWM herangetragen würden. Eine von einem Marktforschungsinstitut begleitete Evaluierung der VieVinum sei für 2014 geplant und befinde sich schon in Umsetzung.

(2) Laut Stellungnahme der ÖWM seien auch im Bereich des Weingipfels bereits Evaluierungsmaßnahmen für 2015 eingeplant.

Medienkooperationen mit Printmedien im Inland

- 18.1** (1) Die ÖWM schloss Medienkooperationen vor allem mit Fachmagazinen aus dem Bereich Gastronomie/Handel und mit größeren Magazinen und Zeitungen zur Bewerbung des österreichischen Weins im Inland ab. Neben Anzeigen und Inseraten ließ die ÖWM auch redaktionelle Beiträge über bestimmte Weinthemen schalten; eigene Beiträge der ÖWM (z.B. Advertorials) waren die Ausnahme. Die ÖWM konzentrierte sich ihrer Aussage nach auf jene Printmedien, bei denen ein zusätzlicher Leserkreis erschlossen werden konnte.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben der ÖWM für Medienkooperationen mit Printmedien im Jahr 2012:

Tabelle 14: Ausgaben der ÖWM für Medienkooperationen mit Printmedien im Jahr 2012 (netto)

	Ausgaben in EUR	Anzahl	Auftraggeber
österreichweit (insb. Fachzeitschriften)	148.976	16	ÖWM
Weinbaugebiete gesamt (insb. Tageszeitungen)	183.825	12	ÖWM
einzelne Weinbaugebiete ¹	650.902	62	Regionale Weinkomitees/ Wein Burgenland/ÖWM
Gastronomie, Fachhandel, Lebensmitteleinzelhandel	58.627	11	ÖWM
Summe	1.042.330	101	

¹ davon sehr viele Schaltungen durch die Regionalen Weinkomitees, Wein Burgenland etc.

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

(2) Der RH überprüfte beispielhaft Schaltungen der ÖWM im Jahr 2012 und stellte fest, dass diese keine von der ÖWM in Auftrag gegebene Werbung für einzelne Unternehmen oder Marken enthielten und sich somit an das Konzept des Dachmarketings hielten.⁵⁵

(3) Die ÖWM stimmte Medienkooperationen mit den Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland hinsichtlich der Themenauswahl grundsätzlich ab,⁵⁶ aufeinander abgestimmte Medienpläne über die Schaltungen lagen jedoch nicht vor. Die Regionalen Weinkomitees und die Wein Burgenland bewarben vor allem die eigenen DAC-Regionen und ihre sonstigen Weinbaugebiete. Die Wein Burgenland und das Regionale Weinkomitee Weinviertel führten auch gemeinsame Gebietspräsentationen durch und teilten sich die Kosten von Schaltungen.

Die Vielzahl weiterer Akteure in der Weinwirtschaft, die ebenso Medienkooperationen im Bereich Weinmarketing abschlossen (z.B. die Marktgemeinschaft Steirischer Wein, vier DAC-Vereine im Burgenland, eine für die Landwirtschaftskammer Wien tätige Agentur, Magistratsabteilungen der Stadt Wien etc.), erschwerten aber für die ÖWM eine Koordination der Schaltungen erheblich; in Einzelfällen gab es in Zeitungen oder Magazinen auch zeitnahe Schaltungen verschiedener Auftraggeber. Eine wesentliche Ursache dafür lag in den zum

⁵⁵ in Entsprechung der Beihilfengenehmigung der EU-Kommission vom 21. Jänner 1999, Zl. SG(99)D/421

⁵⁶ jährliche Treffen der ÖWM mit den Vertretern der Regionalen Weinkomitees und telefonische Kontakte

Marketingmaßnahmen der ÖWM

Teil sehr kleinteiligen Strukturen der Weinwirtschaft in den einzelnen Bundesländern (siehe TZ 27 ff.).

(4) Die ÖWM ließ trotz der Vielzahl an jährlichen Schaltungen und obwohl sie für diese einen hohen Anteil von rd. 15 % bzw. rd. 1,04 Mio. EUR netto von ihrem Gesamtbudget im Jahr 2012 aufbrachte, keine Medienresonanzanalyse durchführen. Sie begründete dies mit hohen dafür anfallenden Kosten. Über zwei Online-Dienste (Kosten rd. 15.000 EUR) ließ sie jährlich stichwortbasierte Medienbeobachtungen durchführen, um so ihre Beauftragungen bzw. die regelmäßige Berücksichtigung des Weinthemas in den Printmedien zu überprüfen.

- 18.2** (1) Der RH bewertete die gegenseitige inhaltliche Abstimmung zwischen der ÖWM, den Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland bei der Beauftragung von Medienkooperationen in Printmedien ebenso positiv wie die inhaltliche Orientierung der ÖWM am Konzept des Dachmarketings. Er wies jedoch auf die Problematik der Vielzahl an verschiedenen Auftraggebern von Medienkooperationen im Bereich des Weinmarketings in Printmedien hin, die vor allem eine zeitliche Abstimmung der Medienauftritte für die ÖWM erheblich erschwerten.

Der RH empfahl daher der ÖWM, ihre Medienpläne jedenfalls weiterhin mit jenen der Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland abzustimmen. Eine Abstimmung mit den sonstigen im Bereich des Weinmarketings schaltenden Akteuren wäre nach Ansicht des RH nach Durchführung einer Strukturreform erreichbar (siehe TZ 37).

(2) Da die ÖWM bis zu netto rd. 1 Mio. EUR ihres Budgets für Printmedienkooperationen ausgab, empfahl der RH der ÖWM, Überlegungen zur Durchführung einer Medienresonanzanalyse – trotz der dafür anfallenden Kosten – anzustellen.

- 18.3** (1) *Laut Stellungnahme der ÖWM würde die Abstimmung der Medienpläne mit den Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland in bereits bewährter Form weitergeführt.*

(2) Weiters hielt die ÖWM fest, dass sie aufgrund des generischen Dachmarketings in ihrer Medienarbeit den österreichischen Wein und seine Herkünfte im Allgemeinen bewerbe, jedoch auch viele weitere Werber (z.B. Winzer, Weinhändler, Supermarktketten, Fachhändler etc.) im Zuge der Bewerbung ihrer Produkte fast immer die Entwicklung des österreichischen Weins mitkommunizieren würden. Daher sei eine qualitative Erhebung mittels einer Medienresonanzanalyse nur auf einer sehr breiten, allgemeinen Basis möglich und würde nicht ausschließlich

die Erfolge der ÖWM darstellen. Die ÖWM habe diese Analyse in der Vergangenheit mehrmals über detaillierte Imagestudien und Marktforschungsaufträge verfolgt, welche aufgrund der Budgetknappheit aktuell nicht mehr durchgeführt werden könnten. Die quantitative Messung der ÖWM-Medienarbeit (über Clippings) werde mit unterschiedlichen Instituten konstant durchgeführt und umfasse alle Bereiche (Print, Online und Social Media jeweils im In- und Ausland), wobei auch hier Unschärfen aufgrund der hohen Anzahl an Suchbegriffen auftreten würden. Die ÖWM werde mit Marktanbietern Kontakt aufnehmen und die konkrete Durchführung einer Medienresonanzanalyse evaluieren.

- 18.4 Der RH nahm die Stellungnahme der ÖWM zur Kenntnis, legte jedoch nahe, die Bemühungen zur Straffung der Strukturen in den Bundesländern fortzusetzen (siehe TZ 37).

TV und Radio

- 19.1 (1) Die ÖWM beauftragte in den Jahren 2008 bis 2012 die Produktion bzw. beteiligte sich an den Produktionskosten verschiedener Fernsehfilme und Radiospots. Inhaltlich bewarben die Radiospots den SALON, den Jungen Österreicher und die Weintourismus-Homepage; insgesamt erfolgten dafür im überprüften Zeitraum 783 Schaltungen bei verschiedenen öffentlichen und privaten Radiosendern.

Bei den Fernsehproduktionen handelte sich meist um redaktionelle Beiträge in gängigen Formaten,⁵⁷ die sich u.a. auf einzelne Weinbaugebiete oder Weinveranstaltungen bezogen. Die Fernsehbeiträge gelangten in Summe 348-mal auf vier verschiedenen Sendern⁵⁸ zur Ausstrahlung.

- (2) Die Gesamtausgaben für die Marketingmaßnahmen in Fernsehen und Radio stellten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen dar:

Tabelle 15: Gesamtausgaben Radio und TV 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Radio	80.193	149.000	75.746	107.318	2.191
TV	109.400	111.900	119.300	249.950	159.800
Summe	189.593	260.900	195.046	357.268	161.991

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

⁵⁷ Willkommen Österreich, Land und Leute

⁵⁸ u.a. ORF II, ORF III

Marketingmaßnahmen der ÖWM

(3) Die Produktion oder Koproduktion von Programmen, die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt waren, war vom Geltungsbereich des BVergG 2006 ausgenommen. Die ÖWM beurteilte die Preisangemessenheit der einzelnen Aufträge durch Kenntnis der Branchen bzw. des Marktes. Ein von der ÖWM im Wege einer Werbeagentur mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF) abgeschlossener Vertrag betraf die Produktion eines im Jahr 2012 wöchentlich auszustrahlenden redaktionellen Fernsehbeitrags mit weinspezifischen Inhalten. Demnach verpflichtete sich die Werbeagentur, einen Pauschalbetrag in der Höhe von 93.000 EUR zu leisten. Gesamtproduktionskosten enthielt der Vertrag nicht, die Nutzungsrechte der Produktion standen ausschließlich dem ORF zu.

Für eine andere vom ORF und einer Filmfirma produzierte Fernsehserie⁵⁹, die die österreichischen Weinbauregionen einzeln vorstellte, sagte die ÖWM eine finanzielle Unterstützung zu. Diese wurde im Jänner 2011 per E-Mail vereinbart und betrug für jede der zehn geplanten Folgen 10.000 EUR, wobei jeweils die Hälfte aus dem Budget der ÖWM und aus der Binnenmarktförderung finanziert werden sollte. Tatsächlich wurden schließlich zwölf Folgen produziert und von der ÖWM mit 120.000 EUR unterstützt.

- 19.2** Nach Ansicht des RH sollte ein Mindestmaß an Rechtssicherheit in den Kooperationen mit TV und Radio, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Zusammenarbeit mit Medien mitunter sehr kurzfristig Entscheidungen bzw. Auftragsvergaben notwendig sind, gewährleistet sein. Dies insbesondere deshalb, weil die ÖWM öffentliche Mittel bzw. Fördergelder einsetzte und im Einzelfall über sehr hohe Einzelbeträge zu verfügen hatte. Der RH empfahl daher der ÖWM, in diesem Bereich schriftliche Verträge unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen.

Weiters wäre bei einer Beurteilung der Angemessenheit einer finanziellen Unterstützung grundsätzlich immer der Kostenanteil der ÖWM im Verhältnis zu den Gesamtproduktionskosten einer kritischen und nachvollziehbaren Prüfung zu unterziehen und wären verstärkt auch nachgängige Nutzungsrechte anzustreben. Der RH empfahl der ÖWM, bei Vertragsabschluss mit Radio- und Fernsehanstalten sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Grundlagen (z.B. Kostenaufstellungen) zur Verfügung stehen.

⁵⁹ Eingeschenkt, Weinland Österreich

19.3 *Laut Stellungnahme der ÖWM übernehme sie in der wöchentlichen TV-Sendung eine einmalige Sendungslogopatronanz. Eine Darlegung der Gesamtproduktionskosten sei vom ORF nicht verfügbar bzw. seien Rechte und Pflichten im Vertrag klar geregelt. Die ÖWM werde Augenmerk auf die klare Darstellung von Gesamtproduktionskosten in ihren schriftlichen Verträgen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rechte und Pflichten legen.*

Kooperationen mit der Gastronomie, dem Fachhandel und dem Lebensmitteleinzelhandel

20.1 (1) Im Bereich Gastronomie und Fachhandel war der Fokus der ÖWM auf viele Einzelaktionen⁶⁰ gerichtet. Die ÖWM ging zudem Kooperationen mit den wesentlichen Gastrogroßmärkten und dem Weinversandhandel ein.

(2) Insgesamt gab die ÖWM im Bereich Gastronomie und Fachhandel im Jahr 2012 rd. 230.000 EUR (netto)⁶¹ aus.

(3) Die ÖWM schloss mündlich mit einem Unternehmen des Weinhandels jährliche Kooperationsverträge ab. Deren wesentliche Inhalte über einen Marketingbeitrag der ÖWM (zwischen 15.000 EUR und 36.000 EUR), einen Druckkostenzuschuss der ÖWM (zwischen 9.000 EUR und 12.000 EUR) und allenfalls weitere Werbeaktionen⁶² fassten die Vertreter des Vertragspartners in E-Mails zusammen. Als Gegenleistung für den Marketingbeitrag durfte die ÖWM den Österreichischen Wein in allen Filialen und Medien des Unternehmens bewerben. Den Druckkostenzuschuss gewährte die ÖWM in den Jahren 2011 und 2012 für eine Bewerbung auf Tragtaschen. Die ÖWM überprüfte im Rahmen der Kooperation auch die richtige Schreibweise der Herkunftsbezeichnung der Weine bei den Auftritten des Unternehmens.

(4) Ziel der Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel im Inland war die Stabilisierung des Inlandsmarktanteils sowie die Steigerung des Absatzes in höheren Preisklassen (4 EUR bis 7 EUR pro Liter). Die ÖWM konzentrierte sich darauf, vor allem durch Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter Weinkompetenz im Lebensmitteleinzelhandel aufzubauen und die Präsenz der Saisonschwerpunkte über Marketingmaßnahmen

⁶⁰ wie z.B. einem Sponsoring der Bregenzer Festspiele und der Summerstage Wien, einem Werbeauftritt in einer Schiregion, Medienkooperationen, dem Versand von Werbematerial (u.a. für die Sommelierausbildung) und der Weinkartengestaltung für die Gastronomie

⁶¹ ohne Medienkooperationen

⁶² z.B. Kampagnenwerbung G'Spritzter, Bewerbung Niederösterreich

Marketingmaßnahmen der ÖWM

in diesem Bereich zu verstärken. Dazu schloss sie mit einigen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels jährliche Vereinbarungen ab, in denen sie durchzuführende Marketingmaßnahmen sowie das jeweilige Budget festlegte.

Der daraus entstandene Aufwand der ÖWM entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 16: Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel in Österreich						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Aufwand ÖWM	221.410	265.430	306.920	328.750	334.880	1.457.390

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

(5) Im Auftrag der ÖWM erhoben zwei Marktforschungsinstitute regelmäßig die im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel abgesetzten Weinmengen.⁶³ Die Auswertungen zeigten, dass der Lebensmitteleinzelhandel im überprüften Zeitraum hinsichtlich der Wert- und Mengenteile gegenüber dem Ab-Hof-Verkauf und den übrigen Verkaufsstellen steigende Bedeutung gewann.

In den Jahren 2008 bis 2012 zeigte der Absatz von österreichischem Wein im Lebensmitteleinzelhandel folgende Entwicklung:

Tabelle 17: Absatz von österreichischem Wein im Lebensmitteleinzelhandel					
	2008	2009	2010	2011	2012
Weinabsatz in Mio. Liter	42,29	45,72	41,18	34,98	34,07
Weinabsatz in Mio. EUR	134,41	150,91	149,40	158,97	166,58

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

Die erhobenen Daten ergaben im überprüften Zeitraum tendenziell einen Rückgang bei den abgesetzten Mengen, jedoch insgesamt steigende Erlöse. Der Durchschnittspreis pro Liter erhöhte sich dabei von 2,97 EUR (2008) auf 4,03 EUR (2012).

20.2 (1) Da die ÖWM das Dachmarketing intensiv auf das Herkunftsmarketing ausrichtete, war die Sicherstellung der Verwendung der richtigen Schreibweise bei den Herkunftsbezeichnungen durch die Kooperationspartner in der Gastronomie und im Fachhandel zweckmäßig.

⁶³ auf Basis von Scannerkassen

(2) Der RH kritisierte, dass die Inhalte der jährlichen Kooperation mit dem Weinhandelsunternehmen ausschließlich in E-Mails festgehalten wurden.

Er empfahl der ÖWM, die jährlich geleisteten Marketingbeiträge und Druckkostenzuschüsse und die dafür erbrachten Werbeleistungen aus Gründen der Rechtssicherheit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

(3) Hinsichtlich der Kooperationen mit dem Lebensmittelhandel im Inland stellte der RH fest, dass das Ziel der Steigerung des Absatzes in höheren Preisklassen erreicht worden war und die ÖWM darauf achtete, keine Bewerbung von Einzelmarken zu unterstützen, sondern zum Qualitäts- und Imageaufbau für den gesamten österreichischen Wein beizutragen. Die Beobachtung des Marktes durch Nutzung von Marktforschungsdaten beurteilte der RH positiv.

20.3 *Laut Stellungnahme der ÖWM würden ab 2014 mit allen Partnern des Weinhandels – so wie mit jenen des Lebensmittelhandels – nach den Jahresgesprächen schriftliche Kooperationsvereinbarungen verfasst werden.*

Webauftritt der ÖWM

21.1 (1) Die ÖWM betrieb eine Webplattform, die als Informationswebsite, als Portal für Winzerbetriebe (mit Adressdatenbank, Online-Anmelde-möglichkeit für zahlreiche Veranstaltungen, Ausstellerverzeichnis) und als Arbeitsplattform mit zahlreichen Tools für die Mitarbeiter der ÖWM eingerichtet war.⁶⁴ Die ÖWM schloss jährlich mit einer Agentur einen schriftlichen Vertrag über die Betreuung der Informationswebsite über einen Pauschalbetrag (18.000 EUR brutto im Jahr 2012) ab, der Betreuungsleistungen im Ausmaß von 14 Stunden monatlich umfasste. Die ÖWM beauftragte und verrechnete mit der Agentur darüber hinaus erbrachte Leistungen (wie einzelne Programmierleistungen und zusätzliche Einzelprojekte). Zudem trat die Agentur gegenüber der ÖWM auch als Internet-Entwicklungsagentur auf, die zwischen der ÖWM und einem dritten Programmierunternehmen koordinierte und sämtliche Leistungen Dritter sowie Domaingebühren und Servermieten mit der ÖWM verrechnete.

Die verschiedenen Bereiche waren bei der ÖWM abrechnungstechnisch nicht getrennt erfasst. Eine detaillierte Übersicht über die Eigen-

⁶⁴ In der Adressdatenbank der ÖWM waren rd. 5.800 Winzerbetriebe mit einem Profil angelegt; nach Schätzungen der ÖWM nahmen rd. 1.500 bis 2.000 Winzerbetriebe regelmäßig die verschiedenen Winzer-Tools in Anspruch.

Marketingmaßnahmen der ÖWM

leistungen der Agentur und über die mit der Agentur abgerechneten Drittleistungen lag nicht vor.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben der ÖWM für die Leistungen der Agentur:

Tabelle 18: Abrechnungen der ÖWM mit der Agentur (brutto)						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Ausgaben ÖWM	183.485	214.470	458.416	400.472	166.406	1.423.249

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

(3) Im Jahr 2009 ließ die ÖWM für den Relaunch ihrer Informationswebsite mit neuen bzw. verbesserten Arbeitstools von der Agentur Vergleichsangebote von Unternehmen einholen und mehrere Workshops mit zwei dieser Unternehmen durchführen. Weder die ÖWM noch die Agentur ermittelten formal einen Auftragsschätzwert.⁶⁵ Bei der Beauftragung⁶⁶ des zum Zuge gekommenen Unternehmens lag der Auftragswert bei 114.000 EUR zuzüglich rd. 24.000 EUR für das Projektmanagement durch die Agentur und damit über der Direktvergabegrenze von 100.000 EUR. Es gab keine Dokumentation von Verhandlungsrunden mit verbesserten Angeboten, wie dies in einem nach dem BVergG 2006 durchzuführenden Verhandlungsverfahren erforderlich gewesen wäre. Zwischen der ÖWM und dem von der Agentur beauftragten Drittunternehmen bestanden keine vertraglichen Beziehungen. Die ÖWM verrechnete die vom Drittunternehmen erbrachten Leistungen direkt mit der Agentur.

Nach Angaben der ÖWM war die laufende Modernisierung des Webauftritts und der Webplattform der ÖWM mit den vielen zusätzlichen Tools notwendig, um ein professionelles Marketing zugunsten der Kunden zu ermöglichen. Dadurch seien zahlreiche technische Verbesserungen bei der Webplattform, wie die automatische Katalogerstellung und das Ausstellungsverzeichnis für Winzerbetriebe, erreicht worden.

Die ÖWM war in das Projekt eingebunden, indem sie über die Angebote der Drittunternehmen, die Beauftragungsentscheidung durch die Agentur und über das Pflichtenheft des von der Agentur beauftragten Unternehmens verfügte. Jedoch legte die Agentur der ÖWM einen allenfalls bestehenden Vertrag zwischen den Unternehmen nicht offen.

⁶⁵ Gemäß § 13 Abs. 3 BVergG 2006 war der vom Auftraggeber „sachkundig“ geschätzte Auftragswert der Maßstab für die Beurteilung des Erreichens des Schwellenwerts.

⁶⁶ in einer Besprechungsnotiz von der Agentur dokumentiert

Für die Informationswebsite und für weitere Tools der Webplattform sowie für Übersetzungsleistungen⁶⁷ entstanden im überprüften Zeitraum folgende Ausgaben:

Tabelle 19: Ausgaben der ÖWM für die Informationswebsite und für die ÖWM-Tools (brutto)						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Informationswebsite	45.418	80.826	186.077	153.923	84.714	550.958
ÖWM-Tools	22.433	71.902	257.919	107.686	105.969	565.909
gesamt	67.851	152.728	443.996	261.609	190.683	1.116.867

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

21.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Beauftragung einer einzigen Agentur im Zusammenhang mit der Betreuung der Homepage, weiteren Programmieraktivitäten, dem Projektmanagement für Einzelprojekte sowie als Koordinator für Drittleistungen ohne getrennter Darstellung und Abrechnung dieser Bereiche nicht transparent war.

Er empfahl der ÖWM, im Hinblick auf die Betreuung der Informationswebsite und der zusätzlichen Programmier- und Projektleistungen der Agentur einen durchschnittlichen Jahresgesamtbedarf zu ermitteln und über diese Leistungen einen Rahmenvertrag unter Beachtung des BVergG 2006 zu vergeben.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die ÖWM den Relaunch der Informationswebsite im Auftragswert von rd. 140.000 EUR im Wege der Direktvergabe an die Agentur vergeben hatte, obwohl aufgrund des Überschreitens der Direktvergabegrenze von 100.000 EUR eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Er vertrat hinsichtlich dieser Leistungen die Ansicht, dass die Agentur als Generalunternehmer gegenüber der ÖWM auftrat, weil sie die Programmierleistung einem Subunternehmen in Auftrag gab und diese der ÖWM ebenso wie die eigenen Koordinierungsleistungen verrechnete.

Der RH empfahl der ÖWM, sicherzustellen, dass künftige Vergaben gemäß BVergG 2006 ausgeschrieben werden, insbesondere der Auftragswert ermittelt und im Verhandlungsverfahren die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen dokumentiert wird.

⁶⁷ für die Übersetzung der Informationswebsite in fünf Sprachen

Marketingmaßnahmen der ÖWM

21.3 *Laut Stellungnahme der ÖWM werde sie künftig den Gesamtbedarf für das Kalenderjahr ermitteln und einen Rahmenvertrag mit dem beauftragten Unternehmen unterzeichnen. Außerdem werde sie in Zukunft sicherstellen, dass das BVergG 2006 genau eingehalten werde.*

Werbemittel

22.1 (1) Die ÖWM ließ bei unterschiedlichen Herstellern eine Vielzahl an Werbemitteln⁶⁸ produzieren, die sie im Rahmen ihrer Marketingaktivitäten einsetzte und über ihre Tochterfirma ÖWI Handels-GmbH⁶⁹ vertrieb. Die aus dem Verkauf der Werbemittel an externe Dritte erwirtschafteten Erlöse gab die ÖWI Handels-GmbH an die ÖWM weiter. Jene Werbemittel, welche die ÖWM im Rahmen ihrer Marketingaktivitäten verwendete, wurden mit dem Werbemittelbudget der ÖWM gegenverrechnet.

(2) Dem bei der ÖWM im überprüften Zeitraum für die Produktion und den eigenen Verbrauch von Werbemitteln entstandenen Aufwand standen folgende Erlöse aus dem Werbemittelverkauf gegenüber:

Tabelle 20: Aufwand für Werbemittel und Erlöse aus dem Verkauf in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
	in EUR					
Aufwand der ÖWM für Werbemittel	134.955	341.218	408.863	527.680	229.211	1.641.927
Erlöse	36.076	52.414	38.008	27.334	32.515	186.347
Differenz¹	98.879	288.804	370.856	500.346	196.696	1.455.580

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: ÖWM; Darstellung RH

Im Jahr 2009 entwickelte die ÖWM eine neue Werbelinie und änderte ihre Corporate Identity umfassend. In der Folge wurden auch die Werbemittel sukzessive dem neuen Design angepasst, wodurch sich der diesbezügliche Aufwand in den Folgejahren deutlich erhöhte. Im Jahr 2011 belief sich der gesamte Aufwand der ÖWM für Werbemittel⁷⁰ (nach Abzug der Erlöse) auf rd. 5,54 % des gesamten Budgets. Der Rückgang vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 ergab sich einerseits durch

⁶⁸ insbesondere Drucksorten, aber auch Textilien, CDs, DVDs, Taschen, Bücher etc.

⁶⁹ im 100 %igen Eigentum der ÖWM

⁷⁰ z.B. Drucksorten, Bildrechte, Weinkarten, Kampagnen etc.

geringere Werbemittelproduktionen aufgrund ausreichender Lagerbestände und andererseits durch Einsparungsmaßnahmen infolge von Budgetkürzungen.

Der Eigenverbrauch an Werbemitteln sank zwischen 2010 und 2012 von rd. 350.200 EUR auf rd. 174.700 EUR. Im Vergleich dazu lagen die Erlöse aus dem Verkauf von Werbemitteln an Dritte in diesem Zeitraum zwischen rd. 10 % und rd. 19 % des Eigenverbrauchs.

- 22.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ÖWM im Jahr 2011 nahezu 6 % des gesamten Budgets für die Produktion und den Eigenverbrauch von Werbemitteln eingesetzt hatte.

Im Hinblick auf den optimierten Einsatz der Werbemittel empfahl der RH der ÖWM, eine kritische Analyse des Eigenverbrauchs durchzuführen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme der ÖWM sei es aufgrund der Umstellung der Zurechnung der Werbemittel zu den tatsächlich verbrauchenden Kostenstellen ab 2010 und aufgrund der ersten Budgetkürzung 2012 zu einer deutlichen Reduktion des Eigenverbrauchs durch einen effizienteren Einsatz gekommen. Trotzdem müssten die Werbemittel als Hauptelement der Marketingstrategie der ÖWM gesehen werden.*

- 22.4** Der RH bewertete die Umstellung der Zurechnung der Werbemittel zu den tatsächlich verbrauchenden Kostenstellen grundsätzlich positiv. Er wies darauf hin, dass damit eine wesentliche Voraussetzung für die vom RH empfohlene kritische Auseinandersetzung mit dem Eigenverbrauch gegeben ist.

Zusammenfassende Beurteilung des Inlandsmarketings

- 23** (1) Im Hinblick auf das Inlandsmarketing stellte der RH zusammenfassend fest, dass die ÖWM ihre Schwerpunkte und Aktivitäten entsprechend den Entwicklungen des Marktes gestaltete und laufend an die gesammelten Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Branche anpasste. Jedoch lagen in einzelnen Bereichen keine nachvollziehbaren Evaluierungen der durchgeführten Marketingaktivitäten vor, wodurch keine Kosten-Nutzen-Analysen möglich waren.

(2) Zu beanstanden war weiters, dass die ÖWM umfangreiche Kooperationen mit dem Fachhandel bzw. mit Medien zum Teil mündlich bzw. per E-Mail und nicht in Form von schriftlichen Verträgen vereinbarte. Bei der Vergabe externer Leistungen kam es zum Teil

Marketingmaßnahmen der ÖWM

durch jährlich wiederkehrende Beauftragungen zur Umgehung des BVergG 2006 durch Überschreitung der Direktvergabegrenze, so dass eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.

Auslandsmarketing

24.1 (1) Die ÖWM war seit ihrer Gründung mit der Absatzförderung von österreichischem Wein im Export tätig und verstärkte ihre Aktivitäten auch auf den Drittlandsmärkten seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995. Die ÖWM stimmte ihre Strategie auf die besonders individuelle, qualitätsorientierte Struktur der österreichischen Weinwirtschaft ab. Anstelle großer Kampagnen betonte die ÖWM im Auslandsmarketing die PR-Arbeit, die Ausrichtung individueller Events⁷¹ sowie die Unterstützung qualifizierter Importeure.

(2) Die wichtigsten Absatzmärkte – gemessen an der Exportmenge – waren Deutschland und die Schweiz. In diesen Ländern verstärkte die ÖWM in Zusammenarbeit mit der Österreich Werbung besonders den Ausbau der weintouristischen Aktivitäten.

Als wichtige Drittlandsmärkte betrachtete die ÖWM neben der Schweiz die USA, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Kasachstan, Asien (insbesondere Japan) und den Pazifischen Raum sowie Kanada.

Die Exportziele legte die ÖWM im jährlichen Marketingplan fest und formulierte dort die spezifischen Maßnahmen für die einzelnen Märkte auf Basis der Analyse von Export- und Marktentwicklungen. Oberstes Ziel war die Steigerung der Wertschöpfung durch einen verstärkten Verkauf von Flaschenweinen im Ausland im Preissegment über 3 EUR je Liter.

(3) Im überprüften Zeitraum setzte die ÖWM folgende Mittel für Werbemaßnahmen zur Vermarktung von Wein aus Österreich bzw. aus den Weinbaugebieten im Ausland ein:

Tabelle 21: Mittel für Auslandsmarketing in den Jahren 2008 bis 2012					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Marketing für Wein aus Österreich	2.939.992	3.545.467	4.085.280	3.966.592	3.553.879
Marketing spezifisch für Weinbaugebiete	448.024	399.959	450.226	436.376	355.896
Summe¹	3.388.016	3.945.426	4.535.507	4.402.968	3.909.776

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

⁷¹ z.B. Annual Tastings (Verkostungen), Präsentationen, Messen

Ein Teil dieser Mittel (gemäß den Rechnungsabschlüssen seit 2009 jährlich durchschnittlich rd. 841.600 EUR bzw. rd. 9,55 %) stammte aus der EU-Förderung für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsweine auf Drittlandsmärkten (siehe TZ 11 und 12). Daher war es der ÖWM möglich, ihre Aktivitäten auch in entfernteren Märkten zu verstärken.

(4) Im überprüften Zeitraum zeigte der österreichische Weinexport gemäß den Zahlen der Statistik Austria einen kontinuierlichen Anstieg der Exportwerte bei teilweise gleichzeitigem Rückgang der Exportmengen. Grund dafür waren sinkende Mengen und Werte der Fassweinexporte und gleichzeitig Wertzuwächse bei den Flaschenweinexporten. Das Ziel, den Flaschenweinexport auf Basis des Jahres 2000 innerhalb von zehn Jahren zu verdoppeln, wurde bereits im Jahr 2007 erreicht. Seit 2010 lag das Exportziel der ÖWM bei 60 bis 70 Mio. Litern und einem Durchschnittspreis von 3 EUR je Liter. Zwar reduzierten sich die Exportmengen (nicht zuletzt aufgrund geringerer Ernten) seit 2010, jedoch erhöhte sich der Durchschnittswert je Liter Exportwein von 2008 bis 2012 von 1,88 EUR auf 2,79 EUR. Dadurch konnte insgesamt eine höhere Wertschöpfung (Anstieg von rd. 112,89 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 132,2 Mio. EUR im Jahr 2012) erzielt werden.

24.2 Der RH hielt fest, dass die ÖWM die Maßnahmen im Rahmen des Auslandsmarketings auf Basis der laufenden Analysen spezifisch an die jeweiligen Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume der Märkte anpasste. Durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der EU-Beihilfe (für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsweine auf Drittlandsmärkten) konnte die ÖWM ihre Aktivitäten ab 2009 regional deutlich ausdehnen.

Weiters hielt der RH positiv fest, dass die Entwicklung des durchschnittlichen Exportpreises je Liter Wein den angestrebten Wert am Ende des überprüften Zeitraums nahezu erreicht hatte und die Wirksamkeit der getätigten Maßnahmen zeigte.

Regionale Marketingmaßnahmen der ÖWM

Höhe der Rückflüsse

25 (1) Nach dem Syndikatsvertrag der Gesellschafter der ÖWM beauftragten die Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien die ÖWM, mindestens 30 % der von ihnen jeweils zu leistenden Jahresbeiträge⁷² ausschließlich für regionale, auf das betreffende Land bezo-

⁷² und anderer Zuwendungen jedes einzelnen Landes an die Gesellschaft

Marketingmaßnahmen der ÖWM

gene Marketingmaßnahmen im In- und Ausland aufzuwenden (sogenannte Rückflüsse).

(2) Der für Regionale Marketingaktivitäten in den einzelnen Bundesländern getätigte Aufwand der ÖWM entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 22: Aufwand der ÖWM für regionale Marketingaktivitäten in den Weinbaugebieten					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Niederösterreich	1.308.355	1.292.503	1.396.679	1.343.213	1.310.699
Burgenland	649.457	623.216	612.949	684.356	584.798
Steiermark	211.205	193.550	182.772	221.507	203.871
Wien	23.497	24.261	25.253	29.569	17.022
Summe¹	2.192.514	2.133.529	2.217.653	2.278.646	2.116.389
Länderbeiträge²	2.544.491	2.819.775	3.133.153	3.170.750	3.250.016
Anteil an Länderbeiträgen	86 %	76 %	71 %	72 %	65 %

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

² tatsächliche Zahlungen gemäß den Jahresabschlüssen

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

Zwischen den Jahren 2008 und 2012 betragen die Rückflüsse der für das Regionalmarketing verwendeten Länderbeiträge zwischen 65 % (2012) und 86 % (2008).

Verwendung der Mittel für Regionalmarketing

26.1 (1) Die Aufteilung der Rückflüsse für Regionalmarketing auf die Bundesländer erfolgte analog zu den Länderbeiträgen anhand der im Syndikatsvertrag festgelegten Anteile. Seit 2008 legte die ÖWM auch die durch das Regionalmarketing entstandenen Gemeinkosten anteilig (entsprechend dem Flächenschlüssel) auf die Budgets der Weinbaugebiete um. Das Budget für Niederösterreich wurde bis 2007 auf neun Weinbaugebiete aufgeteilt; ab 2008 verlagerte die ÖWM einen Teil dieser Mittel (2012: 200.000 EUR) aus den Budgets der niederösterreichischen Weinbaugebiete auf Basis des Flächenschlüssels in ein eigenes Budget⁷³ für die Bewerbung von Qualitätsweinen aus Niederösterreich, welche nicht als DAC-Weine einzustufen waren.

⁷³ Budget für das „Weinbaugebiet Niederösterreich“

(2) Die ÖWM verplante das Budget für die regionalen Werbeaktivitäten in Abstimmung mit den einzelnen Weinbaugebieten, welche durch die Regionalen Weinkomitees⁷⁴ vertreten wurden (siehe TZ 27 ff.). Dazu fanden jährlich Gespräche zwischen der ÖWM und den Vertretern der Regionalen Weinkomitees zur Diskussion der jeweiligen Budgetvorschläge der ÖWM statt.

Neben den unter TZ 14 ff. beschriebenen Leistungen setzte die ÖWM mit den Regionalen Weinkomitees in den vergangenen Jahren verstärkt auch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weintourismus. Die geplanten Aktivitäten führte zum Teil die ÖWM selbst durch (z.B. Kooperationen mit Medien und dem Lebensmitteleinzelhandel), zum Teil wurden diese unter Federführung der Regionalen Weinkomitees umgesetzt. Die Abrechnung erfolgte bei den dezentral durchgeführten Maßnahmen durch Rechnungslegung an die ÖWM. Nach Rechnungskontrolle wies die ÖWM vereinzelt Rechnungen der Regionalen Weinkomitees zurück, wenn diese nicht den vereinbarten Vorgaben entsprachen.

(3) Die für die einzelnen Regionen vorgesehenen Mittel setzte die ÖWM vor allem für Gebietsanzeigen und Präsentationen bzw. Veranstaltungen ein. Insgesamt verwendete die ÖWM im überprüften Zeitraum folgende Mittel zur Vermarktung der Weinbaugebiete im In- und Ausland:

Tabelle 23: Aufteilung der Mittel für Regionalmarketing für Aktivitäten im In- und Ausland					
	2008	2009	2010	2011	2012
Inland					
in EUR	1.744.490	1.733.570	1.767.426	1.842.270	1.760.493
in %	80	81	80	81	83
Ausland					
in EUR	448.024	399.959	450.226	436.376	355.896
in %	20	19	20	19	17
Summe (in EUR)¹	2.192.514	2.133.529	2.217.652	2.278.646	2.116.389

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ÖWM; Darstellung RH

Der überwiegende Teil der für die Bewerbung der Weinbaugebiete vorgesehenen Mittel (zwischen rd. 80 % und rd. 83 %) setzte die ÖWM zur Durchführung von Marketingmaßnahmen im Inland ein, zwischen

⁷⁴ Für Niederösterreich bestanden neun Regionale Weinkomitees, für das Burgenland, die Steiermark und Wien jeweils eines; im Burgenland war die Wein Burgenland für das Regionale Weinkomitee operativ tätig.

Marketingmaßnahmen der ÖWM

rd. 17 % und rd. 20 % für Aktivitäten im deutschsprachigen Ausland (Deutschland und Schweiz).

(4) Gemäß Syndikatsvertrag hatte die ÖWM die Durchführung der regional bezogenen Marketingmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 30 % der Jahresbeiträge entsprechend nachzuweisen. Die ÖWM kam dem durch die länderweise Zusammenstellung der jeweiligen Rechnungen, die an die Bundesländer als Leistungsnachweis gesendet wurden, im geforderten Mindestausmaß nach. Im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats im Mai 2009 wies ein Ländervertreter auf die Verpflichtung der ÖWM, den Ländern nach der Prüfung des Jahresabschlusses einen Bericht zur Dokumentation der Regionalwerbung zu übermitteln, hin. Der Geschäftsführer der ÖWM sagte dies rückwirkend ab dem Jahr 2008 zu.

Im überprüften Zeitraum legte die ÖWM den Ländern keine gesonderten Berichte über die Verwendung dieser Mittel vor.

26.2 (1) Der RH beurteilte die Einrichtung eines eigenen Budgets für das „Weinbaugebiet Niederösterreich“ als zweckmäßig, weil dadurch auch landesweite Marketingmaßnahmen für Qualitätsweine, welche nicht als DAC-Weine einzustufen waren, durchgeführt werden konnten.

(2) Der RH stellte fest, dass zwischen der ÖWM und den Regionalen Weinkomitees eine intensive und laufende Abstimmung über die Verwendung der Mittel für Regionalmarketing erfolgte. Die von der ÖWM durchgeführte Rechnungskontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien für das Regionalmarketing beurteilte der RH positiv.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖWM – entgegen der Ankündigung des Geschäftsführers – keine Berichte zum Nachweis der Erledigung des Auftrags zur Durchführung von regionalen Marketingmaßnahmen an die Länder erstellt hatte. Er empfahl der ÖWM, dieser Verpflichtung künftig durch die Erstellung länderspezifischer Dokumentationen nachzukommen.

26.3 *Die ÖWM hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie im Rahmen der Regionalen Weinkomitees über den Einsatz der Mittel für Regionalmarketing, die auch die Mittel der Auftragswerbung beinhalten würden, berichte. Damit bestimme jedes Gebiet über den Einsatz dieser Mittel mit. Gleichzeitig würden die Vertreter der Länder, die auch Mitglieder der Generalversammlung seien, ausführlich über die Aktivitäten der ÖWM informiert. In Zukunft werde die ÖWM einen Bericht über die genauen Maßnahmen der Auftragswerbung an die Länder schicken.*

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

Strukturen und
Zuständigkeiten für
Weinmarketing in
den Ländern

Überblick

27 Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Strukturmerkmale der Weinmarketingaktivitäten in den vier weinbautreibenden Bundesländern:

Tabelle 24: Überblick über die Strukturen und Zuständigkeiten für Weinmarketing in den vier weinbautreibenden Bundesländern				
	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Wien
Anzahl der spezifischen Weinbaugebiete	8 (Wachau, Kremstal, Kamptal, Traisental, Wagram, Weinviertel, Carnuntum, Thermenregion)	4 (Neusiedlersee, Leithaberg/Neusiedlersee-Hügelland, Mittelburgenland, Eisenberg/Südburgenland)	3 (Süd-Oststeiermark, Südsteiermark, Weststeiermark)	1
Anzahl der Regionalen Weinkomitees	9 (zusätzlich eines für die Großlage Klosterneuburg)	1	1	1
Durchführung von Weinmarketingmaßnahmen durch Regionale Weinkomitees	ja	nein	nur über ÖWM-Rückflüsse	nein
zentrale Organisationsstruktur für die Durchführung von Weinmarketingmaßnahmen	nein	ja	nein	nein
wesentliche operative Organisationseinheit für Weinmarketing	Regionale Weinkomitees (in unterschiedlichem Umfang)	Verein Wein Burgenland	Marktgemeinschaft Steirischer Wein	Landwirtschaftskammer Wien (mittels Agentur)
sonstige, im Weinmarketing tätige Organisationseinheiten (und ihre Aktivitäten)	Landwirtschaftskammer NÖ (Landesweinprämierung, sonstige Aktivitäten)	Land Burgenland (Messeförderung)	Landesweinbauverband Steiermark (Sauvignon Blanc Kongress)	Stadt Wien Marketing GmbH (Wiener Weinpreis)
	Land NÖ (Messeförderung)	DAC-Vereine, Markengemeinschaften		MA 49 – Forstamt (Wiener Weinwandertag)
	Niederösterreich Werbung GmbH (Weintourismus)	Weinbauverband Burgenland (Wahl der Weinkönigin)		Landesweinbauverband Wien (Landesweinprämierung)
	Weinbauverband NÖ (Wahl der Weinkönigin)			

Quellen: ÖWM; Land Niederösterreich; Land Burgenland; Land Steiermark; Land Wien; Darstellung RH

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

Während in den Bundesländern Burgenland, Steiermark und Wien jeweils ein Regionales Weinkomitee die Interessen der landeseigenen Weinbaugebiete vertrat und durch unterschiedliche Organisationseinheiten unterstützt wurde, waren in Niederösterreich die neun Regionalen Weinkomitees operativ im Weinmarketing tätig. Die detaillierten Strukturen sowie die wesentlichen Akteure in den einzelnen Ländern stellt der RH nachfolgend dar.

Strukturen im Land Niederösterreich

28.1 (1) In Niederösterreich waren in allen acht Weinbaugebieten⁷⁵ sowie für die Großlage Klosterneuburg Regionale Weinkomitees eingerichtet, die sich um die Vermarktung ihrer spezifischen Weine bemühten. Sowohl in Zusammenarbeit mit der ÖWM als auch untereinander ergab sich hinsichtlich ihrer Aktivitäten somit ein erhöhter Abstimmungsbedarf. Um den immer größer werdenden Anteil der Weine mit der Herkunftsbezeichnung Niederösterreich künftig besser vermarkten zu können, wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über Verbesserungen dieser Struktur zur Bündelung der niederösterreichischen Marketingmaßnahmen durch Einrichtung einer übergeordneten Arbeitsplattform (Arbeitsgemeinschaft Niederösterreichischer Wein) analog zum Land Burgenland diskutiert.

(2) Das Land Niederösterreich setzte keine unmittelbaren Aktivitäten im Bereich des Weinmarketings, förderte aber bestimmte Marketingmaßnahmen (z.B. die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen). Die im Eigentum des Landes Niederösterreich stehende Wirtschaftsagentur ecoplus GmbH wickelte jene Projekte ab, die mit Mitteln aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013, Schwerpunkt 4 (LEADER), finanziert wurden. Im Zusammenhang mit der Tourismuswerbung, die die im überwiegenden Eigentum des Landes stehende Niederösterreich Werbung GmbH durchführte, war das Thema Wein ein starker Impulsgeber, um den Nächtigungstourismus zu forcieren.

28.2 Der RH stellte fest, dass sich durch die Anzahl der Regionalen Weinkomitees und die weiteren im Weinmarketing tätigen Institutionen in Niederösterreich ein erhöhter Abstimmungsbedarf und eine erschwerte Koordination einzelner Marketingmaßnahmen auf Länderebene und mit der ÖWM ergab. Er merkte positiv an, dass die Problemstellungen erkannt wurden und ein entsprechender struktureller Änderungsprozess bereits eingeleitet wurde.

⁷⁵ Weinviertel, Thermenregion, Carnuntum, Wachau, Traisental, Kremstal, Kamptal, Wagram

Er empfahl dem Land Niederösterreich, im Hinblick auf den Umfang des Mitteleinsatzes (siehe TZ 33) auf eine Optimierung der Strukturen hinzuwirken.

28.3 *Das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, den bereits eingeleiteten Änderungsprozess fortzuführen. Es werde laufend versucht, die Strukturen zu optimieren.*

Strukturen im Land Burgenland

29.1 (1) Im Burgenland war ein einziges Regionales Weinkomitee⁷⁶ für die vier großen Weinbaugebiete Mittelburgenland, Neusiedlersee, Leitha-berg und Eisenberg sowie die Großlage Rosalia (Bezirk Mattersburg) eingerichtet, welches über alle weinpolitisch relevanten Themen einschließlich der Belange des Weinmarketings⁷⁷ und über die Verwendung der Rückflüsse aus der ÖWM entschied.⁷⁸ Für das Regionale Weinkomitee Burgenland war der – vom selben Geschäftsführer geleitete – Verein „Wein Burgenland“⁷⁹, der seinen Sitz bei der Landwirtschaftskammer Burgenland hatte, operativ als Marketingorganisation tätig. Die Wein Burgenland kooperierte eng mit der ÖWM hinsichtlich ihrer Marketingaktivitäten und stimmte sowohl Veranstaltungen als auch Medienkooperationen regelmäßig ab.

(2) In jedem der vier großen Weinbaugebiete des Burgenlands bestand ein DAC-Verein⁸⁰, der bei den Weinbaubetrieben Kapselbeiträge für DAC-Weine und freiwillige Mitgliedsbeiträge einhob⁸¹ und die Einnahmen aus diesen Beiträgen wiederum für die Vermarktung der DAC-Weine verwendete. Die DAC-Vereine stimmten ihre Aktivitäten – insbesondere Präsentationen und Schaltungen in Medien – mit der Wein Burgenland ab.

⁷⁶ seit 1. Jänner 2012 als Körperschaft öffentlichen Rechts und davor als Verein

⁷⁷ Darüber hinaus berieten sie über Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und Transparenz betreffend Erzeugung und Vermarktung der Qualitätsweine, Marktforschung, Entwicklung von Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Produktqualität etc.

⁷⁸ insbesondere deren 21 Mitglieder als Vertreter aller Weinbaugebiete und Vertreter des Landes

⁷⁹ 2003 gegründet, Nachfolger der Weinwerbung Burgenland, die im Gegensatz zur Wein Burgenland nur die Verwaltung der Rückflüsse aus der ÖWM zur Aufgabe hatte

⁸⁰ Mitglieder waren vor allem Winzer.

⁸¹ In unterschiedlicher Höhe von fünf Cent bis zu 50 Cent pro Flasche; das Regionale Weinkomitee Burgenland beschloss die Höhe der Kapselbeiträge auf Vorschlag des jeweiligen DAC-Vereins.

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

(3) Ordentliche Mitglieder der Wein Burgenland waren die Wirtschaftskammer Burgenland, die Landwirtschaftskammer Burgenland, das Regionale Weinkomitee Burgenland sowie die vier DAC-Vereine. Weiters waren der Agrarreferent des Landes und ein von ihm entsandter Vertreter im Vorstand des Vereins vertreten.

Neben dem Land Burgenland, das dem Verein für Personalkosten und Veranstaltungen Förderungen gewährte (siehe TZ 34), leisteten die beiden Kammern jeweils einen Mitgliedsbeitrag von 15.000 EUR jährlich. In Summe bestanden knapp drei Viertel des Gesamtbudgets der Wein Burgenland aus öffentlichen Förderungen, weil die Wein Burgenland auch noch über ein – aus den Rückflüssen der Finanzierung der ÖWM durch das Land Burgenland gespeistes – Projektbudget verfügte. Private Einnahmen erzielte die Wein Burgenland insbesondere durch Winterbeiträge bei den Weinpräsentationen oder den Prämierungen. Auch die DAC-Vereine leisteten an die Wein Burgenland ab dem Jahr 2012 einen freiwilligen Beitrag⁸² in der Höhe von rd. 19.000 EUR.

Die folgende Tabelle zeigt das operative Budget der Wein Burgenland im überprüften Zeitraum:

Tabelle 25: Operatives Budget der Wein Burgenland in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
in EUR						
Einnahmen	491.913	382.720	433.135	489.959	544.638	2.342.365
Ausgaben	441.133	408.738	430.720	490.787	555.768	2.327.146
Differenz	50.780	- 26.018	2.415	- 828	- 11.130	15.219

Quellen: Wein Burgenland; Darstellung RH

Schwerpunkt der Tätigkeit der Wein Burgenland war die Veranstaltung von jährlich zehn Weinpräsentationen und –prämierungen⁸³, PR-Aktivitäten und die Beauftragung von Schaltungen in Medien.⁸⁴ Die Strategie der Wein Burgenland war dabei vor allem auf ein Herkunftsmarketing ausgerichtet, welches das Land Burgenland als Weinregion in den Mittelpunkt stellte.

⁸² auf Basis von 1,5 EUR pro ha Rebfläche des DAC-Gebiets

⁸³ z.B. Jahrespräsentationen in Wien, Linz und Bratislava, Präsentationen in Salzburg und Götzis teilweise in Kooperation mit dem Regionalen Weinkomitee Weinviertel, Herkunftspräsentation und Süßweinprämierung

⁸⁴ z.B. Vereinbarung von Medienkooperationen: Schaltungen in Tages- und Wochenzeitungen, Aktion „Eingeschenkt“ im ORF, Gebietsanzeigen in Deutschland und der Schweiz

29.2 Obwohl das Weinmarketing im Land Burgenland durch eine Vielzahl von Akteuren wie dem Regionalen Weinkomitee Burgenland, der Wein Burgenland und den vier DAC-Vereinen geprägt war, konnten durch eine enge personelle Verflechtung auf Funktionärsebene und eine regelmäßige Abstimmung zwischen den DAC-Vereinen und der Wein Burgenland einerseits und zwischen der Wein Burgenland und der ÖWM andererseits Parallelstrukturen bei den Marketingaktivitäten vermieden werden. Dies war auch dem unterschiedlichen, sich nicht widersprechenden Fokus der verschiedenen Akteure zu verdanken, weil die DAC-Vereine ihre Herkunftsregionen vermarkteten, während die Wein Burgenland das Bundesland als Weinregion und die ÖWM den österreichischen Wein bewarben.

Strukturen im Land Steiermark

30.1 (1) Im Land Steiermark bestand ein Regionales Weinkomitee für das gesamte Bundesland. Dieses brachte über die ÖWM-Rückflüsse hinaus weder durch Mitgliedsbeiträge noch durch Einnahmen aus Kapselbeiträgen mangels eines DAC-Weins in der Steiermark eigene Mittel auf. Es führte ab dem Jahr 2009 aus den Rückflüssen finanzierte Regionalisierungsprojekte⁸⁵ in Abstimmung mit der ÖWM, jedoch keine eigenen Projekte durch.

Das Regionale Weinkomitee war organisatorisch beim Landesweinbauverband bzw. bei der Landwirtschaftskammer angesiedelt.⁸⁶ Der Geschäftsführer war auch Geschäftsführer des bei der Landwirtschaftskammer Steiermark angesiedelten Landesweinbauverbands Steiermark.

(2) Weiters war bei der Landwirtschaftskammer Steiermark der private Verein „Marktgemeinschaft Steirischer Wein“ angesiedelt, in dem rd. 530 von insgesamt rd. 2.800 Weinbaubetrieben (bzw. Traubenentemeldern) in der Steiermark als Mitglieder vertreten waren. Dieser hatte den überwiegenden Teil seiner Aktivitäten aus Eigenmitteln zu finanzieren. Nur bis ins Jahr 2008 war die Marktgemeinschaft für die Verwendung der Rückflüsse der ÖWM zuständig, ab dem Jahr 2009 fiel diese Aufgabe dem Regionalen Weinkomitee Steiermark zu.

(3) Das Regionale Weinkomitee Steiermark arbeitete punktuell mit der Marktgemeinschaft Steirischer Wein zusammen (z.B. bei Medienkooper-

⁸⁵ insbesondere Medienkooperationen, Weintourismus, Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel und mit Fach- und Gastromagazinen, Gebietsanzeigen in Deutschland und der Schweiz

⁸⁶ Räumlichkeiten in der steiermärkischen Landwirtschaftskammer standen zur Verfügung.

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

rationen wie Inseraten und bei der Erstellung von Foldern). Die Marktgemeinschaft Steirischer Wein stimmte ihre Aktivitäten schwerpunktmäßig mit der ÖWM ab.

(4) Ab dem Jahr 2012 gab es im Regionalen Weinkomitee eine breit angelegte Diskussion über die Gründung einer Wein Steiermark nach dem Vorbild des Burgenlandes, wobei auch Überlegungen über ein Aufgehen der Marktgemeinschaft Steirischer Wein in die neu zu gründende Organisation angestellt wurden. Dieser Prozess war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

30.2 (1) Der RH stellte fest, dass im Hinblick auf die Verwendung der ÖWM-Rückflüsse die in der Steiermark vorgefundenen Strukturen und die Aufteilung zwischen dem Land als Förderungsgeber, dem Regionalen Weinkomitee Steiermark als für die Rückflüsse verantwortlichem Gremium sowie dem Landesweinbauverband und der Marktgemeinschaft Steirischer Wein als abwickelnden Organisationen grundsätzlich geeignet waren; dies aufgrund funktioneller Überschneidungen, wegen des gemeinsamen Sitzes der drei letztgenannten Organisationen und vor allem wegen der gegenseitigen Abstimmung der Akteure.

(2) Der RH bewertete die Überlegungen über strukturelle Verbesserungen nach dem Vorbild der Wein Burgenland positiv. Damit sollte die Chance für eine Bündelung der Aktivitäten bei einer „Wein Steiermark“ genützt werden, die möglichst alle Weinmarketingaktivitäten des Landesweinbauverbands und der Marktgemeinschaft Steirischer Wein übernehmen sollte.

Er empfahl dem Land Steiermark, auf eine Optimierung der Strukturen hinzuwirken, um die Vertretung der Interessen des gesamten Weinbaugebiets Steiermark zu ermöglichen.

30.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark würden die Hauptaktivitäten im Weinmarketing aktuell auf die Marktgemeinschaft Steirischer Wein, den Landesweinbauverband, die Weinbauabteilung der Landeskammer sowie auf das Regionale Weinkomitee Steiermark aufgeteilt. Bereits vor der Gebarungsüberprüfung durch den RH seien Gespräche über eine Neustrukturierung des Steirischen Weinmarketings begonnen worden, deren Ziel es sei, die derzeitige Marketingorganisation Marktgemeinschaft Steirischer Wein zu erneuern, ihre Aufgaben zu erweitern und in die „Wein Steiermark GmbH“ überzuführen. In diesen Prozess seien die Landwirtschaftskammer Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark, das Regionale Weinkomitee Steiermark, der Landesweinbauverband Steiermark, das Gremium des Steirischen Weinhandels,*

die Marktgemeinschaft Steirischer Wein und das Land Steiermark eingebunden.

Die Prinzipien der Neuorganisation bestünden darin, bestehende Strukturen zu nutzen, keine neuen und zusätzlichen Strukturen aufzubauen, keine eigenen DAC-Vereine zu bilden, die Gremien und die Funktionalität zu reduzieren und eine höhere Effizienz bei gleichem Zeiteinsatz zu erzielen. Mit dieser neuen Struktur solle ein neuer, gemeinsamer und intensiverer Auftritt nach außen geschaffen werden. Alle Marktteilnehmer sollten sich im Marketing wiederfinden, wobei das Regionale Weinkomitee die zentrale Rolle in dieser Struktur einnehmen sollte. Ziel sei es, die Wein Steiermark GmbH ab 2015 operativ starten zu können.

- 30.4** Nach Ansicht des RH stellte die Überführung des Vereins Marktgemeinschaft Steirischer Wein in eine GmbH im Gegensatz zu einer Beibehaltung der Organisationsform durchaus den Aufbau einer neuen Struktur dar. Der RH wies darauf hin, dass dem angeführten Vorteil der beschränkten Haftung höhere Errichtungskosten durch das erforderliche Stammkapital als Nachteil gegenüberstehen und im Vergleich zu der als Verein organisierten Wein Burgenland allein im Hinblick auf die Höhe der Rückflüsse für das Regionalmarketing ein deutlich geringeres operatives Budget zu erwarten ist. Bei der Wahl der Organisationsform wäre auf einen effizienten Mitteleinsatz zu achten.

Strukturen im Land Wien

- 31.1** (1) Die für Agrarangelegenheiten in Wien zuständige Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht (MA 58) hatte die Landwirtschaftskammer Wien auf Basis des Wiener Landwirtschaftsgesetzes⁸⁷ mit der Abwicklung sämtlicher Förderungen betraut. Auch der Landesweinbauverband sowie das Regionale Weinkomitee waren räumlich und personell eng mit der Landwirtschaftskammer Wien verbunden. Die Abstimmung über die Verwendung der Rückflüsse aus der ÖWM erfolgte über das Regionale Weinkomitee, fallweise unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Wien.

(2) Verschiedene Magistratsabteilungen⁸⁸ (bzw. die mit der Durchführung beauftragte Stadt Wien Marketing GmbH), die Landwirtschaftskammer Wien und der Landesweinbauverband veranstalteten teilweise

⁸⁷ Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 15/2000

⁸⁸ Magistratsabteilung 49 – Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien (MA 49), Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst (MA 53)

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

gemeinsam jährlich wiederkehrende Einzelaktionen (z.B. Wiener Weinwandertag⁸⁹, Wiener Weinpreis, Landesweinprämierung). Das Städtische Weingut führte – nur auf den eigenen Betrieb bezogene – Marketingmaßnahmen (z.B. Tag der offenen Kellertür) durch. Dazu kamen zahlreiche Aktivitäten auf privater Basis durch Markengemeinschaften bzw. Zusammenschlüsse von Winzern, die in Einzelfällen auch Förderungen in Anspruch nahmen. Eine Gesamtübersicht über die im Land Wien gesetzten Marketingaktivitäten bzw. über die Höhe der dafür verwendeten Beträge konnte die zuständige MA 58 nicht vorlegen.

31.2 Der RH stellte kritisch fest, dass seitens der zuständigen Agrarabteilung des Landes Wien keine Übersicht über die wesentlichen Projekte im Weinmarketing vorlag. Er empfahl dem Land Wien, den Informationsaustausch zwischen den im Weinmarketing operativ tätigen Organisationseinheiten zu verstärken und Kosten–Nutzen–Überlegungen betreffend eine zentrale Erfassung der Weinmarketingaktivitäten in Wien anzustellen.

31.3 *Das Land Wien sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH zum verstärkten Informationsaustausch künftig stärker zu berücksichtigen. Die Empfehlung von Kosten–Nutzen–Überlegungen hinsichtlich einer zentralen Erfassung aller Weinmarketingaktivitäten in Wien werde zur Kenntnis genommen.*

Finanzielle Mittel
für Weinmarketing
außerhalb der ÖWM

Überblick

32.1 (1) Der RH erhob in den vier weinbautreibenden Bundesländern (Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien) jene finanziellen Mittel, die – neben den an die ÖWM geleisteten Beiträgen – für zusätzliches regionales Weinmarketing zur Verfügung standen und von unterschiedlichen Förderungsnehmern (Vereine, Markengemeinschaften, Winzer etc.) zur Absatzförderung verwendet wurden. Die Finanzierung der Förderungen – abgewickelt entweder über den Bund oder die Länder – erfolgte aus unterschiedlichen Quellen (EU, Bund, Länder, sonstige Einrichtungen). Ein Überblick über diese Förderungen und die eingesetzten Fördermittel lag weder beim Bund noch bei den Ländern vor.

Die nachstehende, vom RH erstellte Übersicht zeigt jene Fördermittel für Weinmarketingmaßnahmen, die in den Jahren 2008 bis 2012

⁸⁹ Im Rahmen dieser Veranstaltung sollte auch die Bedeutung der Weinbauflächen im Rahmen der Flächenentwicklung für die Stadt Wien bewusst gemacht werden.



über den Bund abgewickelt und von der EU, dem Bund und den Ländern finanziert wurden:⁹⁰

Tabelle 26: Über den Bund abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen in den vier weinbautreibenden Bundesländern

	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in EUR					
Absatzförderung auf Drittlandsmärkten ¹	–	234.308	504.684	490.475	663.630	1.893.097
Förderung gem. SRL ²	238.000	115.250	111.250	103.250	88.500	656.250
M 133 ³	–	43.591	153.245	278.491	228.235	703.562
M 413 ⁴	–	73.008	360.180	417.060	437.080	1.287.328
Summe⁵	238.000	466.157	1.129.359	1.289.276	1.417.445	4.540.237

¹ ohne Anteil der Fördermittel für die ÖWM

² Maßnahme 4 „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln

³ Maßnahme 133 „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen“ aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013

⁴ Maßnahme 413 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013

⁵ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: ÖWM; BMLFUW; AMA; Darstellung RH

(2) Nach der Vorlage von Programmen und der Bewilligung durch das BMLFUW konnte eine „Beihilfe⁹¹ der EU für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsweine auf Drittlandsmärkten“ in Anspruch genommen werden. Neben der ÖWM und der Wein Burgenland nahmen auch zahlreiche Winzer und Zusammenschlüsse von Winzern an diesem Programm teil.

Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen waren auf Bundesebene weiters über die „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft“ aus nationalen Mitteln möglich. Die Maßnahme 4 „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ sah Fördermittel u.a. für die Entwicklung und Vermarktung von Qualitäts- und Markenprodukten sowie für Ausstellungen, Messen und ähnliche PR-Maßnahmen einschließlich Umfragen und Marktforschung in der Land-

⁹⁰ Ein gesamthafter Überblick wurde durch den sektorübergreifenden Charakter des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ (LEADER) (siehe RH Reihe Bund 2012/7 „LEADER 2007 bis 2013“) erschwert, mit dem zum Teil Maßnahmen in Verbindung mit dem Tourismus gefördert wurden, welche mit Weinmarketingaktivitäten verknüpft waren.

⁹¹ 50 % der anerkannten Kosten

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

wirtschaft vor. Diese wurden ausschließlich von Förderungsnehmern in Wien und in der Steiermark⁹² in Anspruch genommen und vom Bund und den jeweiligen Ländern im Verhältnis 60 : 40 finanziert.

Erzeugergemeinschaften konnten im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ auch Fördermittel aus der Maßnahme 133 „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen“ beantragen. Förderungsnehmer waren im überprüften Zeitraum DAC-Vereine bzw. Personengemeinschaften in Niederösterreich und im Burgenland⁹³, wobei Sach- und Personalkosten gefördert werden konnten.⁹⁴

Eine weitere Maßnahme im Rahmen dieses EU-kofinanzierten Programms war die Maßnahme 413 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“, über die Projekte zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft abgewickelt und gefördert wurden.⁹⁵ Konkret handelte es sich dabei überwiegend um Maßnahmen des Tourismus; die Vermarktung von Wein machte dabei nur einen Teil der Gesamtkonzeption für die einzelnen Regionen aus. Zwar verstärkte sich im überprüften Zeitraum der Stellenwert des Weintourismus bedeutend, dennoch war der Anteil des Weinmarketings im Rahmen dieser Projekte fließend und nicht isoliert messbar. Den Großteil der Förderungen aus dieser Maßnahme nahmen Förderungsnehmer in Niederösterreich in Anspruch.⁹⁶

(3) Zu den über den Bund abgewickelten Förderungen standen auf Ebene der Länder zusätzliche Mittel für Weinmarketingmaßnahmen zur Verfügung, welche zum Teil aus Förderungen der Länder stammten oder von anderen im (überwiegenden) öffentlichen Eigentum stehenden Einrichtungen bzw. Interessenvertretungen zur Absatzförderung von Wein eingesetzt wurden:

⁹² fünf Förderungsnehmer in Wien, ein Förderungsnehmer in der Steiermark

⁹³ fünf Förderungsnehmer in Niederösterreich, drei Förderungsnehmer im Burgenland

⁹⁴ Der EU-Anteil betrug 75 % der öffentlichen Mittel in Konvergenzgebieten (Burgenland) und 48,69 % der öffentlichen Mittel in Nicht-Konvergenzgebieten (Niederösterreich); die restliche Finanzierung erfolgte aus Bundes- und Landesmitteln.

⁹⁵ Gemäß Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 waren in den Schwerpunkten 1 (Wettbewerb) und 3 (Diversifizierung) jeweils 50 %, in den Schwerpunkten 2 (Umwelt) und 4 (LEADER) jeweils 45 % an nationaler Kofinanzierung erforderlich. In der (in Österreich einzigen) Konvergenzregion Burgenland betrug der nationale Anteil 25 % bzw. 20 %.

⁹⁶ elf Förderungsnehmer in Niederösterreich, drei Förderungsnehmer im Burgenland

**Tabelle 27: Über die Länder abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen**

	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in EUR					
Niederösterreich	367.627	696.282	675.583	477.714	287.630	2.504.836
Burgenland	422.307	230.343	206.086	392.363	116.012	1.367.111
Steiermark	104.500	228.340	32.000	40.300	27.800	432.940
Wien	395.888	450.288	511.902	504.567	640.643	2.503.288
Summe¹	1.290.322	1.605.253	1.425.571	1.414.944	1.072.085	6.808.175

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Land Niederösterreich; Land Burgenland; Land Steiermark; Land Wien; Darstellung RH

Ein Überblick lag weder über die vom Bund abgewickelten Förderungen in der Höhe von rd. 4,54 Mio. EUR noch über die auf Ebene der Länder zur Verfügung gestellten Mittel für Weinmarketing in der Höhe von rd. 6,81 Mio. EUR vor.

(4) Im Folgenden stellt der RH die in den einzelnen Bundesländern verwendeten Mittel für Weinmarketing – zum Teil kofinanziert durch Bundes- und EU-Mittel – dar. Von einer Aufteilung der über den Bund abgewickelten Fördermittel nahm der RH Abstand, da die Förderungsnehmer großteils Privatpersonen, Vereine oder Markengemeinschaften waren, welche die Fördermittel für einzelbetriebliches bzw. DAC-Marketing erhielten.

32.2 Der RH wies darauf hin, dass im überprüften Zeitraum außerhalb der ÖWM rd. 11,35 Mio. EUR, die aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten, für Weinmarketingmaßnahmen verwendet worden waren. Er hielt kritisch fest, dass weder auf Bundes- noch auf Länderebene ein Überblick über die zur Unterstützung des Weinabsatzes zur Verfügung stehenden Förderungsmaßnahmen sowie die eingesetzten Mittel vorlag. Der RH empfahl dem BMLFUW, Kosten-Nutzen-Überlegungen betreffend eine umfassende zentrale Sammlung der Förderungsdaten im Bereich Weinmarketing anzustellen.

32.3 *Das BMLFUW sagte die Umsetzung zu.*

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

Förderungen im Land Niederösterreich

33.1 (1) Im Land Niederösterreich wurden nachfolgend dargestellte, über das Land abgewickelte Fördermittel für landesspezifische Weinmarketingmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus setzten auch die Niederösterreich Werbung GmbH sowie die Landwirtschaftskammer Niederösterreich Mittel zur Förderung des Weintourismus und des Weinabsatzes ein:

Tabelle 28: Über das Land Niederösterreich abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen sowie Mittel der Niederösterreich Werbung GmbH und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zur Förderung des Weintourismus und des Weinabsatzes

	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Messeförderung	127.895	250.314	311.443	170.159	8.718
Weinstraßen Niederösterreich	18.170	168.170	168.170	168.170	–
Top Heuriger	94.000	84.000	44.000	16.429	18.290
Niederösterreich Werbung GmbH	107.290	179.068	117.005	87.956	259.074
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Niederösterreich	20.272	14.730	34.965	35.000	1.548
Summe	367.627	696.282	675.583	477.714	287.630

Quellen: ÖWM; BMLFUW; AMA; Land Niederösterreich; Darstellung RH

(2) Mit dem Ziel, die niederösterreichische Landwirtschaft international auszurichten und deren Produkte außerhalb Österreichs zu präsentieren, gewährte das Land Niederösterreich ab dem Jahr 2007 Zuschüsse für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen. Quantifizierbare Ziele legte das Land für diese Förderung nicht fest. Insgesamt zahlte das Land Niederösterreich für rd. 1.580 Förderungsfälle im überprüften Zeitraum rd. 868.530 EUR aus, wobei mehr als 80 % der Förderungsfälle mit Beträgen zwischen 1,34 EUR und 1.000 EUR gefördert wurden. Im Jahr 2010 stellte das Land Niederösterreich die Gewährung dieser Zuschüsse ein, da nunmehr die Teilnahme an Messen und Präsentationen auf Drittlandsmärkten im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich durch EU-Mittel gefördert wurde. Eine Evaluierung der Messeförderung durch das Land Niederösterreich war unterblieben.

(3) Im April 2009 schlossen das Land Niederösterreich⁹⁷ und der Niederösterreichische Wirtschafts- und Tourismusfonds⁹⁸ mit dem Verein „ARGE Weinstraße Niederösterreich“⁹⁹ eine Förderungsvereinbarung für die Jahre 2009 bis 2011 über einen jährlichen Betrag von 150.000 EUR ab.¹⁰⁰ Zusätzlich stellte das Land über eine weitere Abteilung¹⁰¹ dem Verein in den Jahren 2008 bis 2011 jeweils 18.170 EUR für den Weinherbst zur Verfügung. Ende 2011 wurde der Verein aufgelöst.

(4) Für das Projekt „Top Heuriger“, einem Gütesiegel für niederösterreichische Heurigen-Betriebe, genehmigte das Land Niederösterreich dem Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter¹⁰² für die Jahre 2007 bis 2010 Fördermittel in der Höhe von insgesamt 200.000 EUR. Für die Jahre 2010 bis 2013 erhielt der Verband eine Förderung aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013¹⁰³ in Höhe von rd. 51.950 EUR gewährt. Nachdem bis Ende 2012 erst rd. 6.720 EUR abgerechnet worden waren, erfolgte 2013 auf Antrag des Förderungswerbers eine Reduktion des maximalen Förderungsbetrags auf rd. 22.120 EUR.¹⁰⁴ Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich stellte für das Projekt zusätzlich jährlich einen Beitrag von 14.000 EUR zur Verfügung. Eine abschließende Evaluierung des Projekts im Hinblick auf die gesetzten Ziele lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

(5) Die Niederösterreich Werbung GmbH unterstützte insbesondere Weinmarketingaktivitäten im Zusammenhang mit der Tourismusförderung (u.a. Medienarbeit zu weinspezifischen Themen) und nahm nach Auflösung der „ARGE Weinstraße Niederösterreich“ Ende 2011 zusätzliche Marketingleistungen für den Weintourismus wahr.

33.2 Der RH anerkannte das Bemühen des Landes Niederösterreich, durch die Gewährung von Zuschüssen die Präsenz niederösterreichischer Winzer auf ausländischen Messen zu fördern. Im Hinblick auf die mehr-

⁹⁷ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung

⁹⁸ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

⁹⁹ Zusammenschluss von acht Weinbaugebieten Niederösterreichs, unterteilt in elf Teilorganisationen, die als Vereine oder Arbeitsgemeinschaften organisiert sind

¹⁰⁰ Im Vordergrund stand die Steigerung der erwirtschafteten Umsätze der Mitgliedsbetriebe (Gemeinden, Betriebe, Verbände) und die „langfristige Absicherung einer tragfähigen Struktur zur Bewirtschaftung der Themen Weinstraße und Weinherbst Niederösterreich“.

¹⁰¹ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

¹⁰² Das Projekt wurde vom Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich betrieben.

¹⁰³ gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005

¹⁰⁴ Finanzierung durch EU (48,69 %), Bund (30,786 %) und Land (20,524 %)

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

heitlich gewährten niedrigen Förderungsbeträge beurteilte er den mit der Abwicklung verbundenen administrativen Aufwand als vergleichsweise hoch.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Top Heuriger“ empfahl der RH dem Land Niederösterreich eine Evaluierung nach Ablauf der Förderung.

- 33.3** *Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass durch die Förderungsmaßnahme für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen die Präsenz niederösterreichischer Winzer bzw. sonstiger Produzenten landwirtschaftlicher Produkte gefördert werden sollte. Die Festlegungen in der Richtlinie hätten eine Unterstützung der Standkosten, der Reisekosten und der Nächtigungskosten für die Standbetreuung im Ausmaß von 50 % erlaubt. Die teilweise niedrigen Auszahlungsbeträge würden sich daraus ergeben, dass vorgelegte Belege nicht anerkannt worden seien, weil die Kosten bereits vor dem Einreichdatum des Förderungsantrages entstanden wären oder formal nicht entsprochen hätten. Da kein Grenzwert für einen Mindestauszahlungsbetrag festgelegt gewesen sei, seien auch kleinere Beträge ausbezahlt worden. Grundsätzlich seien die Vorgaben in den Richtlinien so festgelegt gewesen, dass eine Abwicklung mit geringem administrativem Aufwand möglich gewesen sei. Eine abteilungsinterne Evaluierung der Förderungsstelle sei die Grundlage für die Einstellung der Maßnahme gewesen.*

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Top Heuriger“ führte das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme aus, dass dieses noch nicht abgeschlossen sei. Bei Abschluss des Projekts sei seitens des Förderungswerbers ein Projektbericht vorzulegen, in dem auf die Zielerreichung einzugehen sei. Dieser wäre die Basis für die Evaluierung seitens der Förderungsstelle.

Förderungen im Land Burgenland

- 34.1** (1) Im Burgenland wurden im überprüften Zeitraum folgende, über das Land abgewickelte Fördermittel für landesspezifische Weinmarketingmaßnahmen zur Verfügung gestellt:

Tabelle 29: Über das Land Burgenland abgewickelte Förderungen für Weinmarketing

	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Messeförderung ¹	189.119	69.563	136.436	299.022	14.367
Wein Burgenland	101.588	75.000	65.110	83.841	85.912
Markengemeinschaften	93.388	83.207	–	–	–
sonstige Marketingmaßnahmen	38.212	2.573	4.540	9.500	15.733
Summe²	422.307	230.343	206.086	392.363	116.012

¹ In den Jahren 2009 und 2010 kam es zu Rückständen bei der Förderungsabwicklung aufgrund von mangelnden Personalressourcen, so dass Fördermittel verstärkt im Jahr 2011 ausbezahlt wurden.

² rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Land Burgenland; Wein Burgenland; Darstellung RH

(2) Das Land Burgenland gewährte Winzern bzw. Weinbau- oder Weinhandelsbetrieben¹⁰⁵ eine Beihilfe für bis 31. Jänner 2010 erfolgte Teilnahmen an Messen außerhalb Österreichs.¹⁰⁶ Insgesamt zahlte das Land Burgenland aus diesem Titel 708.507 EUR zwischen den Jahren 2008 und 2012 an Beihilfen für die Standmiete, Standausstattung sowie Reise- und Nächtigungskosten aus.¹⁰⁷ Während sich ein Großteil der gewährten Beihilfen nur auf einige hundert Euro belief, zahlte das Land an Förderungsnehmer in mindestens zehn Fällen – darunter auch an zwei Markengemeinschaften – Beihilfen in der Höhe von 5.000 EUR bis 10.000 EUR für die Teilnahme an einer oder mehreren Messen aus. Das Land legte für diese Förderung im Vorhinein keine quantifizierten Ziele fest, insbesondere fehlte eine Quantifizierung dazu, wann das Ziel einer ausreichenden Präsenz der Winzer auf Auslandsmessen erreicht sein soll. Es evaluierte die Messeförderung während des Geltungszeitraums des Förderungsprogramms weder im Hinblick auf die Höhe der gewährten Förderungssätze noch im Hinblick auf die Auswirkungen der Förderungen auf die Präsenz der Winzer auf den Auslandsmessen.

¹⁰⁵ Diese reine Landesförderung stand allen in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten tätigen Betrieben offen, hauptsächlich nahmen sie aber Akteure der Weinwirtschaft in Anspruch.

¹⁰⁶ letzte Auszahlung Anfang 2012; siehe die Richtlinie der Burgenländischen Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs, als staatliche Beihilfe Nr. N 22/2002 auch von der EU-Kommission genehmigt

¹⁰⁷ Die Wein Burgenland erhielt in den Jahren 2010 und 2011 noch zusätzlich 48.951 EUR insbesondere auch für die Abwicklung der Förderungsfälle.

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

(3) Ab Februar 2010 förderte das Land nur noch von der Wein Burgenland organisierte Messeauftritte und keine Messeauftritte einzelner Winzer mehr.¹⁰⁸ Die Wein Burgenland erhielt dafür im Jahr 2012 rd. 9.310 EUR an Beihilfe. Grund für das Auslaufen der Messförderung für einzelne Winzerbetriebe war nach Auskunft des Förderungsgebers das Erreichen des mit der Förderung verbundenen Ziels der Steigerung der Präsenz der Winzer auf ausländischen Messen. Diese sei anhand der gestiegenen Anzahl von Anträgen und auf Basis von Beobachtungen der Wein Burgenland auf den Messen vor Ort festgestellt worden.

Weiters leistete das Land Burgenland an die Wein Burgenland jährlich einen Zuschuss von 45.000 EUR für die Personalkosten¹⁰⁹ und unterstützte auch weitere Projekte des Vereins wie Messen und Medienkooperationen (z.B. den Film „Eingeschenkt Weinland Österreich“).

(4) Über das Land Burgenland wurden darüber hinaus die Gründung einer Markengemeinschaft im Jahr 2008 mit 10.359 EUR und zwei Exportoffensiven von Markengemeinschaften in den Jahren 2008 und 2009 mit 84.228 EUR bzw. 83.207 EUR gefördert.¹¹⁰ Die ÖWM stand einer Förderung von Markengemeinschaften aus öffentlichen Mitteln kritisch gegenüber, da ein über ein Einzelbetriebsmarketing hinausgehendes Marketing von Betrieben der Strategie der ÖWM¹¹¹ im Hinblick auf die Positionierung der jeweiligen Weinbaugebiete und der jeweiligen repräsentativen Weinstile widerspreche. Öffentliche Gelder sollten nur in Gemeinschaftsmarken investiert werden, die allen zur Verfügung stünden und die Qualitätskriterien und sonstige Anforderungen der jeweiligen DAC-Weine bzw. generischen Weine erfüllten.

34.2 (1) Die Messförderung durch das Land Burgenland in der vorliegenden Form stellte nach Ansicht des RH eine sehr kostenintensive Form des Weinmarketings dar. Er anerkannte aber das Ziel des Landes, eine Steigerung der Präsenz der Winzer auf den ausländischen Messen herbeizuführen. Die Förderungsbeträge zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR aus dieser Förderungsschiene für einzelne Betriebe und Markengemeinschaften hielt er im Hinblick auf eine Anreizförderung sowie im Vergleich zur maximalen Förderungshöhe im Land Niederösterreich von 1.500 EUR jedoch für vergleichsweise hoch.

¹⁰⁸ Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs, Zl. 4a-F-8361/66-2009

¹⁰⁹ für 1,5 bis 2 VBÄ

¹¹⁰ kofinanzierte Maßnahme aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Maßnahme 4.2.1, Förderungsgeber EU/Bund/Land bzw. aus dem Additionalitätsprogramm Maßnahme 4.2.2, Förderungsgeber Bund und Land

¹¹¹ Marketingplan der ÖWM 2013-2015, Allgemeines



(2) Die Umstellung der Förderung auf eine reine Messförderung der Wein Burgenland bewertete der RH positiv, weil diese alle am Markt befindlichen burgenländischen Weine vertrat und die Fokussierung der Förderung auf die Wein Burgenland wesentlich kostengünstiger war. Der RH kritisierte jedoch die fehlende Zielfestlegung bei der Messförderung. Bei einer konkreten Zielfestlegung und regelmäßigen Evaluierung der Zielerreichung wäre nach Einschätzung des RH eine frühere Umstellung und somit die Einsparung von Fördergeldern möglich gewesen.

(3) Die Förderung von Markengemeinschaften aus Landesmitteln wie bei der Messförderung oder aus den kofinanzierten Förderungsprogrammen wie bei den Exportoffensiven beurteilte der RH kritisch. Die Förderung von Spezialmarken war auch nach Ansicht des RH schwer in das Konzept des Dachmarketings der ÖWM und in das Marketing von kontrollierten Herkunftsweinen zu integrieren, wie es von der ÖWM, der Wein Burgenland oder den DAC-Vereinen vorangetrieben wurde.

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, bei Absatzförderungen im Weinbereich künftig den Schwerpunkt nicht auf die Unterstützung von Markengemeinschaften bzw. Einzelmarken, sondern auf die für die Durchführung von Marketingmaßnahmen eingerichtete Organisationseinheit (Wein Burgenland) zu legen.

Förderungen im Land Steiermark

35.1 (1) In der Steiermark wurden im überprüften Zeitraum folgende, über das Land abgewickelte Fördermittel für landesspezifische Weinmarketingmaßnahmen zur Verfügung gestellt:

Tabelle 30: Über das Land Steiermark abgewickelte Förderungen für Weinmarketing					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Landesweinbauverband Steiermark	60.000	125.000	7.500	9.500	7.000
Marktgemeinschaft Steirischer Wein ¹	44.500	103.340	24.500	30.800	20.800
Summe	104.500	228.340	32.000	40.300	27.800

¹ Förderungen des Landes Steiermark (inkl. Anteil des Bundes bei Förderung des Fremdenverkehrs im Jahr 2009)

Quellen: Land Steiermark; Landwirtschaftskammer Steiermark und Landesweinbauverband Steiermark; Marktgemeinschaft Steirischer Wein; BMLFUW; Darstellung RH

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

(2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesweinbauverbands im Weinmarketing lag in den Jahren 2008 und 2009, in denen er den „Sauvignon Blanc¹¹² Kongress“ in Graz veranstaltete. Das Land Steiermark beteiligte sich daran mit 60.000 EUR bzw. 125.000 EUR.¹¹³ Die Hoffnung, dass die Veranstaltung des Sauvignon Blanc Kongresses zahlreiche Nachahmer in anderen großen Sauvignon Blanc-Anbaugebieten der Welt findet¹¹⁴ und somit einen größeren Werbenutzen für die Steiermark erzeugt, erfüllte sich bisher nicht. In den Folgejahren fanden lediglich in der Steiermark „Sauvignon Blanc Wochen“ statt, die jährlich mit rd. 5.000 EUR aus dem Regionalbudget der ÖWM gefördert wurden. Dennoch hatten nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Steiermark die Anbauflächen für den Sauvignon Blanc besonders in der Südsteiermark in den vergangenen Jahren zugenommen.

(3) Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Gründung einer Wein Steiermark nach dem Vorbild des Burgenlandes stellte das Land Steiermark dem Landesweinbauverband 7.000 EUR für prozessbegleitende Maßnahmen (Unternehmensberatung) zur Verfügung.

(4) Schwerpunkt der Tätigkeit der „Marktgemeinschaft Steirischer Wein“ waren die jährliche Organisation der Präsentationen und die Bewerbung des „Steirischen Junkers“¹¹⁵, eine Jahrgangspräsentation und die Veranstaltung des „Tages der offenen Kellertür“. Mit Ausnahme der den „Steirischen Junker“ betreffenden Aktionen standen die Veranstaltungen der Marktgemeinschaft auch Nichtmitgliedern offen.

35.2 Der RH bewertete die hohen Landesförderungen im Ausmaß von 185.000 EUR für die Veranstaltung des „Sauvignon Blanc Kongresses“ in den Jahren 2008 und 2009 insofern kritisch, als ein Hauptziel – regelmäßige internationale Veranstaltungen zur Bewerbung dieser für die Steiermark wichtigen Weißweinsorte anzustoßen – trotz des hohen Mitteleinsatzes nicht erreicht wurde.

Förderungen im Land Wien

36.1 (1) Vom Land Wien wurden im überprüften Zeitraum direkt bzw. über die Landwirtschaftskammer Wien folgende Fördermittel für landesspezifische Weinmarketingmaßnahmen zur Verfügung gestellt:

¹¹² Mit einem rd. 12 %igen Anteil an den Anpflanzungen liegt diese Rebsorte in der Steiermark nach dem Welschriesling gemeinsam mit dem Weißburgunder an der zweiten Stelle bei den Weißweinsorten (Quelle: ÖWM).

¹¹³ für Projektmanagement, Saalmieten, Werbung etc.

¹¹⁴ Neuseeland, Chile, Südafrika, Australien, Frankreich und Italien

¹¹⁵ steirischer Jungwein

Tabelle 31: Über das Land Wien bzw. die Landwirtschaftskammer Wien abgewickelte Förderungen für Weinmarketingmaßnahmen					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Weinmarketing	233.055	191.457	241.545	237.090	297.306
Weinwandertag	92.714	188.593	200.000	197.000	272.740
Weinpreis	70.119	70.238	70.357	70.477	70.597
Summe	395.888	450.288	511.902	504.567	640.643

Quellen: Landwirtschaftskammer Wien; MA 49; MA 53; Darstellung RH

(2) Die dargestellten Ausgaben des Weinmarketings waren Anteile aus dem über die Landwirtschaftskammer Wien abgewickelten Agrarbudget des Landes Wien, welches die MA 58 der Landwirtschaftskammer Wien jährlich – besonders für Maßnahmen im Weinbereich – zur Verfügung stellte. Die Gesamtausgaben wurden um die dabei erzielten Einnahmen¹¹⁶ verringert dargestellt und betragen im Durchschnitt rd. 240.090 EUR jährlich.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel gab es keine inhaltlichen Vorgaben und messbaren Zielvorstellungen der MA 58; die Gestaltung der Maßnahmen erfolgte nach einem jährlich von der Landwirtschaftskammer Wien vorgelegten Maßnahmenkonzept und Rücksprachen im Anlassfall. Die Höhe der jährlichen Fördermittel basierte auf dem Betrag einer mittlerweile eingestellten Förderung und wurde je nach Verfügbarkeit immer wieder erhöht bzw. angepasst.

Für das Agrarmarketing beschäftigte die Landwirtschaftskammer Wien überwiegend eine Werbeagentur, mit der sie jährlich einen Vertrag über die Grundbetreuung (inklusive Medienbeobachtung) abschloss und einen Redaktionsplan vereinbarte. Notwendige Leistungen Dritter wurden ebenfalls über die Agentur abgewickelt und der Landwirtschaftskammer Wien in Rechnung gestellt. Für die Agenturleistungen wendete die Landwirtschaftskammer Wien in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt 317.023 EUR auf, wovon ein Betrag in Höhe von rd. 114.849 EUR auf Drittleistungen zurückzuführen war. Die Landwirtschaftskammer vergab alle Aufträge an die Agentur im Wege der Direktvergabe.

¹¹⁶ Dabei handelte es sich hauptsächlich um Kooperationsbeiträge des Regionalen Weinkomitees und eines Bankinstituts sowie um Einnahmen aus Getränke- und Speisenverkauf.

Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

(3) Die Steigerung der Ausgaben für den Wiener Weinwandertag von 92.714 EUR (2008) auf rd. 272.740 EUR (2012) ergab sich vor allem durch den jährlich steigenden Mitteleinsatz für die Bewerbung der Veranstaltung in Tageszeitungen und Radio.¹¹⁷ Zudem wurde der Wiener Weinwandertag 2011 ursprünglich von der MA 49 mit einer Gesamtsumme in der Höhe von 130.000 EUR beauftragt, jedoch aufgrund zusätzlicher Bewerbung und Medienkooperationen mit 197.000 EUR abgerechnet. Dies entsprach einem Kostenanstieg von rd. 52 %.

Eine nachvollziehbare Überprüfung der Effizienz des Mitteleinsatzes lag für diese Veranstaltung nicht vor.

36.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die MA 58 als Förderungsgeber keine messbaren Zielvorstellungen bezüglich der Verwendung der für Weinmarketing zur Verfügung gestellten Mittel formuliert hatte. Dies wäre nach Ansicht des RH trotz Übertragung der gesamten Förderungsabwicklung an die Landwirtschaftskammer Wien erforderlich. Schließlich sollte die Zielerreichung nicht nur in Form von Berichten, sondern anhand von geeigneten Indikatoren regelmäßig überprüft und dem Mitteleinsatz gegenübergestellt werden.

(2) Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Landwirtschaftskammer Wien als Abwicklungsstelle des Landes in einem Zeitraum von vier Jahren Leistungen im Auftragswert von 317.023 EUR an eine Werbeagentur im Wege der Direktvergabe vergeben hatte.

Er empfahl dem Land Wien, auf die Einhaltung des Vergaberechts hinzuwirken.

Hinsichtlich der deutlichen Steigerung der Bewerbungskosten für den Weinwandertag empfahl der RH dem Land Wien, die Effizienz des Mitteleinsatzes zu überprüfen.

36.3 *Laut Stellungnahme des Landes Wien würden betreffend die Einhaltung des Vergaberechts nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung allenfalls entsprechende Veranlassungen in die Wege geleitet.*

Im Zusammenhang mit dem Wiener Weinwandertag hielt das Land Wien fest, dass der unbedingt notwendige Mitteleinsatz auch künftig entsprechend den Kommunikationszielen erfolgen werde.

¹¹⁷ Anteil der Position „Bewerbung“ zwischen 33 % (2008) und 57 % (2012)



Weinmarketing in den weinbautreibenden Bundesländern

BMLFUW

Weinmarketing

Zusammenfassende Beurteilung des Weinmarketings in den weinbautreibenden Ländern

37 (1) Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Strukturen der Weinwirtschaft und der dafür geschaffenen Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vermarktung der Produkte setzten, aufgrund der historischen Entwicklung und der jeweiligen Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Wein in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet waren. Die kleinteilige Betriebsstruktur spiegelte sich in diesem Bereich in den vielfältigen Zusammenschlüssen von Winzern und Weinhandelsbetrieben auf privater und institutioneller Ebene wider. Dennoch erfolgte nach Ansicht des RH eine intensive Abstimmung mit der ÖWM über die zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen aufgrund der starken Vernetzung und laufenden Kommunikation der handelnden Personen. Insbesondere die Strategie des Herkunftsmarketings festigte sich im überprüften Zeitraum – ausgehend von der ÖWM – in allen weinbautreibenden Bundesländern.

(2) Ein erhöhter Koordinationsaufwand ergab sich in jenen Bundesländern (Niederösterreich, Steiermark), in denen die ÖWM die Aktivitäten für Regionalmarketing mit mehreren Einrichtungen abzustimmen hatte. Aufgrund der Erfahrungen stellten daher auch diese Länder bereits Überlegungen zu einer stärkeren Hierarchisierung durch eine Bündelung der koordinativen Aufgaben in überregionalen Plattformen an. Der RH beurteilte diese Bestrebungen positiv, weil durch eine Straffung der Strukturen in den Bundesländern der Informationsaustausch und die Abstimmung der Marketingstrategie mit der ÖWM noch verbessert werden können. Nach Ansicht des RH sollten diese Bemühungen fortgesetzt werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW

(1) Nach einer angemessenen Zeit sollte eine Evaluierung des neuen Beitragsmodells insbesondere auch im Hinblick auf die Höhe der Einhebungs- und Verwaltungskosten durchgeführt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Umstellung beurteilen zu können. (TZ 7)

(2) Die Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH aus öffentlichen Mitteln sollte transparenter gestaltet werden. Weiters sollte das BMLFUW auf eine Vereinfachung bzw. Anpassung des Weingesetzes 2009 und der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 23. Dezember 1997 an die Praxis hinwirken. (TZ 8)

(3) Der Bund sollte für die Verwendung seiner an die Österreich Wein Marketing GmbH gezahlten Fördermittel künftig Ziele festlegen. (TZ 9)

(4) Kosten-Nutzen-Überlegungen betreffend eine umfassende zentrale Sammlung der Förderungsdaten im Bereich Weinmarketing sollten angestellt werden. (TZ 32)

Österreich Wein Marketing GmbH

(5) Dem BMLFUW sollten mit den Jahresberichten auch Daten über die wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Wein Marketing GmbH (mit einer Personal- und Sachkostenvorschau und Vorjahresvergleichen) übermittelt werden, um diesem künftig die Überprüfung der Zielerreichung zu ermöglichen. (TZ 9)

(6) In angemessenen Abständen sollten externe Evaluierungen der Marketingstrategie durchgeführt werden. (TZ 13)

(7) Der Marketingplan wäre künftig durch Soll-Ist-Vergleiche zwischen der Planung des Vorjahres und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen sowie durch die damit verbundene Kostenentwicklung zu ergänzen. (TZ 13)

(8) Die Jahresberichte der Österreich Wein Marketing GmbH sollten künftig um Budgetzahlen bzw. Angaben aus den Rechnungsabschlüssen ergänzt werden. (TZ 13)

(9) Im Zusammenhang mit der jährlich stattfindenden „Weintaufe“ sollte künftig eine Kostenbeteiligung des Österreichischen Weinbauverbands angestrebt werden. (TZ 15)

(10) Die Veranstaltung des Gala Dinners im Rahmen der Aktion „SALON Österreich Wein“ wäre insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Kosten für das Catering und den Veranstaltungsort zu evaluieren. (TZ 16)

(11) Die Gesamtproduktion des SALON-Buches und die damit im Zusammenhang stehenden Inseratenleistungen sollten künftig als Gesamtleistung ausgeschrieben werden. (TZ 16)

(12) Die Zufriedenheit der am SALON-Wettbewerb teilnehmenden Winzer als auch die der Besucher der SALON-Tournee sollte in regelmäßigen Abständen schriftlich abgefragt werden. (TZ 16)

(13) Die Veranstaltung VieVinum wäre in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Besonderes Augenmerk sollte dabei darauf gelegt werden, ob der stetig steigende Mitteleinsatz die angestrebten Ziele rechtfertigt. (TZ 17)

(14) Eine Evaluierung des Weingipfels sollte auch zukünftig wieder durchgeführt werden, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Veranstaltung zu erheben. (TZ 17)

(15) Die Medienpläne wären weiterhin mit jenen der Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland abzustimmen. (TZ 18)

(16) Überlegungen zur Durchführung einer Medienresonanzanalyse sollten angestellt werden. (TZ 18)

(17) Bei Kooperationen mit Radio und TV sollten schriftliche Verträge unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden. Bei Vertragsabschluss sollten die für eine nachvollziehbare Überprüfung des Kostenanteils der ÖWM im Verhältnis zu den Gesamtproduktionskosten erforderlichen Grundlagen (z.B. Kostenaufstellungen) zur Verfügung stehen. (TZ 19)

(18) Die jährlich geleisteten Marketingbeiträge und Druckkostenzuschüsse an ein Weinhandelsunternehmen und die dafür erbrachten Werbeleistungen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. (TZ 20)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(19) Im Hinblick auf die Betreuung der Informationswebsite und der zusätzlichen Programmier- und Projektleistungen sollte ein durchschnittlicher Jahresgesamtbedarf ermittelt und über diese Leistungen ein Rahmenvertrag unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 vergeben werden. (TZ 21)

(20) Es wäre sicherzustellen, dass künftige Vergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 ausgeschrieben werden, insbesondere der Auftragswert ermittelt und im Verhandlungsverfahren die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen dokumentiert wird. (TZ 21)

(21) Im Hinblick auf den optimierten Einsatz der Werbemittel sollte die Österreich Wein Marketing GmbH eine kritische Analyse des Eigenverbrauchs durchführen. (TZ 22)

(22) Der Verpflichtung zum Nachweis der Erledigung des Auftrags zur Durchführung von regionalen Marketingmaßnahmen an die Länder sollte künftig durch die Erstellung länderspezifischer Dokumentationen nachgekommen werden. (TZ 26)

Land Niederösterreich

(23) Im Hinblick auf den Umfang des Mitteleinsatzes im Weinmarketing sollte auf eine Optimierung der Strukturen hingewirkt werden. (TZ 28)

(24) Das Projekt „Top Heuriger“ sollte nach Ablauf der Förderung evaluiert werden. (TZ 33)

Land Burgenland

(25) Bei Absatzförderungen im Weinbereich sollte der Schwerpunkt künftig nicht auf die Unterstützung von Markengemeinschaften bzw. Einzelmarken, sondern auf die für die Durchführung von Marketingmaßnahmen eingerichtete Organisationseinheit (Wein Burgenland) gelegt werden. (TZ 34)

Land Steiermark

(26) Auf eine Optimierung der Strukturen im Weinmarketing sollte hingewirkt werden, um die Vertretung der Interessen des gesamten Weinbaugebiets Steiermark zu ermöglichen. (TZ 30)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLFUW

Weinmarketing

Land Wien

(27) Der Informationsaustausch zwischen den im Weinmarketing operativ tätigen Organisationseinheiten sollte verstärkt werden. Weiters wären Kosten-Nutzen-Überlegungen betreffend eine zentrale Erfassung der Weinmarketingaktivitäten in Wien anzustellen. (TZ 31)

(28) Bei der Vergabe von Marketingleistungen durch die Landwirtschaftskammer Wien (als Abwicklungsstelle des Landes) sollte auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewirkt werden. (TZ 36)

(29) Im Hinblick auf die deutliche Steigerung der Bewerbungskosten wäre die Effizienz des Mitteleinsatzes für den Wiener Weinwandertag zu überprüfen. (TZ 36)



ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Österreich Wein Marketing GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

ÖkR Ing. Alois SCHUSTER
(2007 bis 2009)

KommR. Alfred FISCHER
(1. Jänner 2010 bis 31. März 2010)

KommR. Gerhard WOHLMUTH
(1. April 2010 bis 2012)

[LR Andreas LIEGENFELD](#)
(2013 bis 2015)

Stellvertreter des Vorsitzenden

KommR. Alfred FISCHER (1. Stellvertreter)
Hofrat Dir. Dr. Walter FLAK (2. Stellvertreter)
(2007 bis 2009)

LTAbg. Ing. Hermann HALLER (1. Stellvertreter)
DI Josef GLATT, MBA (2. Stellvertreter)
(2010 bis 2012)

[DI Josef GLATT, MBA](#) (1. Stellvertreter)
[KommR. Gerhard WOHLMUTH](#) (2. Stellvertreter)
(2013 bis 2015)

Geschäftsführung

[Mag. Wilhelm KLINGER](#)
(seit 2008)



Bericht des Rechnungshofes

Familie & Beruf Management GmbH



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	270
Abkürzungsverzeichnis _____	271

BMFJ**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Familie und Jugend****Familie & Beruf Management GmbH**

KURZFASSUNG _____	273
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	282
Errichtung und Ausgestaltung der FBG _____	283
Arbeitsprogramme und –schwerpunkte _____	286
Gebarung der FBG _____	291
Mittelverwendung _____	298
Geschäftsführung _____	313
Kontrollsysteme _____	320
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	325
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	329

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Arbeitsschwerpunkte der FBG 2012 _____	287
Tabelle 2:	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen von 2006 bis 2012 _____	291
Tabelle 3:	Finanzierung der FBG durch den Bund _____	293
Tabelle 4:	Administrative Aufwendungen der FBG _____	296
Tabelle 5:	Förderungen und sonstige operative Ausgaben der FBG in den Jahren 2009 bis 2012 _____	299
Abbildung 1:	Anzahl der Grundzertifikate an Organisationen und Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2012 _____	308

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium
BMF	für Finanzen
BMFJ	für Familien und Jugend
BMGFJ	für Gesundheit, Familie und Jugend
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
d.h	das heißt
EUR	Euro
FBG	Familie & Beruf Management GmbH
FBG-G	Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖIF	Österreichisches Institut für Familienforschung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a. unter anderem

v.a. vor allem

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend

Familie & Beruf Management GmbH

Die Familie & Beruf Management GmbH wendete in den Jahren 2009 bis 2012 75 % ihrer operativen Mittel für Förderungen (das sind durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) auf, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das Österreichische Institut für Familienforschung – und somit überwiegend auf Basisförderungen – und für Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen.

Der administrative Aufwand der Familie & Beruf Management GmbH betrug durchschnittlich 792.000 EUR und damit rd. 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes. Der administrative Aufwand war somit um rd. 51 % höher als bei der Errichtung der Gesellschaft vorgesehen.

Die bei der Gründung der Familie & Beruf Management GmbH vorgesehene Lukrierung von zusätzlichen Projektmitteln (Drittmitteln) konnte nicht realisiert werden.

Die Vergabe von Förderungen erfolgte ohne klare Festlegung von Förderungskriterien. Die Familie & Beruf Management GmbH zahlte Förderungen aus, obwohl die Abrechnungen nicht ordnungsgemäß waren. Die Vornahme der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war nicht immer aktenmäßig dokumentiert.

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das eine Prokuristin gegen die Familie & Beruf Management GmbH führte, verursachte Ausgaben in Höhe von rd. 476.000 EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der 2006 gegründeten Familie & Beruf Management GmbH (FBG) hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung sowie die Beurteilung der strategischen Vorgaben. (TZ 1)

Kurzfassung

Der Prüfungsgegenstand wurde vom RH aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen des Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Errichtung und Ausgestaltung der FBG

Unternehmensgegenstand der 2006 vom für Familienangelegenheiten zuständigen Bundesministerium¹ mit dem Bund als alleinigem Eigentümer errichteten FBG war

- das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
- die Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) bzw. dessen Rechtsnachfolger. (TZ 2)

Das FBG-G sah bereits bei Errichtung der FBG im Jahr 2006 einen Beirat zur Erstattung von Empfehlungen zu den festgelegten Aufgaben und von Vorschlägen zur Geschäftspolitik der FBG vor. Die erste Sitzung des Beirats fand allerdings erst im Mai 2012 statt, wodurch ein laut FBG-G vorgesehene Instrument zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung sechs Jahre lang ungenutzt blieb. (TZ 3)

Ein vom Aufsichtsrat genehmigtes Unternehmenskonzept lag – entgegen den Vorgaben des FBG-G – nicht vor. Damit fehlten seit 2006 klare strategische Überlegungen für die längerfristige Ausrichtung und Entwicklung der FBG. (TZ 4)

Arbeitsprogramme und –schwerpunkte

Die FBG

- war für mehrjährige Förderungen insbesondere an das ÖIF und an den Österreichischen Gemeindebund und für die Förderungen an auditierte Organisationen nur als Abwicklungsstelle tätig (im Jahr 2012 59 % der operativen Mittel); dies erforderte insbeson-

¹ BMSG; von 2007 bis 2008: BMGFJ; 2009 bis Februar 2014: BMWFJ, ab März 2014: BMFJ

dere wegen der hohen Basisförderung an das ÖIF keine inhaltliche Auseinandersetzung;

- bearbeitete jährlich rd. 54 Anträge zur Förderung von Kinderbetreuungs- und Vereinbarkeitsprojekten (im Jahr 2012 24 % der operativen Mittel) und
- organisierte die Abwicklung der Audits Beruf und Familie und leistete dafür Öffentlichkeitsarbeit. (TZ 5)

Finanzierung der FBG durch den Bund

Insgesamt erhielt die FBG von 2006 bis 2012 Finanzmittel des Bundes in Höhe von knapp 20 Mio. EUR. Damit finanzierte der Bund nahezu die gesamte Tätigkeit der FBG. Drittmittel – wie in den parlamentarischen Materialien zur Regierungsvorlage des FBG-G angeführt – lukrierte die FBG nicht. Die insgesamt lukrierten Drittmittel (117.000 EUR) beliefen sich lediglich auf rd. 0,6 % der gesamten Basisabteilungen. (TZ 6, 7)

Der Bund zahlte zur laufenden Finanzierung an die FBG jährlich ab 2006 rd. 2,66 Mio. EUR:

- eine Basisabteilung zur Deckung der administrativen Aufwendungen in Höhe von 523.000 EUR und
- eine Basisabteilung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) zur Durchführung der im Arbeitsprogramm geplanten operativen Maßnahmen in Höhe von 2,14 Mio. EUR. (TZ 7)

Zudem erhielt die FBG aus einem Werkvertrag mit dem Familienressort zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde im Jahr 2006 (einmalig) weitere rd. 396.000 EUR, obwohl dies eine Aufgabe war, die der FBG bereits mit der Ausgliederung übertragen worden war. Welche zusätzliche Leistung aus dem Werkvertrag zu erbringen und durch das Werkvertragsentgelt abzudecken war, war nicht klargestellt. (TZ 7, 16)

Weiters erhielt die FBG im ersten Jahr (2006) aus Bundesmitteln neben den gesetzlich vorgesehenen Finanzmitteln (Stammkapital und Startgeld, insgesamt 195.000 EUR) rd. 332.000 EUR für die Bezahlung der vom Familienressort übernommenen Verbindlichkeiten. Die Mittel für die Verbindlichkeiten zahlte das Familienressort ohne gesetzliche Grundlage aus dem FLAF. (TZ 7)

Kurzfassung

Basisabgeltung zur Deckung der administrativen Aufwendungen der FBG

Die gesetzlich vorgesehene Basisabgeltung für administrative Aufwendungen (523.000 EUR jährlich) bzw. 20 % der gesamten jährlichen Basisabgeltungen reichte nicht zur Deckung der tatsächlichen administrativen Aufwendungen der FBG. Insgesamt fielen in der FBG administrative Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rd. 792.000 EUR bzw. 30 % der jährlich vom Bund geleisteten Mittel (2,66 Mio. EUR) an; damit waren die administrativen Aufwendungen um rd. 51 % höher als die gesetzlich dafür vorgesehene Basisabgeltung. (TZ 8)

Maßgeblich für die Überschreitungen der administrativen Aufwendungen waren die Dotierungen einer Prozessrückstellung für ein arbeitsgerichtliches Verfahren und die hohen Ausgaben für die externe Erledigung von betrieblichen Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die externe Führung des Rechnungswesens, die externen Förderungsabrechnungen und die laufende Betreuung (Quartalsberichte, Controllingberichte) durch eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft. (TZ 9)

Mittelverwendung

Die FBG wendete in den Jahren 2009 bis 2012 rd. 75 % ihrer operativen Mittel für Förderungen (durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) auf, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das ÖIF (durchschnittlich 700.000 EUR) und für die Durchführung von Gemeindeaudits insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund (durchschnittlich insgesamt 324.000 EUR) entfielen. (TZ 10)

Förderungen an das ÖIF

Der Anteil der jährlichen Basisförderung (425.000 EUR) an der gesamten Förderung an das ÖIF (durchschnittlich 700.000 EUR pro Jahr) betrug 61 %. Damit wendete die FBG von ihren durchschnittlichen Förderungsausgaben (2009 bis 2012 1,74 Mio. EUR pro Jahr) jährlich knapp ein Viertel für die Basisförderung an das ÖIF auf. Die FBG überprüfte die Förderungsabrechnung nicht selbst und der hohe Anteil der Basisförderung erforderte keine inhaltliche Auseinandersetzung. (TZ 11)

Die FBG zahlte Fördermittel an das ÖIF aus, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen und die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel fehlte. (TZ 11)

Förderungen der Audits in Gemeinden insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund

Ohne öffentliche Ausschreibung übertrug die FBG ab Mitte 2009 dem Österreichischen Gemeindebund die Durchführung von Gemeindeaudits durch einen vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2011 befristeten Förderungsvertrag und nicht durch eine Beauftragung. Der durchschnittliche Förderungsbetrag (2009 bis 2011) belief sich auf rd. 235.000 EUR jährlich. Im Jahr 2011 erfolgte der Abschluss eines weiteren Vertrags bis 31. Dezember 2016 (jährlicher Förderungsbetrag 375.000 EUR). Laut Förderungsvertrag übernahm die Abwicklung der Gemeindeaudits die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH (eine Gesellschaft des Österreichischen Gemeindebundes). (TZ 12)

Die FBG zahlte die Förderungen für die Durchführung der Gemeindeaudits aus, obwohl die Abrechnungen zum Teil nicht den formalen Kriterien der Förderungsrichtlinie entsprachen und die Prüfung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht dokumentiert war. (TZ 12)

Durchführung der Förderungsverfahren

Für die Förderung von innovativen Kinderbetreuungseinrichtungen und Vereinbarkeitsprojekten wendete die FBG in den Jahren 2009 bis 2012 durchschnittlich rd. 601.000 EUR jährlich auf. Für eine ordnungsgemäße und transparente Abwicklung der Förderungsverfahren fehlten insbesondere

- verbindliche Sollprozesse für Förderungsverfahren und transparente Entscheidungskriterien für die Förderungen,
- die Dokumentation der Förderungsentscheidung,
- die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel,

Kurzfassung

- die Übersicht über den aktuellen Status des vorhandenen Förderungsbudgets,
- die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Projektbearbeitung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel,
- die Gleichbehandlung aller Förderungswerber. (TZ 13)

Die FBG zahlte bei den Förderungen von Kinderbetreuungsprojekten die gesamte Förderungssumme bereits nach Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungswerber und damit vor dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel aus und obwohl Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen. (TZ 14)

Durchführung der Audits

Unmittelbar nach der Ausgliederung der FBG im Jahr 2006 ging die Anzahl der im Rahmen von Audits ausgestellten Grundzertifikate an Organisationen von 23 auf 11 in den Jahren 2009 und 2011 (nach jährlich durchschnittlich 23 Audits in den Jahren 2000 bis 2005) zurück und erreichte erst 2012 wieder den Wert von 2006. (TZ 15)

Seit der Abwicklung der Gemeindeaudits durch die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH ab dem Jahr 2010 stieg die Anzahl der Grundzertifikate von 32 auf 55 (im Jahr 2012) stetig an. (TZ 15)

Eine Evaluierung der Wirksamkeit der Audits erfolgte nicht. (TZ 15)

Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde

Die vom Familienressort mittels Werkvertrag beauftragte Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde betraf ein Aufgabengebiet, das der FBG mit der Ausgliederung übertragen worden war. Es war nicht klar, welche zusätzliche Leistung aus dem Werkvertrag von der FBG zu erbringen und durch das Werkvertragsentgelt in Höhe von rd. 396.000 EUR abzudecken war. Damit widersprach das Werkvertragsentgelt den gesetzlichen Anforderungen für eine weitere Mittelzufuhr an die FBG. (TZ 16)

Die FBG übertrug die Erbringung von Leistungen aus dem Werkvertrag für die Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde an Subauftragnehmer. Die FBG und das Familienressort bezahlten Leistungen vollständig, bevor sie erbracht worden und damit überprüfbar waren. Dies widersprach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. (TZ 17)

Der Verein „Europäisches Institut für Generationen“ erhielt insbesondere 2006 Subaufträge von der FBG in Höhe von insgesamt rd. 162.000 EUR bzw. rd. 45 % des gesamten Auftragswerts des Werkvertrags. Bei dem Verein war eine ehemalige Aufsichtsrätin der FBG bis Ende 2005 und ab Oktober 2011 Obfrau. Das Naheverhältnis zwischen Aufsichtsrätin und dem Verein wurde im Aufsichtsrat der FBG (vor Auftragserteilung) nicht nachweislich offengelegt. Die Abrechnung der Subaufträge war mangelhaft. (TZ 18)

Geschäftsführung

Die erste Geschäftsführung der FBG wurde vor dem wirksamen Beschluss des der Errichtung der FBG zugrunde liegenden Gesetzes ausgeschrieben. (TZ 19)

Die vorzeitige Auflösung des auf ein Jahr befristeten Dienstverhältnisses mit dem ersten Geschäftsführer war nicht dokumentiert, so dass die Auflösungsbedingungen und eventuell dabei angefallenen Kosten nicht nachvollziehbar waren. (TZ 19)

Die damalige Leiterin des Ministerbüros im Familienressort benannte die Personen, die in die Begutachtungskommission zur Auswahl der zweiten Geschäftsführung aufgenommen werden sollten, und bewarb sich in der Folge um die ausgeschriebene Funktion. (TZ 20)

Die Geschäftsführerverträge und jener der Prokuristin wichen teilweise von den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung ab. Dadurch entstanden zusätzliche Kosten bzw. könnten wegen des Fehlens zweckmäßiger Bestimmungen solche entstehen. (TZ 21)

Die zweite Geschäftsführung erhielt ein um 28 % höheres Gehalt als die beiden anderen Geschäftsführer, obwohl keine Änderungen im Umfang der Geschäftstätigkeit der FBG eingetreten waren. (TZ 22)

Kurzfassung

Bei den Spesenabrechnungen der Geschäftsführer hielt die FBG Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes nicht immer ein und verwendete öffentliche Mittel damit nicht sparsam. (TZ 23)

Der Bund als Eigentümer beschränkte ein Jahr nach der Bestellung (im Dezember 2007) die Befugnisse einer Geschäftsführerin dahingehend, dass diese Aufträge ohne Gegenzeichnung der Eigentümervertretung nur bis zu einem Auftragswert von 500 EUR erteilen durfte. Die Geschäftsführerin schloss in der Folge dennoch wiederholt Rechtsgeschäfte über 500 EUR Auftragswert ab, wobei die Zustimmung der Eigentümervertretung nicht nachweislich festgehalten war. Die FBG beauftragte dieselbe Geschäftsführerin nach Beendigung ihrer Geschäftsführertätigkeit mit der Durchführung von Pilotauditierungen. (TZ 24)

Arbeitsgerichtliches Verfahren der Prokuristin

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren mit einer ehemaligen Prokuristin, das im Juni 2012 beendet wurde, verursachte Ausgaben von rd. 476.000 EUR. Die FBG hatte ein Jahr zuvor ein Vergleichsangebot der Prokuristin über 200.000 EUR abgelehnt. Die Erteilung einer Prokura zusätzlich zur Geschäftsführung war aufgrund der Unternehmensgröße der FBG nicht zweckmäßig. (TZ 25)

Kontrollsysteme

Die Aufsichtsratssitzungen fanden nicht immer wie gesetzlich vorgesehen vierteljährlich statt. (TZ 26)

Das FBG-G enthielt keine Regelung über die Zuständigkeit einer Internen Revision für die FBG. Es fanden seit der Errichtung der FBG keine Internen Revisionen statt. (TZ 27)

Das Interne Kontrollsystem war durch die Geschäftsführung unzureichend ausgestaltet, insbesondere keine Funktionstrennung, kein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip bei bedeutenden und geburgsrelevanten Vorgängen, nicht auffindbare Anlagegüter, fehlende Prüfvermerke, unzureichende Unterlagen für Prüfung der sachlichen Richtigkeit. Auch der Aufsichtsrat wirkte nicht auf eine ausreichende Ausgestaltung der Internen Kontrolle hin. (TZ 28)



BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

Kenndaten der Familie & Beruf Management GmbH								
Gesetzliche Grundlage	Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ BGBl. I Nr. 3/2006 i.d.g.F. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) StF BGBl. Nr. 376/1967							
Unternehmensgegenstand	Setzung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung							
Unternehmensdaten	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2006 bis 2012
	in EUR							in %
Gesamterträge	2.477.415	3.000.307	3.053.143	2.568.049	2.674.466	2.706.576	3.223.670	30
<i>davon</i>								
<i>Mittel des Bundes</i>	2.450.869	2.985.332	2.888.671	2.505.563	2.663.004	2.663.000	2.663.000	9
<i>sonstige Erlöse</i>	25.013	6.894	6.550	1.945	6.816	32.173	37.773	51
<i>sonstige betriebliche Erträge</i>	1.533	8.081	157.922	60.541	4.646	11.403	522.897	34.000
Gesamtaufwand	2.486.485	3.020.721	2.409.634	2.592.872	3.223.643	2.855.863	3.230.366	30
<i>davon</i>								
<i>Personalaufwand</i>	318.117	721.610	358.693	401.966	803.031	412.748	673.466	112
<i>Aufwand für satzungsmäßige Aufgaben inkl. bezogene Leistungen</i>	1.775.228	1.895.436	1.682.232	1.852.387	2.093.136	2.046.802	2.262.086	27
<i>sonstiger betrieblicher Aufwand und Abschreibungen</i>	393.140	403.675	368.709	338.519	327.476	396.313	294.814	- 25
Betriebsergebnis	- 9.070	- 20.415	643.509	- 24.822	- 549.177	- 149.288	- 6.695	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.443	9.516	670.977	- 5.981	- 536.400	- 133.709	347	-
Bilanzgewinn	1.462	1.972	7.728	2.335	527	718	1.065	- 27
Bilanzsumme	1.321.023	1.124.511	1.319.145	1.414.768	1.176.118	1.027.064	697.179	- 47
	Anzahl							
Geschäftsführer zum 31.12.	1	1	1	1	1	1	1	0
Mitarbeiter zum 31.12.	6	5	5	6	5	5	6	0

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quelle: Rechnungsabschlüsse FBG

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im November und Dezember 2012 die Familie & Beruf Management GmbH (FBG). Der Prüfungsgegenstand wurde vom RH aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen des Gebahrungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der 2006 gegründeten FBG hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung sowie die Beurteilung der strategischen Vorgaben.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von 2006 bis Mitte 2012. Die im Bericht dargestellten Tabellen und Auswertungen beinhalten auch die Daten 2012.

(2) Zu dem im Februar 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FBG im März 2014 und das BMFJ im Mai 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die FBG und das BMFJ im Juli 2014.

(3) Die FBG verwies in ihrer Stellungnahme auf seit dem Jahr 2012 eingetretene Verbesserungen (z.B. Senkung der administrativen Kosten, Steigerung der operativen Erfolge) und führte aus, dass seit Antritt der derzeitigen Geschäftsführung die vom RH angeführten Missstände (z.B. fehlende schriftliche Beauftragungen, fehlende Leistungsnachweise, unzureichende Aufsichtsratsunterlagen, fehlende Vertragsbestandteile, unvollständige Personalunterlagen) nicht mehr aufgetreten seien.

Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass auf jene Punkte, die sich einerseits auf politische Vorgaben oder auf die Zeit vor der derzeitigen dritten Geschäftsführung beziehen und über den fachlichen Bereich hinausgehen, mangels Verantwortung nicht bzw. nicht näher eingegangen wurde.

(4) Der RH erkannte die Bemühungen der (seit Ende 2011 tätigen) Geschäftsführung, die Verwaltungsabläufe zu verbessern, und stellte diese in seinem Bericht dar (TZ 9). Er hielt allerdings fest, dass eine Reihe von Mängeln noch im Jahr 2012 weiter bestanden (z.B. Prinzip der Funktionstrennung nicht durchgängig umgesetzt, keine schriftlichen Förderungskriterien, alleinige Zeichnungsberechtigung auf Konten, unvollständige Personalunterlagen, fehlende Inventur, unauffindbare Anlagegüter).

(5) Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen und Zuständigkeiten von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht einheitlich, und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle, die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen bzw. zuständigen Bundesministerien. Ab März 2014 war das neu eingerichtete Bundesministerium für Familien und Jugend für die FBG zuständig.

Errichtung und Ausgestaltung der FBG

Gesetzliche Grundlagen

2 (1) Im Jahr 2006 errichtete das für Familienangelegenheiten zuständige Bundesministerium² die FBG mit dem Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, BGBl. I Nr. 3/2006 (FBG–G). Der Bund war alleiniger Eigentümer und Gesellschafter. Das Stammkapital der FBG betrug 70.000 EUR. Unternehmensgegenstand war laut § 3 FBG–G

- das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- die Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) bzw. dessen Rechtsnachfolger.

(2) Ausgehend vom Unternehmensgegenstand formulierte das FBG–G folgende Aufgaben der FBG, die vor der Gründung der FBG im Wesentlichen das Familienressort wahrgenommen hatte:

- Einrichtung einer Koordinierungs-, Kompetenz- und Servicestelle für die Familienallianz (das ist ein Zusammenschluss von Institutionen und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Arbeitswelt, Medien und Wissenschaft, um als übergreifende Plattform wirksame Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen);
- Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Verwaltung von Statistiken und zur Berichtsgestaltung für Öffentlichkeit und Medien;
- Beratung und Betreuung regionaler und betrieblicher Familieninitiativen;

² BMSG; von 2007 bis 2008: BMGFJ; 2009 bis Februar 2014: BMWFJ, ab März 2014: BMFJ

Errichtung und Ausgestaltung der FBG

- Verfassen von Publikationen und Informationsmaterial, Betreiben strategischer Öffentlichkeitsarbeit;
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Schulungen;
- Entwicklung und Förderung innovativer Modelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- Organisation von Maßnahmen des zuständigen Bundesministers zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Organe der FBG

3.1 (1) Laut Erklärung über die Errichtung der FBG waren die Organe der FBG die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, ein Beirat und die Generalversammlung.

(2) Der Beirat sollte bereits bei Errichtung der FBG im Jahr 2006 zur Erstattung von Empfehlungen in Bezug auf die Aufgaben und von Vorschlägen zur Geschäftspolitik der FBG eingerichtet werden.

Die erste Sitzung des Beirats fand allerdings erst im Mai 2012 statt.

3.2 Der RH kritisierte, dass der Beirat erst 2012 zum ersten Mal zusammentrat. Dadurch blieb ein laut FBG-G vorgesehenes Instrument zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung sechs Jahre lang ungenutzt.

3.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Familienressort im Jahr 2006 dem gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung eines Beirats nachgekommen sei. Bedingt durch die öfters im Raum stehende Auflösung der FBG sei der Beirat jedoch nicht zusammengetreten. Ein Teil der Aufgaben des Beirats (Abgabe von Empfehlungen zu Auditierungsverfahren) sei durch den Audit-Rat Gesamtgremium und die Audit-Kuratorien Audit Beruf und Familie sowie Audit familienfreundliche Gemeinde (beide Kuratorien zur Abnahme der Gutachten) abgedeckt worden.*

3.4 Der RH entgegnete, dass der Audit-Rat insgesamt nur drei Sitzungen abhielt und beide vom BMFJ genannten Kuratorien die Hauptaufgabe des Beirats, die strategische inhaltliche Beratung und Unterstützung der FBG, nicht erfüllen konnten, weil sie mit anderen Aufgaben betraut waren.

Unternehmenskonzept **4.1** Laut FBG–G³ hatte die Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses sollte insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Arbeitsprogramme (siehe TZ 5), Strategien und die Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung enthalten.

Die FBG erstellte mehrere Entwürfe von Unternehmenskonzepten. Ein endgültiges, vom Aufsichtsrat genehmigtes Konzept konnte die FBG dem RH jedoch nicht vorlegen. Damit fehlten klare strategische Festlegungen für die längerfristige Ausrichtung und Entwicklung der FBG.

4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sechs Jahre nach der Ausgliederung kein genehmigtes Unternehmenskonzept vorlag. Er empfahl der FBG, unverzüglich ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses sollte neben strategischen und operativen Zielen auch entsprechende Kennzahlen und eine regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung vorsehen.

Weiters empfahl der RH dem BMFJ, im Rahmen einer Evaluierung der FBG auch zu analysieren, ob nicht die Kosten der Ausgliederung deren Nutzen überstiegen und ob nicht eine Aufgabenwahrnehmung durch das BMFJ selbst zweckmäßiger wäre.

4.3 *Die FBG und das BMFJ teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass schon im Jahr 2006 ein Unternehmenskonzept erstellt worden sei. Der Aufsichtsrat hätte allerdings den Weg jährlicher Arbeitsprogramme gewählt, um zeitnah und flexibel auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse und Entwicklungen eingehen zu können. Diese jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit der gesetzlich definierten Ausrichtung seien Maßstab für das strategische Handeln des Unternehmens. Der regelmäßigen Evaluierung der Kennzahlen werde in den Quartalsberichten Rechnung getragen.*

Weiters teilte das BMFJ mit, dass 2011 eine Evaluierung der Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Familienressort selbst stattgefunden habe. Die beauftragte Agentur sei zum Ergebnis gekommen, dass der Beibehaltung der ausgegliederten FBG aus inhaltlichen und budgetären Gründen der Vorzug zu geben sei.

³ § 8 Abs. 3 FBG–G

4.4 Der RH wies darauf hin, dass das FBG–G die Ausarbeitung sowohl eines Unternehmenskonzepts als auch jährlicher Arbeitsprogramme samt Jahresbudget vorsah. Durch das Fehlen eines genehmigten Unternehmenskonzepts waren insbesondere die mittel- und langfristige Entwicklung der FBG (Ziele und Strategie), die Potenziale und die Risiken nicht ausreichend dargestellt.

Die in der Stellungnahme erwähnte Evaluierungsstudie berücksichtigte aus Sicht des RH nur die Sicht der FBG und nicht die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Arbeitsprogramme und –schwerpunkte

5.1 (1) Die FBG erstellte jährlich ein Arbeitsprogramm über die operativen Tätigkeiten, das vom Aufsichtsrat zu prüfen und vom zuständigen Bundesminister zu genehmigen war. Darin beschrieb die FBG die von ihr geplanten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (siehe TZ 2) sowie die Höhe der dafür vorgesehenen Ausgaben und definierte teilweise operative Ziele (z.B. Neugewinnung von 60 Gemeinden bzw. 30 Unternehmen für Auditprozesse im Arbeitsprogramm 2012).

Die folgende Tabelle stellt anhand des Arbeitsprogramms 2012 die Arbeitsschwerpunkte der FBG und die dafür aufgewendeten Mittel (laut Kostenrechnung) dar. Die Darstellung basiert exemplarisch auf den Daten eines Jahres, weil die Arbeitsschwerpunkte (insbesondere Förderungsabwicklung) im Zeitablauf nahezu unverändert blieben.

Tabelle 1: Arbeitsschwerpunkte der FBG 2012

Arbeitsschwerpunkt	Ausgaben 2012 ¹ (laut Kostenrechnung)	Anteil
	in EUR	in %
Abwicklung mehrjähriger Förderungen – an das ÖIF zur Sicherung der langfristigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Familienforschung (siehe dazu auch TZ 11) – insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund zur Durchführung der Audits familienfreundliche Gemeinde (siehe dazu auch TZ 12)	1.101.485	45
Abwicklung der Förderungen an auditierte Organisationen (teilweise Kostenübernahme)	354.706	14
Zwischensumme Förderungsabwicklung	1.456.191	59
Förderungsvergabe für Kinderbetreuungs- und Vereinbarkeitsprojekte	587.482	24
Audit Beruf und Familie: Erweiterung des Bekanntheitsgrads des Audits Beruf und Familie durch – verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (Beauftragung von Broschüren, Folder, Medienmaßnahmen), – die Organisation von Veranstaltungen (Vernetzungstreffen, Erfahrungsaustauschtreffen) und – Schulungen von Auditoren	172.323	7
Beauftragung der Entwicklung neuer Audits bspw. für den Pflege- und Gesundheitsbereich bzw. Langzeitaudits	111.354	5
Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit – zur Förderung von Kinderbetreuungsprojekten – für die Audits familienfreundliche Gemeinde	35.829	1
Organisation der Verleihung des Staatspreises für den familienfreundlichsten Betrieb (alle zwei Jahre)	95.306	4
Summe Ausgaben für operative Maßnahmen	2.458.485	100

¹ inkl. der als operativ ausgewiesenen Personalausgaben

Quelle: 4. Quartalsbericht 2012 der FBG, Zusammenfassung RH

(2) Im Arbeitsschwerpunkt „Abwicklung mehrjähriger Förderungen“ – an das ÖIF und an den Österreichischen Gemeindebund einschließlich der Förderungen an die auditierten Organisationen (insgesamt rd. 59 % der operativen Mittel 2012) – oblag der FBG insbesondere

Arbeitsprogramme und –schwerpunkte

- die Abstimmung des jährlichen Arbeitsprogramms des ÖIF mit dem ÖIF,
- die Überprüfung der Förderungsabrechnungen, die vom ÖIF bzw. vom Österreichischen Gemeindebund regelmäßig einmal jährlich zu legen waren, und
- die Auszahlung der Förderungsbeträge an die auditierten Organisationen.

(3) Im Arbeitsschwerpunkt „Förderungsvergabe für Kinderbetreuungs- und Vereinbarkeitsprojekte“ (24 % der operativen Mittel 2012) bestanden die Haupttätigkeiten der FBG in

- der Entscheidung über die von Förderungswerbern (z.B. Vereinen) eingebrachten Förderungsanträge (durchschnittlich 54 Projekte pro Jahr im Zeitraum 2006 bis 2012),
- der Abwicklung der Anträge und
- der Überprüfung der vorgelegten Förderungsabrechnungen.

(4) Im Arbeitsschwerpunkt „Audit Beruf und Familie“ (7 % der operativen Mittel 2012) führten externe Auditoren die Audits, die vorrangig in Unternehmen stattfanden, durch. Dabei überprüften und berieten sie die Organisationen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Nach Durchführung des Audits erhielt die Organisation eine Bestätigung (sogenanntes Grundzertifikat).

Aufgrund des Einsatzes externer Auditoren verblieben als Haupttätigkeiten der FBG in diesem Arbeitsschwerpunkt

- die Auswahl und Ausbildung der Auditoren,
- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Audits und
- die Gewinnung von Organisationen, die sich einem Audit unterziehen wollen.

Die Durchführung und Abwicklung der Gemeindeaudits hatte die FBG ab Mitte 2009 mit Förderungsvertrag dem Österreichischen Gemeindebund übertragen (siehe dazu TZ 12).

(5) Mit der Durchführung der Aufgaben waren in der FBG sechs Personen befasst: der Geschäftsführer und eine Sekretärin (dieser oblag die Organisation der Büroinfrastruktur, die Mitwirkung und Vorbereitung des Rechnungswesens, das Mahn- und Berichtswesen sowie das Controlling) sowie vier Referenten. Die vier Referenten waren insbesondere zuständig für

- die interne und externe Datenerfassung und –aktualisierung sowie für Dokumentation und Statistik,
- die Umsetzung und Weiterentwicklung der Audits und die Entwicklung neuer Projekte im Zusammenhang mit den Audits,
- das Förderungsmanagement von Kinderbetreuungsprojekten und von Projekten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Vernetzungsinitiativen sowie
- das Veranstaltungsmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit.

Ressourcenaufzeichnungen führten die Mitarbeiter der FBG nicht.

(6) Die administrativen Aufwendungen der FBG betragen im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2012 jährlich rd. 792.000 EUR bzw. 30 % der vom Bund erhaltenen Basisabgeltungen (siehe TZ 8).

5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die FBG

- für die mehrjährigen Förderungen insbesondere an das ÖIF und den Österreichischen Gemeindebund sowie für die Förderungen an auditierte Organisationen nur als Abwicklungsstelle tätig war (im Jahr 2012 59 % der operativen Mittel) und dies insbesondere wegen der hohen Basisförderung an das ÖIF (siehe TZ 11) keine inhaltliche Auseinandersetzung erforderte,
- jährlich rd. 54 Anträge zur Förderung von Kinderbetreuungs- und Vereinbarkeitsprojekten bearbeitete (im Jahr 2012 24 % der operativen Mittel) und
- im Arbeitsschwerpunkt „Audit Beruf und Familie“ sich auf die organisatorische Abwicklung der Audits und die Öffentlichkeitsarbeit beschränkte.

Arbeitsprogramme und –schwerpunkte

Nach Ansicht des RH sind Ausgliederungen von staatlichen Aufgaben nur dann sinnvoll, wenn diese dadurch deutlich effizienter erledigt werden können (siehe dazu den Bericht des RH „Ausgliederungen von Staatsaufgaben; Voraussetzungen – Grenzen – Nutzen“, Reihe Bund 2001/5). Der RH verwies auf den mit 30 % hohen Anteil administrativer Aufwendungen der FBG (siehe dazu auch TZ 8) und wiederholte seine Empfehlung, im Rahmen einer Evaluierung der FBG (bzw. ihrer Ausgliederung) zu analysieren, ob nicht eine Aufgabewahrnehmung durch das zuständige Bundesministerium selbst zweckmäßiger wäre.

- 5.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine ständige und intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Audit familienfreundliche Gemeinde stattfindet und sie für die Weiterentwicklung und Qualitätskontrolle des Audits sowie für die Erteilung der (Grund)Zertifikate verantwortlich sei. Sie unterstütze die Erstellung der Richtlinien, präsentiere und bewerbe dieses Audit vernetzt mit anderen Audits.*

Die Aufgaben der FBG bezüglich des Audits Beruf und Familie würden nicht nur administrative Maßnahmen umfassen. Schwerpunkte der Tätigkeit seien vielmehr z.B. die Qualitätskontrolle (Kontrolle der Jahresberichte, Überarbeitung der Prozessdokumente), Multiplikatorenarbeit (Organisation von Veranstaltungen, Kooperation mit diversen Organisationen, etc.), Akquise (Telefonakquise, persönliche Vorstellungstermine etc.), Erstellen und Verfassen von Fachbeiträgen, Interviews, Leitfäden, Broschüren etc.

Die FBG teilte weiters mit, dass nicht 7 %, sondern 26 % der operativen Mittel für den Arbeitsschwerpunkt „Audit Beruf und Familie“ anfielen.

Zu den fehlenden Ressourcenaufzeichnungen der Mitarbeiter teilte die FBG mit, dass der Verantwortungs- und Aufgabenbereich jeder Position in der FBG in einer Stellenbeschreibung beschrieben sei. Durch regelmäßige Arbeitsgespräche bzw. wöchentliche Jours-fixes sei die Geschäftsführung stets über den jeweiligen Arbeitsanteil der einzelnen Mitarbeiter an den aktuellen Projekten und am laufenden Betrieb informiert. Eine detaillierte Ressourcenaufzeichnung sei aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl somit nicht notwendig und widerspreche der modernen Vertrauenskultur im Unternehmen.

- 5.4** Der RH wies darauf hin, dass der im Bericht des RH dargestellte Anteil der operativen Mittel für die Audits Beruf und Familie in Höhe von 7 % sich dadurch ergab, dass der RH die Förderungen an auditierte Unternehmen (2012 in Höhe von rd. 355.000 EUR) zur besseren Übersicht über die von der FBG abgewickelten Förderungen in einer geson-



Arbeitsprogramme und –schwerpunkte

Familie & Beruf Management GmbH

dernten Zeile und nicht wie die FBG unter dem Arbeitsschwerpunkt „Audit Beruf und Familie“ darstellte.

Der RH erachtete Ressourcenaufzeichnungen als wesentliches Element der Kostenzurechnung, d.h. der Ermittlung der Personalkosten für die einzelnen Projekte und den laufenden Betrieb. Er verwies auf den mit 30 % hohen Anteil administrativer Aufwendungen und auf seine Empfehlung zur Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung der FBG.

Gebahrung der FBG

Gewinn- und
Verlustrechnung

6.1 (1) In den Jahren 2006 bis 2012 entwickelte sich die Gewinn- und Verlustrechnung der FBG wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen von 2006 bis 2012								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2006 bis 2012
	in EUR							
Gesamterträge	2.477.415	3.000.307	3.053.143	2.568.049	2.674.466	2.706.576	3.223.670	2.814.804
davon								
<i>Mittel des Bundes</i>	2.450.869	2.985.332	2.888.671	2.505.563	2.663.004	2.663.000	2.663.000	2.688.491
<i>sonstige Erlöse</i>	25.013	6.894	6.550	1.945	6.816	32.173	37.773	16.738
<i>sonstige betriebliche Erträge</i>	1.533	8.081	157.922	60.541	4.646	11.403	522.897	109.575
Gesamtaufwand	2.486.485	3.020.721	2.409.634	2.592.872	3.223.643	2.855.863	3.230.366	2.831.369
davon								
<i>Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung inkl. bezogene Leistungen</i>	1.775.228	1.895.436	1.682.232	1.852.387	2.093.136	2.046.802	2.262.086	1.943.901
<i>Personalaufwand</i>	318.117	721.610	358.693	401.966	803.031	412.748	673.466	527.090
<i>sonstiger betrieblicher Aufwand und Abschreibungen</i>	393.140	403.675	368.709	338.519	327.476	396.313	294.814	360.378
Betriebsergebnis	- 9.070	- 20.415	643.509	- 24.822	- 549.177	- 149.288	- 6.695	- 16.565
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.443	9.516	670.977	- 5.981	- 536.400	- 133.709	347	1.885
Bilanzgewinn	1.462	1.972	7.728	2.335	527	718	1.065	2.258

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

Quellen: Jahresabschlüsse der FBG

Gebarung der FBG

(2) Die Gesamterträge der FBG setzten sich insbesondere aus Mitteln des Bundes, nämlich aus

- den Basisabteilungen des Bundes (siehe TZ 7) sowie aus
- dem Entgelt des Familienressorts⁴ für den Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde in Höhe von rd. 396.000 EUR (siehe TZ 7) zusammen.

Die sonstigen Erlöse umfassten Schulungsbeiträge und Servicegebühren der externen Auditoren in Höhe von insgesamt rd. 117.000 EUR (2006 bis 2012). Die sonstigen betrieblichen Erträge ergaben sich v.a. durch die Auflösungen von Rückstellungen.

Projektmittel (Drittmittel) durch die Familienallianz – wie in den parlamentarischen Materialien zur Regierungsvorlage des FBG-G angeführt – lukrierte die FBG nicht.

(3) Der in den Jahren 2007 und 2010 erhöhte Personalaufwand war auf die Dotierungen für eine Prozessrückstellung (siehe dazu TZ 25) zurückzuführen. Im Jahr 2012 stieg der Personalaufwand insbesondere wegen Gehaltszahlungen für Vorperioden (193.081 EUR) und Zahlungen an die Gebietskrankenkasse bzw. für Steuern für Vorperioden (120.935 EUR) an. Die im Jahr 2012 höheren Gesamterträge waren auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (sonstige betriebliche Erträge) zurückzuführen.

6.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die beabsichtigte Drittmittelfinanzierung für die FBG nicht erfolgte: Die durch sonstige Erlöse im Zeitraum von sieben Jahren (2006 bis 2012) insgesamt lukrierten Mittel (117.000 EUR) beliefen sich lediglich auf rd. 0,6 % der jährlichen Basisabteilungen der Jahre 2006 bis 2012 (rd. 18,62 Mio. EUR). Da somit eine wesentliche Möglichkeit zur Finanzierung der FBG ungenutzt blieb, finanzierte der Bund nahezu die gesamte Tätigkeit der FBG.

6.3 *Die FBG wies in ihrer Stellungnahme auf den – im Vergleich zu den Vorjahren – verbesserten Unternehmenserfolg des Jahres 2012 hin.*

6.4 Der RH wies darauf hin, dass der Bund auch im Jahr 2012 nahezu die gesamte Tätigkeit der FBG finanzierte.

⁴ Im Jahr 2006 war das BMSG für Familienangelegenheiten zuständig.



Gebarung der FBG

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

Finanzierung durch den Bund **7.1** (1) Bei der Errichtung im Jahr 2006 und zur laufenden Finanzierung ab dem Jahr 2006 stellte der Bund der FBG insgesamt knapp 20 Mio. EUR zur Verfügung:

Tabelle 3: Finanzierung der FBG durch den Bund			
	2006	2007 bis 2012 jeweils	Summe 2006 bis 2012
	in EUR		
Finanzmittel des Bundes anlässlich der Errichtung	527.324	–	527.324
<i>davon</i>			
<i>für Stammkapital</i>	<i>70.000</i>	<i>–</i>	<i>70.000</i>
<i>für Startaufwendungen</i>	<i>125.000</i>	<i>–</i>	<i>125.000</i>
<i>für Mittel zur Begleichung übernommener Verbindlichkeiten</i>	<i>332.324</i>	<i>–</i>	<i>332.324</i>
Finanzmittel des Bundes zur laufenden Finanzierung der FBG	3.059.324	2.663.000	19.037.324
<i>davon</i>			
<i>für administrative Aufwendungen</i>	<i>523.000</i>	<i>523.000</i>	<i>3.661.000</i>
<i>für operative Aufwendungen</i>	<i>2.140.000</i>	<i>2.140.000</i>	<i>14.980.000</i>
<i>Finanzmittel für einen Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde</i>	<i>396.324</i>	<i>–</i>	<i>396.324</i>
insgesamt an die FBG geleistete Finanzmittel des Bundes	3.586.648	2.663.000	19.564.648

Quelle: Daten der FBG, Zusammenstellung RH

(2) Die Mittel anlässlich der Errichtung beinhalteten – zusätzlich zum Stammkapital in Höhe von 70.000 EUR⁵ und einer Bareinlage in Höhe von 125.000 EUR zur Abdeckung der Aufwendungen in der Startphase⁶ – auch Mittel in Höhe von 332.324 EUR zur Begleichung von Verbindlichkeiten, die die FBG vom Familienressort übernommen hatte (insbesondere für die Auszahlung von Förderungen und Restzahlungen für Aufträge).

Zur Begleichung der übernommenen Verbindlichkeiten zahlte das Familienressort 332.324 EUR an die FBG zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) aus. Eine gesetzliche Grundlage dafür gab es nicht. Von den 332.324 EUR wurden Verbindlichkeiten

⁵ § 1 Abs. 3 FBG-G

⁶ § 1 Abs. 6 FBG-G

Gebahrung der FBG

in Höhe von 71.778 EUR in weiterer Folge nicht schlagend, u.a. wegen geringerer Inanspruchnahme von Förderungen durch die Förderungsnehmer. Die weitere Vorgangsweise betreffend diese nicht verbrauchten Mittel war bis Mitte 2013 ungeklärt.

(3) Neben der Finanzierung anlässlich der Errichtung erhielt die FBG zur laufenden Finanzierung vom Bund jährlich ab 2006, wie im FBG-G vorgesehen, 2.663.000 EUR:

- eine Basisabteilung zur Deckung der administrativen Aufwendungen in Höhe von 523.000 EUR⁷ und
- eine Basisabteilung aus dem FLAF zur Durchführung der im Arbeitsprogramm geplanten operativen Maßnahmen (siehe TZ 5) in Höhe von 2.140.000 EUR^{8,9}

Zudem erhielt die FBG aus einem Werkvertrag mit dem Familienressort zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde im Jahr 2006 (einmalig) 396.324 EUR (siehe TZ 16).

7.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Bund der FBG im Zeitraum 2006 bis 2012 knapp 20 Mio. EUR zur Verfügung stellte und damit nahezu die gesamte Tätigkeit der FBG finanzierte.

(2) Der RH kritisierte, dass das Familienressort im Jahr 2006 ohne gesetzliche Grundlage Finanzmittel aus dem FLAF an die FBG zur Begleichung von übernommenen Verbindlichkeiten auszahlte.

Er empfahl dem BMFJ, zu prüfen, ob die mit FLAF-Mitteln bezahlten Verbindlichkeiten Leistungen betrafen, die zweifelsfrei Leistungen des FLAF darstellten; andernfalls wäre eine Rückzahlung in den FLAF in Erwägung zu ziehen.

(3) Weiters verwies der RH darauf, dass der Zweck (Begleichung von Verbindlichkeiten), für den die FBG diese Mittel erhielt, teilweise weggefallen war. Er empfahl dem BMFJ und der FBG daher, die weitere Verwendung der nicht verbrauchten Mittel in Höhe von rd. 71.778 EUR aus dem FLAF mit dem BMF abzuklären.

⁷ § 7 Z 1 FBG-G

⁸ § 7 Z 2 FBG-G i.V.m. § 39m Abs. 6 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz (Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) BGBl. Nr. 376/1967 (Stammfassung))

⁹ Zusätzlich zu den Basisabteilungen konnte der Bund der FBG laut FBG-G weitere Aufwendungen vergüten, wenn dies trotz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebahrung der FBG erforderlich war.



Gebarung der FBG

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

- 7.3** Laut Stellungnahme des BMFJ sei für die Überweisung der Finanzmittel für die Begleichung der übernommenen Verbindlichkeiten § 2 i.V.m. § 7 FBG-G als gesetzliche Grundlage herangezogen worden.

Die FBG und das BMFJ teilten in ihren Stellungnahmen weiters mit, dass von den nicht schlagend gewordenen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 71.778 EUR rd. 68.778 EUR Förderungen der Audits Beruf und Familie betroffen hätten. Laut Gutachten der Finanzprokuratur sei eine Verwendung dieses Betrags zugunsten anderer Firmen als ursprünglich vorgesehen mit demselben Förderungszweck möglich und müsse somit nicht rückgezahlt werden. Die Differenz von 3.000 EUR sei im September 2013 rückgezahlt worden.

- 7.4** Der RH wies darauf hin, dass die FBG die Mittel (332.324 EUR) aus dem FLAF erhielt, um damit einzeln angeführte Verbindlichkeiten zu begleichen. Mit der nunmehr gewählten Vorgangsweise der Mittelverwendung erfüllte die FBG daher nicht jene Zwecke, für die die FBG die Mittel erhielt.

Basisabteilung
zur Deckung der
administrativen
Aufwendungen

- 8.1** (1) Für die administrativen Aufwendungen der FBG sah das FBG-G einen jährlichen Betrag von 523.000 EUR vor. Nach den Materialien zum FBG-G fielen unter administrative Aufwendungen insbesondere Personal, Informationsmaterial, EDV, Büromittel, Druckwerke, Miete, Energie etc.

(2) Folgende Tabelle stellt die tatsächlichen durchschnittlichen administrativen Aufwendungen der FBG der Jahre 2006 bis 2012 den gesetzlich vorgesehenen Basisabteilungen gegenüber:

Gebarung der FBG

Tabelle 4: Administrative Aufwendungen der FBG			
	Durchschnitt 2006 bis 2012	Überschreitung der administrativen Basisabgeltung (523.000 EUR)	Anteil der administrativen Aufwendungen an den gesamten Basisabgeltungen (2.663.000 EUR)
	in EUR		in %
Basisabgeltung zur Abdeckung der administrativen Aufwendungen, die der FBG in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen laut FBG-G	523.000	–	20
von der FBG ausgewiesene administrative Aufwendungen	603.000	15	23
vom RH errechnete administrative Aufwendungen	792.000	51	30

Quelle: Daten der FBG, Berechnungen RH

Die von der FBG ausgewiesenen administrativen Aufwendungen von durchschnittlich 603.000 EUR in den Jahren 2006 bis 2012 überschritten den im FBG-G vorgesehenen Basisbetrag (523.000 EUR) um durchschnittlich 80.000 EUR (d.s. rd. 15 %) jährlich.

Dabei war zu berücksichtigen, dass in den administrativen Aufwendungen in Höhe von 603.000 EUR nicht der gesamte Personalaufwand (durchschnittlich rd. 482.000 EUR pro Jahr) enthalten war: Die FBG rechnete den Personalaufwand der Geschäftsführung und des Sekretariats sowie den Aufwand für eine Prozessrückstellung (siehe TZ 25) zur Gänze, jenen der Fachreferenten nur zu jeweils 15 % bzw. 20 % zu den administrativen Aufwendungen. Den verbleibenden Teil des Personalaufwands der Fachreferenten (rd. 189.000 EUR jährlich) rechnete die FBG den operativen Aufwendungen zu.

Dies hatte zur Folge, dass auch der operative Bereich Personalaufwendungen für die Förderungsabwicklung bzw. für die IT-Betreuung enthielt, ebenso bspw. Kosten für externe Überprüfungen von Förderungsabrechnungen und Reisekosten der Mitarbeiter der FBG. Im Jahr 2012 unterblieb – im Unterschied zu den Vorjahren – auch der Ausweis von Öffentlichkeitsarbeit (2012 insgesamt rd. 94.000 EUR) in den administrativen Ausgaben.

(3) Unter Hinzurechnung des gesamten Personalaufwands beliefen sich nach Berechnungen des RH die administrativen Aufwendungen in den Jahren 2006 bis 2012 auf jährlich durchschnittlich 792.000 EUR (oder 30 % der Mittel des Bundes von 2,66 Mio. EUR). Daraus ergab sich

eine jährliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Basisabgeltung um 269.000 EUR bzw. rd. 51 %.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass 20 % der Basisabgeltungen in der Höhe von jährlich rd. 2,66 Mio. EUR für administrative Ausgaben vorgesehen waren; überdies wies der RH kritisch darauf hin, dass tatsächlich sogar administrative Aufwendungen in Höhe von rd. 792.000 EUR bzw. 30 % der Bundesmittel pro Jahr anfielen.

(2) Der RH kritisierte darüber hinaus, dass die FBG den Administrativaufwand nicht unter Ausweis des gesamten Personalaufwands darstellte.

8.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich aus den Unterlagen der FBG ein durchschnittlicher Administrationsaufwand der Jahre 2006 bis 2012 in Höhe von rd. 603.000 EUR oder rd. 23 % der Mittel des Bundes ergebe. Sowohl den jährlichen Arbeitsprogrammen als auch den Quartalsberichten liege diese Berechnungsart der administrativen Kosten zu Grunde. Die FBG betonte in ihrer Stellungnahme, dass seit Antritt der derzeitigen Geschäftsführung Ende 2011 die administrativen Kosten massiv gesenkt worden seien. Im Jahr 2012, dem ersten Jahr der derzeitigen Geschäftsführung, sei der administrative Aufwand auf rd. 467.000 EUR gesenkt worden und erreiche damit den niedrigsten Stand seit Bestehen der FBG. Gleichzeitig sei die Zahl an neuen Teilnahmevereinbarungen für Audits und von geförderten Kinderbetreuungsprojekten stark gesteigert sowie der interne und personelle Reorganisationsprozess erfolgreich umgesetzt worden. Dadurch zeige sich die Kompetenz der nunmehrigen Geschäftsführung.*

8.4 Der RH hielt fest, dass die von ihm angewandte Berechnungsart des Administrativaufwands der in den Materialien zum FBG-G dargelegten Vorgangsweise folgte. Zur Höhe des von der FBG angeführten administrativen Aufwands für 2012 (467.000 EUR) wies der RH darauf hin, dass die FBG dem administrativen Aufwand des Jahres 2012 im Gegensatz zu den Vorjahren keine Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (2012 rd. 94.000 EUR) zurechnete.

9.1 Für die Höhe des administrativen Aufwands der FBG waren – neben den Dotierungen für eine Prozessrückstellung für ein arbeitsgerichtliches Verfahren – insbesondere auch die Ausgaben für die Führung des Rechnungswesens, die Lohnverrechnung und die laufende Beratung durch eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft maßgeblich. Sie beliefen sich in den Jahren 2007 bis 2012 auf durch-

Gebahrung der FBG

schnittlich 123.000 EUR pro Jahr (der Aufwand für das Jahr 2012 betrug rd. 51.000 EUR).

Die Aufträge an die Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft umfassten bspw. auch das Erstellen einer Übersicht über das Budget für Förderungen, von Kostenstellenauswertungen und Quartalsberichten, die Zusammenfassung und Überarbeitung des Prüfberichts über eine externe Prüfung des Internen Kontrollsystems, die Erstellung der Berichte für das Controlling des Bundes sowie die Kontrolle von Förderungsabrechnungen.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass die FBG Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die Führung des Rechnungswesens, die Übersicht über die Förderungsbudgets, die Erstellung der Quartalsberichte und der Berichte für das Controlling des Bundes nicht selbst erledigte und dass durch die Vergabe an eine externe Gesellschaft Mehraufwendungen anfielen.

Der RH empfahl daher der FBG, die für die Führung einer Gesellschaft erforderliche betriebswirtschaftliche Kompetenz im Rahmen des vorgesehenen Verwaltungsapparats auszubauen, um die Ausgaben für extern vergebene Tätigkeiten zu reduzieren.

- 9.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie seit Anfang 2012 Zahlungsverkehr und das Förderwesen abwickle, Belege für die Buchhaltung vorbereite und auch Quartalsberichte erstelle. Die Kosten der Beratung durch eine Steuerberatungsgesellschaft seien unter der derzeitigen Geschäftsführung von jährlich durchschnittlich 123.000 EUR auf rd. 51.000 EUR im Jahr 2012 und rd. 29.500 EUR im Jahr 2013 gesenkt worden. Das sei eine Reduktion von rd. 76 %.*

Mittelverwendung

Gesamtüberblick

- 10.1** (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der operativen Ausgaben in den Jahren 2009 bis 2012 (die Darstellung beginnt mit dem Jahr 2009, weil ab diesem Jahr vergleichbare Berichte vorlagen):



Mittelverwendung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

Tabelle 5: Förderungen und sonstige operative Ausgaben der FBG in den Jahren 2009 bis 2012

	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2009 bis 2012	Anteil
Förderungen	in EUR					in % Anteil an Förder- ungsausgaben gesamt
Förderung an das ÖIF	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	40
Förderung von Kinder- betreuungseinrichtungen	378.568	571.546	500.225	522.278	493.154	28
Förderung Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeinbund) ¹	208.300	282.000	432.000	375.000	324.325 ²	19
Förderung von Vereinbarkeitsprojekten ³	208.000	117.000	78.000	29.300	108.075	6
Förderung durch Kostenbeitrag zu Audits ^{4 5}	23.678	22.318	55.000	338.280	109.819	6
						Anteil an operativen Gesamtausgaben
Summe Förderungen	1.518.546	1.692.864	1.765.225	1.964.858	1.735.373	75
sonstige operative Ausgaben (inkl. aller als operativ ausgewiesenen Personalausgaben)	703.419	644.345	509.839	493.627	587.808	25
Gesamt	2.221.965	2.337.209	2.275.064	2.458.485	2.323.181	

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

¹ zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in Gemeinden, Audit familienfreundliche Gemeinde

² davon 72.100 EUR durchschnittliche Förderung (2009 bis 2011) an eine weitere Gesellschaft, siehe TZ 12

³ Förderung Vereinbarkeit Beruf und Familie und Förderung Vereinbarkeit Väter und Beruf

⁴ Audit Beruf und Familie; zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Audits

⁵ der Anstieg im Jahr 2012 war laut FBG auf eine Änderung des Buchungszeitpunkts zurückzuführen

Quellen: Daten der FBG, Zusammenstellung RH

(2) Der Großteil der operativen Ausgaben der FBG entfiel auf Förderungen: durchschnittlich 1,74 Mio. EUR oder 75 % der operativen Gesamtausgaben in den Jahren 2009 bis 2012.

(3) Die sonstigen operativen Ausgaben – durchschnittlich (2009 bis 2012) rd. 588.000 EUR pro Jahr – verteilten sich im Wesentlichen auf Aufträge/Maßnahmen

– zur Entwicklung neuer Audits (z.B. für den Pflegebereich, für Hochschulen) und

Mittelverwendung

- zur Erhöhung der Anzahl der Audits in Unternehmen (zur Entwicklung der Anzahl der Audits siehe TZ 15) sowie
- zur Organisation eines alle zwei Jahre verliehenen Staatspreises.

10.2 Der RH stellte fest, dass die FBG in den Jahren 2009 bis 2012 rd. 75 % ihrer operativen Mittel für die Abwicklung und Vergabe von Förderungen (d.s. durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) aufwendete, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das ÖIF und für die Durchführung von Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen.

Förderungen an
das ÖIF

11.1 (1) Die Förderungen an das ÖIF in Höhe von jährlich 700.000 EUR – d.s. rd. 40 % der durchschnittlichen Förderungsausgaben der FBG – basierten auf einem von der FBG mit dem ÖIF im März 2006 abgeschlossenen unbefristeten Förderungsvertrag. Der Betrag setzte sich laut Vertrag folgendermaßen zusammen:

- Förderungsbetrag 1 in Höhe von 425.000 EUR (61 % der gesamten Förderung an das ÖIF bzw. 24 % der durchschnittlichen Förderungsausgaben (2009 bis 2012) der FBG) für Grundlagenforschung. Diesen Betrag verwendete das ÖIF insbesondere für Personalkosten der Geschäftsführung und der zwei Sekretariatskräfte sowie für die Büroinfrastruktur (z.B. Mietkosten, Reinigung, Buchhaltung, EDV).
- Förderungsbetrag 2 in Höhe von 275.000 EUR (39 % der gesamten Förderung an das ÖIF) für im Arbeitsprogramm des ÖIF festgelegte Projekte. Die Projektthemen (z.B. Einzelkinder, Kinderbetreuungsgeld) schlug das ÖIF vor und stimmte sie mit der FBG und dem BMFJ ab.

(2) Im Jahr 2009 erhielt das ÖIF von der FBG weitere Finanzmittel (66.440 EUR) für Evaluierungen, die die FBG außerhalb des Förderungsvertrags beauftragte.

(3) Die FBG beauftragte ein externes Unternehmen mit der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnungen des ÖIF. Demnach entsprachen die vorgelegten Abrechnungsunterlagen nicht den Kriterien der „Richtlinie für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung aus Bundesmitteln“; bspw. fehlten Originalbelege und Zahlungsnachweise.

Einzelne Prüfberichte des extern beauftragten Unternehmens konnte die FBG dem RH nicht vorlegen.

Die FBG zahlte die Förderungen an das ÖIF trotz der Beanstandungen und ohne Nachweis der Behebung der aufgezeigten Mängel aus.

(4) Ob die FBG die widmungsgemäße Verwendung der an das ÖIF ausbezahlten Fördermittel prüfte, war aktenmäßig nicht dokumentiert.

11.2 (1) Der RH hielt fest, dass die FBG 61 % der Fördermittel an das ÖIF bzw. knapp ein Viertel ihrer durchschnittlichen Förderungsausgaben in den Jahren 2009 bis 2012 für die Basisförderung an das ÖIF aufwendete.

Er empfahl daher der FBG und dem BMFJ, zu evaluieren, ob vermehrt Projektförderungen mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig vorkalkulierten Projekten gegenüber Basisförderungen der Vorzug zu geben wäre, um durch zweckmäßige Projekte den Nutzen für den Förderungsgeber zu steigern.

(2) Der RH erachtete die Übertragung der Abwicklung der ÖIF-Förderung an die FBG als nicht zweckmäßig, zumal die FBG die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnung nicht selbst durchführte und der hohe Anteil der Basisförderung keine inhaltliche Auseinandersetzung erforderte.

(3) Der RH kritisierte, dass die FBG die Förderungen an das ÖIF auszahlte, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen und die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel fehlte. Er empfahl der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

11.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle Belege des ÖIF bei der Universität Wien archiviert seien. Die FBG habe aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Vorlage aller Originalbelege verzichtet. Nach dem Stichprobenprinzip habe sich die FBG einzelne Originalbelege vorlegen lassen. Durch die Vorlage der SAP-Belege und die regelmäßige Prüfung des Rechnungswesens der Universität Wien durch den RH und externe Wirtschaftsprüfer sei der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel gewährleistet.*

Die Förderungsabrechnungen ab 2012 seien von der FBG selbst intern auf die Ordnungsmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft und die Prüfungsvorgänge aktenmäßig dokumentiert worden.

Mittelverwendung

Zur Basisförderung des ÖIF teilte die FBG in ihrer Stellungnahme mit, dass diese auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei.

Förderungen der Audits in Gemeinden (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund)

11.4 Der RH entgegnete, dass RH und Wirtschaftsprüfer nachgängige Kontrollinstanzen darstellen und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der an das ÖIF gegebenen Fördermittel der FBG als Förderungsgeber obliegt und vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel zu erfolgen hat.

12.1 (1) Zwischen 2006 und Mitte 2009 beauftragte die FBG Externe mit der Durchführung von Gemeindeaudits. Ab Mitte 2009 übertrug sie diese Aufgabe dem Österreichischen Gemeindebund durch einen vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2011 befristeten „Förderungsvertrag zur finanziellen Unterstützung der operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auditierung von Gemeinden“ und nicht durch eine Beauftragung. Die FBG schrieb die Durchführung der Gemeindeaudits nicht aus. Der durchschnittliche Förderungsbetrag (2009 bis 2011) belief sich auf rd. 235.000 EUR jährlich.

Im Jahr 2011 erfolgte der Abschluss eines weiteren Förderungsvertrags bis 31. Dezember 2016. Laut Förderungsvertrag übernahm die Abwicklung der Gemeindeaudits die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH (eine Gesellschaft des Österreichischen Gemeindebundes), die bereits vor Abschluss des ersten Förderungsvertrags zwischen der FBG und dem Österreichischen Gemeindebund im Dezember 2008 beim BMFWF auf eigene Initiative ein Anbot zur Durchführung von Audits bei Gemeinden gelegt hatte.

Weiters gewährte die FBG in den Jahren 2009 bis 2011 einer oberösterreichischen Gesellschaft Förderungen von durchschnittlich 72.100 EUR pro Jahr. Die Gesellschaft sollte insbesondere oberösterreichische Gemeinden bei den Audits unterstützen, an Auditseminaren in Oberösterreich teilnehmen und die Gemeinden beraten.

(2) Das von der FBG mit der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnungen beauftragte externe Unternehmen kritisierte, dass die Abrechnungen zum Teil nicht den formalen Kriterien der Förderungsrichtlinie¹⁰ entsprachen. Die FBG zahlte die Förderungen für die Durchführung der Gemeindeaudits dennoch aus.

¹⁰ Richtlinie für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung aus Bundesmitteln



Mittelverwendung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

(3) Ob die FBG die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel prüfte, war aktenmäßig nicht dokumentiert.

12.2 (1) Der RH kritisierte, dass die FBG die Durchführung der Gemeindeaudits nicht öffentlich ausgeschrieben hatte, sondern mittels Förderungsvertrag dem Gemeindebund übertrug. Dadurch verzichtete die FBG auf das einer Ausschreibung innewohnende Potenzial, die wirtschaftlichste Lösung zu finden. Der RH empfahl der FBG, nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund die Durchführung von Gemeindeaudits auszuschreiben und mittels Werkvertrag zu vergeben.

(2) Der RH kritisierte, dass die FBG die Förderungen auszahlte, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen und die Prüfung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht dokumentiert war. Er empfahl der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

12.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der Abrechnung des österreichischen Gemeindebunds richtlinienkonform alle Originalbelege und Originalzahlungsbestätigungen vorgelegt worden seien. Lediglich der Zahlungsfluss der Dienstgeberabgaben einer freien Dienstnehmerin des Gemeindebunds sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht anhand von Originalzahlungsbestätigungen, sondern durch einen Finanzonlineauszug und einen Auszug der Wiener Gebietskrankenkasse bestätigt worden.*

Die Förderabrechnungen ab 2012 seien von der FBG selbst intern auf die Ordnungsmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft und die Prüfungsvorgänge aktenmäßig dokumentiert worden.

Durchführung der
Förderungsverfahren

13.1 (1) Für die Förderung von innovativen Kinderbetreuungseinrichtungen und Vereinbarkeitsprojekten wendete die FBG in den Jahren 2009 bis 2012 durchschnittlich rd. 601.000 EUR jährlich auf.

(2) Verbindliche Sollprozesse für die Abwicklung der Förderungsverfahren (insbesondere Förderungsvergabe, Förderungsabrechnung) gab es in der FBG nicht.

Mittelverwendung

Der RH stellte in der Förderungsabwicklung durch die FBG zahlreiche Abweichungen von Grundsätzen des Förderungsverfahrens fest (siehe zu diesen Grundsätzen den Bericht des RH, „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Bund 2005/13, mit Empfehlungen hinsichtlich Rahmenbedingungen der Förderungsgewährung, Förderungsansuchen, Unvereinbarkeiten in der Förderungsentscheidung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderungsentscheidung, Abrechnungskontrolle und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung):

- Obwohl nach Angaben der FBG die Entscheidung über die endgültige Förderungswürdigkeit bzw. Förderungshöhe von Kinderbetreuungseinrichtungen in regelmäßigen Förderungssitzungen mit dem BMWFW erfolgte, war weder die Abhaltung von Förderungssitzungen schriftlich festgelegt noch lagen Protokolle, die Auskunft über den Förderungsvorschlag der FBG bzw. Abänderungen im Rahmen der Förderungssitzungen gaben, vor.
- Die für die Förderungsvergabe herangezogenen Kriterien waren nicht schriftlich festgelegt: Die Richtlinie für die Förderung von Kinderbetreuungsprojekten¹¹ gab zwar vor, innovative und bedarfsgerechte Projekte zu fördern, enthielt aber keine anwendbare Beschreibung, was als innovativ anzusehen war. Die FBG zog insbesondere die Dauer der Öffnungszeiten, den Betreuungsschlüssel sowie das pädagogische Konzept bei der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Förderungshöhe heran. Als Kriterien für die Förderung von Vereinbarkeitsprojekten führte die FBG z.B. Überregionalität und innovative Aspekte an.
- Fallweise entschied die Geschäftsführung persönlich über die Förderungswürdigkeit, ohne die Gründe dafür aktenmäßig dazulegen. Auch waren Begründungen für die Höhe der zugesagten Förderungen den geführten Akten nicht zu entnehmen.
- Ein tagesaktueller Status der noch zu vergebenden Fördermittel war nicht verfügbar.
- Entgegen dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung, demzufolge wesentliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche von verschiedenen Personen wahrzunehmen waren, erfolgte in der FBG die Abrechnung der Förderungen für Kinderbetreuungsprojekte durch den gleichzeitig für die Förderungsvergabe zuständigen Sachbearbeiter.

¹¹ Richtlinie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung



Mittelverwendung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

- Die zur Abrechnung der Förderung vorgelegten Belege wurden, ohne Kopien anzufertigen, von der FBG zurückgesandt.
- Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war aktenmäßig nicht dokumentiert und deren Durchführung für den RH somit nicht nachvollziehbar.

Bei einzelnen Förderungswerbern

- verzichtete die FBG bspw. auf die Vorlage von Belegen für Eigenleistungen und von Gesamtabrechnungen der Projekte,
- akzeptierte die FBG mehrere Jahre die gleichen Projektbeschreibungen und Förderungsberichte,
- überarbeitete die FBG die von den Förderungswerbern vorgelegten Projektbeschreibungen und
- anerkannte die FBG verspätet eingelangte Förderungsabrechnungen oder zusätzliche (im Vorhinein nicht vereinbarte) Leistungen (z.B. Broschüre eines Karatevereins).

13.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen klar beschriebener Sollprozesse für Förderungsverfahren und dabei insbesondere

- das Fehlen transparenter Entscheidungskriterien für die Förderungen,
- die fehlende Dokumentation der Förderungsentscheidung,
- den fehlenden Überblick über den aktuellen Status des vorhandenen Förderungsbudgets,
- die Förderungsabrechnung durch den für die Förderungsvergabe zuständigen Sachbearbeiter,
- die fehlende Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und
- die sachlich nicht nachvollziehbare ungleiche Behandlung einzelner Förderungswerber.

Er empfahl daher der FBG,

- Sollprozesse zu definieren,

Mittelverwendung

- für die Gewährung objektiver Förderungsentscheidungen klare Förderungskriterien (z.B. entsprechend Vereinbarkeitsindikator¹² für Familie und Beruf (betrifft Öffnungsdauer, Angebot von Mittagessen, maximale Anzahl der Schließtage)) zu definieren und diese den Förderungswerbern offenzulegen,
- Förderungsentscheidungen zu dokumentieren, um sie nachvollziehbar und transparent zu machen,
- eine Übersicht über das Förderungsbudget und die bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge zu führen,
- die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel von der Projektbearbeitung zu trennen und
- durchgeführte Förderungskontrollen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Weiters empfahl der RH der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

13.3 Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Prozess des Förderungsverfahrens (Überprüfung des Förderungsantrags, Genehmigung der Förderung, Überprüfung der Förderungsabrechnung) Ende 2012 dem Vorschlag des RH folgend schriftlich definiert und fixiert worden sei.

Die empfohlene Förderungssumme und die Förderungsentscheidungen in der Förderungssitzung würden nunmehr schriftlich festgehalten. Schriftliche klare Kriterien zur Förderungswürdigkeit von Kinderbetreuungsprojekten seien definiert worden. Ein tagesaktueller Status aller Förderungsprojekte und der verbleibenden Förderungsmittel könne aus einer Datenbank abgerufen werden. Die Geschäftsführung kontrolliere die Förderungsentscheidung ebenso wie die Förderungsabrechnungen. Im Rahmen der Förderungsabrechnung werde anhand vorgelegter Belege die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft. Die FBG archiviere Kopien der abgefertigten Belege.

¹² Der Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf bezeichnet die Kriterien der Arbeiterkammer für eine ideale Kinderbetreuung. Er gilt bei Bund und Ländern als weitgehend anerkannter Maßstab für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bzw. die Erwerbsfreundlichkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen.

14.1 (1) Gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sollten mindestens 10 % der Förderungssumme erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Dagegen zahlte die FBG bei den Förderungen von Kinderbetreuungsprojekten die gesamte Förderungssumme bereits nach Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungswerber aus.

(2) Auch zahlte die FBG Förderungen für Vereinbarkeitsprojekte aus, obwohl der externe Prüfer Förderungsabrechnungen beanstandet hatte (z.B. fehlende Originalbelege, fehlender Nachweis von Eigenmitteln).

14.2 Der RH kritisierte, dass die gesamte Förderungssumme vor dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ausgezahlt wurde und Fördermittel ausgezahlt wurden, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen. Er empfahl der FBG, wie in den Rahmenrichtlinien für Bundesförderungen vorgesehen, mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

14.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Zukunft 10 % der bewilligten Förderungssumme erst nach erfolgter Förderungsabrechnung ausgezahlt würden.*

Durchführung der Audits

Entwicklung der Anzahl der Audits

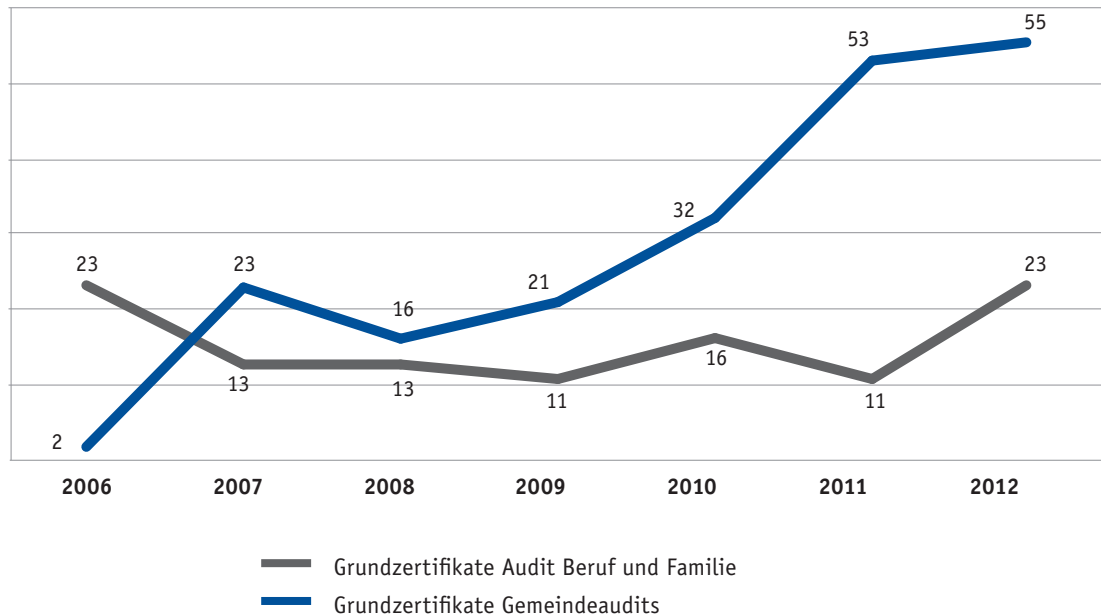
15.1 (1) Eine weitere Maßnahme der FBG zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war es, Organisationen (Unternehmen, öffentliche Institutionen, Behörden etc.) zu gewinnen, die sich einem Audit unterziehen. Durch die Audits sollen in Organisationen maßgeschneiderte Vereinbarkeitsmaßnahmen gesetzt werden. In den Arbeitsprogrammen der FBG war als operatives Ziel festgelegt, neue Organisationen für Audits zu gewinnen.

Für die Bekanntmachung, Verbreiterung und (Weiter)Entwicklung des Audits Beruf und Familie betrug die Ausgaben der FBG im Jahr 2012 rd. 284.000 EUR.

(2) Audits in Organisationen werden von externen Auditoren durchgeführt, Audits in Gemeinden seit Mitte 2009 über den Österreichischen Gemeindebund abgewickelt. Die Anzahl der ausgestellten Grundzertifikate entwickelte sich ab 2006 wie folgt:

Mittelverwendung

Abbildung 1: Anzahl der Grundzertifikate an Organisationen und Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2012



Quelle: FBG

(3) Unmittelbar nach der Ausgliederung der FBG im Jahr 2006 ging die Anzahl der ausgestellten Grundzertifikate an Organisationen von 23 auf 11 in den Jahren 2009 und 2011 (nach jährlich durchschnittlich 23 Audits in den Jahren 2000 bis 2005) zurück. 2012 erreichte die FBG wieder den Wert von 2006. Die FBG stellte 23 Grundzertifikate aus. Weitere 22 Organisationen starteten im Jahr 2012 ein Auditierungsverfahren.

Im Zeitraum von 1999 bis 2012 wurden insgesamt 253 Organisationen zertifiziert. Laut Angaben der FBG waren in diesen auditierten Unternehmen rd. 129.000 Mitarbeiter (d.s. rd. 4 % der im September 2013 in Österreich Beschäftigten¹³) von den durch die Audits initiierten Maßnahmen betroffen. Drei Jahre nach Erhalt des Grundzertifikats konnten die Organisationen zur Bestätigung des Zertifikats eine Re-Auditierung durchführen lassen, andernfalls galten sie nicht mehr als zertifiziert. Ende 2012 hatten 102 Organisationen – bzw. 40 % der 253 zertifizierten Organisationen – ein gültiges Zertifikat. Nach der Ausgliederung entwickelte die FBG neue Audits, wie z.B. das Audit pflegeundfamilie oder das Audit hochschuleundfamilie. Dazu wurden bis Dezember 2012 19 Audits durchgeführt.

¹³ Statistische Daten aus der Sozialversicherung „Beschäftigte in Österreich“

(4) Vor allem seit der Abwicklung der Gemeindeaudits durch die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH ab dem Jahr 2010 stieg die Anzahl der Grundzertifikate von 32 auf 55 (im Jahr 2012) stetig an. Valide Aussagen über die Anzahl der in Gemeinden gültigen Zertifikate ließ die Datenlage (zum Zeitpunkt der Überprüfung vor Ort) in der FBG nicht zu.

(5) Die FBG evaluierte den Ablauf der Audits, eine Evaluierung der Wirksamkeit erfolgte nicht.

- 15.2** Der RH hielt fest, dass die FBG die Anzahl der Audits erst im Jahr 2012 wieder auf das vor der Ausgliederung bestehende Niveau steigern konnte. Er hielt kritisch fest, dass die FBG die Wirksamkeit der Audits bis zum Ende der Gebarungsprüfung nicht evaluiert hatte.

Der RH empfahl daher der FBG, die Wirksamkeit der Audits zu erheben und darauf aufbauend über die strategische Ausrichtung (z.B. Weiterentwicklung, Ablaufänderungen, regionale Schwerpunkte) zu entscheiden.

- 15.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass 2012 und 2013 nicht nur das Niveau der Jahre 2000 bis 2005 erreicht, sondern um rd. 40 % übertroffen worden sei. In den Jahren 2000 bis 2005 seien jährlich durchschnittlich 23 Grundzertifikate erteilt und 26 Teilnahmevereinbarungen geschlossen worden; in den Jahren 2012 und 2013 seien es durchschnittlich 33 Grundzertifikate bzw. 36 Teilnahmevereinbarungen gewesen.*

Die FBG gab weiters an, die Datenlage bezüglich der Gültigkeitsdauer der an Gemeinden vergebenen Grundzertifikate sei eindeutig gewesen. In einigen Fällen sei die Gültigkeit des Gütezeichens weiterhin als aufrecht erachtet worden, da sich die Gemeinde noch im Entscheidungsprozess über die Fortsetzung der Auditierung befand.

- 15.4** Der RH wies darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der den Gemeinden erteilten (Grund)Zertifikate in den Richtlinien mit drei Jahren eindeutig festgelegt war. Die Anzahl der Gemeinden mit gültigem Zertifikat gab die FBG auch im Zuge des Stellungnahmeverfahrens nicht bekannt.

Mittelverwendung

Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde

- 16.1** Das Arbeitsprogramm 2006 der FBG sah die Neukonzeption des Gemeindeaudits vor. Eine Beschreibung der detaillierten Leistungen und Kosten lag nicht vor.

Das BMSG und die FBG schlossen 2006 einen Werkvertrag zur „Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ durch die FBG ab. Das Entgelt betrug 396.324 EUR. Dadurch sollte der Transformationsaufwand betreffend Übergang der Arbeit zur Durchführung des Audits familienfreundliche Gemeinde zur FBG abgedeckt werden. Da eine Leistungsbeschreibung des Arbeitsprogramms fehlte, war eine genaue Abgrenzung zwischen der von der FBG laut Arbeitsprogramm durchzuführenden Neukonzeption und der zusätzlich durch den Werkvertrag beauftragten Weiterentwicklung des Gemeindeaudits nicht nachvollziehbar.

- 16.2** Nach Ansicht des RH betraf die mittels Werkvertrag beauftragte Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde ein Aufgabengebiet, das der FBG mit der Ausgliederung übertragen worden war. Der RH vermisste eine Klarstellung dahingehend, welche zusätzliche Leistung aus dem Werkvertrag zu erbringen und durch das Werkvertragsentgelt in Höhe von 396.324 EUR abzudecken war. Ohne ausdrückliche Darlegung, dass die zusätzlichen Mittel trotz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung der FBG erforderlich waren – wie dies § 7 Z 2 FBG-G fordert –, widersprach das Werkvertragsentgelt den gesetzlichen Anforderungen für eine weitere Mittelzufuhr an die FBG.

- 16.3** *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus dem Werkvertrag die jeweiligen Inhalte ersichtlich seien.*

- 16.4** Der RH wies noch einmal darauf hin, dass mangels Beschreibung der Leistungen im Arbeitsprogramm eine genaue Abgrenzung zwischen der von der FBG laut Arbeitsprogramm durchzuführenden Neukonzeption und der zusätzlich durch den Werkvertrag beauftragten Weiterentwicklung nicht möglich war.

- 17.1** (1) Die FBG vergab die laut Werkvertrag zu erbringende Leistung (Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde) ihrerseits an Subauftragnehmer. Bei der Abrechnung wurde zwischen der FBG und den Subauftragnehmern die zeitliche Abfolge von Leistungserbringung und Zahlung nicht eingehalten: So beglich die FBG

Rechnungen der Subauftragnehmer nicht nur vor Leistungserbringung, sondern bezahlte Leistungen, die die Subauftragnehmer vor Vertragsabschluss erbracht hatten, obwohl dies nicht schriftlich vereinbart war.

(2) Weiters hielt sich die FBG (Auftragnehmer des Werkvertrags) bei der Abrechnung mit dem Familienressort (Auftraggeber des Werkvertrags) nicht an die im Werkvertrag angeführten zeitlichen Begrenzungen: Die FBG verrechnete Aufwendungen, die vor Abschluss des Werkvertrags angefallen und teilweise bereits durch das Startgeld (125.000 EUR) abgedeckt waren (z.B. Kosten aus dem Projekt „Betriebsaufnahme Familie und Beruf Management GmbH“).

Der Auftraggeber bezahlte das Werkvertragsentgelt bereits im Jahr 2006 an die FBG und damit vor Erbringung aller Leistungen.

- 17.2** (1) Der RH kritisierte, dass die FBG und das Familienressort Leistungen vollständig bezahlten, bevor sie erbracht und damit überprüfbar waren; dies widersprach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der RH empfahl der FBG und dem BMFJ, Leistungen künftig nur nach Erbringung und Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die FBG und das Familienressort Leistungen anerkannten, die vor der Auftragsvergabe erbracht wurden; Leistungen gelten erst ab Auftragserteilung als für den jeweiligen Auftrag ausgeführt und können diesem zugerechnet werden. Der RH empfahl der FBG und dem BMFJ, sicherzustellen, dass der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine Beauftragung vorangeht.

- 17.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit dem Antritt der derzeitigen Geschäftsführung nach diesem Grundsatz (Leistungen künftig nur nach Erbringung und Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen) agiert werde.*

Das BMFJ teilte dazu mit, dass der Werkvertrag in zwei Tranchen – erste Rate im Dezember 2006 und die zweite Rate im Jänner 2007 nach Vertragsende – abgerechnet worden seien.

- 17.4** Der RH hielt dazu fest, dass aus den dem RH vorgelegten Abrechnungsunterlagen klar ersichtlich war, dass zum Zeitpunkt der Anweisung des Werkvertragsentgelts an die FBG (das waren der 30. Dezember 2006 und der 31. Dezember 2006) noch nicht alle Leistungen erbracht worden waren.

Mittelverwendung

18.1 (1) Der Verein „Europäisches Institut für Generationen“ erhielt insbesondere 2006 Subaufträge (z.B. für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem IT-Aufbau und der Adaptierung der Rahmenrichtlinie sowie für die Durchführung von Gemeindec Coachings) von der FBG in Höhe von insgesamt rd. 162.000 EUR bzw. rd. 45 % des gesamten Auftragswerts des Werkvertrags.

Bei diesem Verein war eine ehemalige Aufsichtsrätin der FBG bis Ende 2005 und ab Oktober 2011 Obfrau. Sie stimmte im November 2006 als Aufsichtsrätin der FBG der Beauftragung des Vereins zu. Eine aktenmäßige Dokumentation des Naheverhältnisses zwischen der Aufsichtsrätin und dem Verein war den Aufsichtsratsprotokollen nicht zu entnehmen. Die Aufsichtsräte hielten in einem Aufsichtsratsprotokoll (Mitte 2007) dazu fest, dass ihnen das Naheverhältnis (vor Auftragserteilung) nicht bekannt gewesen sei.

(2) Bei der Abrechnung der Leistung mit dem Verein stellte der RH fest:

- Aus den vorgelegten Unterlagen (Endberichte, Protokolle) war nicht nachvollziehbar, ob der Verein alle verrechneten Leistungen (z.B. Moderation des Ideenfindungsprozesses bei Auditseminaren) erbracht hatte. Laut Protokollen von Auditseminaren und Erfahrungsaustauschen war die damalige Aufsichtsrätin im Auftrag der FBG tätig. Der Anwalt der damaligen Aufsichtsrätin hatte dagegen in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2007 angeführt, dass die Aufsichtsrätin die Leistungen im Subauftrag für den Verein erbracht hatte. Auch in den Leistungsnachweisen des Vereins war diese Leistung angeführt.
- Obwohl der Verein der FBG für allgemeine Verwaltungsleistungen und Büromaterial eine 15%ige Büropauschale in Rechnung stellte, verrechnete er bspw. das Ausdrucken und Sortieren von Unterlagen oder die Vorbereitung von Trennblättern für Ordner als zusätzliche Einzelleistungen.
- Der Verein stellte zusätzlich eine 15%ige Sachkostenpauschale in Rechnung, obwohl laut Anbot der Stundensatz sämtliche Kosten und Aufwendungen umfasste.
- In Rechnung gestellte Büropauschalen des Vereins verrechnete die FBG dem BMSG (Auftraggeber des Werkvertrags) teilweise als Beratungsleistungen weiter.



Mittelverwendung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

18.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der FBG und die damalige Aufsichtsrätin dem Aufsichtsrat das bestehende Naheverhältnis bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über die Beauftragung des Vereins nicht nachweislich offenlegten. Nach Ansicht des RH hätte auch die Geschäftsführung Kenntnis über das Naheverhältnis (z.B. durch die Prüfung der notwendigen Berechtigungen von Auftragnehmern) haben und dieses offenlegen müssen.

(2) Er kritisierte weiters die mangelhafte Abrechnung und hier insbesondere

- die unzureichend den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen, anhand derer nicht nachvollziehbar war, ob der Verein alle verrechneten Leistungen erbracht hatte,
- die Bezahlung doppelt verrechneter und nicht vereinbarter Büroleistungen bzw. Sachkostenpauschalen sowie
- die Weiterverrechnung von Büropauschalen als Beratungsleistungen.

Der RH empfahl der FBG, die Leistungserbringung zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

18.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem Ministerium keine Informationen über Subauftragnehmer vorlägen. Die im Sachverhalt dargestellten Feststellungen betreffen die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates der FBG. Von der Aufsichtsratsvorsitzenden der folgenden Funktionsperioden könnten diese Feststellungen nicht beantwortet werden.*

18.4 Der RH betonte seine Empfehlung an die FBG, die Leistungserbringung aus dem Werkvertrag zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

Geschäftsführung

Geschäftsführerbestellungen

19.1 (1) Das Familienressort hatte die Funktion des ersten Geschäftsführers bereits am 22. November 2005 öffentlich ausgeschrieben, obwohl der Nationalrat erst am 21. Dezember 2005 einen Beharrungsbeschluss über das FBG-G fasste.

(2) Mit 18. Jänner 2006 wurde der erste Geschäftsführer der FBG für die Dauer von einem Jahr bestellt.

Geschäftsführung

Der erste Geschäftsführer beendete sein Dienstverhältnis vorzeitig mit 30. September 2006. Eine schriftliche Vereinbarung über die vorzeitige Beendigung und ihre Bedingungen lag nicht vor.

19.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der FBG vor dem wirksamen Beschluss des FBG-G ausgeschrieben wurde.

(2) Der RH beanstandete, dass die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer nicht dokumentiert war. Damit waren die Auflösungsbedingungen und eventuell dabei angefallene Kosten nicht nachvollziehbar.

19.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ausschreibungen der ersten und zweiten Geschäftsführung nicht über die Fachsektion erfolgt seien.*

19.4 Der RH hielt fest, dass bei den Bestellungen das Büro der Bundesministerin und die für Personalangelegenheiten zuständige Sektion eingebunden waren.

20.1 (1) Nach Bekanntwerden, dass der erste Geschäftsführer seine Tätigkeit vorzeitig beenden würde, ersuchte die damalige Leiterin des Ministerbüros im Familienressort und Aufsichtsratsvorsitzende der FBG mit E-Mail vom 23. August 2006 einen Bediensteten des Familienressorts, die Geschäftsführung der FBG neuerlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte am 31. August 2006 öffentlich. Bereits am 22. August 2006 hatte die Leiterin des Ministerbüros die Personen benannt, die in die Begutachtungskommission aufgenommen werden sollten. Am 21. September 2006 bewarb sich die damalige Leiterin des Ministerbüros für die ausgeschriebene Funktion. Sie wurde von der Begutachtungskommission, neben einer weiteren Bewerberin, als im höchsten Ausmaß geeignet für die ausgeschriebene Funktion bewertet.

Die zuständige Bundesministerin bestellte die Leiterin des Ministerbüros mit 5. Oktober 2006 für die Dauer von fünf Jahren zur Geschäftsführerin der FBG.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war bereits der dritte Geschäftsführer seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2006 bestellt (seit 5. Oktober 2011).

20.2 Der RH kritisierte die Beteiligung der damaligen Leiterin des Ministerbüros im Familienressort am Bestellungsverfahren, vor allem im Hinblick auf ihre erfolgte Bewerbung um die ausgeschriebene Funktion.

Der RH empfahl dem BMFJ, Ausschreibungsprozesse so zu gestalten, dass jeder Anschein eines Interessenskonflikts vermieden wird.

20.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Bestellungsverfahren der damaligen Leiterin des Ministerbüros zur zweiten Geschäftsführung der FBG nicht über die Fachsektion erfolgt sei. Die Ausschreibung für die dritte Geschäftsführung sei jedenfalls völlig im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt.*

20.4 Der RH hielt fest, dass bei der Bestellung der damaligen Leiterin des Ministerbüros zur zweiten Geschäftsführung der FBG das Büro der Bundesministerin und die für Personalangelegenheiten zuständige Sektion eingebunden waren.

Einhaltung
der Bundes-
Vertragsschablonen-
verordnung

21.1 Die (drei) Geschäftsführerverträge und der Vertrag mit der Prokuristin¹⁴ der FBG waren nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung¹⁵ abzufassen. Sie wichen jedoch in folgenden Punkten von dieser Verordnung ab:

Es fehlte

- in drei Verträgen die Bedingung der Zulässigkeit der Änderung des Dienstortes bei Unternehmerfordernis,
- in einem Vertrag die Verpflichtung für den Geschäftsführer, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften auszuüben und alle damit verbundenen geldwerten Vorteile an das Unternehmen abzuführen,
- in einem Vertrag die Vereinbarung, dass keine Nebenabreden bestehen,
- in einem Vertrag die Vereinbarung hinsichtlich des Eigentums an Dienstleistungen.

Die Verträge enthielten folgende Vereinbarungen, die in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen waren:

¹⁴ Die FBG schloss mit einer Mitarbeiterin einen auf fünf Jahre befristeten Dienstvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit der FBG ab und erteilte ihr Prokura. In der Folge erteilte die FBG keine Prokura mehr.

¹⁵ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung - B-VV) StF: BGBl. II Nr. 254/1998

Geschäftsführung

- für die ersten beiden Geschäftsführer den Abschluss einer Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung; für den dritten Geschäftsführer bestand eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung, obwohl diese vertraglich nicht vorgesehen war,
- in drei Verträgen eine jährliche Wertanpassung der Bezüge,
- in einem Vertrag den Verzicht auf die Kündigungsmöglichkeit durch die FBG aus wichtigem Grund für eine bestimmte Dauer,
- in einem Vertrag den Ersatz von Heilungskosten.

21.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Verträge mit den Geschäftsführern bzw. mit der Prokuristin teilweise von den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung abwichen. Dadurch entstanden zusätzliche Kosten (z.B. wegen des Abschlusses von Rechtsschutzversicherungen oder der automatischen Wertanpassung der Bezüge) bzw. könnten wegen des Fehlens zweckmäßiger Bestimmungen solche entstehen (z.B. kann die Verpflichtung zur Übernahme von Organfunktionen zu zusätzlichen Entgeltzahlungen führen; die Änderung des Dienstortes kann zu zusätzlichen Reisekosten führen).

(2) Der RH empfahl dem BMFJ, sämtliche Verträge nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, um einheitliche Vertragsbedingungen und Rechtssicherheit für den öffentlichen Eigentümer zu gewährleisten.

21.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Einbindung der Fachsektion in den Punkten Dienstort, Organfunktion, Nebenabreden sowie Eigentum an Dienstserfindungen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung eingehalten werde. Die Anmerkungen des RH nehme das BMFJ zur Kenntnis.*

Die FBG teilte mit, dass die Kosten für die Rechtsschutzversicherung von der dritten Geschäftsführerin zurückbezahlt worden seien.

21.4 Der RH hielt fest, dass im Vertrag der seit 2011 tätigen Geschäftsführerin nach wie vor einige Punkte vorgesehen waren, die nicht der Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprachen (Wertsicherung des Gesamtjahresbezug, Abgeltung von Heilungskosten, Verzicht auf die Kündigungsmöglichkeit durch die FBG aus wichtigem Grund für eine bestimmte Dauer).



Geschäftsführung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

Geschäftsführer-
bezüge

22.1 (1) Die Geschäftsführerverträge sahen einen Gesamtjahresbezug¹⁶ vor. Der

- erste Geschäftsführer erhielt (bei 30 Stunden) 4.500 EUR,
- der zweite Geschäftsführer 7.693 EUR und
- der dritte Geschäftsführer 6.071 EUR, jeweils monatlich.
- Eine Prokuristin erhielt 7.200 EUR monatlich.

Der Bezug des zweiten Geschäftsführers lag bei jeweils gleicher Unternehmensgröße (fünf bis sechs Mitarbeiter), gleichem Aufgabenumfang und gleicher Geschäftstätigkeit rd. 28 % und jener der Prokuristin rd. 19 % über den Bezügen des ersten (hochgerechnet auf eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden: 6.000 EUR) und dritten Geschäftsführers.

(2) Das Fixgehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in A1/8 (funktionell Leiter einer bedeutenden Sektion in einer Zentralstelle) betrug im Jahr 2011 rd. 8.463 EUR monatlich. Der zweite Geschäftsführer erhielt 2011 aufgrund der vereinbarten Wertesicherung einen Bezug von 8.285 EUR und lag damit nur knapp unter dem Fixgehalt eines Beamten in A1/8.

22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der zweite Geschäftsführer ein um rd. 28 % höheres Gehalt erhielt als die beiden anderen Geschäftsführer, obwohl keine Änderungen im Umfang der Geschäftstätigkeit der FBG eingetreten waren. Nach Ansicht des RH sollten sich die Bezüge der Geschäftsführung nach dem Umfang des Aufgabenbereichs, der Verantwortung, der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage richten.

Spesenabrechnung

23.1 (1) Zwei Geschäftsführerverträge sahen einen Ersatz der Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes¹⁷ vor. Die Taggelder wurden auch 2011 noch in Höhe von 34,90 EUR ausbezahlt, obwohl sie seit Anfang 2011 in der Reisegebührenvorschrift einheitlich mit 26,40 EUR festgelegt waren.

Genehmigungen der Reiseanträge der Geschäftsführer waren nicht vorgesehen.

¹⁶ sowie darüber hinaus in zwei Verträgen variable Bezugsbestandteile

¹⁷ Gebührenstufe 3 mit Taggeld in Höhe von 34,90 EUR und maximaler Nächtigungsgebühr in Höhe von 81,45 EUR

Geschäftsführung

(2) Einzelne Spesenabrechnungen wiesen folgende Mängel auf:

- ein Geschäftsführer verrechnete wiederholt Hotelrechnungen über der höchstmöglichen Nächtigungsgebühr der Reisegebührenvorschrift,
- die FBG vergütete dem Geschäftsführer im Jahr 2010 neben den Kosten einer halben Jahreskarte der Wiener Linien Taxikosten von rd. 3.500 EUR und
- bei Spesenbelegen (Taxi- und Restaurantrechnungen) war der jeweilige Anlass für die Ausgaben oftmals nicht ersichtlich.

23.2 Der RH beanstandete, dass die FBG Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes nicht einhielt und damit öffentliche Mittel nicht sparsam verwendete.

Er empfahl der FBG, auf die strikte Einhaltung der Reisegebührenvorschrift zu achten. Weiters empfahl er, zu jeder Ausgabe (Bewirtungen, Fahrtspesen) den Anlassfall und den betroffenen Personenkreis festzuhalten, um die betriebliche Veranlassung und Zweckmäßigkeit überprüfen zu können.

23.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass am 1. Jänner 2012 unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundes neue interne Vorschriften zur Abrechnung von Reisekosten in Kraft gesetzt worden seien. Die Reisekosten seien von rd. 19.279 EUR im Jahr 2011 auf rd. 4.046 EUR im Jahr 2013 gesenkt worden.*

Verfügungsbeschränkung und Beauftragung einer ehemaligen Geschäftsführerin

24.1 (1) Der Bund als Eigentümer beschränkte am 5. Dezember 2007 – bereits ein Jahr nach der Bestellung – die Befugnisse der Geschäftsführerin dahingehend, dass diese Aufträge ohne Gegenzeichnung des Eigentümers nur bis zu einem Auftragswert von 500 EUR erteilen durfte. Der Eigentümer begründete dies damit, dass „die Geschäftsführerin wiederholt Aufträge für die FBG vergeben hat, die weder hinsichtlich Auftragsvolumen noch vom Inhalt oder der Person des Auftragnehmers nachvollziehbar waren“. Die Geschäftsführerin schloss in der Folge dennoch weiterhin Rechtsgeschäfte über 500 EUR Auftragswert ab, ohne dass die Zustimmung des Eigentümers nachweislich festgehalten war. Der Vertrag blieb die gesamte Laufzeit aufrecht.

(2) Nach Beendigung ihrer Geschäftsführertätigkeit beauftragte die FBG die Geschäftsführerin mit der Durchführung von Pilotauditierungen und führte sie als einzige Auditorin in Kärnten für das Audit Beruf und Familie.

24.2 (1) Der RH vermerkte kritisch, dass eine Beschränkung des Handlungsspielraums der Geschäftsführung auf Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu 500 EUR der Ausübung einer effektiven Geschäftsführerfunktion entgegenstand.

Er hielt weiters kritisch fest, dass der Eigentümer und der Aufsichtsrat trotz wiederholter Überschreitung der Befugnisse keine Konsequenzen setzten. Der RH vertrat die Ansicht, dass im Falle eines schwerwiegenden Vertrauensverlusts zwischen Eigentümer und Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten eine Auflösung des Geschäftsführervertrags zu überlegen gewesen wäre.

(2) Für den RH war angesichts der Befugnisüberschreitungen nicht nachvollziehbar, warum die FBG die ausgeschiedene Geschäftsführerin dennoch mit der Durchführung von Pilotauditierungen beauftragte.

24.3 Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die ausgeschiedene Geschäftsführerin seit Ende 2011 ein Beratungsunternehmen betreibe, unter anderem für Beratung im Rahmen der Audits. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich sei eine Ablehnung der Bewerbung als Auditorin nicht sachlich gerechtfertigt gewesen.

Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschränkung der Auftragsvergabe auf ausdrücklichen Wunsch der politischen Ebene erfolgt sei. Damit seien die Geschäftsführung trotz eines hohen Gehalts völlig aus der Verantwortung genommen und der Fachabteilung im Ressort Prüfagenden aufgebürdet worden.

24.4 Für den RH war angesichts der Befugnisüberschreitungen weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die FBG die ausgeschiedene Geschäftsführerin dennoch mit der Durchführung von Pilotauditierungen beauftragte.

Arbeitsgerichtliches
Verfahren der
Prokuristin

25.1 (1) Die FBG schloss im Oktober 2006 mit einer Mitarbeiterin einen auf fünf Jahre befristeten Dienstvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit der FBG ab und erteilte ihr Prokura.¹⁸

¹⁸ In der Folge erteilte die FBG keine Prokura mehr.

Geschäftsführung

Mit Schreiben ihrer Rechtsvertreter vom 7. August 2007 beendete diese Prokuristin mit sofortiger Wirkung ihr Arbeitsverhältnis bei der FBG mit der Begründung, dass sie seitens der Geschäftsführung „Mobbing-Maßnahmen“ ausgesetzt sei; die damit einhergehende gesundheitliche Schädigung mache eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar.

(2) Am 12. Oktober 2007 brachte die Prokuristin beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Klage gegen die FBG ein, in der sie ihre Ansprüche aus dem Dienstvertrag geltend machte.

Zuletzt im Juni 2011 schlugen die Rechtsvertreter der Prokuristin vor, mit der Zahlung von 200.000 EUR (für alle Gehalts- und Kostenansprüche und Dienstgeberbeiträge) das Verfahren zu beenden. Obwohl die Rechtsvertreter der FBG die Annahme des Vergleichs empfahlen, lehnte die FBG das Angebot ab und schlug ihrerseits eine Vergleichssumme von 20.000 EUR vor.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für die FBG für das arbeitsgerichtliche Verfahren auf 476.140 EUR.

25.2 Der RH erachtete die Erteilung einer Prokura zusätzlich zur Geschäftsführung aufgrund der Unternehmensgröße der FBG als nicht zweckmäßig.

Der RH betonte, dass die hohen Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens auch darauf zurückzuführen waren, dass die Prokuristin einen auf fünf Jahre befristeten Vertrag hatte und keine Kündigungsmöglichkeit bestand. Der RH hielt kritisch fest, dass die Annahme des Vergleichsvorschlags der Rechtsvertretung der Prokuristin im Juni 2011 für die FBG erheblich kostengünstiger gewesen wäre.

Kontrollsysteme

Aufsichtsrat

26.1 (1) Die Jahresabschlüsse der FBG wurden durch einen Abschlussprüfer geprüft.

(2) Obwohl nach den Vorgaben des FBG-G in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz¹⁹ der Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten hatte, tagte der Aufsichtsrat im Jahr 2007 nur dreimal. Im zweiten Quartal 2006 sowie im ersten Quartal 2008 unterblieben die Sitzungen.

¹⁹ § 30i Abs. 3 GmbH-Gesetz: Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

- 26.2** Der RH bemängelte, dass die Aufsichtsratssitzungen nicht wie gesetzlich vorgesehen vierteljährlich stattfanden. Er empfahl der FBG, die gesetzliche Mindestvorgabe von einer Sitzung je Quartal einzuhalten, um eine wirksame und regelmäßige Aufsicht des Kontrollorgans zu gewährleisten.
- 26.3** *Die FBG und das BMFJ betonten in ihren Stellungnahmen, dass seit Bestehen der FBG, bis auf das Jahr 2007, in welchem nur drei Aufsichtsratssitzungen abgehalten wurden, in jedem Kalenderjahr vier Aufsichtsratssitzungen stattgefunden hätten. Dies entspreche den Vorgaben des § 5 (4) FBG-G.*
- 26.4** Der RH verwies auf die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, wonach die Aufsichtsratssitzungen vierteljährlich abzuhalten sind. Der RH erachtete gleichmäßig auf das Kalenderjahr verteilte Sitzungen als Voraussetzung für eine effiziente und effektive Kontrolle.

Interne Revision

- 27.1** Das FBG-G enthielt keine Regelung über die Zuständigkeit einer Internen Revision für die FBG. Auch die Interne Revision des zuständigen Ministeriums prüfte die FBG nicht.
- 27.2** Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes“ (Reihe Bund 2010/1, TZ 5) festgestellt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Revisionstätigkeit in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes zweckmäßig und dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre, um revisionsfreie Räume zu vermeiden.

Der RH kritisierte daher, dass weder im Zuge der Ausgliederung Interne Revisionen vorgesehen wurden, noch dass seit der Errichtung der FBG Interne Revisionen stattfanden und empfahl der FBG und dem BMFJ, die Durchführung einer Internen Revision sicherzustellen (z.B. durch die Revision des zuständigen Ministeriums).

- 27.3** *Die FBG und das BMFJ teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass im Jahr 2010 eine Revision des Internen Kontrollsystems durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erfolgt sei. Auch werde der Jahresabschluss durch einen externen Prüfer geprüft.*
- 27.4** Der RH entgegnete, dass bei der in den Stellungnahmen der FBG und des BMFJ angesprochenen Überprüfung des Internen Kontrollsystems die interne Kontrolle in den Teilbereichen Kassaführung, Repräsentationsaufwendungen, freiwilliger Sozialaufwand und Reisekosten beurteilt wurde. Es handelte sich dabei jedoch um einen einmaligen Prü-

Kontrollsysteme

fungsauftrag und nicht – wie vom RH empfohlen – um eine auf Basis einer Revisionsordnung, eines jährlichen Revisionsplans, sich auf alle Bereiche erstreckende zielgerichtete und systematische Wahrnehmung von Revisionsaufgaben.

Internes Kontrollsystem

28.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter, von den Führungskräften und Mitarbeitern umzusetzender Prozess mit dem Ziel, Chancen und Risiken zu erfassen und zu steuern. Wesentliche Säulen des IKS bei der Organisation von Verwaltungseinheiten bzw. in deren Arbeitsabläufen sind:

- Transparenz-Prinzip: Für alle wesentlichen Aktivitäten sind verbindliche Sollprozesse festzulegen.
- Vier-Augen-Prinzip: Jedem wesentlichen Vorgang folgt eine Gegenkontrolle.
- Prinzip der Funktionstrennung: Wesentliche Funktionen, wie Genehmigung, Durchführung und Kontrolle, sind von verschiedenen Personen wahrzunehmen.

(2) Ein IKS in der oben beschriebenen Ausprägung fehlte in der FBG. Dies zeigte sich an den folgenden vom RH im Zuge der Gebarungsprüfung festgestellten Sachverhalten:

- Beauftragungen und Anbote lagen nicht immer schriftlich vor und waren teilweise unklar formuliert.
- Leistungsnachweise zu Eingangsrechnungen, anhand derer die Erbringung der Leistung feststellbar und nachvollziehbar gewesen wäre, fehlten teilweise.
- Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen samt Beilagen und Unterlagen waren in der FBG bis Ende 2011 nicht geordnet dokumentiert. Dem Aufsichtsrat nachzureichende Unterlagen legte die Geschäftsführung nicht immer nachweislich vor.
- Die Ablage der Verträge war nicht vollständig bzw. fehlten teilweise wesentliche Bestandteile zu einzelnen Verträgen.
- Personalunterlagen waren nicht vollständig (z.B. fehlten Lebensläufe und Auflösungsvereinbarungen). Die Mitarbeiter erhielten Gehaltserhöhungen, Vereinbarungen dazu fehlten.

- Die Stornierung der Visakarte einer Geschäftsführerin gelang erst rund ein halbes Jahr nach Ende ihres Dienstverhältnisses, weil weder die Abrechnungen der Kreditkartenfirma von der FBG ausreichend geprüft waren noch das entsprechende Schreiben der Kreditkartenfirma zu den zuständigen Mitarbeitern der FBG gelangte.
- Ein Posteingangsbuch führte die FBG erst seit Ende November 2011.
- Die Geschäftsführer der FBG waren auf den Konten der FBG alleine zeichnungsberechtigt. Die Abschlussprüferin hatte diesen Umstand bereits 2010 kritisiert.
- Auf Rechnungen fehlten Vermerke über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Der Inhalt der zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung verwendeten Prüfvermerke („Geprüft von“ und „Freigegeben von“) war nicht schriftlich festgelegt.
- Im Anlageverzeichnis des Jahres 2012 angeführte Güter (z.B. LCD-Fernseher, DVD-Recorder, LCD-Projektor, HiFi-Anlagen (geringwertige Wirtschaftsgüter)) waren teilweise nicht auffindbar. Nachweise über die Durchführung der jährlichen Inventur lagen nicht vor.
- Ordnungsgemäße Beschlüsse des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Beauftragungen lagen nicht immer vor (z.B. Rundlaufbeschluss ohne Datum), teilweise fehlten Beschlüsse über die Protokolle.

28.2 Der RH führte die aufgezeigten Mängel und Versäumnisse auf die unzureichende Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems durch die Geschäftsführung zurück. Nach Ansicht des RH hätte auch der Aufsichtsrat auf eine ausreichende Ausgestaltung der Internen Kontrolle hinwirken müssen.

Es waren weder wesentliche interne Prozessabläufe (z.B. Förderungsvergabe und -abwicklung, Verrechnung und Eintreibung von Erlösen, siehe TZ 13) schriftlich festgelegt noch waren das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung konsequent verankert. Das Dokumentationssystem der FBG (abrechnungsrelevante Unterlagen, Verträge, Aufsichtsratsunterlagen) war unzureichend.

Der RH empfahl der FBG daher, ein adäquates Internes Kontrollsystem einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebarungrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten,

Kontrollsysteme

Kontrollschritte vorzusehen und deren Durchführung zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation sowie Kostentransparenz zu sorgen.

- 28.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit Antritt der derzeitigen Geschäftsführung die vom RH angeführten Missstände (z.B. fehlende schriftliche Beauftragungen, fehlende Leistungsnachweise, unzureichende Aufsichtsratsunterlagen, fehlende Vertragsbestandteile, unvollständige Personalunterlagen) nicht mehr aufgetreten seien. Die derzeitige Geschäftsführung habe das Interne Kontrollsystem nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ausgebaut, so dass die vom RH aufgezeigten Mängel und Versäumnisse nachzeitigem Stand in den vergangenen zwei Jahren nicht mehr eingetreten seien.*

Das BMFJ hob hervor, dass seit 2008 zu allen zustimmungspflichtigen Geschäften der FBG Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgt seien. Da Rundlaufverfahren (seit 2008) im elektronischen Wege erfolgten, sei das Datum durch die E-Mail-Übermittlung nachvollziehbar. Der Aufsichtsrat werde der Empfehlung des RH nachkommen und darauf achten, dass Beschlüsse im Rundlaufverfahren auch mit Datum erfolgen.

- 28.4** Der RH entgegnete der FBG, dass er zwar Bemühungen der (seit Ende 2011 tätigen) Geschäftsführung, die Verwaltungsabläufe zu verbessern, erkannte, jedoch festhielt, dass die angeführten Mängel auch das Jahr 2012 betrafen (z.B. Prinzip der Funktionstrennung nicht durchgängig umgesetzt, keine schriftlichen Förderungskriterien, alleinige Zeichnungsberechtigung auf Konten, unvollständige Personalunterlagen, fehlende Inventur, unauffindbare Anlagegüter).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Familie & Beruf
Management GmbH**

(1) Ein Unternehmenskonzept wäre auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 4)

(2) Die für die Führung einer Gesellschaft erforderliche betriebswirtschaftliche Kompetenz wäre auszubauen. (TZ 9)

(3) Die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel wäre zu prüfen und gegebenenfalls wären Rückforderungen geltend zu machen. (TZ 11, 12 und 13)

(4) Nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund wäre die Durchführung von Gemeindeaudits auszuschreiben und mittels Werkvertrag zu vergeben. (TZ 12)

(5) Es wären Sollprozesse für Förderungen zu definieren. (TZ 13)

(6) Für die Förderungsentscheidungen wären klare Kriterien zu definieren und diese den Förderungswerbern offenzulegen. (TZ 13)

(7) Förderungsentscheidungen wären nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 13)

(8) Es wäre eine Übersicht über das Förderungsbudget und die bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge zu führen. (TZ 13)

(9) Durchgeführte Förderungskontrollen wären ordnungsgemäß zu dokumentieren. (TZ 13)

(10) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wäre von der Projektbearbeitung zu trennen. (TZ 13)

(11) Mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags wären erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen. (TZ 14)

(12) Die Wirksamkeit der Audits wäre zu erheben und anschließend über die strategische Ausrichtung zu entscheiden. (TZ 15)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(13) Die Leistungserbringung des Vereins „Europäisches Institut für Generationen“ wäre zu überprüfen und gegebenenfalls wären Rückforderungen geltend zu machen. (TZ 18)

(14) Die Reisegebührenvorschrift des Bundes wäre einzuhalten und zu jeder Ausgabe (Bewirtungen, Fahrtspesen) wären der Anlassfall und der betroffene Personenkreis festzuhalten, um die betriebliche Veranlassung und Zweckmäßigkeit überprüfen zu können. (TZ 23)

(15) Die gesetzliche Mindestvorgabe von einer Aufsichtsratssitzung je Quartal wäre einzuhalten, um eine wirksame und regelmäßige Aufsicht des Kontrollorgans zu gewährleisten. (TZ 26)

(16) Es wäre ein adäquates Internes Kontrollsystem einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebarungrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, das Prinzip der Funktionstrennung zu berücksichtigen, Kontrollschritte zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation zu sorgen. (TZ 13 und 28)

BMFJ

(17) Im Rahmen einer Evaluierung der Familie & Beruf Management GmbH (der Ausgliederung) sollte analysiert werden, ob nicht die Aufgabenwahrnehmung durch das zuständige Ministerium selbst zweckmäßiger wäre. (TZ 4, 5)

(18) Es wäre zu prüfen, ob die mit FLAF-Mitteln bezahlten Verbindlichkeiten Leistungen betrafen, die zweifelsfrei Leistungen des FLAF darstellten; andernfalls wäre eine Rückzahlung in den FLAF in Erwägung zu ziehen. (TZ 7)

(19) Ausschreibungsprozesse wären so zu gestalten, dass jeder Anschein eines Interessenskonflikts vermieden wird. (TZ 20)

(20) Geschäftsführerverträge wären nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten. (TZ 21)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

**BMFJ und Familie &
Beruf Management
GmbH**

Familie & Beruf Management GmbH

(21) Die weitere Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für die übernommenen Verbindlichkeiten wäre mit dem BMF abzuklären. (TZ 7)

(22) Es wäre zu evaluieren, ob vermehrt Projektförderungen mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig verkalkulierten Projekten gegenüber Basisförderungen der Vorzug zu geben wäre, um durch zweckmäßige Projekte den Nutzen für den Förderungsgeber zu steigern. (TZ 11)

(23) Leistungen wären nur nach ihrer Erbringung bzw. Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen. Der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat stets eine Beauftragung voranzugehen. (TZ 17)

(24) Die Durchführung Interner Revisionen wäre sicherzustellen. (TZ 27)





BMFJ

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Familie & Beruf Management GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Irene SLAMA
(23. Februar 2006 bis 13. Oktober 2006)

Dr. Helmut GÜNTHER
(13. Oktober 2006 bis 18. April 2008)

[Mag. Regina HARTWEG-WEISS, MES](#)
(seit 18. April 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Maria ULLMER](#)
(seit 1. September 2012)

Geschäftsführung Günter DANHEL
(1. Jänner 2006 bis 13. Oktober 2006)

Irene SLAMA
(5. Oktober 2006 bis 26. Oktober 2011)

[Mag. Elisabeth WENZL](#)
(seit 5. Oktober 2011)



Wien, im August 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
 - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
 - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Bundeswohnbaufonds
 - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

- Reihe Bund 2014/6 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
 - Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
 - Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
 - Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
 - Stipendienstiftung der Republik Österreich
 - Kriegsopfer- und Behindertenfonds
- Reihe Bund 2014/7 Bericht des Rechnungshofes
- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
 - Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
 - Justizbetreuungsagentur
 - ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
 - Binnenschifffahrtsfonds
- Reihe Bund 2014/8 Bericht des Rechnungshofes
- Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz
 - Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU
 - Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus
- Reihe Bund 2014/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung
 - Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung
 - Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/10 Bericht des Rechnungshofes
- Bundestheater-Holding GmbH
 - Öffentliche Pädagogische Hochschulen
 - Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung
 - Verein Schulungszentrum Fohnsdorf
 - Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

